Der Schulzwang

vor der

belgischen Kammer.

Referat des Abg. Mgr. de Haerne.

Aus dem Französischen übersetzt

von

Max Reiser.

Passau.

Jos. Bucher'sche Verlagshandlung.

1872.

Vorrede.

Der Herr Uebersetzer dieses Buches hat auf meine Bitte hin die Uebersetzung vorgenommen; es ist daher billig, daß ich auf seinen Wunsch hin eine Vorrede dazu schreibe. Mein Name ist nun einmal mit der Frage der Lehrfreiheit in Deutschland unlösbar verbunden; denn ich bin der Erste gewesen, der bei uns den Schulzwang angegriffen und das Wort Freiheit mit dem Unterricht in Verbindung gebracht hat.

Die Bewegung ist in Deutschland noch nicht stark; denn sie ist noch sehr jung. Auch haben die großen inneren und äußeren Kriege ihre Entwickelung aufgehalten. Als im Jahre 1865 mein „Schulzwang" erschien, wurde er wie ein Steinwurf in den stillen See beurtheilt. Niemand begriff, warum und wozu. Der Staat war im unbestrittenen Besitze der ganzen Schule von oben bis unten und die Geistlichkeit war zufrieden, daß sie Staatsdienste darin verrichten durfte. Von kirchlicher Seite wurden nur hie und da Klagen laut über Verletzung der Parität, über Entfremdung katholischer Stiftungen wie der Universitäten Würzburg und München u. dgl. Diese Zeit der Stagnation und Ruhe war eine lange Eroberungsperiode für den Liberalismus, der im Mantel der antiken und modernen Classizität ein Catheder nach dem andern bestieg. So blieb die Kirche in der Schule und Christus wurde daraus verdrängt; der Religion blieben die papierenen und pergamentenen Besitzurkunden und die Geister wurden ihr entrissen. Daher kommt es, daß in Deutschland die gesammte laikale Intelligenz der katholischen Kirche in einem Maaße entfremdet ist, wie in keinem andern Lande der Welt. In dieser Periode der absoluten Staatsschulmeisterei erstarb sogar das Organ, das Gefühl für intellectuelle, für wissenschaftliche Freiheit.

Als daher mein „Schulzwang" erschien, war er den Christen ein Aergerniß, den Heiden eine Thorheit. Den Christen war er ein Aergerniß, weil er geeignet schien, den holden Frieden und die süße Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Bureaukratie zu stören. Ein alter, übrigens ganz ehrwürdiger Dechant hat das Aergerniß dieses Buches sogar amtlich dem bischöflichen Ordinariat Regensburg denuncirt und die Maßregelung des verwegenen Verfassers beantragt. Im September desselben Jahres

tagte zu Trier die Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands; mit jugendlichem Muthe eilte ich hin und verfocht in warmer Rede die Sache der Freiheit. Die Wirkung war eine solche, wie sie in dieser erlauchten Versammlung selten vorzukommen pflegt: Anfangs peinliche Verlegenheit, dann steigende Unruhe, endlich ein wahrer Sturm. Sogar „Pfui" soll gerufen worden sein. Zum Glück waren die Franzosen und die Belgier da: Diese riefen très bien und vive; der Präsident hielt die Glocke fest in der Hand, aber er rührte sie nicht. Die Rede konnte zu Ende geführt werden; nachher aber ist geschehen, was weder vorher noch nachher jemals vorkam, seit es Generalversammlungen der katholischen Vereine Deutschlands gibt, es geschah nämlich, daß der Präsident jener Versammlung in Trier, der seither heimgegangene edle Freiherr Heinrich v. Andlaw, im „Mainzer Journal" sich öffentlich rechtfertigen mußte, warum er mir das Wort nicht entzogen habe. Ed. Ducpetiaux aber umarmte mich und von da an blieben wir Freunde.

So stand es 1865; schon jetzt 1872 steht es anders. Besonders die Preußen, welche am Tage von Trier das Wohlwollen ihrer Regierung nicht genug preisen konnten, und die Trübung desselben für ein Verbrechen erklärten, sind jetzt gründlich enttäuscht. Auch bei uns trifft zu: ὁ νόμος παιδαγωγὸς εἰς Χριστόν. Sogar die Denkschrift der unterm 20. September d. J. am Grabe des hl. Bonifacius versammelten Bischöfe läßt auf den positiven Rechtszustand, an dem sie fest hält, bereits die ersten Strahlen des Freiheitsprincipes fallen. Und der Umschwung in der öffentlichen Meinung ist geradezu staunenswerth: das Staatsmonopol des Unterrichts hat selbst in Deutschland keinen katholischen Vertheidiger mehr. Noch 1865 hat einzig und allein die „Landshuter Zeitung" manchmal einen schüchternen Artikel gegen den Schulzwang von mir aufgenommen, und das nur aus persönlicher Freundschaft des Redacteurs gegen den Correspondenten. Zur Stunde ist es eine ganze Reihe deutscher Blätter, die für Lehr- und Lernfreiheit kämpfen. Ich nenne die „Hist.-pol. Bl.", „W. Menzels Literaturblatt", das „Mainzer Journal", das „Märkische Kirchenblatt", das „Archiv für Kirchenrecht" von Vering, das „St. Galiener Volksblatt", die „Schweizerische Kirchenzeitung" u. a. m. Gegen das Staatsmonopol des Unterrichts sind alle katholischen Blätter Deutschlands einmüthig; nur den eigentlichen Schulzwang wollen manche noch nicht angreifen. Die Zeit wird auch das noch bessern. Ich weiß nicht sicher, ob es immer noch deutsche Männer gibt, die ihre Bedenken gegen offene Lehr- und Lernfreiheit aus dem Syllabus herleiten. Diesen zur Beruhigung benütze ich die Gelegenheit, um an ein Schreiben des hl. Vaters an den Präsidenten und die Mitglieder des Vereins für Unterrichtsfreiheit — Association de l'enseignement libre — in Rheims zu erinnern, worin der Papst im Juni 1870 die Bestrebungen dieses Vereins billigt, indem er spricht: „. . . . Ihr drücktet Eure Zufriedenheit darüber aus, daß Ihr bei Ausführung dieses guten Werkes nicht durch die Gesetze Eures Vaterlandes gehindert seid; wir freuen uns nicht minder deßwegen. Denn, wenn wir auch lebhaft bedauern, daß die allgemeine Unterrichtsfreiheit der Zügellosigkeit der Schlechten freien Raum läßt und ihnen erlaubt, mit Wegwerfung aller Scheu vor dem Lehramte

der Kirche, verderbliche Irrthümer in den jugendlichen Gemüthern zu verbreiten, so ist es anderseits ein Trost für uns, zu sehen, daß die Freunde der katholischen Wahreit die ihnen gelassene Freiheit benützen, um die religiöse Erziehung zu verbreiten, so wie Ihr thut ..." Unter diesen Verhältnissen bricht sich die Begeisterung für die Freiheit des Unterrichts auch bereits Bahn in's Volk hinab. In Graz z. B. fand heuer im Frühling eine Volksversammlung der Katholiken in den Räumen der Universität statt. Dieselbe beschloß eine Resolution gegen den Schulzwang und gegen die Aufhebung des Schulgeldes. Und wenn ich aus eigener Erfahrung etwas hinzufügen darf, so ist das Volk bei allen meinen Wahlreden, wenn ich auf dieses Thema zu sprechen kam, leidenschaftlich und gierig an meinen Lippen gehangen. Und wenn dann meine Seele in reinster Begeisterung erzitterte, während sie in die Seele der Versammlung überströmte, dann durchzuckte mich die Gewißheit: der Augenblick wird kommen, wo der Blitz einschlägt in das Zwing-Uri des Schulzwanges, die stärkste Kettenburg der Menschheit. Denn der Militarismus ist nichts gegen den Scholarismus; in jedem Falle hält jener nur die Leiber nieder; dieser degenerirt die Seele des Volkes.

Wenn nun auch der Kampf gegen den Schulzwang allmählig aufhört, den Christen ein Aergerniß zu sein, den Heiden bleibt er immer noch eine Thorheit. Ich komme zur Fabel vom preußischen Schulmeister, der bekanntlich alle andern Schulmeister der Welt, den österreichischen, französischen u. dgl. schlägt. In Deutschland selbst glaubt das kein vernünftiger Mensch. Es ist notorisch, daß die Berliner Schulen schlechter sind, als die preußischen, und die preußischen schlechter als die bayerischen, und in Bayern die weltlichen schlechter als die geistlichen. Gerade umgekehrt müßte es sein, wenn die liberale Phrase wahr wäre. Es ist auch sonst mit dem Schulzwang in Deutschland eine eigene Sache: in den Städten ist er gar nicht durchgeführt, und da thront die Intelligenz; auf dem Lande aber wird er in drakonischer Weise gehandhabt, und doch bleiben bekanntlich die katholischen Bauern überall dumm. In Berlin ist ein solcher Mangel an Schulhäusern, daß sie, wie die Blätter erst neuerdings meldeten, die Kinder zu Tausenden zurückweisen müssen. Auch die Bildung der glücklich untergebrachten Kinder muß in Berlin eine wundersame sein. In einem von Dr. Schwabe unlängst gehaltenen Vortrage über den Charakter und das Gemüth der Berliner Bevölkerung wurde von dem Redner auf Grund angestellter Untersuchung nachgewiesen, daß von tausend zur Schule angemeldeten Kindern nur 777 den Regenbogen, 633 ein Kartoffelfeld, 602 einen Schmetterling, 538 das Abendroth, 462 den Sonnenuntergang, 460 eine Wiese, 406 ein Aehrenfeld, 387 eine Schafheerde, 364 einen Wald, 264 eine Eiche, 263 das Pflügen und 167 den Lerchengesang gekannt hätten.

Die „Danziger Zeitung" schrieb ebenfalls erst vor einigen Wochen: „Bei der Zusammenstellung der Resultate der letzten Volkszählung hat sich ergeben, daß im Stadtbezirk Danzig 3000 schulpflichtige Kinder sind, welche noch keine öffentliche Schule besuchen. Wie viele von ihnen Privatunterricht empfangen oder wegen Kränklichkeit die Schule nicht be-

suchen dürfen, läßt sich nicht feststellen; man wird aber wohl nicht fehlgreifen, wenn man annimmt, daß wenigstens die Hälfte dieser 3000 Kinder **ohne** hinreichenden Grund von dem öffentlichen Schulunterricht fern bleibt, und also überhaupt **keinen** Unterricht empfängt."

Allgemeine Bestürzung hat in **Hamburg** der Ausfall der im September 1869 abgehaltenen Prüfung für den Freiwilligendienst verursacht, in welcher von hundert Angemeldeten **nur drei** bestanden haben. In der Sitzung der Bürgerschaft sprach sich Dr. Rée scharf über die Hamburger Unterrichtsverhältnisse aus, wozu er allerdings guten Grund zu haben scheint.

In andern Städten hat man dieselben Erfahrungen gemacht. In **München** ist das siebente Schuljahr gar nicht einmal eingeführt worden. Die Hauptstadt macht hier eine wenig gesetzliche Ausnahme vom ganzen Lande. Aber die Liberalen sind mit den Münchener und Hamburger und Danziger und Berliner Schulen zufrieden: denn der Priester ist dort überall draußen. Le prêtre hors de l'école. In Preußen haben sie auch einige tausend Schullehrer zu wenig; besonders in Schlesien laufen ihnen selbst die schon vorhandenen noch unter die Bergleute, da sich ein Häuer und Steiger und Knappe, vom Feldwebel gar nichts zu sagen, im Lande der Intelligenz viel besser steht als ein Lehrer. Darüber klagen die Liberalen noch; thun aber nichts. Warum auch? Der preußische Schulmeister schlägt ja doch alle andern der Welt und sonst braucht er nichts als tüchtig zu schlagen.

Soll ich noch von den Wirkungen des Schulzwanges sprechen, welche die Erfahrung auf dem Gebiete der Moral, der Psychologie, der Sanität festgestellt hat? Es ist hier nicht der Ort dazu; eine einzige Notiz sei angefügt.

Der Bevölkerungsstand der bayerischen Straf- und Polizeianstalten ist seit dem Jahre 1862/63 in fortwährendem erheblichem Steigen begriffen. Während der tägliche Durchschnitt im Jahre 1862/63 sich auf 4654 Köpfe berechnete, stieg er im Jahre 1863/64 auf 4929, im Jahre 1864/65 auf 5387, im Jahre 1865/66 auf 5789, in der Periode 1866/67 auf 6634, im Jahre 1868 auf 7067 Köpfe. Hievon traf im Jahre 1868 auf die Strafanstalten eine tägliche Durchschnittsbevölkerung von 5224 Männern und 851 Weibern, zusammen 6075 Köpfe und ein Gesammtstaatsaufwand von 784,343 fl. 24 kr. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1869 betrug der tägliche Bevölkerungsstand der Strafanstalten 6391 Köpfe. Dem Budget für die zehnte Finanzperiode ist ein Durchschnittsstand von 6500 Häftlingen zu Grunde gelegt.

In dem bisher Gesagten sind auch bereits die **persönlichen** Gründe angedeutet, welche in mir den Wunsch erzeugten, das vorliegende Buch auch auf den deutschen Büchermarkt zu bringen. Ducpetiaux mit seinen Belgiern hat mich in Trier aus dem Gedränge gerissen. Zur persönlichen Neigung kamen wichtige **sachliche** Gründe. In Belgien haben sie das Stadium des Kampfes, in das wir erst eintreten, bereits längst hinter sich. Belgien ist auch das einzige Land in Europa, wo sich die Wirkungen der Lehrfreiheit, wegen der dort bestehenden freien Verfassung,

fast ungetrübt und naturgemäß darstellen konnten. Belgien ist für Europa das Paradygma der Lehrfreiheit.

Als nun Msgr. de Haerne die Güte hatte, mir sein Referat zuzuschicken, erkannte ich sofort die große Wichtigkeit dieser ausgezeichneten Arbeit. In Belgien hat sich die Frage am besten entwickelt; die Repräsentation von Belgien hat ihre Darstellung der besten Hand anvertraut, die sie besitzt, und de Haerne hat seine Aufgabe vortrefflich gelöst. Ich denke, Deutschland wird begreifen, daß wir von einem solchen Werke Kenntniß nehmen müssen. Denn es ist gewiß und es ist kein Zweifel: auch in Deutschland muß noch der Tag der Freiheit kommen.

Das Schicksal war diesem Buche hold: ich habe auch einen vortrefflichen Ueberseßer gefunden. Herr Reiser, unser guter Freund, hat die Begeisterung der Jugend und das Feuer der ersten Liebe mit einer ganz genauen Kenntniß der französischen Sprache dieser seiner ersten Publikation gewidmet. Ich lobe ihn nicht: seine Arbeit lobt ihn sattsam. Die Uebersetzung ist, soweit es ohne der deutschen Sprache Gewalt anzuthun, geschehen konnte, wortgetreu. Wer je mit Uebersetzen sich befaßt hat, weiß, daß dieß keine so leichte Sache ist. Die vorliegende Uebersetzung aber bot außer den gewöhnlichen auch noch ungewöhnliche Schwierigkeiten, indem de Haerne die Schulwesen der verschiedensten Länder skizzirt, wobei natürlich oft uns ganz fremde Verhältnisse berührt werden. Allenfallsige, mituntergelaufene Mängel wird daher der geneigte Leser gütig entschuldigen.

Es lebe die Freiheit des Unterrichts!

Eggersberg, am Tage der lieben hl. Elisabeth 1872.

Jos. Lukas.

Vorrede des Verfassers.

Da der Bericht, welchen ich der Generalkommission der Repräsentantenkammer über den Antrag des geehrten Herrn Funk bezüglich des Schulzwanges vorzulegen die Ehre hatte, von sehr Vielen, welche sich für diese wichtige Frage interessiren, von mir verlangt wurde, so glaubte ich denselben, den ausgedrückten Wünschen entsprechend, in Gestalt einer Broschüre erscheinen lassen zu sollen.

Die Diskussion in der Generalkommission hat Ideen wachgerufen, die weitläufig entwickelt und durch statistische Ziffern und zahlreiche Thatsachen bekräftiget wurden; auch hat der Austausch der Meinungen unvermeidliche Wiederholungen veranlaßt. Daher herrscht in dem ganzen Referate eine gewisse Confusion, welche ein Uebelstand bei der Lekture ist, dem ich durch ein ziemlich ausführliches alphabetisches Sachregister abzuhelfen suchte, damit man die zerstreuten gleichartigen Ideen leicht wieder finden und nach Belieben gruppiren kann.

Da die in Rede stehende Frage in den meisten civilisirten Ländern auf der Tagesordnung steht, verursacht sie eine **Fluth** von Meinungsäußerungen, die von Tag zu Tag mehr Interesse erregen und neue Reflexionen an die Hand geben; das hat mich veranlaßt, meinem Referate eine Vorrede beizufügen, in der ich namentlich vom belgischen Standpunkte aus, auf den ich die ganze Frage zurückzuführen suche, klarer und förmlicher, als ich dies im Referate selbst vermochte, die Wahrnehmungen kurz auseinandersetze, welche die augenblickliche Sachlage wachgerufen hat.

Indem wir uns, wie es von Wichtigkeit ist, auf diesen Standpunkt stellen, müssen wir einsehen, daß die Ideen der Freiheit, auf die man sich anderwärts gegen den Schulzwang beruft, noch mit weit mehr Grund auf Belgien Anwendung finden, da unsere Freiheiten im Allgemeinen und die des Unterrichtes im Besonderen weit ausgedehnter sind als jene, deren die in der Civilisation am meisten vorgeschrittenen Staaten sich rühmen, — Nordamerika und England mit seinen Colonien ausgenommen. In diesen zwei Ländern, welche eine Bevölkerung von ungefähr 200 Millionen Einwohnern haben, sind die meisten der Freiheiten, deren wir uns erfreuen, und namentlich die Unterrichtsfreiheit, durchgehends gegen alle Präventiv-Maßregeln geschützt. Solche Maßregeln sind in diesen Ländern implicite verpönt, in Belgien aber in Sachen des Unterrichtes durch die Constitution

förmlich verboten. Deßhalb wird auch der in manchen Staaten Amerika's in Sachen des Unterrichtes und der Industrie adoptirte Zwang mehr als eine Repressivmaßregel gegen das Vergehen der Landstreicherei (truandry) oder übermäßiger, den Kindern auferlegter Arbeit, denn als eine Präventivmaßregel betrachtet. Das war auch der Standpunkt, auf dem England vor der Bill von 1870 stand, und wenn es auch durch einige Bestimmungen dieser Bill theilweise davon abgewichen ist, so hat es doch seine Repressivgesetzgebung hinsichtlich der in Fabriken beschäftigten Kinder beibehalten; auch ist dort den Schulbureaux, welche durch Wahl gebildete Körperschaften sind, die Vollmacht gegeben, Zwang anzuwenden oder nicht, indem ihnen die Wahl der Strafen überlassen, der Unterricht selbst aber keineswegs für Alle gleichmäßig obligatorisch gemacht ist. Der englische Gesetzgeber gibt dadurch zu verstehen, daß es sich darum handelt, Mißbräuche zu ahnden und dieselben durch gewisse Zwangsmaßregeln abzustellen. Das Gesetz ist dem Geiste, wenn auch nicht dem Buchstaben nach, mehr repressiv als präventiv. Diese Reserve des angelsächsischen Gesetzes, das in dieser Beziehung weniger formell ist als die belgische Verfassung, nimmt bei uns in Folge des Wortlautes des Grundgesetzes selbst einen strengeren Charakter an. In der That, der Schulzwang, auf Jedermann angewendet, kann eine Präventivmaßregel werden; und in diesem Falle würde er gegen Art. 17 der Verfassung verstoßen. Man kann sogar behaupten, daß es selbst im Falle eines Vergehens nur dann erlaubt ist, den Unterricht zu erzwingen, wenn man dem Familienvater die freie Wahl der Schule läßt und ihm nöthigen Falls eine Entschädigung in dieser Beziehung bezahlt, wie ich im Referate gezeigt habe. Daher findet auch der Schulzwang nur in gewissen Ländern, welche die Freiheit des Unterrichtes nicht zulassen, ernstliche Anwendung, wie man gleichfalls aus meiner Arbeit ersehen wird.

Es ist zu beachten, daß man in England und den Vereinigten Staaten, zwei Ländern, mit denen wir so viele Aehnlichkeit haben, keineswegs die Freiheit beeinträchtigen wollte, sondern den Mißbräuchen entgegentreten, welche mit dem Gebrauche der Freiheit getrieben wurden. Hat man in Sachen des Unterrichtes und hinsichtlich der Beschränkung der Kinderarbeit etwas ausgerichtet? Die officiellen und officiösen Rapporte, sowie die von den Zeitungen gebrachten Berichte verkünden in den beiden vorerwähnten Ländern nach diesen beiden Seiten ein Fiasko.

Allein wo beginnt der Mißbrauch und wann ist ein Vergehen vorhanden? Diese Frage, im Allgemeinen gestellt, ist sehr heikler Natur; bei uns müßte das Vergehen im Strafgesetzbuch vorgesehen und in einem die Arbeit ordnenden Gesetze spezificirt werden, einem Gesetze, das ich in meinem Referate als ein Corollar des Unterrichtszwanges betrachte. Ein solches Gesetz scheint mir aber bis jetzt für Belgien nicht nothwendig; auch ist es jedenfalls von dem auf alle Kinder angewandten Schulzwange unabhängig, wie uns Frankreich und andere Länder beweisen. Mit einem Worte, der Unterrichtszwang führt logisch zur gesetzlichen Regelung der Kinder-Arbeit; aber diese zieht nicht nothwendig den allgemeinen Schulzwang, so wie er in Deutschland besteht, nach sich.

Die Meisten von denen, welche den Unterrichtszwang für alle Kinder, gleichviel ob ein Vergehen vorhanden ist oder nicht, wollen, stützen sich auf ein im Grunde wahres Prinzip, das sie aber, was Belgien betrifft, übertreiben und falsch anwenden. Sie sagen mit Herrn Jules Simon in der „Schule" p. 229, daß „eine unbeschränkte Freiheit nicht bestehen kann . . . und daß eine Gesellschaft, die auf schrankenlose Freiheit gegründet wäre, ein Widerspruch in terminis ist".

Diese Behauptung ist vollkommen wahr; aber dadurch allein schon, daß das Gesetz, wie auch die belgische Verfassung, Repressivmaßregeln gestattet, kann die Freiheit nicht mehr als unbeschränkt und nothwendig Mißbräuche erzeugend betrachtet werden, gegen die man die Prävention als Princip aufstellen müßte; dieß wäre in Belgien hinsichtlich des Unterrichtes inconstitutionell. Niemand verabscheut mehr als ich, vom dogmatischen Standpunkte aus, die absolute und unbeschränkte Freiheit; gerade deßhalb, weil die Katholiken laut diese Maxime verdammen, sind sie in den Journalen und Kammerverhandlungen so häufig in diesem Punkte angegriffen worden.

Wie weit aber dürfen die Grenzen der Freiheit ausgedehnt werden? Belgien beweist durch seine Geschichte, daß es ohne Gefahr dieselben weiter als die meisten anderen Nationen ausdehnen kann.

Deßhalb ist es auch stolz darauf und widersetzt sich energisch jeder nicht als nothwendig erwiesenen Schmälerung seiner alten Freiheiten.

Kann der Schulzwang aber bei uns als nothwendig erachtet werden? Gewiß nicht, namentlich nicht Angesichts unserer Fortschritte, wie sie im Referate dargelegt werden. Die im Unterrichtswesen erzielten Fortschritte lassen uns die Möglichkeit erkennen, in ganz Belgien jene Stufe der Vollendung zu erreichen, die man in einigen seiner Theile erstiegen hat, namentlich in den Provinzen Luxemburg und Namur, Dank der großen Zahl der dort errichteten Schulen; namentlich ist es Luxemburg, wo die Zahl der Schulen weit größer ist als durchschnittlich in den übrigen Theilen des Landes. Das ist eine Hauptthatsache, die im Referate nachgewiesen wird.

Der Schulzwang, weit entfernt für uns eine Nothwendigkeit zu sein, kann nur als eine nutzlose Plackerei betrachtet werden; folglich ist er eine illiberale Maßregel, eine Maßregel, welche die Freiheit des Unterrichtes antasten würde, umsomehr, da er, auf alle Kinder angewendet, den Charakter einer Präventiv-Maßregel haben würde. Diese Maßregel würde in gleicher Weise gegen die Freiheit des Einzelnen, sowie gegen die Freiheit der Familie und der Arbeit, kurz gegen die natürlichen Freiheiten, worauf die Würde des Menschen und die Stärke der Gesellschaft beruht, verstoßen. Das ist der Satz, den man in diesem Werke erörtert und durch zahlreiche aus der Geschichte der Schulen jener Länder, welche bezüglich des Elementarunterrichtes das meiste Interesse bieten, gezogene Erwägungen bekräftiget finden wird.

Ich habe oben gesagt, daß der Schulzwang als Folge die gesetzliche Regelung der Arbeit nach sich zieht; diese würde, um Mißbräuchen zu begegnen, häufige Haussuchungen erfordern. In England hat man in den

Berichten von 1863—1866 constatirt, daß sich die größten Mißbräuche in der zu Hause ausgeübten industrieellen Thätigkeit finden, und zwar viel häufiger in den kleinen Werkstätten als in den Fabriken; diese entziehen sich trotz der Bemühungen der Behörden der durch die Factory-acts angeordneten Controle. Nach diesen Berichten werden manchmal Kinder von 9 bis 14 Jahren in 24 Stunden einer 16—18stündigen Arbeit unterworfen. Ist es nicht klar, daß die barbarischen Eltern, welche ihre Kinder auf solche Weise behandeln, sich für die Zeit, welche die Kinder in der Schule zubringen, dadurch schadlos zu halten suchen, daß sie dieselben zu Hause oder in Winkelwerkstätten mit Arbeit überladen, wenn man nicht eine ganze Armee von Polizeiagenten aufbietet, um, mit Verletzung der Freiheit, unaufhörliche Haussuchungen vorzunehmen? Das ist wohl die schwierigste Seite der Schulzwang=Frage. Das Heilmittel für dieses Uebel findet sich in einer Verbindung von Maßregeln, welche mehr auf Anwendung moralischer Mittel als auf Zwang abzielen, und die in einer Menge von Dokumenten niedergelegt sind, welche das Referat mehr zergliedert. Demnach ist es augenfällig, daß, wenn es auch durch Zwang gelingt, Kindern, die in solchen Verhältnissen leben, einigen Unterricht beizubringen, man doch ihre Lage auf bedauernswerthe Weise verschlimmert; und da diese durch den Industrialismus geschlagene Wunde allenthalben weiter um sich zu greifen sucht, ist man mehr und mehr darauf bedacht, den mittels Strafen ausgeübten Zwang da, wo er besteht, zu umgehen, und da, wo er nicht existirt, kann er sich nicht mehr akklimatisiren.

Das Referat weist auf eine rückschreitende Bewegung in den Schulen mehrerer dem Schulzwange unterworfener Länder hin als auf eine Folge der modernen Ideen, namentlich bezüglich der Industrie. Noch andere Ursachen erklären diesen Rückschritt, wie ich ihn in einem Briefe constatirte, den ich unter dem verflossenen 5. März an den „Fortschritt" (Progrès), ein Journal für Volksunterricht, gerichtet habe und woraus ich die vorzüglichsten auf die hier zu behandelnden Ideen eingehenden Stellen hier folgen lasse.

„Obwohl ich Ihnen für den wohlwollenden Ton danke, mein Herr, der in Ihrem Artikel herrscht, glaube ich dennoch einen Irrthum hervorheben zu sollen, in welchen Sie durch die Behauptung gefallen sind, daß ich mich in meinem Referate mit dem gegenwärtigen Zustande unseres Elementarunterrichtes zufrieden zeige. Das ist ganz und gar ungenau; zwar beweise ich die unbestreitbaren Fortschritte, welche wir gemacht haben, aber ich zeige auch die Mängel, welche in dem Stande unserer Schulen noch bestehen, Mängel, auf welche ich schon früher hingewiesen habe in einer am 25. Januar 1859 vor der Kammer der Abgeordneten über den Unterrichtszwang gehaltenen Rede, welchen ich bei diesem Anlasse bekämpfte. Um Sie von meiner Aussage zu überzeugen, wollen Sie gütigst den oben erwähnten Bericht lesen, welchen ich die Ehre habe, Ihnen zu übersenden.

„Sie behaupten, daß der Schulbesuch viel zu wünschen übrig läßt, daß ein Zehentel, sogar ein Zwanzigstel der in unsere Elementarschulen aufgenommenen Kinder nach Vollendung des Elementarunterrichtes austreten und daß $^9/_{10}$ davon so zu sagen unwissend geblieben sind. Diese Behaup=

tung, so im Allgemeinen aufgestellt, fällt schwer in die Waage; aber glücklicher Weise erweist sie sich als völlig unbegründet. In der That haben nach den Zeugnissen unserer Inspektoren und den letzten offiziellen Statistiken (9. Triennalbericht S. 292), im Jahr 1869 von 76,237 definitiv austretenden Schülern 23,997 ihre Schulzeit vollständig durchgemacht, während dies bei 52,249 oder 68 % nicht der Fall war. Angenommen, letztere seien so zu sagen unwissend geblieben, so wären dieß immerhin, statt der $^9/_{10}$, welche nach Obigem in dieser Lage sein sollten, nicht einmal $^2/_3$. Aber sogar was diese $^2/_3$ betrifft, wäre diese Annahme völlig grundlos; denn, da unsere Schulen von je 100 Tagen durchschnittlich 76 besucht werden, darf man doch annehmen, daß die große Mehrzahl der Kinder, welche diese Durchschnittszahl liefern, wenigstens Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe des Rechnens gelernt haben müssen, bevor sie die Schule verlassen. Das nimmt man in der Schweiz bei den Schülern an, welche die Schulen nur während einer 5—6 monatlichen Dauer der Schulpflicht besuchen. Mit um so größerem Rechte dürfen wir annehmen, daß ein Schulbesuch von je 76 Tagen auf 100 [1]) zur Aneignung der obengenannten drei Unterrichtszweige genüge.

„Ein Irrthum, den man bei uns häufig begeht, ist der, daß wir uns, ohne Zweifel aus übertriebener christlicher Demuth, in Allem, was sich auf den Elementarunterricht bezieht, als sehr zurückgeblieben hinstellen und uns einbilden, in den Ländern des Schulzwanges sei Alles auf's Beste bestellt. Erlauben Sie mir, mein Herr, zur Bekämpfung dieses Vorurtheils den eben citirten Thatsachen noch andere beizufügen.

„Vorerst, um auf das Beispiel der Schweiz zurückzukommen, brauchen wir etwa zu erröthen, wenn wir ihre Schülerzahl mit der unsrigen vergleichen? Die Schülerzahl der gesammten Schweizer Kantone, in welchen der Schulzwang besteht, übersteigt nicht 12 % der Einwohnerzahl, und wir

[1]) Oder eigentlich von 195 auf 245 gesetzliche Schultage, d. i. auf mehr als 8 Monate Schule (oder mit Einschluß der Feiertage auf mehr als 9 Monate), welche Zeit bei uns der in der Schweiz vorgeschriebenen durchschnittlichen Schulpflicht von 6 Monaten entspricht. Mit einem Worte, die durchschnittliche Dauer des Schulbesuchs begreift in Belgien mehr als $^3/_4$ der durch die Verordnungen vorgeschriebenen Tage. Angenommen, was aber nicht der Fall ist, daß der wirkliche Schulbesuch in der Schweiz genau der durchschnittlichen Dauer der vorgeschriebenen Schulzeit entspricht, so dürften wir verhältnißmäßig höchstens 6 Monate, d. h. 182 Tage durchschnittlichen Schulbesuch haben anstatt der 195 Tage auf die 245 vorgeschriebenen. Ich sage, daß der wirkliche Schulbesuch in der Schweiz der pflichtmäßigen Zeit nicht entspricht. In der That, da auf 100 Einwohner nur 12 Elementarschüler treffen, sieht man, daß es dem Schulzwang in dieser Beziehung an Wirkung fehlt. Wenn aber der Schulzwang in Bezug auf die Schülerzahl Blößen gibt, warum sollte er es nicht auch in Bezug auf die Zahl der Tage, welche diese Schüler in der Schule zubringen? Aber diese letztere Zahl wird für die gesammte Schweiz nicht angegeben. In dieser Hinsicht sind die belgischen Statistiken ausführlicher und aufrichtiger als die der meisten anderen Länder, in welchen man häufig die Inscription der Schüler mit der Frequenz vermengt, ohne die Dauer der letzteren auch nur zu erwähnen. Ueberdieß leidet bei uns die Schulzeit keine so langen Unterbrechungen wie in der Schweiz, was begreiflicher Weise den Fortschritten der Schüler sehr hinderlich sein muß. Aus all diesen Thatsachen läßt sich schließen, daß der Elementarunterricht in Belgien ebensoweit voran ist als in der Schweiz, und daß wir hoffen dürfen, auch ohne Schulzwang dieses Land bald zu überflügeln.

zählen $11,_{81}$ %. Offen gesagt, ist es wegen dieser Differenz der Mühe werth, unser Schulsystem über den Haufen zu werfen?

„Es gibt sogar Länder mit dem Schulzwang, welchen wir es gegenwärtig zuvorthun.

„So hat nach der Statistik, welche die Allgemeine deutsche Lehrerzeitung unter dem verflossenen 21. Januar gibt, Dänemark, welches im Jahre 1867, zu Folge der in mein Referat aufgenommenen Note des geehrten Herrn Guillery, auf 100 Einwohner $14,_{65}$ Schüler zählte, jetzt nur mehr $6,_{4}$ % trotz des Schulzwanges. Norwegen, ein anderes dem Schulzwange unterworfenes Land, figurirt in dieser Statistik nur mit $8,_{1}$ Prozent, d. h. es steht unter Oesterreich, welches für all seine Länder zusammen durchschnittlich eine Schülerzahl von $8,_{4}$ % aufweist.

„Aber Preußen! Preußen! Das ist, sagt man, das Eldorado, das Musterland der Schulen, dessen Beispiel man folgen und das Joch des Schulzwanges auf sich nehmen muß. Man muß zugeben, daß Preußen im mehr als einer Beziehung Belgien übertrifft, aber nach dem eben angeführten Spezialblatte nimmt dort die Zahl der die Schule besuchenden Kinder ab, während bei uns die Zunahme derselben unbestreitbar ist, wie ich in meinem Berichte dargethan habe. Die Schülerzahl, welche die Allgemeine deutsche Lehrerzeitung angibt, beläuft sich nur mehr auf $15,_{5}$ %, während sie im Jahre 1861 16 % betrug; und wie ich schon gezeigt habe, wäre sie gewiß noch geringer, wenn dort die Dauer der Schulpflicht anstatt auf 8, nur auf 7 Jahre, wie bei uns, sich erstrecken würde. Dann würde verhältnißmäßig die Schülerzahl $13,_{6}$ % nicht übersteigen. In diesem Falle würde Preußen uns um nicht viel mehr als um $1,_{8}$ % übertreffen.

„Aber, wird man fragen, was kann wohl der Grund dieser Abnahme des Standes der Schulen in Preußen sein? Er liegt in einem der wesentlichsten Elemente der Schulorganisation, bezüglich dessen ich in meinem Referate unsere Ueberlegenheit über Preußen dargethan habe, nämlich in der Besoldung der Lehrer. Ich habe dort die durchschnittliche Besoldung in beiden Ländern angegeben; in Preußen beträgt sie 1053 Franken in den Städten, 678 Franken auf dem Lande, während sie bei uns sich durchschnittlich auf 1262 Franken beläuft. Aber nach der oben angeführten Zeitung entziffert der durchschnittliche Gehalt für die gesammte preußische Monarchie nur mehr 817—850 Franken. Daher beklagt sich das Organ der deutschen Lehrer, und das nicht ohne Grund, über diese Verhältnisse, umsomehr, da, wie es sagt, die beträchtliche Theuerung der Lebensmittel eine Erhöhung der Besoldung nothwendig machen würde. Dieß hat die Regierung in Belgien vollkommen eingesehen; darum wird bei uns der Gehalt der Lehrer von Jahr zu Jahr aufgebessert.

„Ein anderer Punkt, in welchem wir unsere östlichen Nachbarn übertreffen, ist der Beitrag, welchen die Kreisregierung für den Aufwand der Schule leistet. Nach der obenerwähnten Zeitung, welche ebenfalls ihre Klagen über diesen Gegenstand laut werden läßt, beträgt derselbe in Preußen nur 875,000 fl., d. h. 12 Centimes per Kopf! Bei uns trifft mehr als 1 Frank per Einwohner.

„Ist es da noch zu wundern, daß unsere Schülerzahl ohne Schulzwang zunimmt, während die preußische abnimmt, trotz des Schulzwangs?

„Kann man in der That annehmen, daß die preußischen Schullehrer, schlecht besoldet wie sie sind, weniger als die unsrigen auf Uebernahme verschiedener Aemter bedacht seien, daß sie sich mehr mit ihren Schulen befassen und ihre Schüler zu größeren Fortschritten bringen? Das ist um so weniger anzunehmen, als es unter dem Systeme des Schulzwanges, wie ich in meinem Referate (S. 59) gezeigt habe, in den Schulen verhältnißmäßig mehr bornirte Kinder gibt, um derentwillen der Lehrer die andern mehr oder weniger vernachlässigen muß. Ueberdieß ist zu beachten, daß die in meinem Referate erwähnten, wegen gewisser Arbeiten und anderer Gründe gesetzlich erlaubten Schulversäumnisse nicht, wie bei dem Fakultativsystem, als Versäumnisse zählen und folglich die Statistik des Schulbesuches nicht herabdrücken. Das ist eine der Ursachen, warum man in Preußen, wie in den anderen Ländern des Schulzwanges, häufig die Zahl der auf die Schule inscribirten Schüler statt der in der Schule wirklich gegenwärtigen nimmt; so betrug nach Herrn Friedrich Monnier die Zahl dieser letzteren nur 54 % i. J. 1816 und 77 % im Jahre 1846, trotz des Schulzwangs."

Der Verfasser des Artikels im „Fortschritt", auf den ich erwiderte, Herr R. Taulern, hält seine Behauptungen aufrecht, obschon „er anerkennt, daß die Statistiken ihm in diesem Punkte (der in unseren Gemeindeschulen erreichten Unterrichtsstufe) nicht Recht geben"; allein er bestreitet die Genauigkeit unserer officiellen Statistiken. Das ist nicht zum Verwundern; es ist dieß jenes Argument, das man jederzeit den Statistiken entgegenhält, wenn man sie bekämpfen will, und man muß gestehen, daß man selten ganz genaue Folgerungen aus ihnen ziehen kann. Daher habe ich auch in meinem Referate diese auf Erfahrung beruhende Thatsache anerkannt und gesagt, daß man die Statistiken vernünftig beurtheilen müsse. Allein wir sind gezwungen, uns auf dieselben zu berufen, da man sich überall darauf beruft; sie sind das einzige Mittel, eine Parallele zwischen der Lage unseres Landes und der der anderen Länder zu ziehen. Die eigentliche Frage ist, wie ich in meinem Brief an den „Fortschritt" begreiflich mache, die, zu wissen, ob die Statistiken des Auslandes mehr Vertrauen verdienen als die unsrigen, und, ob die Gründe, welche man bei uns denselben entgegenstellt, nicht auch gegen die Statistiken der anderen Nationen geltend gemacht werden können. Jedenfalls müßte man, wollte man gerecht sein, Beweise beibringen, um den Vorzug, welchen man diesen letzteren einräumen möchte, zu rechtfertigen. Wenn man, wie man das häufig thut, voraussetzt, daß die einen wie die anderen mangelhaft sind, dann ist das Gleichgewicht zwischen den Vergleichungs-Elementen hergestellt und die Folgerungen bleiben dieselben; oder auch, wenn man die Statistiken auf der einen Seite verwirft, so muß man sie auch auf der andern verwerfen und für den Vergleich ein anderes System der Beurtheilung und Würdigung annehmen.

Untersuchen wir wenigstens einige statistische Ziffern, um den Zustand unserer Schulen, der sich mehr und mehr bessert, dem preußischen gegenüberzustellen, bei dem dieß nicht in gleichem Grade der Fall ist und der seit

einiger Zeit sogar eine rückschreitende Tendenz verräth, dem Schulzwang zum Trotze.

Man wird ohne Zweifel nicht bestreiten, daß in Preußen von der Regierung für das Jahr 1872 für die Lehrer nur 875,000 fl. oder 500,000 Thlr. im Budget angesetzt wurden. Das geht aus den in Berlin veröffentlichten officiellen Aktenstücken hervor. Nun gut, das ist genau dieselbe Summe, welche i. J. 1861 für den Elementarunterricht angewiesen worden war, und da die Bevölkerung und die Bedürfnisse seither beträchtlich gewachsen sind, so muß man sagen, daß von der Regierung die Elementarunterrichts-Anstalten gegenwärtig weniger gut bezahlt werden als vor 11 Jahren. Wenn die anderen Hilfsquellen, die namentlich in Stiftungen und Schulgeldern bestehen, im Verhältniß zu den Bedürfnissen der Gegenwart gewachsen wären, so würde es im Allgemeinen nicht schlecht bestellt sein; man könnte darin vom Standpunkte der christlichen Liebe aus, auf den sich namentlich die Regierung in Preußen stellt, sogar einen Vortheil erblicken: allein obgleich die beiden letzten Hilfsquellen sich verbessert haben, so ist dieser Fortschritt, wie man leicht begreift, doch bedeutend hinter den Anforderungen der Lage zurückgeblieben; denn in jeder Gemeinde denkt man denn doch nur an die Bedürfnisse des Ortes, woraus folgt, daß, wenn sich auch an einigen Orten hinlänglich gut dotirte Schulen finden, anderwärts aus Mangel an Freigebigkeit solche fehlen. Um diese Lücken auszufüllen, wird die Betheiligung der Regierung nothwendig, namentlich in einem Lande, in welchem man in dieser Beziehung weder auf die Gemeinde noch auf die Provinz immer rechnen kann. Nun ist aber, ich wiederhole es, der Beitrag der Regierung zu den Kosten der Schule derselbe geblieben, der er i. J. 1861 war, und folglich ist die Lage der Lehrer, die schon zu jener Zeit weniger gut war als bei uns, noch schlimmer geworden; man kann sie sogar als absolut schlecht bezeichnen, da der Gehalt derselben sich durchschnittlich nur auf 817—50 Franken jährlich beläuft!

Die Folgerungen, welche ich hieraus in meinem vorerwähnten Briefe ziehe, nämlich die Nothwendigkeit, in welche die Lehrer sich versetzt sehen, verschiedene Nebenämter zu übernehmen, was sie hindert ihre Klassen gut zu versehen, sowie auch die Desorganisation der Klassen und die in demselben Briefe an den „Fortschritt" erwähnte Verminderung der Schüler — diese Folgerungen, sage ich, sind logisch und scheinen mir unbestreitbar.

Vergleichen wir mit dieser finanziellen Lage der preußischen Schulen die der unsrigen, indem wir die officiellen Statistiken der Jahre 1861 und 1868, deren Genauigkeit in diesem Punkte gewiß nicht bestritten werden kann, zur Ansicht vorlegen. Hier folgt dieser vergleichende Auszug:

Darstellung der Elementarunterrichtsfonds in Belgien.

	Gesammtsumme.	In Kassa.	Schulgelder.	Wohlthätigkeit.	Gemeinden.	Provinzen.	Staat.
	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs
Summen. 1861.	7552162,67	78211,95	886367,67	413133,30	3088820,17	730894,43	2354735,15
Summen. 1868.	14033309,80	200475,65	1298002,56	490825,84	5184182,18	1503353,81	5356469,76

Aus dieser Tabelle sieht man, daß die Subsidien der Regierung und der Provinzen von 1861—68 sich mehr als verdoppelt haben, daß der Beitrag der Gemeinden um mehr als 59% sich vermehrt hat und daß die Totalsumme der zu Gunsten des Elementarunterrichtes gemachten Auslagen fast nochmal soviel entziffert als vor 7 Jahren; und es ist bekannt, daß sie gegenwärtig dieses Verhältniß weit übersteigt, während die Zunahme der Landesbevölkerung seit 1861 nicht 5% erreicht.

Dieses ist die Hauptursache der in Belgien erreichten und in meinem Referate constatirten Fortschritte, dagegen muß man den Grund der gegenwärtig in Preußen sich bemerklich machenden Abnahme der Schulen in ihrer ganz entgegengesetzten finanziellen Lage erkennen.

Wenn diese doppelte Bewegung einige Jahre anhält, was bezüglich Belgiens gar nicht zu bezweifeln ist, dann werden unsere Schulen die unserer östlichen Nachbarn sogar auch hinsichtlich der Schülerzahl übertreffen.

Ich wiederhole, daß wir von einem Vergleiche unserer Statistiken mit denen des Auslandes, hinsichtlich ihrer Wahrhaftigkeit, nichts zu fürchten haben, wenn man sie durch das Sieb der Prüfung passiren läßt; aber sehen wir, bis zu welchem Punkte die in meinem vorhin citirten Briefe erwähnten Klagen der preußischen Lehrer begründet sind.

Man liest hierüber in dem „Israelitischen Lehrer" vom verflossenen Monat Januar Folgendes: „Der Ansatz des Cultus-Ministeriums für die Elementarlehrer ist ein Hohn auf die bestehenden Verhältnisse, und die Dinge sind endlich auf dem Punkte angelangt, daß diese (die Lehrer) auf ein Mittel werden bedacht sein müssen, mit allem Ernste die Bildung von Leidensgenossen zu hemmen oder Striken möglich zu machen. Wie viele arme Lehrerfamilien leiden nicht Kälte und Hunger?! Verdienen sie also nicht Mitleiden?"

Gewiß, dieser Angstschrei hat etwas Beunruhigendes, nicht nur vom Standpunkte der Humanität aus, sondern auch bezüglich des Bestandes der Schulen. Die Bildung der Lehrer hemmen, oder die Thätigkeit des Normalunterrichtes aufhalten, kann man sich von Seite eines Unterrichtsorganes etwas Trauriges denken? Aber noch trostloser ist, daß diese Klagen, welche eine wahre Verzweiflung athmen, nicht isolirt dastehen, sondern in anderen deutschen Zeitungen, die sich den Interessen der Erziehung widmen, ein Echo finden. Und dann der Gedanke, unter den Candidaten des Lehrerstandes Striken zu erregen! Welches Beispiel für die Eltern, denen wohl auch der Gedanke kommen könnte, Strike zu machen, indem sie dem Zwange, ihre Kinder zur Schule zu schicken, Trotz bieten. Wahrlich die Lehrer, welche eine solche Sprache führen, müssen sich, Dank dem Systeme des Schulzwanges, für unentbehrlich halten. Immerhin steht fest, daß unter dem Fakultativsysteme dieser unheilvolle Gedanke im Geiste der Schullehrer nicht auftauchen würde, da diese sehr wohl wissen, daß man sie in guter Ruhe lassen würde, bis sie zu besserer Einsicht gelangt wären; denn unter diesem System ist der Staat nicht gehalten, Jedermann Unterricht zu geben. Diese tiefe Mißstimmung, welche einen neuen Nachtheil des Schulzwangs aufdeckt, könnte früher oder später eine wirkliche Gefahr werden, da das Strike-Fieber keineswegs nachzulassen scheint.

Es ist wahr, daß diese im Namen der Lehrer gemachten Drohungen der Insubordination von selbst fallen würden, wenn ihre Lage weniger prekär wäre; aber leider sind ihre Klagen begründet.

So findet man in der Provinz Sachsen, welche in Sachen des Unterrichtes als eine der besten in Preußen bezeichnet wird, in dem Kreise Jerichow Lehrer, welche nach der Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung vom verflossenen 25. Febr. nur 20—50 Thlr. (75—187,50 Fr.) beziehen, womit sie sich begnügen müssen, wenn sie mit der Gemeinde in Frieden leben wollen.

„In Kossabude im westlichen Preußen, sagt dieselbe Zeitung, gibt es 273 schulpflichtige Kinder, für welche eine in 4 Klassen abgetheilte Schule besteht; und obwohl man dort seit 10 Jahren ein neues Schulhaus mit 2 Klassen erbaut hat, kann die Gemeinde doch keinen 2. Lehrer bekommen.

„Im Jahre 1869 gab es in der Provinz Schlesien 53 unbesetzte Lehrer- und 321 unbesetzte Adjuvanten-Stellen.

„In Preußen, sagen mehrere deutsche Blätter, gibt es über 4000 Lehrerstellen, welche zum Theile vakant, zum Theile mit nicht gehörig gebildeten Lehrern besetzt sind. In diesem Lande sind die Strassenaufseher, die Bureau-Diener, die Gensdarmen &c. besser besoldet als die Lehrer, welche daher auch mehr und mehr das Lehrfach verlassen, um sich einem einträglicheren Berufe zu widmen und so dem Kampfe sich zu entziehen, den sie und ihre Familien gegen das Elend zu bestehen haben. So sieht dieser Staat von Tag zu Tag den großen Ruf mehr schwinden, den er im Unterrichtswesen sich erworben hatte.

„In Sprottau in Schlesien sind wegen der Theurung der Lebensmittel den Polizeiagenten, den Nachtwächtern u. s. w. Gehaltszulagen bewilligt worden, nicht aber den Lehrern. . . . Darf man sich da noch wundern, daß an diesen Mangel ist?"

So sprechen die Organe der deutschen Lehrer und zeigen damit handgreiflich die Ursache des von mir constatirten Sinkens des Schulwesens. Ich selbst habe auf einer kürzlich durch Preußen und Elsaß-Lothringen gemachten Reise an den Ufern des Rheines in mehreren deutschen Schulen Klassen getroffen, wo ein einziger Lehrer bis zu 80 Kindern hatte. Unter solchen Verhältnissen ist ein Fortschritt unmöglich. Das haben wir in Belgien erkannt.

Daher die von Jahr zu Jahr sich steigernden Opfer, welche wir bringen und die unseren Lehrern eine Stellung sichern, welche besser ist als die Stellung nicht bloß der preußischen, sondern der meisten ausländischen Lehrer. Das ist eine der Hauptursachen unserer Fortschritte auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, Fortschritte, welche den Schulzwang bei uns wenigstens inopportun machen, wie in meinem Referate gezeigt wurde. Diese Ansicht hat auch in der Repräsentantenkammer i. J. 1859 mit 78 Stimmen gegen 5 die Oberhand gewonnen; das gleiche Votum war 1850 in Frankreich und 1857 in der 2. Kammer der Generalstaaten der Niederlande abgegeben worden. Herr Bosscha sprach sich 1858 in der Eröffnungssitzung des Schoolverbond oder der holländischen Unterrichts-Liga für die Anwendung moralischer Mittel aus, um, sagte er, den Schulzwang überflüßig zu machen (om de leerplichtigheid oberbodig te maken).

Noch eine Erwägung hat in den Niederlanden über den Schulzwang den Sieg davon getragen, und diese findet mit noch mehr Grund Anwendung auf Belgien, nämlich die, daß dieses System ohne Mitwirkung der Lehrer nicht ausführbar ist, und daß der Staat sich diese Mithilfe von Seite der Privatlehrer nicht sichern kann. Obwohl in Holland der Unterricht für frei erklärt ist, sind die Privatlehrer nichts desto weniger durch die doppelte Formalität der Aufnahms-Zeugnisse und der Inspektion der Controle des Staates unterworfen, wodurch sie in eine relative Abhängigkeit versetzt sind, die in Belgien, wo sie eine vollkommene Unabhängigkeit genießen, unbekannt ist. Daraus geht hervor, daß der Antheil, welchen die Lehrer an der Durchführung des Gesetzes zu nehmen hätten, ihrem guten Willen anheimgegeben wäre, an dem es gewiß nicht immer fehlen würde, auf den aber die Regierung doch nicht bauen könnte; das würde eine Unordnung schaffen, welche der Gesetzgeber nicht zulassen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich in meinem Referate behauptet, daß es mit dem Schulzwang nicht Ernst werden kann, und daß derselbe sogar eine Unmöglichkeit wird dort, wo der Unterricht wirklich frei ist.

Ein anderer Uebelstand, der sich in Belgien sehr fühlbar machen würde, ergibt sich aus dem bei uns üblichen Wahlmodus. Ist es nicht klar, daß die Gemeindebehörden, um sich die Stimmen ihrer Wähler zu sichern, in Anwendung des Schulgesetzes für die Familienväter, welche ihnen im Wahlkampfe direkt oder indirekt einen Durchfall bereiten könnten, Rücksichten tragen würden? Müßte man nicht fürchten, daß die Strafmaßregeln ein politisches Werkzeug in den Händen der Parteien würden und so in den Augen des Volkes auf den Unterricht selbst ein schiefes Licht werfen würden? Man hat sogar in Preußen eingesehen, wie es in dem Referate dargelegt ist, daß übermäßige Strenge dem Besuche und der guten Haltung der Schule schaden könne; diese Gefahr wäre mit um so größerem Rechte zu fürchten, wenn diese Strenge willkürlich und nach den Launen des Parteigeistes gehandhabt würde. Wenn die Schülerzahl in der Schweiz bedeutend geringer ist als in Preußen, so muß man die Ursache davon wenigstens zum Theil in der abhängigen Stellung suchen, welche die mit der Durchführung des Schulzwanges betrauten Behörden dem Votum des Volkes gegenüber einnehmen. Daher kommt es auch, daß diese Maßregel in den Vereinigten Staaten Fiasko gemacht hat, in denen man sich, wenigstens in der Praxis, allgemein an die moralische Verpflichtung hält.

In den Ländern des Schulzwangs, sogar in Preußen z. B., schreibt man, wie in dem Referate erwiesen wird, die erzielten Erfolge mehr der Liebe als dem Zwange zu, dessen Nachtheile, vorzüglich wenn er übertrieben wird, man einsieht.

So viel ist gewiß, daß diese Erfolge vor Allem Maßregeln zuzuschreiben sind, die man nicht von einander trennen darf, sondern in ihrer Gesammtheit betrachten muß, wie ich das 1859 in einer Schrift über die Charitas gezeigt habe, in welcher ich die Thesis erläuterte, die ich vor der Kammer gegen den Schulzwang verfochten hatte[1]. Diese Maßregeln

---

[1]) De la charité dans ses rapports avec la civilisation etc. pp. 106 et 107.

sind, wie im Referate dargethan wird, die wahren Ursachen des Aufschwunges, welchen der Elementarunterricht in Deutschland genommen hat; auch in Belgien haben sie ähnliche Wirkungen hervorgebracht, namentlich in den Provinzen Luxemburg und Namur.

Gewiß, wir sind weit entfernt die Vollkommenheit im Schulwesen erreicht zu haben, und trotz unserer beträchtlichen und unbestreitbaren Fortschritte müssen wir gestehen, daß uns noch viel zu thun erübrigt, und daß wir in mehr als einer Hinsicht gewisse Länder des Schulzwanges nachahmen müssen, wie z. B. Preußen, dessen frühere mehrseitige Ueberlegenheit über Belgien, namentlich betreffs der Schülerzahl, ich anerkannt habe, eine Ueberlegenheit, die es vorzüglich dem Alter seiner Schulorganisation zu verdanken hat. Was nicht wenig zum Erfolge Preußens beigetragen hat, ist die Unparteilichkeit, mit welcher man in diesem Lande alle im Referate erwähnten Erziehungsfaktoren vereiniget hat. Unter diese ist auch die freiwillige Thätigkeit der Privaten zu zählen, die man namentlich in den großen Städten mit den Bemühungen der Regierung zu verbinden wußte, vorzüglich in Berlin, wo die durch Subsidien der Behörden unterhaltenen Privatschulen sehr zahlreich sind und hervorragende Dienste leisten. Die in diesem Lande gleichfalls sehr zahlreichen Stiftungen wirken zu demselben Ziele mit und machen begreiflich, wie die Regierung erklären konnte, der blühende Stand ihrer Schulen sei mehr der Einwirkung der christl. Liebe zuzuschreiben als dem Schulzwange. Leider ist bei unseren östlichen Nachbarn die pekuniäre Mithilfe des Staates ganz und gar unzureichend geworden; daher ein Rückschritt in der Schule, wie die deutsche Presse ihn constatirt. Dieser Rückschritt hat Belgien vermöge des Fortschrittes, der in unseren Schulen durch die zum Besten des Elementarunterrichtes gebrachten Opfer erzielt wurde, eine relative Ueberlegenheit über Preußen verschafft. In der That, während in dem Stande der preußischen Schulen trotz des Schulzwanges sich ein Rückschritt kund gibt, ist bei uns unter dem Fakultativsystem der Fortschritt in den Schulen unbestreitbar; und wenn einige Länder den Zwang als der Freiheit zuwider verwerfen, so ist ganz besonders Belgien im Rechte, sich demselben aus diesem Grunde zu widersetzen. Deßhalb habe ich mich bei Abfassuug des mir in der Generalkommission übertragenen Referates über den Antrag des geehrten Herrn Funk betreffs des obligatorischen Elementarunterrichtes vor Allem auf belgischen Standpunkt gestellt.

Brüssel den 15. März 1872.

Der Verfasser.

Kammer der Abgeordneten.

Sitzung vom 31. Januar 1872.

Obligatorischer Elementarunterricht[1].

Vortrag

erstattet im Namen der Generalkommission [2]) von H. de Haerne.

Meine Herren!

Alle Kommissionen, mit Ausnahme der zweiten, haben die Vorlage des verehrten Herrn Funk, bezüglich des obligatorischen Unterrichtes verworfen. Die erste mit 6 Stimmen gegen 3; die dritte mit 7 Stimmen gegen 1; die vierte mit 6 Stimmen gegen 3; die fünfte mit 9 Stimmen gegen 1, ein Kommissionsmitglied enthielt sich der Abstimmung; die sechste mit 2 Stimmen, ein Mitglied enthielt sich der Stimmabgabe.

Die erste Commission verlangte die Mittheilung der vergleichenden Statistik der Fortschritte des Elementarunterrichtes seit 1842. Die hierauf bezüglichen Dokumente, welchen der Referent der General-Kommission die Resultate hinsichtlich der letzten 10 Jahre entlehnt hat, werden während der Diskussion über die Vorlage auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden.

Die zweite Kommission, welche die Gesetzesvorlage mit 4 gegen 3 Stimmen angenommen hat, ist zugleich auch in eine etwas detaillirtere Diskussion über die Vorlage eingegangen.

So hat sie mit 3 Stimmen, bei 6 Stimmabgabe-Enthaltungen, Lesen, Schreiben und die 4 Species der Arithmetik als Minimum des Unterrichtes angenommen.

---

[1]) Gesetzvorlage No. 11 (Session v. 1870—1871).

[2]) Die Generalkommission, deren Präsident Herr Thibaut war, war zusammengesetzt aus den Herren Pety de Thozée, Guillery, de Haerne, Pirmez, Kervyn, de Volkersbäke und Biebuyck.

Die Verpflichtung sollte sich auf die Einwohner Belgiens beschränken; so votirt mit 6 Stimmen gegen 1, bei 3 Stimmabgabe-Enthaltungen.

Die Kommission streicht mit 5 Stimmen gegen 3, bei 2 Stimmabgabe-Enthaltungen, den Ausdruck: „während 6 aufeinanderfolgender Jahre", in der Dauer des Unterrichtes, welcher laut Art. 1 vom 7. Jahre bis zum vollendeten 13. Jahre ertheilt werden soll.

Die Kommission verlangt, daß die im Art. 5 behandelten Gegenstände der Austrittsprüfung durch das Gesetz geregelt werden.

Bei Art. 8 ist die Kommission mit 4 gegen 1 Stimme der Ansicht, daß keine Ursache vorhanden sei, Gefängnißstrafe anzuwenden.

Bei Art. 9 glaubt die Kommission, was die Strafbestimmung bezüglich der Entziehung öffentlicher Unterstützung anbelangt, müsse das Prinzip aufrecht erhalten werden, doch substituirt sie die Worte: „jede Theilnahme" für „jedes Recht" auf öffentliche Unterstützung.

Art. 14. Dieselbe Bemerkung wie zu den Art. 3 u. 4 hinsichtlich der ununterbrochenen Dauer der Schulpflicht.

Art. 15. Der Paragraph 2 dieses Art. stipulirt, daß Lehrer, welche wegen gewisser im §. 1 desselben Art. vorgesehener Vergehen verurtheilt wurden, im Falle des Rückfalles für unfähig erklärt werden sollen, eine Schule zu leiten. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Absetzung auf Privatlehrer nicht angewendet werden könne.

Die Kommission nimmt im Prinzip den Art. 16 an, welcher den Industrie-Vorständen u. s. w. verbietet, Kinder unter 13 Jahren während der der Erfüllung der Schulpflicht in den öffentlichen Schulen gewidmeten Stunden aufzunehmen.

Die Kommission streicht als unnütz den Art. 18, welcher stipulirt, daß eine kgl. Verordnung die Vollzugsvorschriften festsetzen werde.

Endlich verlangt die 2. Kommission wie die erste, daß alle auf den Fortschritt des Elementarunterrichtes in Belgien bezüglichen Dokumente der Generalkommission unterbreitet werden sollen.

Diskussion in der Generalkommission.

Diese Diskussion läßt sich kurz in folgende drei Punkte zusammenfassen, deren erster die Meinung der Majorität darlegt, der andere jene der Minorität und deren dritter als Antwort auf die Ansicht der letzteren dient. Hierauf folgt die Analyse der Petitionen, bezüglich des obligatorischen Unterrichtes, über welchen der Referent sich gleich Anfangs in folgenden Worten aussprach:

Die der Generalkommission unterbreitete und von der Initiative eines unserer verehrten Collegen ausgehende Vorlage hat uns nicht zu überraschen vermocht, da dieselbe vor dem Parlamente und dem Lande eine Frage aufwirft, welche seit Langem bei allen civilisirten Völkern ventilirt wird und die gegenwärtig die Geister mehr denn je beschäftiget. Der obligatorische Unterricht oder der mittels Strafen gegen die Eltern geübte Zwang, ihre Kinder zur Schule zu schicken, ist ein längst bekanntes System, welches stets warme Anhänger und überzeugungsvolle Gegner hatte, wie das auch heute noch der Fall ist. Diese Frage war ihrer Natur nach bestimmt, in Form eines Gesetz-Entwurfes vor die gesetzgebenden Kammern

gebracht zu werden, da sie ja schon lange so nebenbei in die parlamentarischen Debatten gezogen worden war und der periodischen und ephemeren Presse Stoff zur Polemik liefert. Es war daher nicht anders zu erwarten, als daß die gesetzgebende Gewalt sich früher oder später ernstlich mit diesem wichtigen Gegenstande befassen würde, und ohne Zweifel hat der verehrte Herr Funk, um dieser Erwartung des Landes zu entsprechen, die Kammer hiemit behelligt und über diesen Gegenstand eine gründliche Discussion hervorgerufen, die Jedermann erwünscht und deren Ziel sein muß, die öffentliche Meinung über eine Frage aufzuklären, welche sich an ein sociales Interesse ersten Ranges knüpft.

Wenn man erwägt, was in gewissen Ländern, namentlich in Deutschland, in Sachen des obligatorischen Unterrichtes geschieht, wenn man den fast einstimmigen Beifall betrachtet, welchen dieses System in diesen Ländern findet, so ist man versucht zu glauben, es sei Nichts einfacher und Nichts vernünftiger, als dasselbe auch anderwärts einzuführen; aber wenn man anderseits sieht, daß dieses System in vielen andern Ländern, deren Sitten und Gewohnheiten ganz verschieden sind, glänzend Fiasko gemacht hat, wenn man den Unterschied berücksichtigt, der zwischen den socialen und politischen Institutionen dieser verschiedenen Länder besteht und wenn man unterscheidet zwischen den Umständen der Zeit und des Ortes rücksichtlich der Einführung der fraglichen Zwangsmaßregeln, dann sieht man, daß die Frage complicirt ist und man bleibt der Ueberzeugung, daß man, um sie zu lösen, sie nothwendig von allen Seiten ins Auge fassen muß, daß man nicht vorsichtig genug zu Werke gehen und nicht theoretische und praktische Einsicht genug sich verschaffen kann, bevor man das Land auf das Terrain einer so radikalen Neuerung, wie der Schulzwang ist, treibt.

Zu diesem Ende glaubte die Generalkommission die umfassendsten Aufschlüsse über die Vorlage von der Regierung verlangen zu müssen, welche diesem Wunsche auch bereitwillig nachgekommen ist, indem sie alle Aktenstücke, officielle und andere, welche sie in den verschiedenen Ländern, deren Schulsystem von einiger Wichtigkeit ist, hatte sammeln können, zu unserer Verfügung stellte.

Diese Dokumente hatte die Generalkommission verlangt und den Referenten mit dem eingehenden Studium derselben beauftragt, um die zur Begründung ihres Gutachtens über den vorgelegten Entwurf des verehrten Herrn Funk nothwendigen Würdigungs-Elemente bei Handen zu haben.

Um Ordnung in die Untersuchung der Frage und der verschiedenen hierauf bezüglichen Erörterungen zu bringen, haben wir gegenwärtigen Vortrag in zwei Theile getheilt, deren erster die Schulorganisation jener Länder, welche den Schulzwang eingeführt haben, so kurz als möglich vom Standpunkte des obligatorischen Unterrichtssystems aus darlegen, deren zweiter sodann von dem obligatorischen Systeme an sich selbst handeln soll, und zwar vom Standpunkte der Verhältnisse aus betrachtet, wie sie sich einerseits in den Ländern des Schulzwangs, anderseits in Belgien finden.

Nach diesem gewissenhaften Studium sind wir zu dem Schlusse gelangt, daß der obligatorische Unterricht, so wie er in dem uns unter-

breiteten Entwurfe formulirt ist, von der belgischen Gesetzgebung nicht adoptirt werden kann.

Die Länder, welche den obligatorischen Unterricht mehr oder weniger, eingeführt haben, sind in Europa: Deutschland, Oesterreich, die Schweiz, England Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Rumänien, die Türkei, Dänemark, Schweden und Norwegen; außerdem drei Staaten der amerikanischen Union, nämlich Massachusetts, Rhode-Island und Pennsylvanien.

Das Studium der Schulorganisation dieser Länder, womit wir uns im ersten Theile dieses Referates zu beschäftigen haben, wird uns die nöthigen Elemente darbieten, um ein begründetes Urtheil über das System zu fällen, dessen Würdigung den Gegenstand des zweiten Theiles der Arbeit bilden wird, welche wir der Kammer der Abgeordneten zu unterbreiten die Ehre haben.

Erster Theil.

Von der Schulorganisation in Deutschland, vornehmlich in Preußen.

Der erste Versuch einer allgemeinen Schulgesetzgebung datirt in Preußen vom Jahre 1736, unter Friedrich Wilhelm I. Aus dem bei Vollzug dieses Gesetzes adoptirten Verhalten sieht man, daß ein kgl. Fonds von 50,000 Thalern zur Unterstützung dürftiger Gemeinden bestimmt war, um ihnen die Lasten, welche das neue Schulsystem ihnen auflegte, zu erleichtern. Erst in Folge des siebenjährigen Krieges konnte eine allgemeine Schulorganisation in Frage kommen und Friedrich II. vernachlässigte nichts, dieselbe durchzuführen. Im Jahre 1763 erschien das „Generallandschul-Reglement", ausgearbeitet von Hecker, welches noch heute die Grundlage der preußischen Schulgesetzgebung bildet. Dieses Gesetz ist in 26 Paragraphen gefaßt.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom 5. bis zum 13. oder 14. Jahre; man führte dort auch die Sommerschule ein. Kein Lehrer wird zugelassen außer nach einem seine Befähigung constatirenden Examen. Unter anderen hinsichtlich der Lehrer getroffenen obligatorischen Bestimmungen findet sich auch das Verbot des Wirthshausbesuches, um so den den Eltern obliegenden Schulzwang wirksamer zu machen. Ein General-Reglement für Schlesien stellt einige Musterschulen auf. Man bezeichnete zu diesem Ende für Niederschlesien die Kapitelschule zu Breslau, 2 Klosterschulen der Cisterzienser und das Institut der Augustiner zu Jogan, so wie andere von Mönchen geleitete Schulen, welchen man also ungescheut eine besondere Tüchtigkeit zuerkannte.

Die erste Normalschule datirt vom Jahre 1764 und wurde zu Halberschwerdt auf Kosten der Katholiken eröffnet, obgleich alle protestantischen Institute dieser Art aus der Kabinetskasse unterstützt wurden. Friedrich d. Gr. traf vom Jahre 1764 — 1771 noch mehrere andere Maßregeln zur Verbesserung des Standes der Schulen.

Ein wichtiger Schritt zur Hebung des Schulwesens geschah unter Friedrich Wilhelm II. Es erschien nämlich am 5. Januar 1795 ein neues Schulgesetz in 53 Paragraphen. Noch im selben Jahre erschien eine an die lutherischen Lehrer gerichtete Instruktion über die Leitung der Schulen. Der unter Friedrich d. Gr. ausgestreute Same des religiösen Indifferentismus und des Unglaubens, sagt ein deutscher Schriftsteller, Herman Rolfus, welcher in Frankreich so schreckliche Früchte getragen hatte, war auch unter die Lehrer gedrungen; nunmehr wurde ihnen nachdrücklich eingeschärft, daß es ihre Aufgabe sei, aus ihren Zöglingen Christen zu bilden. Die Verpflichtung, die Kinder in der christl. Religion zu erziehen, zuerst eingeführt unter Karl d. Gr., welcher die Erlernung der Fundamentalbegriffe bei Strafe des Fastens und Ausstäupens anbefohlen hatte, wurde mit Strenge wieder aufgenommen und ebenso auf Fertigkeit im Lesen und Schreiben gedrungen, was, in Anbetracht des Zwanges in Sachen der Religion, ganz natürlich erschien. Auf diese Weise hat der Schulzwang in den Gewohnheiten des deutschen Volkes tiefe Wurzeln geschlagen.

Gleichwohl konnte zu der Zeit, von welcher wir sprechen, der Zwang noch nicht überall angewendet werden, wegen Mangels einer hinreichenden Zahl von Schulen und Lehrern. Im Jahre 1801 erschien ein anderes Schulreglement, betreffend die niederen kathol. Schulen Schlesiens und der Grafschaft Glatz. Darin wurde unter Anderem statuirt, daß nur mehr Normalisten[1]) als Lehrer angenommen werden sollten. In diesem Reglement wird energisch auf dem Besuche der Sonntagsschulen bis zum Alter von 16 Jahren bestanden. Man setzte auch Distrikts-Inspektoren ein, deren Ernennung durch den Fürstbischof von Breslau und, außerhalb dieser Diözese, durch die Dekane geschehen sollte.

Endlich nach den Jahren 1848 und 1849 erschien ein Gesetz, in welchem wir unter anderen auch folgenden Bestimmungen begegnen:

Art. 21. Es wird nach Bedürfniß für die Erziehung der Jugend durch öffentliche Schulen Sorge getragen werden, die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen die ihnen anvertrauten Kinder dem vorgeschriebenen Unterrichte in den Schulen nicht entziehen.

Art. 23. Alle Erziehungsanstalten, öffentliche sowohl als private, sind der Aufsicht der vom Staate eingesetzten Behörden unterstellt.

Art. 24. Bei Errichtung öffentlicher Schulen soll so viel als möglich auf die Bedürfnisse der religiösen Confessionen Rücksicht genommen werden. Den Religionsunterricht in den Volksschulen leiten die kirchlichen Behörden. Die Leitung der äußeren Geschäfte steht der Gemeinde zu. Der Staat ernennt mit Beiziehung des Gemeinderathes die Lehrer an den öffentlichen Schulen aus Denjenigen, deren Tauglichkeit anerkannt ist; diese Beiziehung wird durch das Gesetz geregelt.

Die confessionelle obligatorische Schule hatte einen Kampf gegen eine Partei zu bestehen gehabt, deren Hauptanführer Diesterweg war, und welche an die Stelle der Kirche die Schule zu setzen trachtete. Diese

[1]) D. h. an Normalschulen oder Schullehrerseminarien gebildete Leute. A. d. Uebers.

Krisis hatte eine Verstärkung des religiösen Prinzips zur Folge. Das Ministerium erließ in dieser Absicht drei neue Verordnungen für die Normal- und Elementarschulen, durch welche vorgeschrieben wurde, daß der Unterricht ein christlicher sein und sich auf die natürlichen Gränzen des Elementarunterrichtes, welche die Neuerer, namentlich in den Normalschulen, über alles Maß auszudehnen suchten, beschränken müsse. Gleichwohl wäre auch da die rechte Mittelstraße einzuhalten gewesen, und diese hat man bei dem oben genannten Erlasse aus dem Auge verloren, indem derselbe von den Lehrern nur eine gründliche Kenntniß dessen verlangt, was sie lehren sollen. Das drückt dem obligatorischen Unterrichte einen allzu monotonen Charakter auf, wie wir später noch sehen werden. Es ist dieses das System, welches, modifizirt durch einige vom Jahre 1854 erlassene Vorschriften, noch heute in Kraft ist.

Nach diesem Systeme ist die religiöse und moralische Erziehung der Jugend und der Unterricht in den jedem in der Gesellschaft lebenden Menschen nothwendigen Kenntnissen, der Endzweck der preußischen Elementarschule.

Der Staat hat das Recht, die öffentlichen Schulen nicht bloß zu inspiziren, sondern auch zu organisiren. Die mit der Leitung der Schulen betrauten Provinzial- und Lokalbehörden ressortiren zum Ministerium des Innern und des öffentlichen Unterrichtes. Der Staat verschafft einerseits dem Einflusse, welcher nach dem Gesetze den Bischöfen in Sachen des Unterrichtes zukommt, Achtung; anderseits finden die Protestanten ihre Garantien in den Provinzial-Collegien, welche von den Provinzial-Consistorien ausgehen. Diese Collegien, in welchen auch die katholische Kirche vertreten ist, haben vornehmlich die Aufgabe, die Schulen der bezüglichen Provinzen zu leiten. Ihre Gewalt, gegen welche man an die höhere Behörde appelliren kann, erstreckt sich über die ganze Organisation des Elementarunterrichtes. Die kirchlichen Behörden tragen insbesondere Sorge dafür, daß die nach den Vorschriften der bezüglichen Culte organisirten Schulen regelmäßig besucht werden; daher kommt es auch, daß der Schulbesuch dort weniger frequent ist, wo diese Behörden weniger Einfluß haben, wie z. B. in manchen großen Städten. Das Gesetz befiehlt den Geistlichen, kraft der Verbindung, welche zwischen Staat und Kirche besteht, einmal wöchentlich die Schulen unversehens zu besuchen, was nicht wenig zur Wirksamkeit des Schulzwanges beiträgt[1]). Sie sind auch ausschließlich mit Allem betraut, was die Ordnung, Leitung und Disciplin der Schule betrifft, nur müssen sie in dieser Beziehung den Vorgesetzten die erforderlichen Berichte erstatten. In Abwesenheit des Vorstandes übt der Priester bei den Schulsitzungen die Funktionen des Präsidenten aus; er unterschreibt die Sitzungs-Protokolle, führt die Correspondenz und erlediget die laufenden Geschäfte. Die Versammlungen, Berathungen und Correspondenzen der Schuloberen werden ohne die Mitwirkung des Vorstandes und des Pastors oder Cultusdieners als ordnungswidrig und ungiltig erachtet.

[1]) Ein zweiter Besuch ist freigestellt, geschieht aber durchgehends.

Die Eltern sind verflichtet, ihre Kinder unterrichten zu lassen. Es ist ihnen jedoch gestattet, sich dieser Pflicht im Hause zu entledigen, nur müssen sie sich die Haussuchungen gefallen lassen, welche für nöthig erachtet werden, um sich von ihrer Genauigkeit in Erfüllung dieser Pflicht zu überzeugen. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 5. Jahre. Es gibt indeß Fälle, in welchen der Schulbesuch erst nach dem 6. Jahre gefordert wird, z. B. wenn die Schule mehr als eine Viertelmeile entfernt ist. Jedes Kind bleibt der Schulpflicht unterworfen, bis es nach dem Urtheile seines Seelsorgers jene Kenntnisse und Geschicklichkeiten sich angeeignet hat, die von einem vernünftigen Menschen seines Standes gefordert werden. Im Allgemeinen ist für die Kinder, welche der evangelischen Confession angehören, die Confirmation als Endpunkt bestimmt, für die Kinder der anderen Confessionen das vollendete 14. Jahr, so daß herkömmlich die Schulpflicht sich auf 8 Jahre erstreckt. Dispensationen vom Schulbesuche kann der Lehrer für 3 Tage ertheilen, für längere Zeit der Lokalinspektor, welcher in der Regel ein Geistlicher ist.

Die Schulversäumnisse betreffend verhängt das „Generallandschul-Reglement" nur eine Strafbarkeit in Geld, welche 16 Groschen jährlich nicht übersteigen darf. Die Praxis ist jedoch in dieser Beziehung an verschiedenen Orten verschieden. In den preußischen und rheinischen Provinzen sind Geldstrafen von einem Groschen bis zu einem Thaler oder Gefängniß von 24 Stunden zuläßig. Im Hohenzollern'schen wird jedes Versäumniß mit einer Geldstrafe von 2 Kreuzern und im Wiederholungsfalle von 4—6 Kreuzern bestraft. In Schlesien können zahlungsunfähige Arme für das Versäumniß einer ganzen Woche zu 2 tägiger unentgeltlicher Arbeit gezwungen werden. Die Beträge der Geldstrafen fließen in die Kassa der Lokalschule als Unterstützungs-Fonds für die armen Kinder. In der Regel ist die Zuerkennung der Strafen der Diskretion der competenten Behörden überlassen. Die Versäumniß-Listen werden jeden Monat eingefordert. Im Sommer erhalten die armen Kinder, welche das Alter von 10 Jahren erreicht und die Schule bis dahin fleißig besucht haben, die Erlaubniß zum Viehhüten, wenn die Nothwendigkeit dazu erwiesen ist; in diesem Falle sind sie nur zu 6 Schulstunden wochentlich verpflichtet, die sie an Einem Tage oder auf die ganze Woche vertheilt besuchen können.

An die Elementarschule reiht sich die Sonntagsschule an, deren Vortheile im §. 6 des „Generallandschul-Reglements" anerkannt werden, die aber nur sehr ausnahmsweise als Hilfsmittel im Erziehungs-System diente, und die man dort nicht obligatorisch machen konnte, wo die örtlichen Verhältnisse es nicht gestatteten. [1])

Ueberdieß hat man seit einigen Jahren in den Städten Abendschulen gegründet, welche zugleich für die Erwachsenen als Fortbildungs-Schulen dienen. Ebenso hat die Regierung ihre Aufmerksamkeit auch auf die Arbeitsschulen gelenkt, die da, wo es anging, hauptsächlich für weibliche Hand-

[1]) In Sachsen wie auch in Belgien und den Vereinigten Staaten leistet die Sonntagsschule gute Dienste.

arbeiten errichtet wurden. Es wird von dieser Seite den Lehrersfrauen, welche sich in ersprießlicher Weise mit diesem Zweige der Erziehung befassen, eine Remuneration gewährt. Es versteht sich, daß die Armenschulen vor Allem Arbeitsschulen sind, und es ist bekannt, daß Preußen damit hinlänglich versehen ist. In Königsberg z. B. gibt es auf 60 Schulen 12 Armenschulen. In Berlin werden 25600 Kinder in Armenschulen unterrichtet; von dieser Zahl zählt man 23600 in den Werktagsschulen, nämlich in 41 Privatschulen, welchen die Stadt einen halben Thaler wöchentlich für jedes Kind bezahlt, und in 15 Gemeinde-Armenschulen; 2000 sind gänzlich von der Werktagsschule dispensirt und besuchen die Armenschule nur am Sonntag. — Ein Drittheil der schulpflichtigen Kinder gehört den Armenschulen an.

Eine specielle Schulgesetzgebung für die Fabriken wurde durch die Verordnung vom 11. März 1850 und durch spätere Verordnungen geschaffen. Vor vollendetem 12. Jahre darf kein Kind zu regelmäßiger Arbeit in Fabriken, Steinbrüchen oder Gruben verwendet werden, ja selbst ein Kind über 12 Jahre nicht, wenn es nicht nachweisen kann, 3 Jahre lang die Schule regelmäßig besucht zu haben.

Dasselbe Verbot erstreckt sich auch auf die Kinder von 16 Jahren, die nicht beweisen können, daß sie ihre Muttersprache geläufig zu lesen verstehen und angefangen haben, sich in der Kunst des Schreibens zu üben. Eine Ausnahme besteht für den Fall, wo die Fabrikherrn selber Schulen errichten und für den Unterricht der jungen Arbeiter, welche sie beschäftigen, gutstehen.

Nichts desto weniger bestimmt ein Rescript vom 9. Okt. 1851, daß diese Anstalten nicht bloße Hilfsschulen sein sollen, sondern Schulen, welche den Arbeitern wirklich den Unterricht ersetzen, welcher ihnen durch das Fabrikleben entzogen wird. Alle diese Schulanstalten unterstehen in Allem, was Unterricht, Moral und Gesundheitspflege betrifft, der Aufsicht. Für Kinder von 12—14 Jahren beträgt die Arbeitszeit 6 Stunden des Tages. Die jungen Leute von 14—16 Jahren dürfen nicht mehr als 10 Stunden des Tages arbeiten; jede Arbeit ist ihnen untersagt von $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens, sowie an den Sonn- und Festtagen. Zwischen diesen Arbeitsstunden gibt es Morgens und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde; zu Mittag ist eine ganze Stunde in freier Luft zu verbringen. Das Mittagessen darf in den Arbeitssälen nicht eingenommen werden. Die Mädchen unter 16 Jahren dürfen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1853 nicht mit Knaben oder erwachsenen Männern zusammen zur Arbeit verwendet werden. Der Vorstand der Ortspolizei kann für 4 Wochen eine Arbeitsverlängerung von höchstens einer Stunde gewähren.

Jene Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, dürfen während der Stunden, welche ihr Pastor auf den Vorbereitungs-Unterricht zu dieser Ceremonie verwendet, der Arbeit nicht obliegen. Jedes Fabrikkind hat ein Büchelchen, welches von Zeit zu Zeit dem Polizei-Beamten vorgelegt werden muß.

Trotz aller dieser gesetzlichen Vorschriften bleiben die Fabrik-Arbeiter im Unterrichte zurück. Wir müssen, um dieß zu beweisen, einige Ziffern

aus den Schulbesuch=Statistiken, die wir später anführen werden, heraus=heben. So fand man, zufolge der zu Mainz 1867 veröffentlichten „Real=Encyklopädie", i. J. 1858 zu Mühlhausen in Thüringen, unter 497 Kindern, welche sich zur Confirmation meldeten und also das 14. Jahr erreicht und die Schule wenigstens 3 Jahre besucht haben mußten, 188, welche weder lesen noch schreiben konnten; das sind mehr als 37 %. Von derselben Zahl konnten 59 nur mangelhaft lesen. Im J. 1863 zählte man bei 589 Kindern desselben Alters ungefähr 303, die jeder Schulbildung fast gänzlich entbehrten. Es sind viele Kinder in den Fabriken dieses Ortes beschäftigt.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, deutsche Sprache, Arithmethik, Gesang, Vaterlandsgeschichte und Naturgeschichte, Zeichnen und Gymnastik. Spezielle Verordnungen bestimmen die Ausdehnung, die jedem einzelnen Unterrichtszweige zu geben ist.

Die innere Einrichtung der Schulen richtet sich nach den Lokal=verhältnissen. Es gibt einklassige Schulen mit getrennten Abtheilungen; es gibt aber auch einklassige Schulen ohne gesonderte Abtheilungen. Es gibt Schulen mit 2, 3 und in den Städten sogar mit 8 Klassen. Die Winterschule wird von 8—11 Uhr Morgens und Nachmittag, Mittwoch und Samstag ausgenommen, von 1—4 Uhr gehalten. Im Sommer ist der Lehrer verpflichtet, täglich 5 und am Mittwoch und Samstag 3 Stunden Schule zu halten. 5 Stunden ununterbrochen darf nicht Unterricht ertheilt werden. Die Ferien in den Stadtschulen sind: eine Woche zu Weihnachten; 2 Wochen zur Erntezeit; eine Woche zu St. Michael; endlich einige Tage zu Ostern und Pfingsten. Auf dem Lande gibt es 6 Wochen Sommer=Vakanz, wovon jedoch nur 3 Wochen ununterbrochene Ferien sind. Körperliche Züchtigungen sind nicht verboten, aber Uebertreibung und Mißbrauch in dieser Richtung sind verpönt. Wenn diese Züchtigungen Verletzungen im Gefolge haben, werden sie Gegenstand gerichtlicher Ein=schreitung. Der Lehrer kann seine Schüler auch wegen außerhalb der Schule begangener Fehler strafen und an dem Orte selbst, wo sie auf dem Fehler ertappt worden sind.

Der Unterhalt der Schule, den des Lehrers inbegriffen, obliegt den Familienvätern, d. h. den Einwohnern der Gemeinde. Es ist dieß keine Gemeindelast im Sinne des Gesetzes, sondern eine sociale Last für die Einwohner des Schulsprengels. Daraus erhellt, daß der Schulzwang, welcher sich auf alle Eltern erstreckt, den Zweck hat, nicht bloß den regel=mäßigen Schulbesuch, sondern auch die Existenzmittel der Schule zu sichern, was das Gesetz den Familienvätern auferlegt; gleichwohl ist in praxi der größte Theil der Schulen Gemeindeanstalten, namentlich wegen der äußeren Vorrechte, welche den Gemeindebehörden hinsichtlich der Schule eingeräumt sind. Jedes Mitglied des Schulsprengels hat daher ein direktes Interesse daran, daß die Schule, die es mitunterhält, alle ihre Früchte der Sittenverbes=serung trage, und folglich auch daran, daß sie von allen, selbst den ärm=sten Kindern fleißig besucht werde. Der Schulzwang ist eine Folge dieses im preußischen Gesetze niedergelegten Prinzipes. Was die Regierung zum Unterhalte der Schule beisteuert, ist deßhalb auch ganz unbedeutend im Verhältnisse zu den Leistungen der Privaten und Gemeinden. Das Ver=

hältniß ist ungefähr wie 1 : 20. Wenn die Regierung den Unterricht nicht obligatorisch machen würde, so würde sie der großen Masse von Staatsbürgern die Nothwendigkeit dieser ungeheuern direkten Abgabe nicht wohl begreiflich machen können; man würde die Zahl der Schulen und der Lehrer an jedem Orte nicht nach der Zahl der Einwohner berechnen, sondern nach der wahrscheinlichen Zahl derjenigen, die man für geneigt hielte, ihre Kinder zur Schule zu schicken. In Belgien dagegen vertheilen sich die Kosten des Elementarunterrichtes fast ganz und beinahe gleichmäßig auf die Gemeinden und die Kreisregierungen. Diesen beiden Gewalten steht es daher auch im Prinzipe zu, Schulen zu errichten und die Zahl derselben nach den vom Gesetze aufgestellten Normen zu bestimmen. Die direkte Betheiligung der Privaten an den Kosten ist unmerklich.

In Preußen haben in gewissen Fällen die Gutsherren ein Recht darauf, daß die Schulen gut besucht werden, wegen der Leistungen, die sie durch Lieferung des Baumaterials zu machen haben. Um die Existenz des Lehrers zu sichern, wird eine eigene Schulsteuer erhoben, welche je nach den Provinzen verschieden ist, jedoch 1 Thlr. 10 Sgr. per Kopf nicht übersteigt und monatlich oder wöchentlich bezahlt wird. Für die Armen des Ortes müssen die Armenpflegen und auf den Herrschaftsgütern die Gutsherren eintreten. Der Antheil der Familienväter richtet sich nach dem Verhältniß der Steuer, welche sie an den Staat bezahlen. Alle, namentlich die Armenpflegen haben das größte Interesse daran, daß der Schulbesuch von den Unbemittelten nicht zum Schaden der Gesellschaft umgangen werde. Die direkte Hereinziehung eines jeden Einzelnen macht dieses Interesse weit besser begreiflich und so zu sagen fühlbar, als wenn die Subventionen centralisirt sind. Der Schulzwang gewinnt dadurch an Popularität, weil er mehr auf die Wohlthätigkeit als auf den Zwang basirt scheint.

Aus dem Vorhergehenden ersieht man, daß die preußische Gesetzgebung anerkennt, daß der Unterricht vor Allem Pflicht der Familienväter sei, daß ferner die Wohlhabenden aus Liebe zu Gunsten der Armen interveniren müssen, und daß endlich im Nothfalle die Kreisregierung der Lokalbehörde zu Hülfe kommen muß. Die Privatinitiative und die Wohlthätigkeit erkennt man als die Basis des Systems: aber anderseits hat das Prinzip der Privatwohlthätigkeit einen schweren Stoß erlitten durch den Zwang, welchen das Gesetz ebenfalls als wesentliches Element der öffentlichen Erziehung proklamirt. Diese Schmälerung des Prinzipes der Wohlthätigkeit ist von der Regierung selbst in einem königl. Rescript vom 8. März 1854 anerkannt worden, wo es heißt: „Der Schulunterricht aus Liebe existirte lange ohne Zwang und man kann sogar in gewisser Hinsicht behaupten, daß die Schule ohne Zwang besser gedeihen würde als auf diesem Wege, weil sie durch den Zwang den eigentlichen Charakter der Wohlthätigkeit verliert."

Für die Bildung der Lehrer besteht in Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten eine besondere Vorbereitungsanstalt zur Normalschule (dem Schullehrer-Seminar. D Uebers.). Die in Rede stehende vorgängige Bildung hat zwei Stufen; sie umfaßt nämlich die Aspiranten zum eigentlichen

Präparanden-Unterricht (Aspiranten-Bildung) und jene jungen Leute, welche der letztgenannten Klasse angehören (Präparanden-Bildung); mit anderen Worten, es gibt eine entfernte und eine unmittelbare Vorbereitung zum Lehrerseminare. Beide sind nach der Verordnung vom Monat Oktober 1854 und anderen Vorschriften der freiwilligen Thätigkeit der Geistlichen und Lehrer anvertraut. Nachdem sie hier geprüft sind, treten die jungen Leute in das Lehrer-Seminar, welches gewöhnlich drei Jahres-Curse umfaßt, welches sie bisweilen aber auch schon früher verlassen, wenn nämlich die Befriedigung der Anforderungen des obligatorischen Systems, das eine große Zahl von Lehrern erheischt, den Normalisten nicht gestattet, ihre Curse zu vollenden. So wurde in den Jahren 1858 und 1859 zu Köpenik (Brandenburg) ein Curs für junge Leute von 19 bis 30 Jahren eröffnet, welche ihren Aufenthalt im Seminar nicht von zwei auf drei Jahre zu bringen vermochten. Man tadelt in Deutschland im Allgemeinen das ein wenig zu knappe Programm der Seminarien; allein dasselbe erklärt sich wohl aus dem eben besprochenen dringenden Bedürfnisse. Man nimmt sogar Lehrer und Lehrerinen an, welche die Normalschule gar nicht durchgemacht haben, und unterwirft dieselben nur einer besonderen Prüfung. Man zählt in Preußen 49 Staats-Seminare, darunter 36 evangelische und 13 katholische. Normalcurse für katholische Lehrerinen sind mit den höheren Töchterschulen verbunden. In Berlin besteht auch eine Normalschule für die Israeliten. Vor ihrer Verwendung als Lehrer haben die Candidaten einer Nachprüfung über die im Lehrfache nöthigen Kenntnisse sich zu unterziehen.

Es gibt in Preußen ein aus 101 Paragraphen bestehendes Disciplinargesetz hinsichtlich der von den Lehrern in Erfüllung ihrer Pflichten begangenen Fehler. Dasselbe ist sehr streng, so daß ein Publizist, Herr Hergang, der sich vorzüglich mit Pädagogik beschäftiget hat, darüber äußerte: das preußische Gesetz betone nur die Pflichten des Lehrers, achte aber um so weniger ihre Rechte. Man könnte noch hinzufügen, daß es die Eltern, was die Verpflichtung, ihre Kinder zur Schule zu schicken, betrifft, wenigstens nicht glimpflicher behandelt. Die preußischen Schulmeister scheinen diese Logik, gegen welche man sich anderwärts sträuben würde, zu begreifen.

Statistik der preußischen Schulen. Ende 1869 gab es in Preußen 24763 öffentliche Elementarschulen mit 36,783 Klassen, 33617 Lehrern und 1755 Lehrerinen.

Bei einer Bevölkerung von 18,476,500 Seelen zählte man 3,090,294 schulpflichtige Kinder, davon besuchten 1,775,888 evangelische, 1,063,805 katholische, 30053 israelitische Kinder und 6090 Dissidenten die öffentlichen Schulen und 84,021 besuchen Privatschulen. Also 2,959,857 Schüler oder 17 % Schulpflichtige und 16 % inscribirte oder wirkliche Schüler. Die Differenz von 130437 zwischen der Zahl der im Alter der Schulpflicht stehenden Kinder und der der wirklichen Schüler kommt, nach dem offiziellen Berichte, großen Theils davon her, daß eine gewisse Zahl dieser Kinder sich in Mittelschulen befinden oder Hausinstruktion empfangen. Diese Bemerkung gilt gleichmäßig auch für andere Länder, wo der Schul-

zwang nicht besteht, wie z. B. Belgien. Man kann in den vergleichenden Statistiken diesen Umstand für Deutschland nicht berücksichtigen, wenn man ihn zugleich bei anderen Ländern übersieht. Es ergibt dies für Preußen ein Defizit von $4{,}_{22}$ %.

Die Ueberwachung des Schulbesuches, sagt Herr Friedrich Monnier („Der Volksunterricht in Deutschland" 1866 p. 288) bietet in der Stadt Berlin, wo es bei einer Bevölkerung von 500,000 Seelen 50,000 Schulkinder gibt, von denen 25,000 als dürftig vom Schulgelde befreit sind, ganz besondere Schwierigkeiten, wozu namentlich die Verschiedenheit der Urheber, denen die Schulen ihr Dasein verdanken, beiträgt, indem nur 36 der Munizipalität angehören, 36 aber besonderen Corporationen oder Genossenschaften, 9 hängen von der Krone ab, und 102 sind Privatunternehmungen. Die Folge dieser Schwierigkeiten ist, daß die Schülerzahl dieser Stadt anstatt 16 % im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung zu betragen, wenig mehr als 10 % beträgt. Es ist auch erwiesen, sagt die „Allgemeine deutsche Lehrerzeitung" Nr. 7 des Jahrgangs 1865, daß es nur bloß in dem 22. Schulbezirk Berlins allein 200 Kinder von 6—8 Jahren gab, welche keine Schule besuchten. Ueberdieß ist die Zahl der Verurtheilungen wegen Verstoß gegen das Schulzwangsgesetz stets im Wachsen begriffen, wie im zweiten Theile dieses Referates klar dargelegt werden wird. Manche Schriftsteller haben, indem sie aus der Analogie mit anderen, namentlich Industriestädten, Schlüsse zogen, behauptet, daß der Schulbesuch in ganz Preußen ein Deficit von 600,000 ausweise. Der preußische Abgeordnete Harkort hat diese Zahl sogar auf 800,000 erhöht; aber diese Ziffern sind dementirt worden. Beide Meinungen ließen sich vielleicht vereinigen, wenn man auf etwas aufmerksam macht, was sich in allen Ländern findet, nämlich eine mehr oder minder beträchtliche Differenz zwischen den auf die Schule inscribirten Kindern und jenen, die sie regelmäßig besuchen. Was diese Beobachtung noch mehr stützt, ist, daß im Jahre 1863/64 unter 66,700 Rekruten aus allen, selbst den wohlhabensten Ständen, (in Folge des Conscriptionszwangs) 3800 sich ohne allen Unterricht befanden; und in der Provinz Preußen waren unter 5338 Mann 1314, d. h. ungefähr der vierte Theil, welche weder lesen noch schreiben konnten.

In Pommern war das Verhältniß der Analphabeten[1]), (illetrés) 480 auf 6317. Die Provinz Sachsen hatte den günstigsten Stand aufzuweisen, indem unter 11763 Rekruten nur 86 ohne Schulbildung waren. Aehnliche Verhältnisse finden sich in allen Provinzen Belgiens.

Die Einkünfte der Lehrer und Lehrerinen erheben sich zu einer Summe von ungefähr 7485944 Thalern, bestehend

aus Schulgeld im Betrage von	2330900	Thalern
aus Einkünften aus Stiftungen und andern Einkünften im Betrage von	4810040	„
aus Staatszuschüssen im Betrage von . . .	345004	„
Summe .	7485944	Thalern

Der mittlere Gehalt eines Lehrers beträgt nur 281 Thlr. in den Städten und 181 Thlr. auf dem Lande.

Analphabeten=Menschen, die weder lesen noch schreiben können. Anm. d. Uebers.

Die belgischen Lehrer haben im Durchschnitt 1262 Fr. (336 Thlr. 16 Sgr.) und ihre Besoldungen wachsen von Jahr zu Jahr.

Die übrigen Schulbedürfnisse haben in den 3 Jahren 1859—61 einen Aufwand für Baulichkeiten veranlaßt von . . . 5075183 Thlr. wovon der Staat nur 331890 Thlr. beigesteuert hat.

Aufwand für andere Dinge	2544591 „
Summe .	7619774 Thlr.
Wenn man den jährl. Durchschnitt dieses 3 jährigen Aufwandes zu	2536591 Thlr.
annimmt u. dazu den für die Besoldungen im Betrage von	7485944 „
rechnet, so erhält man eine Summe von	9922535 Thlr.

woran der Staat mit weniger als 6% oder 500,000 Thlr. betheiligt ist.

Aber der Staat zahlt mehr als 41 Millionen Thaler für die Armee! Man sieht, daß die Regierung, welche den Eltern, den Privaten, den Gemeinden und selbst den Lehrern eine Pflicht auferlegt, sich selbst zu sehr wenig verpflichtet. Man könnte sagen: Die Centralgewalt lege, um sich der lästigen Bürde des öffentlichen Unterrichtes zu entledigen, dieselbe mittels des Schulzwangs der Masse der Individuen auf, um diesen durch die Wirkung einer excessiven Decentralisation die Nothwendigkeit der socialen und religiösen Pflicht des Schulbesuches begreiflicher zu machen.

Diese Sachlage hängt mit den 100jährigen Gewohnheiten Deutschlands zusammen, Gewohnheiten, die bei uns unter dem Hauche der Revolution von 1789 sammt und sonders definitiv verschwunden sind. Wie oben gezeigt, ist der Mechanismus des Schulzwangs tief verschlungen einerseits in die religiösen Gebräuche und Gewohnheiten der respektiven Culte, und anderseits in das Räderwerk der alten industriellen Gesetzgebung, die bei uns zu Lande wie so viele andere Privilegien abgeschafft und unseren Sitten zuwider geworden ist, und die man nur im Falle absoluter Nothwendigkeit wieder herstellen könnte.

Die Schulgesetzgebung Preußens, so wie wir sie eben zergliedert haben, ist dem größten Theile ihrer Bestimmungen nach auch den verschiedenen Ländern Deutschlands und des österreichischen Kaiserstaates gemeinsam. Sie hat auch bei der großen Mehrzahl dieser Länder ähnliche Früchte hervorgebracht; aber in einigen anderen, namentlich in Oesterreich hat sie bei weitem nicht den gleichen glücklichen Erfolg gehabt, obwohl die gesetzliche Verpflichtung zum Schulbesuche dort ebenso rigoros und mit ebenso strengen Strafen umgeben ist wie in Preußen. Es wäre überflüßig, die Gesetzgebung dieser Länder zu reproduziren. Wenn man ein jedes einzeln betrachtet, so findet man darunter welche, die ganz ebenso weit voran sind wie Preußen; ja man kann sogar behaupten, daß Würtemberg es diesem Musterlande noch zuvorthut. Wenn man die Gesammtbevölkerung der im Elementarunterrichte gefeiertsten Länder und derer, die am weitesten zurück sind in Deutschland, Oesterreich mit inbegriffen, nimmt, und wenn man diese Gesammtbevölkerung mit der Schülerzahl in den nämlichen Ländern vergleicht, so kommt man zu ähnlichen Resultaten, wie man sie in Belgien trifft, wenn man eine Parallele zwischen der Gesammtbevölkerung

des Landes und jener unserer Schulen zieht. Wenn es in Deutschland Gegenden gibt, wo man rechnet, daß alle Kinder die Schule besuchen, so kann man das Gleiche auch von manchen belgischen Provinzen wie z. B. Luxemburg und Namur sagen. Man findet nach dem Berichte über die 3 Jahre 1867/68/69 in der Gesammtheit unserer Schulen mehr als 11½% Schüler, während die Schulen der genannten Provinzen entweder mehr zählen, oder beinahe eben so viele als es schulpflichtige Kinder gibt. Die folgenden Statistiken dienen als Beleg für den Vergleich zwischen den deutschen Ländern und Belgien.

Während in Preußen 16% Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahre die Schule besuchen, 15 in anderen deutschen Ländern, und 17 in Würtemberg, zählt Oesterreich nur ungefähr 8%.

Hier folgen die vergleichenden Ziffern pr. 1864:

	Gesammtbevölkerung.	Schülerzahl.
Oesterreich	34439069 . . .	2723400
Preußen	18476500 . . .	2959857
Sachsen	2122148 . . .	370820
Bayern	4500000 . . .	575214
Würtemberg	1822926 . . .	300448
Totalsumme	61360643	6928739

Das gibt für die Gesammtheit dieser Länder, die alle gleichmäßig dem Schulzwange unterworfen sind, ein Verhältniß von 11,20 Schulkindern auf 100 Einwohner. Das ist etwas weniger als in Belgien nach unseren letzten statistischen Tabellen. Wir werden im 2. Theile dieses Referates sehen, daß die Abweichungen, denen man unter diesen verschiedenen Ländern in Sachen des Unterrichtes begegnet, im Allgemeinen nicht aus dem Grade des Zwanges, welchem dort der Schulbesuch unterliegt, sondern aus der Zahl der Schulen und der guten Lehrer entspringen.

Außer der großen Schülerzahl gibt es auch noch eine andere Wirkung, die man ziemlich allgemein dem Schulzwange zuschreibt, nämlich die geistige Ueberlegenheit, welche derselbe den Ländern, die ihn üben, in fast allen Laufbahnen, sogar in der kriegerischen, sichern soll; man ist soweit gegangen, sogar die jüngsten Siege, welche die Deutschen über die Franzosen davon trugen, auf diese Weise zu erklären. Es ist gewiß, daß die Ausbreitung des Unterrichtes, im Allgemeinen genommen, die Intelligenz einer Nation hebt; aber zu militärischen Erfolgen wirken, wie schon Cicero gesagt hat, eine Menge anderer Ursachen mit. Wir geben zu, daß intelligente Bayonette mehr werth sind als solche, die es nicht sind, wenn sie es nur in dem Grade sind, um sich der Disciplin zu fügen, und das ist bei den Deutschen der Fall, welche in ihren confessionellen Schulen zu gehorchen gelernt haben. Da aber für eine Armee Intelligenz bei denen, welche kommandiren, weit nothwendiger ist als bei denen, welche nur dem Commando zu folgen haben, so glauben wir, daß es vernünftiger wäre, die Ursache des Triumphes der Deutschen in der Entwicklung des mittleren und höheren Unterrichtes zu suchen, worin sie den Franzosen weit überlegen sind, obgleich diese Unterrichtszweige durchaus nicht obligatorisch sind. Der Elementarunterricht

ist ohne Zweifel eine große Wohlthat für das Volk, aber man muß die Wirkungen desselben nicht übertreiben, indem man, wie es oft geschieht, Jene, welche desselben entbehren, für Wesen ausgibt, welche des menschlichen Namens unwürdig sind. Indessen die menschliche Würde steht über dem materiellen oder rein elementären Theile des Unterrichtes. Das erkennen die Deutschen vollkommen an durch den hohen Werth, welchen sie auf den Religions-Unterricht in ihren Schulen legen. Sie preisen Wolfram von Eschenbach als einen ihrer größten Dichter, obgleich derselbe weder lesen noch schreiben konnte. Der berühmte Ingenieur Stephenson war ebenfalls Ignorant in den Elementarkenntnissen und das Genie Karl's des Großen hatte sich schon gezeigt lange bevor er die Anfangsgründe des Lesens und Schreibens erlernt hatte. Wie viele Blinde haben sich nicht in Künsten und Wissenschaften ausgezeichnet vor der Erfindung der ihnen angemessenen Lehrmethode? Die ältesten Dichter Griechenlands und jene des nördlichen Schottland waren auch ganz unwissend in dieser Beziehung. Gewiß, im Allgemeinen erwerben sich die Menschen nur durch Lesen und Schreiben Kenntnisse; aber es gibt Ausnahmen, denen man Rechnung tragen muß, um nicht hinsichtlich der geringen Entfaltung des Elementarunterrichtes, welche man bei manchen Völkern findet, in Uebertreibungen zu verfallen.

Diese Uebertreibung führt zu einer anderen, welche darin besteht, daß man einzig vom Elementarunterrichte alle guten Eigenschaften, ja selbst den Wohlstand der Nationen abhängig macht, als ob nicht England da wäre, das in den Elementarkenntnissen sehr wenig voran ist, um thatsächlichen Protest gegen diese letztere Aufstellung einzulegen. Die Engländer würden gewiß, falls sie sich auf diesen Kampfplatz begäben, nicht ermangeln zu behaupten, daß die Deutschen, trotz des vorgeschrittenen Standes ihres Volksunterrichtes, doch nur ungefähr auf dieselbe Linie mit den Irländern zu stellen seien, nämlich hinsichtlich der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, woran sie sich im J. 1864 ungefähr mit einem Drittel d. h. mit mehr als 1,300,000 [1]) Individuen betheiligten; man weiß, daß diese Bewegung, die in Irland freilich verhältnißmäßig noch beträchtlicher ist, da man sie dort geradezu den Auszug der Israeliten aus Aegypten genannt hat, von den Nationalökonomen stets als das Resultat und einigermaßen als der Maßstab des Elendes der emigrirenden Völker betrachtet wurde.

Deutschland, sagen die Amerikaner, ist das klassische Land nicht bloß der Schulen, sondern auch der Auswanderung. Obgleich also der Elementarunterricht eine unschätzbare Wohlthat für das Volk sowohl als für den Einzelnen ist, so ist die Verbreitung desselben doch keineswegs die Quelle alles Guten und die Panacee gegen alle Uebel, noch auch die Ursache der Siege, wie man bisweilen gerne glauben machen möchte. Diese Bemerkung, die übrigens auch einer guten Zahl anderer Länder gilt, wo man sie aber nicht zu beachten scheint, richtet sich doch ganz

---

[1]) In dieser Ziffer sind mehrere deutsche Nationalitäten und die Nachkommen eben dieses Volksstammes, welcher im Jahre 1870 6 Millionen Seelen in den Vereinigten Staaten zählte, nicht inbegriffen.

besonders an die Deutschen, bei denen auch die aufgeklärtesten Publizisten ganz vergessen zu haben scheinen, daß der Schulzwang Preußen weder vor der Niederlage von Jena, noch vor den Folgen dieses Mißgeschickes zu schützen vermocht hat. Einmal spielt das Glück eine große Rolle in den Schlachten, dann möchte das Genie, das hoch über den Förmlichkeiten des Unterrichtes schwebt, sich aus der niedrigen Knechtschaft befreien, welche man ihm durch den Zwang auferlegt. Das hat auch Alexander v. Humboldt ausgesprochen, indem er sich über seinen Schulmeister beklagte, der ihn in den Windeln des obligatorischen Elementarunterrichtes gefangen gehalten hatte, so daß er, wie er sagt, Gefahr lief, „körperlich und geistig zu Grunde zu gehen".

Obligatorischer Unterricht in der Schweiz.

Nach Deutschland nimmt unstreitig die Schweiz den ersten Platz hinsichtlich des obligatorischen Unterrichtes ein. Es gibt kein Land, in welchem man sich den Fortschritt des Unterrichtes mehr angelegen sein ließe. Die Pestallozi, die Niederer, die Fellenberg haben sich in dieser Laufbahn einen Ruf erworben, der für ihr Vaterland nicht ohne Ruhm gewesen ist. Große Bewegung wurde im Jahre 1830 in den öffentlichen Unterricht gebracht in Folge des Triumphes der demokratischen Ideen.

Die Geschichte des Elementarunterrichtes in der Schweiz hängt mit jener der benachbarten Länder, namentlich Deutschlands, zusammen. Dieser Umstand wird uns der Mühe überheben, in manche Details einzugehen, die wir bereits früher gegeben haben, als von dem preußischen Elementarunterrichte die Rede war. Sagen wir sogleich, daß die ersten Verordnungen vom Jahre 1690 datiren und sich auf die kleinen demokratischen Kantone Unterwaldens beziehen.

Obgleich die Gesetzgebung in den 22 helvetischen Kantonen und den 3 Halbkantonen, mit einziger Ausnahme von Genf, den Grundprinzipien nach gleichförmig ist, so bietet sie doch im Einzelnen zahlreiche Verschiedenheiten. „Die Erziehung in der Schweiz", sagt Herr Arnold in seinem Berichte an die englische Regierung von 1861, „ist im Allgemeinen christlich und demokratisch. Der Pastor ist in der ganzen Schweiz gesetzlich Mitglied der Schulkommission; in der Regel wird er auch zum Präsidenten derselben erwählt, und im Kanton Oberwalden bekleidet er diese Stelle sogar von Rechtswegen. In einigen Kantonen hat man versucht, die Schule, wie in Deutschland, zu säcularisiren; allein das religiöse Prinzip wurde als Basis des Unterrichtes aufrecht erhalten. Das erleichtert den Schulbesuch, der überall obligatorisch ist, ausgenommen im Kanton Genf, der im Jahre 1862 eine neue Probe seines Widerwillens gegen diese Maßregel gab, indem er einen Antrag, dieselbe einzuführen, verwarf.

Das Kind muß in der Regel die Elementarschule sechs Jahre lang besuchen; wenn es hierauf nicht an eine höhere Schule übertritt, so hat es die Repetitionsschule zu besuchen, die gewöhnlich jede Woche zwei oder drei halbe Tage in Anspruch nimmt.

Die Unterrichtsgegenstände sind in allen Kantonen: Religion, biblische Geschichte, die Muttersprache, Kalligraphie und Rechnen. In vielen Schulen wird überdies noch Geographie, Vaterlandsgeschichte und Gesang gelehrt, in anderen Zeichnen, Geometrie, Naturgeschichte, Landwirthschaft und Gymnastik.

Die Gehaltsbezüge der Lehrer sind sehr verschieden. In den Thälern betragen sie 100, 200 und 300 Franken für den Dienst eines halben Jahres; in den Städten erheben sie sich bis zu 1500 und 2000 Franken jährlich. Der gewöhnliche Gehalt in den Landgemeinden ist 400—700 Franken, selten 800 Franken.

Nach diesen Bemerkungen über das Unterrichtswesen im Allgemeinen, müssen wir jetzt noch einen Blick auf das Unterrichtswesen der verschiedenen Kantone werfen, die wir zu diesem Ende in Gruppen zusammenfassen, und auf das einiger Kantone im Besonderen; Alles vom Standpunkte des Schulzwanges aus und nach den Aufschlüssen, welche uns durch die Regierung, durch das Volksschulblatt und aus anderen Sammlungen oder pädagogischen Werken zu Theil geworden sind.

In mehreren Kantonen, z. B. im Aargau, dauert die Schulpflicht vom 7.—13. Jahre, für die Repetitionsschule vom 13. — 15. Jahre. Wenn die Schülerzahl 100 übersteigt, ist die Gemeinde verpflichtet, eine neue Schule zu eröffnen. Die Pflicht des Unterhaltes der Schule lastet vor allem auf der Gemeinde, welcher indessen der Staat im Nothfalle Subsidien gewährt. Das Verhältniß der Zahl der Elementarschüler zur Bevölkerung des Kantons ist 14 %.

Baselland gewährt Unterrichtsfreiheit, nur wahrt es dem Staate das Aufsichtsrecht. Der Besuch der Elementarschule dauert vom 6.—12. Jahre. Die Repetitionsschule gleicht der Sonntagsschule anderer Länder, insofern als sie nur einmal wöchentlich gehalten wird und frei ist. Sie dauert 4 Jahre. Das Verhältniß der Schülerzahl zur Gesammtbevölkerung ist wie 12 : 100.

Der Kanton Bern verdient als der wichtigste (beträchtlichste) auch ein besonderes Studium.

Das Gesetz vom 18. März 1835, welches den durch die Verfassung decretirten obligatorischen Unterricht organisirte, enthält beachtenswerthe Erwägungen.

„In Erwägung," heißt es dort, „daß es für das ganze Land nichts Wichtigeres geben kann als die Schulen, in welchen das Volk unterrichtet wird;

„In Erwägung, daß die Schulen nur dann gedeihen, wenn die Eltern, die Gemeinden und die Regierung ihre Bemühungen zum Heile dieser Anstalten vereinigen und ein Jedes bereitwillig den Theil der Opfer, der ihm zugefallen, beiträgt, selbst wenn er drückend ist......"

Es bestehen in diesem Kantone Schulbezirke, deren Einwohner hinsichtlich des Unterrichtes ihrer Kinder zu der dort etablirten Schule gehören.

Jene Kinder, welche nicht einer der beiden von der Verfassung anerkannten christlichen Kirchen angehören, sind nicht gehalten, dem Religionsunterrichte in der Schule beizuwohnen.

Das nämliche Gesetz gibt 8 Wochen Ferienzeit; das erleichtert den Schulbesuch, indem die Schüler so in den Stand gesetzt werden, während dieser Zeit den Feldarbeiten zu obliegen.

Laut Art. 33 des vorerwähnten Gesetzes dauert die Schulpflicht für die Protestanten bis nach Empfang des hl. Abendmahles; für die Katholiken bis 2 Jahre nach Empfang der ersten hl. Kommunion.

Eine Ausnahme besteht unter anderen zu Gunsten jener Kinder, welche „eine vom Gesetze anerkannte Schule" besuchen. Diese Maßregel, welche die Anwendung des obligatorischen Systems sehr erleichtert, würde offenbar der belgischen Verfassung widerstreiten, da dieselbe Privatschulen nicht anerkennt, obschon sie die Mitwirknng derselben sich gefallen läßt[1]). Die Freiheit ist in der Schweiz lange nicht so unumschränkt wie in Belgien; deßhalb erscheint das obligatorische Unterrichtssystem dort vernünftig, insofern es dem Geiste, der den übrigen Einrichtungen zu Grunde liegt, conform ist.

Der Unterricht wird im Kanton Bern nur für die Armen unentgeltlich ertheilt. Es ist den Eltern sogar verboten, ihre Kinder in eine andere Schule als jene ihres Schulsprengels zu schicken, es sei denn, daß sie für beide Schulen bezahlen.

Das Gesetz legt den Schulsprengeln die Verpflichtung auf, die Schulen zu unterhalten. Sie können dazu gezwungen werden.

Art. 47 des vorerwähnten Gesetzes bestimmt, daß in den kathol. Schulen kein die Religion betreffendes Buch eingeführt werden dürfe, bevor man sich nicht hierüber mit dem Bischofe verständigt habe.

Nach Art. 57 soll der Staat zur Errichtung und zum Unterhalt der Elementarschulen und der Arbeitsschulen für Mädchen beisteuern, wobei jedoch zu vermeiden ist, daß die letzteren Schulen dem Elementarunterrichte Eintrag thun.

Der Gehalt des Lehrers kann in Naturalien bezahlt werden.

Laut Art. 85 desselben Gesetzes wird der Lehrer es als seine heilige Pflicht erachten, sich ohne Unterlaß zu bemühen, in den Kindern, durch die Art und Weise sie zu leiten, einen lauteren und religiösen Sinn zu entwickeln, so daß die wahre christliche Erziehung und mit ihr die Tugenden der Redlichkeit und Bescheidenheit schon frühzeitig in den jungen Herzen Wurzel schlagen. Zu diesem Ende wird er so viel möglich bestrebt sein, seine Zöglinge auch außerhalb der Schule nicht aus dem Auge zu verlieren

Die Lehrer sind vom Dienste in der Garde befreit .... Nur in außerordentlichen Fällen werden sie zum Militärdienste gezwungen.

Die Schulpflicht betreffend, dient zur Saktion des Gesetzes eine Geldstrafe von 1—5 Francs; dieselbe kann jedoch auch bei der Gemeinde

---

[1]) Die belgische Verfassung gewährt unbedingte Unterrichtsfreiheit. Jedermann kann dort Privatunterrichts-Anstalten errichten von der Elementarschule bis zur Universität. Dieselben unterliegen gar keiner staatlichen Controle; erfreuen sich aber auch keiner offiziellen Begünstigung. Dagegen wird der auf Staatskosten ertheilte Unterricht in den Gemeindeschulen durch das Gesetz regulirt. Doch können von den Gemeinden mit Dispens oder Autorisation der Regierung Privatschulen in widerruflicher Weise als Gemeindeschulen adoptirt werden. Solche adoptirte Privatschulen genießen dann die Vortheile der öffentlichen Schulen. Anm. d. Uebers.

abgearbeitet oder durch Gefängniß von 6—48 Stunden getilgt werden. Obgleich dieses System tief ins Leben eingedrungen ist, so begegnet es doch in diesem Kantone Widersachern, welche, um den Ausdruck eines deutschen Schriftstellers[1]) zu gebrauchen, den Schulzwang als ein Stück moderner Tyrannei betrachten. Der Schulbesuch erhebt sich in diesem Kantone bis zu $16,_{84}$ % der Bevölkerung. Dabei ist die Repetitionsschule mit inbegriffen, weßhalb die Dauer der Schulpflicht sich auf 10 Jahre erstreckt. Der tägliche Schulbesuch muß indeß Lücken haben, wenn man nach dem urtheilen darf, was wir in einem offiziellen Berichte (Bericht und Projektgesetz 1867) lesen. „In den Correctionshäusern zu Bern und Pruntrut", heißt es dort, „sind unter 100 10 und zu Thorberg unter 100 25 Sträflinge, welche nach den neuesten Erhebungen des Lesens und Schreibens gänzlich unkundig sind."

Im Kanton Freiburg war der Unterricht bereits vor der Verfassung obligatorisch; deßhalb konnte man auch in diesem Kantone ausgedehntere Erfahrungen in diesem Stücke machen als in den meisten anderen. Im Jahr 1857 beklagte sich der große Rath über die Unwirksamkeit der im Gesetze vorgezeichneten Mittel, um die Eltern zu nöthigen, ihre Kinder zur Schule zu schicken, nämlich der Geldstrafen und der Einkerkerung; die Mittel, welche er an deren Stelle gesetzt wissen möchte, bestehen darin, den Wohlstand der Bevölkerung zu heben und auf dem Wege der Ueberredung auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Dieses letztere Mittel ist auch in Belgien stets empfohlen worden.

Der Kanton Genf ist, wie oben erwähnt, der einzige, welcher den Elementarunterricht nicht für obligat erklärt hat. Derselbe erklärt indessen, daß er sich bei seinem Systeme ganz wohl befinde. Seinen günstigen Erfolg verdankt dieses System großentheils dem hohen Wohlstand, dessen sich dieser Kanton erfreut. Diese vortheilhaften Resultate, welche denen der anderen Kantone im Ganzen nicht nachstehen, sind, wie die offiziellen Berichte sagen, bei Katholiken und Protestanten gleichmäßig constatirt. Der Unterricht ist dort unentgeltlich.

Im Kanton Glarus richtet sich das Gesetz, welches den Unterricht für obligatorisch erklärt, mit besonderer Strenge gegen die Fabrikherren, welche sich dem Unterrichte der Kinder widersetzen. Es bestehen dort Sommerschulen, Winterschulen und Repetitionsschulen. Die Schulkommission, woran auch der Pfarrer, wie in den anderen Kantonen, Theil hat, ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt. Schülerzahl: 12 % der Gesammtbevölkerung.

In Luzern gestattet das Gesetz über Erziehung den Eltern, zu Hause Unterricht zu geben oder geben zu lassen, wenn sie nur den Inspektor davon in Kenntniß setzen und vorher die Genehmigung des Erziehungsrathes hiefür erholen. Ohne die Zustimmung dieses Rathes darf keine Privatanstalt errichtet werden, derselbe behält sich auch das Aufsichtsrecht über dieselben vor. Das Kind muß die Elementarschule 7 Jahre lang besuchen. Von 13—16 Jahren ist es zum Besuche der Repetitionsschule

[1]) Jos. Lukas. „Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei." Anm. d. Uebers.

gehalten. Der Erziehungsrath behauptet, daß die Schülerzahl den sechsten oder siebenten Theil der Bevölkerung des Kantones ausmache. Das mittlere Verhältniß wäre also 1 : 6½ oder $15_{,50}$ auf 100 Einwohner. Das ist eine größere Verhältnißzahl als wir sie in den Elementarschulen der meisten unserer Provinzen treffen. Aber wenn wir unsere Schulen für Erwachsene, unsere Erziehungs- und Sonntagsschulen, die ebenfalls nur als Repetitionsschulen dienen, dazu rechnen würden, so würden wir in manchen unserer Provinzen, z. B. Ostflandern, eine Ziffer erhalten, die 18 % überstiege.

Dieselbe Bemerkung gilt auch, wenn man den Kanton Neufchatel mit Belgien vergleicht. Der Unterricht ist dort wie in Luzern organisirt; er ist obligatorisch vom 7. bis 16. Jahre und weist ein Verhältniß von $15_{,50}$ % für den Schulbesuch auf. Die Verfassung gewährt Unterrichtsfreiheit; allein der Staat hat stets das Recht, sich zu vergewissern, ob jene Kinder, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, einen Unterricht empfangen, der dem in diesen Anstalten ertheilten wenigstens gleichkommt. Der öffentliche Ruf in dieser Hinsicht gilt als hinreichender Beweis; wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, so unterwirft die Lokal-Erziehungskommission jene Kinder, welche ihren Unterricht zu Hause oder in Privatschulen empfangen, einer Prüfung. Das Gesetz, sagt der große Rath, wird im Allgemeinen mittels Geld- und Freiheitsstrafen in zufriedenstellender Weise durchgeführt. Schülerzahl: 14 % der Gesammtbevölkerung.[1])

Im Kanton St. Gallen hat die Elementarschule 3 Abstufungen: 1) die Schule der kleinen Kinder im Alter derer, die wir in den Kleinkinder-Bewahranstalten unterbringen; 2) die eigentliche Elementarschule und 3) die Ergänzungsschule.

Ein über die Organisation der Arbeitsschulen gefaßter Beschluß läßt die ganze Sorgfalt erkennen, welche die Schweiz, dieses Industrieland in eminentem Sinne, jenem Zweige der Erziehung zuwendet. Hier folgen das Motiv und die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser administrativen Maßregel.

„In Erwägung, daß die Gründung von Arbeitsschulen für Mädchen von der Majorität der evangelischen Lokalräthe lebhaft verlangt wird, und zwar sogar in dem Sinne, daß die Gründung und der Besuch dieser Schulen zur Pflicht gemacht werden;

wird beschloßen:

Art. 2. Der Schulrath übernimmt die Sorge für Beschaffung geeigneter Lokale. Die Kosten der Schulen sowie die Wohnung der Lehrerinen fallen der Schulkassa zur Last.

Art. 3. Jenen evangelischen Gemeinden, deren Existenzmittel unzureichend sind, wird ein Aufschub von 6 Jahren bewilligt werden.

Art. 4. Der Besuch dieser Schulen ist für die Zöglinge der Repetitionsschule, welche die Elementarschule durchgemacht haben, Pflicht.

---

[1]) Der oben angegebene Procentsatz von $15_{,50}$ gilt für den Schulbesuch, wie er nach den Verordnungen sein sollte; die eben angegebene Zahl von 14 % aber bezieht sich auf den thatsächlichen Schulbesuch. Anm. d. Uebers.

Art. 5. Die Arbeitsschule wird in der einen Hälfte des für die Repetitionsschule bestimmten Tages gehalten.

Art. 8. In der Arbeitsschule wird Nähen, Stricken, Spinnen, Waschen und Bügeln gelehrt. Wenn einer dieser Gegenstände überflüssig sein sollte, so soll nach Gutbefinden des Rathes ein anderer dafür substituirt werden.

Hinsichtlich der Arbeit enthält das Gesetz folgende Bestimmungen, welche in ähnlicher Weise, wie dies anderwärts in Verbindung mit dem Schulzwange geschieht, die freie Verwendung der Kinder zur Fabrikarbeit beschränken:

Art. 1. Kein Kind darf in Fabriken verwendet werden, bevor es den vorgeschriebenen Unterricht genossen hat.

Die Fabrikanten sind verpflichtet, den bei ihnen beschäftigten Kindern den Besuch der Repetitionsschule zu gestatten.

Art. 4. Unter keinem Vorwande dürfen Kinder zur Arbeit in Ergänzungsstunden oder zur Nachtarbeit angehalten werden.

Art. 5. Die Kinder, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, sondern in Kosthäusern sind, müssen nach Geschlechtern getrennt und die Nacht über in verschiedenen Räumen untergebracht werden.

Art. 7. Kinder unter 15 Jahren dürfen nicht außerhalb des Kantons geschickt werden ohne Garantie dafür, daß dort in ähnlicher Weise wie im Kanton mit ihnen verfahren wird.

Mehr oder minder strenge Beschränkungen der Freiheit der Arbeit sind in Industrieländern die unumgänglich nothwendige Folge des obligatorischen Unterrichtes. Gleichwohl sind sie nicht in allen Kantonen der Schweiz üblich, wo sich unter 9364 in Fabriken beschäftigten Kindern nur 365 unter 12 Jahren befinden. Mit 13 Jahren erstreckt sich die Schulpflicht in der Regel nur mehr auf die Repetitionsschule, die jedoch selbst nur 5 bis 6 Monate dauert. Auf diese Weise vereinigt sich der Unterricht leicht mit der Arbeit, selbst wenn bezüglich dieser keine Verordnungen bestehen. Außerhalb des auf die Repetitionsschulen basirten Systems aber ist beim Schulzwang eine Regelung durch Verordnungen nothwendig; denn ohne eine solche würde die Arbeit der Kinder in der Absicht, eine aus dem Schulbesuche entspringende Verminderung des Lohnes zu vermeiden, zu dem bedauerlichsten Uebermaße forcirt werden. In Belgien müßte man, um das Ziel zu erreichen, wie das auch in einigen schweizerischen Kantonen wirklich geschieht, den Kindern das Auswandern verbieten, sobald man keine Garantie dafür hätte, daß ihnen auch in der Fremde in Sachen der Arbeit das schützende System der Heimath zu Gute komme. Im J. 1867 sind allein aus der Provinz Westflandern 1836 Individuen, Männer, Frauen und Kinder ausgewandert, um sich in der Fremde, d. h. gewöhnlich in Frankreich, niederzulassen. Diese Bewegung hat seither nicht abgenommen. Was würde geschehen, wenn die Arbeit der Kinder anders als durch die freundlich überredende Dazwischenkunft mildthätiger Vereine geregelt wäre, wie es sich gehört?

Der Kanton Schwyz hat nur $7_{,41}$ Elementarschüler auf 100 Einwohner. Er bietet im Uebrigen wenig Interessantes, wie auch die Kantone Schaffhausen, Neufchatel, Solothurn, Tessin, Thurgau und Uri.

Der Kanton Unterwalden verdient Beachtung. In Niederwalden oder Niederunterwalden, wo der Schulzwang von 1851 her datirt, bilden nach dem Gesetze drei Geistliche den Schulrath mit drei andern Mitgliedern, wovon zwei von dem Priester-Collegium gewählt werden, einem der beiden Erwählten wird der Titel Inspektor zuerkannt. Der Religionsunterricht, welcher in allen Kantonen ein Bestandtheil des Programms ist, schließt sich in Obwalden oder Oberunterwalden enge an den Elementarunterricht an, da der Clerus, um dem obligatorischen Unterrichte eine Sanktion zu geben, kein Kind zur Kommunion zuläßt, das nicht geläufig lesen kann. In Niederwalden wie in Obwalden zählt die Schule 10% der Bevölkerung.

In Wallis klagt man, trotz der Geldstrafen, womit Schulversäumnisse bestraft werden, über Zuwiderhandlungen gegen das obligatorische Unterrichtsgesetz. Es gibt aber auch, im Falle man nicht auf den guten Willen der Eltern, an welchen auch die Gesetze von Bern und anderer Kantone appelliren, rechnen kann, Art. 20 des Elementarschulgesetzes selbst ein Mittel an die Hand, die Schulpflicht zu umgehen, ohne, unserer Ansicht nach, ein hinreichend wirksames Gegenmittel zu bieten. „Wenn ein Kind", sagt der benannte Artikel, „unverbesserlich ist, oder wenn seine Anwesenheit in der Schule für die andern Kinder gefährlich ist, so soll es den Eltern zurückgegeben werden, welche ihm den Elementarunterricht zu Hause ertheilen lassen müssen." Aber wenn die Eltern arm und unwissend sind, wie sollen sie dann ihre Kinder unterrichten lassen? Wenn sie dieselben der Schule entziehen wollen, um sich von ihnen in ihren Arbeiten helfen zu lassen, können sie ihnen dann nicht das geeignete Mittel angeben, um aus der Schule ausgestoßen zu werden? Nichts ist störriger, wie man weiß, als der Gassenbube in der Schule, namentlich wenn er merkt, daß er in seinem Starrsinn unterstützt wird. Beim Schulzwang wird die Ausstoßung aus der Schule manchmal als Wohlthat betrachtet. Man begegnet in Deutschland dem fraglichen Uebelstande mit der Ruthe; es genügt meistens, dieselbe über den Köpfen der Störrischen hängen zu haben. Ohne diese oder die Ausstoßung soll es einmal ein Lehrer probiren und gegen ein halbes Dutzend verschmitzter Bursche, die sich zusammengethan haben und von den Eltern insgeheim zur Ausgelassenheit ermuntert werden, ankämpfen! Was sollte dann aus der gesetzlichen Unterrichtspflicht werden? Diese Pflicht muß also den Sitten entsprechend sein, wenn sie ernst sein soll. Das scheint man in diesem Kanton recht wohl verstanden zu haben. Uebrigens ist das System des Schulzwanges hier bedeutend gemildert durch die kurze Dauer der Schulzeit, indem dieselbe sich nicht über fünf Monate des Jahres erstrecken darf; das ist um so wichtiger, als die sieben Monate, während welcher man die Arme der Kinder zur Verfügung hat, mehr als hinreichend sind für die Arbeiten eines wesentlich ackerbautreibenden Kantons, wie Wallis ist.

Auch im Kanton Waadt ist der Schulzwang nicht drückender; die Dauer der Schule erstreckt sich dort im Minimum nur vom Feste des hl. Martin bis Ostern, d. h. sie umfaßt, wenn man die Beweglichkeit des Osterfestes in Betracht zieht, durchschnittlich nicht viel mehr als 5 Monate während der stillen, geschäftslosen Zeit, wie in Wallis.

Die Geschichtschreiber, Geographen und Publizisten gefallen sich im Allgemeinen darin, dem Erziehungssysteme, wie es in diesem Kantone üblich ist, Lob zu spenden. Nichtsdestoweniger heißt es in dem offiziellen Berichte von 1863, daß der Schulbesuch, namentlich im Sommer, sehr viel zu wünschen übrig lasse. Einige vergleichende Ziffern werden diese Klage als begründet erweisen. Man zählte in der That in jenem Jahre nur 29346 Elementarschüler, während in den früheren Jahren die Zahl derselben bedeutend höher gewesen war, obwohl bereits seit 1852 eine Abnahme constatirt war. Hier folgen die diesbezüglichen statistischen Erhebungen:

1846 . . .	34781	Elementarschüler,
1852 . . .	32853	"
1853 . . .	32061	"
1854 . . .	31720	"
1855 . . .	30930	"
1856 . . .	30717	"
1857 . . .	30615	"
1858 . . .	30484[1])	"

Dieses Abnehmen kam im Jahr 1863, wie wir gesehen haben, bis zur Ziffer von 29346. Es ergibt sich somit für die 17 Jahre im Durchschnitt jährlich eine Abnahme von 320. Die Schülerzahl, welche im Jahre 1846, die Repetitionsschule mit inbegriffen, $16{,}_{80}$ % der Gesammtbevölkerung betrug, ist auf $14{,}_{60}$ % gefallen. Differenz $2{,}_{20}$ %. $14{,}_{60}$ % ist zwar an und für sich noch eine sehr befriedigende Ziffer, aber die Verminderung von $2{,}_{20}$ % läßt, wie der vorerwähnte offizielle Bericht sagt, erkennen, daß die Erfüllung der Schulpflicht, welche sich vom 7. bis zum vollendeten 16. Jahre erstreckt, zu wünschen übrig läßt.

Art. 8 des Gesetzes von 1846 handelt von der Methode, welche eine individuelle, gleichzeitige (simultane), oder gegenseitige sein kann[2]).

Nach Art. 6 der organischen Verordnung wird der Religionsunterricht unter Aufsicht des Pastors ertheilt.

Art. 111 stellt die Schulstunden fest wie folgt: im Winter von 8 bis 11 Uhr Vormittag und von 1—4 Uhr Nachmittag. Für den Sommer ordnet die Schulkommission die Stunden.

Zufolge Art. 132 lassen die Arbeitslehrerinen während der Arbeit, soweit dies mit dem Hauptzweck der Schule sich vereinigen läßt, durch ihre

---

[1]) Siehe den Rechenschaftsbericht des Staatsrathes des Kantons Waadt über die Verwaltung während des Jahres 1858. 2. Thl. S. 12.

[2]) Die Methode ist eine individuelle, wenn der Lehrer sich mit jedem Schüler im Einzelnen beschäftigt, ihn Aufgaben wiederholen und dem Stande seiner Kenntnisse entsprechende Uebungen machen läßt; sie ist eine gleichzeitige, simultane, wenn der Lehrer sich stets an alle Kinder einer Abtheilung oder Unterabtheilung zugleich wendet und sie alle gleichzeitig die nämlichen Uebungen vornehmen läßt; die gegenseitige besteht vornehmlich darin, daß der Lehrer jene Schüler, welche am weitesten voran sind, unter dem Namen von „Monitoren" dazu verwendet, mit den anderen das durchzunehmen, was sie selbst eben gelernt haben. Diese letztere Methode scheint von den Indiern entlehnt zu sein; durch einen französischen Lehrer, Namens Herbault, kam dieselbe nach Europa im Jahre 1747, wo sie durch Bell und Lancaster in den Jahren 1797 und 1799 vervollkommnet wurde. Anm. des Uebers.

Zöglinge eine lehrreiche und unterhaltende Lektüre vornehmen oder nehmen dieselbe selbst vor, oder sie üben ihre Lehrmädchen in religiösen und patriotischen Gesängen, ähnlich wie man das in den guten Gewerkschulen Belgiens trifft, wo man bisweilen auch den Katechismus wiederholen läßt, ohne die Arbeit zu unterbrechen.

Der Nutzen, welcher aus der Arbeit entspringt, gilt in diesem Kantone als eines der besten Mittel, die Mädchen zum Schulbesuch anzulocken; indessen bleibt die Zahl derselben, wie fast überall anderwärts, hinter der der Knaben zurück, trotz des Zwanges, der gegen die Einen wie gegen die Andern geübt wird.

Der wichtige Kanton Zürich, nach Bern der bevölkertste, hat, wie die meisten anderen Kantone, Repetitionsschulen, welche vom 9. Jahre an die Fortsetzung der eigentlichen Elementarschulen bilden. Die Schüler sind gehalten, vor der Konfirmation, welche in diesem Kanton zwischen 15 und 17 Jahren stattfindet, den in der Kirche ertheilten (Religions-) Unterricht sowie die Gesangschule zu besuchen.

Im Jahre 1865 zählte man bei einer Bevölkerung von 266265 Seelen 26009 Elementar- oder Werktagsschüler von 7—14 Jahren, was eine Schülerzahl von $9,_{76}$ auf 100 Einwohner gibt. Wenn man auch noch die Repetitionsschule in Rechnung bringt, so erhält man natürlich ein günstigeres Resultat.

Aus dem, was wir über den obligatorischen Unterricht in der Schweiz gesagt haben, ersieht man, daß dieses System dort auf Verfassungen, speciellen Gesetzen und Verwaltungs-Maßregeln beruht.

In der Schweiz, wie in Preußen, ist der Elementarunterricht tief vom Geiste des gläubigen Christenthums durchdrungen, und das macht ihn in den Augen eines christlichen Volkes populär. Das genügt, daß man sich den Zwang ohne viel Widerstrebens gefallen läßt.

In der Schweiz, wie in Preußen, ruht die Last des Schulzwanges auf den Gemeinden und Privaten. Der Staat kommt erst hintendrein, den Schulen seinen Beistand zu bringen. Die Intervention der christlichen Liebe wird als unerläßlich betrachtet, namentlich bezüglich der Organisation der Arbeit in den Schulen. Das Gesetz von Bern, welches an den Opfermuth der Eltern appellirt, liefert den schlagendsten Beweis dafür.

Trotz aller dieser Bemühungen sind mehrere Kantone, wie wir gesehen haben, weit entfernt, mit den durch den Schulzwang erzielten Resultaten zufrieden zu sein. Einige hoffen, den Stand der Dinge verbessern zu können. Genf weist beharrlich das System von sich, und Freiburg, welches am längsten Erfahrungen damit gemacht hat, preist die Mittel der Ueberredung und die Mithilfe mildthätiger Leute.

Wir haben hervorgehoben, daß man in mehreren Kantonen, wie in Wallis und Waadt, den Schulbesuch auf 5 Monate reducirt hat, um die Schulpflicht zu erleichtern. Die meisten anderen Kantone gewähren ebenfalls große Erleichterungen in dieser Beziehung. Daraus folgt, daß, wenn die Schule auch von einer größeren Zahl Schüler besucht ist, dieselben doch weniger Zeit dort zubringen, so daß die Gesellschaft bei den

6—7 Jahren der Elementarschule ebensoviel an Solidität des Unterrichtes verliert, als sie durch die Ausbreitung desselben gewinnt. Um die Stärke des Elementarunterrichtes in Ziffern auszudrücken, hat man die Zahl der Stunden angegeben, welche auf den Unterricht der Kinder während der Jahre, welche sie in der Schule zubringen, verwendet werden. Hier folgen die Ziffern, welche wir für folgende 9 Kantone gesammelt haben:

Aargau .	6240	Stunden	für	den	Unterricht	eines	jeden	Kindes,
Solothurn	6886	"	"	"	"	"	"	"
Zürich .	7052	"	"	"	"	"	"	"
Baselland .	7390	"	"	"	"	"	"	"
Glarus .	7900	"	"	"	"	"	"	"
Thurgau .	8000	"	"	"	"	"	"	"
Freiburg .	8140	"	"	"	"	"	"	"
Neufchatel	8232	"	"	"	"	"	"	"
Bern . .	9300	"	"	"	"	"	"	"

Der mittlere Durchschnitt aus diesen 9 Kantonen, der auch von den meisten anderen gilt, ist 7682 Stunden.

Rechnen wir 6 Stunden Schule täglich, wie das in den meisten Kantonen der Fall ist, ebenso wie in Belgien, so finden wir 1247 Tage im Ganzen auf die Erziehung verwendet.

Da der Elementarunterricht, die Repetitionsschule nicht mit eingerechnet, sich gewöhnlich durch 6 oder 7 Jahre hinzieht, so finden wir, wenn wir im Durchschnitt $6^1/_2$ Jahre annehmen, daß man 191 Tage jährlich, d. h. 6 Monate und 11 Tage, die fast ganz auf den Winter fallen, auf den Elementarunterricht verwendet; diese Durchschnittszahl ist ein wenig höher als jene, welche in den Kantonen Wallis und Waadt als obligatorisch für die Schulzeit adoptirt ist, indem dieselbe nur 5 Monate beträgt. Es wird jedoch auch außer der pflichtmäßigen Zeit an manchen Tagen Schule gehalten, ausgenommen während der Vakanz, die in der Regel 2 Monate dauert. Wenn die Unregelmäßigkeit des Besuches sich über das ganze Jahr, mit Ausnahme der Ferien, vertheilt, wie in Preußen und Belgien, so ist sie begreiflicher Weise weit weniger nachtheilig.

Die Milderung, welche in der Schweiz durch den Drang der Verhältnisse und namentlich durch die Nothwendigkeit der landwirthschaftlichen und industriellen Arbeit herbeigeführt wurde, übt beträchtlichen Einfluß auf den Schulbesuch, so daß das erzielte Resultat dem in Preußen, Würtemberg und einigen andern Ländern Deutschlands erreichten bei weitem nicht gleichkommt; es ist ungefähr dasselbe, wie jenes, das wir für Gesammt-Deutschland und Oesterreich, die ebenso wie die Schweiz unter dem obligatorischen Systeme stehen, constatirt haben. Wir lassen hier dieses Resultat für die Gesammtheit der schweizerischen Kantone nach der „Real-Encyklopädie" in Ziffern folgen:

Gesammtbevölkerung der Schweiz im Jahre 1867: 2,510,000 Seelen.
Schulbevölkerung (Kinder vom 6. bis zum vollendeten 17. Jahre) . . . . 380,000 "

Dies gibt $14_{,86}$ Schüler auf 100 Einwohner.

Wenn man aber statt der 10 Schuljahre, deren nur 7 rechnet, so erhält man eine Verhältnißzahl, welche in den bedeutendsten Kantonen, deren Schulstatistik wir angegeben haben, zwischen 11 und 12 % variirt. Es ist also im Durchschnitt ungefähr wie in Belgien.

Die schönste Seite des schweizerischen Systems, woraus sich auch dessen günstiger Erfolg und Berühmtheit erklärt, besteht ohne Widerrede in der großen Zahl von Schulen und Lehrern, die man dort trifft. Man zählt dort 7000 Schulen, d. h. mehr als 27 auf 10000 Einwohner. Die Zahl der Lehrer und Lehrerinen ist ungefähr die gleiche. In dieser doppelten Beziehung ist die Schweiz allen Ländern Europa's voran, und wenn z. B. Belgien in gleich günstiger Lage wäre, könnte vom obligatorischen Unterrichte gar keine Rede sein.

Nichtsdestoweniger gibt es in der Schweiz, was die Lehrer betrifft, auch eine Kehrseite an der Medaille; diese besteht in der großen Ungleichheit ihrer Besoldungen, die zwischen 100 und 2500 Franken variiren. So zählte man im Jahre 1866 im Kanton Graubündten mehr als 80 Lehrer, welche nicht mehr als 100—150 Franken Gehalt bezogen. In den Hauptorten Basel und Zürich dagegen beläuft sich das Einkommen der Lehrer auf 2000—2800 Franken, die Accessorien miteingerechnet. Doch verbinden die am spärlichsten Besoldeten oft die Funktionen des Organisten mit jenen des Lehrers. Meßner läßt man als Lehrer nur dort zu, wo die Mittel fehlen, diese beiden Dienste zu trennen.

Ueberdieß sind zufolge der „schweizerischen Lehrerzeitung" vom 14. Jan. 1865 an vielen Orten die Schulhäuser schöner als die meisten anderen Gebäude. Seit 40 Jahren hat man hunderte, ja sogar ein Tausend Schulhäuser gebaut und Millionen Franken darauf verwendet. Dies beweist, daß man in der Schweiz überzeugt ist, der Schulbesuch hänge großentheils von der Zahl guter Schulen und guter Lehrer ab, sonst wäre das obligatorische System nur ein todter Buchstabe. Die Lehrer, im Allgemeinen so schlecht besoldet, theilen mit den Eltern ihrer Zöglinge die Last des Schulzwanges und zeichnen sich durch ihre Bildung aus, Dank vornehmlich der guten Einrichtung ihrer Normalschulen, welche sich das Lob der Fremden, namentlich des Engländers Kay und des Amerikaners Barnard verdient haben.

England.

England hat durch eine Parlamentsakte vom Jahre 1870 ebenfalls den Weg des obligatorischen Unterrichtes betreten, oder vielmehr es hat dem Systeme, welches hinsichtlich der bei der Industrie verwendeten Kinder bereits vorhanden und auf den sogenannten Unterricht der „halben Zeit" (half time) basirt war, durch welchen jedoch in Wirklichkeit kaum mehr als der vierte Theil der gewöhnlichen Schulzeit ausgefüllt wurde, eine größere Ausdehnung zu geben versucht. Uebrigens trägt die neue Maßregel den Charakter der Vorsicht und der Unsicherheit auf der Stirne, der namentlich aus der industriellen Lage des Landes entspringt und die praktischen Schwierigkeiten derselben hinlänglich klar macht. Man dekretirt den Schul-

zwang, aber man stellt den Schulbehörden die Entscheidung anheim, ob die Anwendung desselben statthaft sei; um den zahlreichen Sekten, welche die Bevölkerung zerklüften, die Schulen zu öffnen, beschließt man, daß die Religion während der Klasse nicht gelehrt werden dürfe, aber man gestattet diesen Unterricht vor und nach der Klasse und man erlaubt dem Lehrer die Lesung der Bibel sogar während der Klasse, woran er dann den dogmatischen Unterricht knüpfen kann, wenn er diesen nur vor oder nach den vom Gesetze vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen ertheilt. In Belgien sind die Dissidenten eben so wie in Deutschland von der Theilnahme am Religionsunterrichte befreit; folglich muß der Lehrer, will er die Bestimmung des Gesetzes nicht mißachten, dort, wo er solche in der Schule hat, ebenfalls diesen Unterricht vor oder nach den Profangegenständen ertheilen. Herr Forster, der Urheber der Edukationsbill von 1870, scheint es hauptsächlich darauf abgesehen zu haben, die verschiedenen Religionsgesellschaften zu veranlassen, ihre respektiven Schulen zu vermehren, um der Verpflichtung, ihre Kinder in die Schulen einer andern Confession als der ihrigen schicken zu müssen, zu entgehen. In dieser Hinsicht ist die Maßregel sehr treffend, namentlich bei dem englischen Systeme, welches die Last der Erbauung der Schulen zum weitaus größten Theile auf die Privaten wälzt, während die Regierung, zufolge der neuen Bill, nur den dritten Theil beisteuert. Dies ist in gewisser Hinsicht das Geheimniß des Schulzwangs in Deutschland; allein, wo der Staat, wie in Belgien, sich in diese Last mit den Gemeinden und Provinzen theilt, kann man ein gleiches Ziel bei Einführung des Schulzwanges nicht im Auge haben. Man rechnet dort nicht auf die Privaten. Uebrigens hat das neuerlich in England eingeführte System in dieser Hinsicht den gewünschten Erfolg gehabt; es ist, allerdings nicht ohne Widerspruch, von allen Parteien angenommen worden, und hat bereits zur Errichtung einer großen Zahl neuer Schulen Anlaß gegeben, trotz der Reibungen, die es theilweise veranlaßt.

Es mußten aber auch die Schulen nothwendig vermehrt werden, da sie nach den Statistiken von 1851 den Bedürfnissen durchaus nicht mehr genügten.

Wir lassen hier das Verzeichniß derselben in 4 Klassen folgen:

	Schulen.	Zöglinge.
1) Schulen, die ganz und gar von den Religionsgesellschaften unterhalten wurden	22647	1549372
2) Schulen, die keiner speziellen Religionsgesellschaft angehören	357	43098
3) Schulen, die ganz oder zum Theile durch Steuern unterhalten wurden	999	47748
4) Schulen von Korporationen oder Stiftungen .	560	35000
Summe	24563	1675218

Zur nämlichen Zeit gab es 2213694 schulpflichtige Kinder aus den bedürftigen Klassen. Nehmen wir nun an, was aber nicht

wahr ist, es wären diese Schulen nur von den armen Kindern besucht worden, so würden 90 derselben auf eine Schule getroffen haben, das ist aber ein Verhältniß tief unter dem Normalstande. Man darf sich daher nicht wundern, daß es nur 1675158 Schüler gab, d. h. 68 auf eine Schule, ein zwar weniger abnormes Verhältniß, das aber gleichwohl im Vergleiche mit den wegen ihres Elementarunterrichtes berühmten Ländern zu wünschen übrig läßt.

Aber mußte man denn, um das erwünschte Ziel zu erreichen, zum Zwangssystem seine Zuflucht nehmen? Ohne diese Frage für England, dessen Lage in vieler Hinsicht von der Belgiens verschieden ist, entscheiden zu wollen, kann man sagen, daß diese Maßregel namentlich außerhalb des Parlamentes auf eine große Zahl überzeugungsvoller Gegner gestoßen ist. In der That, man durfte, um sich zu versichern, daß es noch einen andern Weg zu demselben Ziele gab, nur einen Blick auf die langjährigen Vorgänge in Schottland werfen, einem Lande, auf welches die Bill nie und nimmer anwendbar ist.

Auch hier beruht das Erziehungssystem, nach dem Gesetze von 1696, auf der Basis der Privatinitiative oder des konfessionellen Unterrichts, der hier noch mehr betont wird als dies in England geschah; aber man kennt hier keine durch Strafen erzwungene Verpflichtung zum Schulbesuch. Die Zahl der Elementarschulen betrug im Jahr 1851 8591, darunter 5242 Privatschulen, die der Schüler war 368517 oder 14 % der Bevölkerung, eine Ziffer, welche der in der Schweiz fast gleichkommt, wenn man auch die Repetitions- und Sonntagsschulen nicht mit einrechnet, was wir jedoch bei dem letzteren Lande gethan haben. Die Zahl derselben betrug in Schottland 3803 mit 292549 Schülern, oder eine Sonntagsschule auf 76 und eine Elementarschule auf 42 Schüler. In England erreichte die Zahl der Elementarschulen im Jahre 1851 nicht viel mehr als die Höhe von 9 % der Bevölkerung. Der Mangel an Schulen und Lehrern erklärt hinlänglich den im Vergleich zu Schottland enorm niedrigen Stand des Unterrichtes in England. Man darf aber auch nicht aus dem Auge lassen, daß das in Schottland übliche Schulsystem dort bereits mehr als anderthalb Jahrhunderte im Gebrauche ist, während die Organisation in England erst seit 38 Jahren besteht und folglich nicht alle ihre Wirkungen hervorbringen konnte, da dieselben, wie die Erfahrung in allen Ländern beweist, großentheils von der Zeit abhängen.

Gehen wir jetzt auf einige Details der Akte von 1870 ein, welche die frühere Gesetzgebung bedeutend modifizirt hat, namentlich dadurch, daß sie den Zwangs-Kreis, der früher kraft spezieller Verordnungen, die aufrecht erhalten wurden und worüber wir im zweiten Theile dieses Vortrags Bericht erstatten werden, nur die bei der Industrie verwendeten Kinder umfaßte, erweiterte.

Laut der Unterrichts-Bill von 1870 wird das Land in Schuldistrikte getheilt, welche Schulbureaux (School boards) errichten können, die mit großer Macht ausgerüstet sind und direkt durch die Wähler des Ortes, die Frauen mit einbegriffen, gewählt werden, und zwar mittels des

Cumulativ-Votums als Garantie für die Minorität[1]). Das mildert die Strenge des Schulzwanges, daß die Anwendung desselben dem Gutdünken der Bureaux anheimgegeben ist. Für die Hauptstadt und die Stadt Oxford sind besondere Anordnungen getroffen, was für die Frage, welche den Gegenstand dieses Referates bildet, von keinem Belang ist.

Der School board ist eine Korporation, welche die Rechte einer juridischen Person hat. Er ernennt seinen Sekretär, seinen Kassier und andere Beamte mit Einschluß der für die Schule nöthigen Lehrer; er bestimmt auch die Höhe der Besoldungen oder Remunerationen. Jedes Schulbureau kann, wenn es dies für zuträglich findet (if they think it fit), einen oder mehrere Bedienstete aufstellen, um die von ihm bezüglich des Besuches der ordentlichen Schulen erlassenen Befehle durchzuführen und die zur Anwendung der Akte von 1866 betreffend den Unterricht der industriellen Klassen nothwendigen Maßregeln zu ergreifen.

Um dem Distrikte die zum Elementarunterrichte nothwendigen Erfordernisse zu sichern, kann jedes Bureau, ob es dazu aufgefordert wird oder nicht, passende Schulhäuser herstellen, sei es, daß es dieselben erbauen läßt oder auf anderem Wege erwirbt.

Um in den Besitz des gemäß den Stipulationen dieser Akte erforderlichen Eigenthums zu gelangen, ist das Bureau ermächtigt, dasselbe zu erwerben und im Nothfalle sogar zur Expropriation zu schreiten, die durch eine durch Parlamentsbeschluß bestätigte Ordre des Erziehungsdepartements erzwungen werden kann. Dasselbe kann auch mit Zustimmung des Erziehungsdepartements eine Industrieschule erwerben oder errichten.

Eine Elementarschule, die als solche anerkannt sein und in Folge dessen die Subsidien der Regierung genießen will, muß sich nach den Stipulationen dieser Akte, so wie wir sie kurz angegeben haben, richten und zu jeder Stunde den Inspektoren der Regierung offen stehen.

Wenn ein Bureau sich einen Fehler zu Schulden kommen läßt, so schreitet, nach den Bestimmungen der Akte von 1870, das Erziehungs-Departement zur Ernennung anderer Mitglieder.

Hier folgen die auf den Schulzwang bezüglichen Anordnungen.

Das Bureau kann mit Genehmigung des Erziehungs-Departements von Zeit zu Zeit Verfügungen (Byelaws) erlassen, um

1) die Eltern, welche Kinder im Alter von wenigstens 5 oder höchstens 13 Jahren haben, je nach dem durch diese Verfügungen zu fixirenden Alter, aufzufordern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, wenn nicht vernünftige Gründe zur Befreiung vorhanden sind;

2) die Zeit zu bestimmen, während welcher die Kinder die Schule besuchen müssen, wofern nur diese Vorschriften die Kinder nicht verpflichten, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, und nicht gegen was immer

[1]) Das Cumulativ-Votum besteht darin, daß es jedem Wähler freisteht, seine Stimme entweder so vielen Candidaten, als Mitglieder in das Schulbureau zu wählen sind, je einmal, oder einem einzigen Candidaten so vielmal zu geben, als Mitglieder zu wählen sind. Auf diese Weise bringt auch die Minorität häufig einen oder mehrere ihrer Candidaten durch, und darin liegt eine Garantie für dieselbe. Anm. d. Uebers.

für eine **Anordnung** irgend einer die Erziehung der zur Industrie verwendeten Kinder betreffenden Akte verstossen;

3) ganz oder theilweise für das Schulgeld eines jeden Kindes zu sorgen, dessen Eltern dem Bureau nachweisen, daß es ihnen wegen Dürftigkeit unmöglich ist, diese Forderung zu erfüllen;

4) die Uebertretung dieser Vorschriften mit Strafe zu belegen.

Die vernünftigen Gründe der Befreiung sind folgende:

1) Wenn das Kind auf andere Weise hinlänglichen Unterricht empfängt.

2) Wenn das Kind durch Unpäßlichkeit oder eine andere unvermeidliche Ursache gehindert war, die Schule zu besuchen.

3) Wenn keine öffentliche Elementarschule besteht, die weniger als 3 Meilen [1]) entfernt wäre.

Keine wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnungen verhängte Strafe darf mit Einschluß der Kosten 5 Schillinge für jede Uebertretung übersteigen, und diese Verordnungen sollen erst in Kraft treten, wenn sie im Rathe Ihrer Majestät sanktionirt sein werden.

„Da der Schulbesuch, sagt ein Ausleger der Bill, Herr Stone, nur mittels durch den School board erlassener Verfügungen erzwungen werden kann, so folgt, daß, wenn ein Distrikt den Schulzwang einführen will, dort ein Schulbureau errichtet werden muß. Das ist nun eine sehr schwierige Frage (a question of great difficulty), und die Ansicht, welche die Bürger oder Steuerpflichtigen (rate-payers) in dieser Hinsicht in den verschiedenen Distrikten haben, wird über das Resultat der ersten Wahl der Bureau-Mitglieder entscheiden. Es ist klar, daß die Edukations-Bill in den großen Marktflecken praktisch fast erfolglos bleiben wird, wenn man nicht zum Verordnungswege seine Zuflucht nimmt; gleichwohl darf man nicht vergessen, daß es **außerordentlich schwer** sein wird, die Anwendung dieser Verordnungen zu erzwingen durch Strafen, die man einem Familienvater auferlegt, wo es nicht selten der Fall ist, daß der Lohn oder die häuslichen Dienste eines Kindes wirklich nothwendig sind, um die Eintragung eines achtbaren und arbeitsamen Familienhauptes in die Armenliste zu verhindern.“

Eine unmittelbare Folge der Edukations-Akte, sagt der nämliche Autor, wird die Vervielfältigung der Schulen sein. Das haben wir bereits als das nothwendige Resultat des Wetteifers hervorgehoben, welchen das Gesetz unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft, namentlich unter den verschiedenen religiösen Confessionen, hervorrufen werde, durch die jeder Confession natürliche Furcht, sie müßte sehen, wie die Kinder gezwungen wären, wegen des Mangels einer hinreichenden Zahl tauglicher Schulen, in die Schule einer anderen Confession einzutreten. Man fürchtet in dieser Beziehung namentlich den Proselytismus mancher Boards. Die Vermehrung der Schulen, die sicherlich von Herrn Forster vorhergesehen wurde, ist bereits in hohem Maße erfolgt und diese Bewegung wird sobald nicht stille stehen. Das ist unbestreitbar eine glückliche Wirkung der Edukations-

---

[1]) 3 englische Meilen sind ungefähr $1^1/_2$ Stunden. Anm. d. Uebers.

Akte, eine Wirkung, welche die Regierung noch begünstiget hat dadurch, daß sie unter gewissen Bedingungen ein Drittel zur Erbauung der Schulen beiträgt.

„Aber es entsteht, sagt Herr Stone, eine Anomalie dadurch, daß es nach der Akte den School boards freisteht, den Unterricht in ihren respektiven Bezirken obligatorisch zu machen oder nicht. So kann, sagt er, zu Nottingham oder Leicester der Zwang bestehen, während er zu Birmingham oder Bradford nicht besteht, obwohl die Bedürfnisse der Bildung an all' diesen Orten die gleichen sein können. Das kommt daher, weil der Schulzwang ganz und gar von den Verordnungen, welche das Bureau eines jeden Distriktes zu erlassen beliebt, abhängt."

Was die Erlasse bezüglich der in Fabriken beschäftigten Kinder betrifft, so hält die neue Akte dieselben aufrecht, wie wir gesehen haben. Die Berichte der Inspektoren lassen erkennen, daß die Maßregeln, die man getroffen hat, um den Unterricht dieser Kinder mehr oder weniger obligatorisch zu machen, der in England gehegten Erwartung nicht entsprochen haben. Dieser Gegenstand erfordert eine ziemlich ausgedehnte Erörterung, die zwar hier Platz finden könnte; allein da derselbe sich auf das sogenannte „Halb-Zeit"-Schulsystem, dem die Anhänger des obligatorischen Unterrichtes in Belgien den Vorzug zu geben scheinen, bezieht, so werden wir diese Frage eigens behandeln, nachdem wir vorerst noch den Stand des Unterrichtswesens in jenen Ländern betrachtet haben, die uns noch zur Besprechung hinsichtlich des Schulzwanges übrig sind. Der Unterricht leidet heut zu Tage fast überall in Folge der Organisation der Industrie; namentlich aber ist es England, welches in dieser Hinsicht Interesse bietet, da man sich dort an die Lösung des wichtigen socialen Problems, den Unterricht mit der Arbeit zu verbinden, gemacht hat.

Man kann die edlen Anstrengungen Englands in dieser Richtung, sowie für die Verbreitung des Elementarunterrichtes überhaupt, nicht verkennen; aber keine Regierung muß auch von der Unmöglichkeit, den Schulzwang zu generalisiren, mehr überzeugt sein; denn wenn es im brittischen Reiche einerseits Länder gibt, wo in dieser Hinsicht wenig zu thun erübrigt, wie in Schottland und namentlich auf der kleinen deutschen Insel Helgoland, wo die Schulbildung ebenso allgemein ist wie in Preußen, obgleich man dort nur eine moralische Verpflichtung in Sachen des Unterrichtes kennt, so gibt es anderseits auch wieder Länder, wo die bewältigende Aufgabe eine immense ist, wie in Indien z. B., wo nach der letzten statistischen Erhebung unter 25 Millionen Kindern, die im Alter der Schulpflichtigkeit stehen, 24900000 der Mittel, lesen und schreiben zu lernen, entbehren, und wo man mehr als 300,000 Schulen bauen müßte, um allen Kindern, welche der Schulzwang reklamirt, Unterricht geben zu können! Diese Ziffern zeigen die ganze Absurdität des Vorhabens, den Unterricht durch Zwang generalisiren zu wollen.

In einem Lande Asiens, das noch mehr bevölkert ist als Indien, kann der Elementarunterricht als allgemein unter dem Volke verbreitet betrachtet werden, mit einziger Ausnahme der Frauen, die nicht zur Schule zugelassen werden. Das Land, welches uns dieses staunenswerthe Beispiel

liefert, ist China. Diese Thatsache ist konstatirt sowohl durch die Reisenden als auch durch die Missionäre, und diese Zeugnisse werden auf das Positivste bestätiget durch die Inspektoren von Californien, welche versichern, daß man unter den 100,000 Chinesen, welche man gegenwärtig in Amerika zählt, nicht einen einzigen findet, der nicht die halbhieroglyphische Schrift, welche im „himmlischen Reiche" in Gebrauch ist und die gewiß mehr Fleiß erfordert als die Buchstaben-Schrift, zu lesen und zu schreiben verstände. Dieser Unterricht ist durch einen Befehl des Kaisers, dessen Wille dem des Himmels gleich gilt, geboten; man ersieht hieraus, daß dieser Verpflichtung, die man eine absolute nennen mag, die aber trotz Allem nur eine moralische ist, das religiöse Gefühl zu Grunde liegt. Es gibt überdieß noch einen anderen, sehr mächtigen und allgemeiner begriffenen Beweggrund, welcher das Volk zum Schulbesuche veranlaßt, und der bis in das letzte Dorf China's seine Wirksamkeit erstreckt, nämlich die Prüfungen, die verlangt werden, um von der Regierung Stellen, Ehren oder was immer für Gunstbezeugungen zu erlangen. Diesem letzteren Grunde schreibt der Superintendent des Staates New-York die staunenswerthe Entfaltung des Unterrichtes zu, der, wie er sagt, bei den Chinesen so zu sagen allgemein ist. „Die Prüfungen, fügt er bei, stehen im Reiche der Mitte Allen offen (are open), und es scheint, daß alle oder doch fast alle Knaben den Kampfplatz betreten, um sich die Gunstbezeugungen zu erwerben, die ihnen als Preis in Aussicht gestellt sind, und nicht nachlassen bis sie die Rudimente des Unterrichtes sich angeeignet haben. Bei uns aber gibt es mehr als 1300000 erwachsene Eingeborene, die Freigelassenen mit inbegriffen, und bei 500000 Kinder, die ohne Unterricht bleiben (Growing up untaugth)." 500000 Kinder ohne Schulbildung! d. h. der 13. Theil derer, die im schulpflichtigen Alter stehen.

Der Erziehungs-Commissär im Staate Columbia schätzt die Zahl der Analphabeten mit Einschluß der Eingewanderten, welche den 10. Theil der Bevölkerung ausmachen, auf ungefähr 3 Millionen Erwachsener. Die amerikanischen Behörden nehmen keinen Anstand, sich auf das Beispiel China's zu berufen, um den Eifer zu Gunsten des Unterrichtes anzufachen. Dieses Beispiel ist auffallend bei einem Volke, das in vieler Hinsicht so weit zurück ist; wenn man dasselbe mit dem der Vereinigten Staaten und namentlich Englands zusammenhält, dessen Inferiorität in Sachen des Elementarunterrichtes wir eben dargethan haben, so ist es geeignet, klar zu machen, daß die Sitten und Jahrhunderte alten Gebräuche, wie man sie bei den Chinesen trifft, der mächtigste Hebel sind, um die Nationen auf der Skala des Elementarunterrichtes emporzuheben. Das chinesische System zählt mehr Jahrhunderte als das englische Lustra.

Wir haben jetzt die Schulorganisation in Preußen, in der Schweiz und in England in ihren Beziehungen zum obligatorischen Unterrichte betrachtet; wir haben gesehen, bis zu welchem Grade der Schulzwang in diesen Ländern realisirt ist und welche Früchte er getragen hat. Wenn wir diese 3 Länder nach dem Grade des Erfolges, den sie erzielt haben, zu ordnen hätten, so müßten wir Preußen an die erste, die Schweiz an die zweite und England hinsichtlich der brittischen Schulen, die mit der Fabrik-

arbeit verbunden sind, an die dritte Stelle setzen. Wir wollen nur noch einen kurzen Blick auf jene Länder werfen, in welchen der Schulzwang so schlechten Erfolg gehabt hat, daß man sich zu seiner Empfehlung nicht auf ihr Beispiel berufen kann. Beginnen wir mit

Spanien.

Die Schulgesetzgebung in Spanien wurde theils unter dem Ministerium Vidal im Jahre 1845, theils unter dem Ministerium O'Donnel im Jahre 1854 eingeführt. Der Elementarunterricht ist dort für Alle obligatorisch. Die Eltern und Vormünder sind gehalten, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder vom 6.—9. Jahre zur Schule zu schicken. Wer die Erfüllung dieser Pflicht vernachlässiget, obgleich eine Schule an seinem Orte besteht, oder wenn er ohne zu große Beschwerde eine außerhalb des Ortes gelegene besuchen konnte, erleidet eine Geldstrafe von 2 bis 20 Realen.

Dieser Schulzwang hat so wenig Erfolg gehabt, daß man sich durch einen neuen den Cortes vorgelegten Gesetzentwurf über das öffentliche Unterrichtswesen den Anschein geben möchte, als existirte derselbe noch nicht, und wolle man ihn erst einführen. Nach der officiellen Zählung von 1860 konnte nur der 5. Theil der Bevölkerung lesen und schreiben; und nach der Zählung von 1867 war das Verhältniß der Schülerzahl zur Gesammtbevölkerung 9%. Dieser geringe Erfolg der Schulen ist zumeist den Umwälzungen zuzuschreiben, deren Schauplatz Spanien seit 1868 gewesen ist und durch welche eine solche Noth herbeigeführt wurde, daß viele meistens an Normalschulen gebildete Lehrer sich ihres Gehaltes beraubt sahen. Der Hauptfehler des spanischen Systems aber besteht darin, daß es die Kinder nur für 3 Jahre, vom 6.—9., zur Schule beruft, so daß sie in dieser Zeit nur wenig lernen und das Gelernte schnell wieder vergessen. Wenn die Schulpflicht so kurz währt, so kommt dieß daher, daß die öffentliche Meinung derselben nicht hold ist. Der 3jährige Schulbesuch in Spanien kann mit dem 7jährigen in Belgien und anderen Ländern nicht in Vergleich gebracht werden. Die Vergleichung in Procentsätzen ist hier bedeutungslos. Alles was man aus den verschiedenen Daten schließen kann, ist, daß das spanische System ein fehlerhaftes ist. Man ist auch darauf bedacht, dem abzuhelfen und in dieser Absicht ist ein neuer Gesetzentwurf über diesen Gegenstand in Vorlage gebracht worden.

Portugal.

Der Schulzwang, der in den meisten Ländern, wo er eingeführt wurde, auf mehr oder minder ernste Schwierigkeiten gestoßen, hat in Portugal wie in Spanien schwere Hemmnisse erlitten, die theils aus dem schlechten Stande der Finanzen, theils aus den Wirren, welche so oft dieses Königreich erschütterten, entsprangen. Nach der Unzulänglichkeit der Schulen und Lehrer zu schließen, welche den Schulzwang dort so zu sagen illusorisch macht, kann man sogar behaupten, daß die Portugiesen in dieser Beziehung mehr zu leiden hatten als ihre Nachbarn in Osten. Hinsichtlich der Knaben sind indessen die Strafen sehr strenge: außer einer Geldstrafe, die von 12 Francs 50 Cent. bis auf 25 Francs steigen kann, trifft den

Vater oder Vormund eines Kindes, das im Alter von 15 Jahren weder lesen noch schreiben kann, auch noch der Verlurst seiner politischen Rechte auf 5 Jahre. Ueberdieß findet eine ganz besondere Bekanntmachung der Analphabeten bei der Rekrutirung für das Landheer sowohl als für die Marine statt und erhalten dieselben keine Befreiung vom Dienste. Allein was helfen die Strafen, wenn die Unterrichts-Mittel mangeln?

Der Schulbesuch ist nur dann als obligatorisch erklärt, wenn die Schule im Umkreis einer Viertellegoa d. h. weniger als 1546 Meter von der Wohnung des Schulkindes entfernt, gelegen ist. Gleichwohl können die Eltern ihre Kinder auch zu Hause unterrichten lassen. Da die Schulpflicht sich vom 7.—15. Jahre erstreckt, so haben wir eine Basis zur Vergleichung mit anderen Ländern, in welchen das schulpflichtige Alter ungefähr dasselbe ist; allein das Resultat ist so geringfügig, daß es für sich allein schon hinreicht zur Entwerthung des Schulzwanges, der, sobald es an Schulen fehlt, zu einer lächerlichen Vexation für das Volk und einer eitlen Humanitäts-Parade von Seite der Regierung wird.

Hier folgen die Statistiken über das Schuljahr 1863/64:

Oeffentliche Schulen für Knaben . . .	1618
" " " Mädchen . . .	205
Privatschulen für Knaben	405
" " " Mädchen	546
Summe . .	2774.

Die Zahl der Kinder, welche am 31. Dezember 1863 Unterricht genossen, betrug:

Staatsschulen:	
Knaben	62322
Mädchen	9112
Privatschulen:	
Knaben	14388
Mädchen	13434
Summe: . .	99,256.

Dieß gibt im Verhältniß zur Bevölkerung, die 3814771 Einw. betrug, 7_{27} Schulen auf 10000 Einwohner und 2_{60} Schüler auf 100 Einwohner.

Dieses traurige Resultat des obligatorischen Unterrichtes rührt, wie bereits gesagt, vor Allem von der geringen Zahl der Schulen und Lehrer her; allein die Ziffern hinsichtlich der verschiedenen Kategorien von Schulen und Schülern decken noch einen anderen Mangel auf, der nicht minder bedeutend ist. Während die Zahl der öffentlichen Knabenschulen fast 8 mal so groß ist als jene der Mädchenschulen, übersteigen die Privatschulen für Mädchen jene für Knaben um den 4. Theil.

Ferner, in den öffentlichen Schulen beträgt die Zahl der Mädchen zur Noth ein wenig mehr als den 7. Theil der Zahl der Knaben, während in den Privatschulen die Knaben den Mädchen um wenig mehr als um 6 % an Zahl überlegen sind. Worin liegt wohl der geheime Grund dieser Anomalie? Wir vermögen denselben nur in der geringen Sorgfalt zu finden, welche man in den öffentlichen Schulen dem Religionsunterrichte schenkt, wie das aus der

Gesammtheit der in den Berichten niedergelegten thatsächlichen Verhältnisse hervorgeht. Da dieser Unterricht für die Mädchen nöthiger erachtet wird als für die Knaben, so ist es begreiflich, daß die Eltern der ersteren den Privatschulen, in welchen der Religionsunterricht Nichts zu wünschen übrig läßt, den Vorzug geben. Dieses Beispiel zeigt besser als jeder Vernunftgrund, daß der Schulzwang, soll er wirksam sein, sich auf die Religion stützen muß, wie man das an Preußen und an der Schweiz sieht; es müßte denn sein, daß die große Zahl religiöser Confessionen einen Geist des Indifferentismus hinsichtlich der sie spaltenden Ideen hervorgerufen hätte, und selbst dann reagirt dieser Indifferentismus auf den Zustand der Schulen.

Italien.

Auch Italien hat sich die Ehre des obligatorischen Unterrichtes verschaffen wollen, selbst auf die Gefahr hin in's Lächerliche zu fallen oder sich der Großsprecherei verdächtig zu machen. Aber wohl wissend, daß Gesetze, die nicht beobachtet werden, der Grund zur öffentlichen Demoralisation werden, beschränkte es sich, um das erwünschte Ziel zu erreichen, auf den Verordnungsweg und glaubte den Zwangsmaßregeln keine andere gesetzliche Sanktion geben zu sollen, als eine vage Drohung mit dem Strafgesetze. Gleichwohl fehlt es ihm nicht an Schulen, so wenig als in Spanien; aber sein Schulsystem läßt vom finanziellen Gesichtspunkte aus viel zu wünschen übrig. Das geht aus dem im Jahre 1865 dem Minister des öffentlichen Unterrichtes vorgelegten Generalberichte hervor. Nachdem der Verfasser dieses Berichtes, Herr Broglio, die Worte angeführt hat, welche Herr J. B. Nothomb bei Gelegenheit unseres Gesetzes vom Jahre 1842 gesprochen hatte, um zu zeigen, daß es ohne Erziehung keinen Unterricht gibt, wie es keine Erziehung ohne Religion gibt, sagt er, daß der Elementarunterricht in Italien nur sehr langsame Fortschritte mache, weil es sehr schwierig sei, tüchtige und pflichtgetreue Lehrer zu finden, indem die finanziellen Hilfsmittel der Gemeinden nicht gestatten, denselben einen anständigen Gehalt zu geben. Von anderen Hilfsmitteln spricht er nicht.

Und in der That, die verschiedenen dem Elementarunterrichtswesen zugewiesenen Fonds bezifferten sich im Jahre 1855—56 wie folgt:

1) Antheil der Gemeinden	10264583	Francs,
2) Antheil der Provinzen	207849	„
3) Antheil des Staates	309036	„
4) Antheil der Stiftungen u. s. w. . .	520336	„
Summe . .	11301876	Francs.

Von dieser Summe wurden 9424900 Francs dem Lehrpersonal zugewiesen, das sind im Durchschnitt 314 Francs für jeden Lehrer, deren Zahl sich auf ungefähr 30000 beläuft und die von der Kirche keine Nebenbezüge haben, wie dieß in der Schweiz oft der Fall ist. Kann man sich demnach noch über den langsamen Fortgang des Elementarunterrichtes, der sich in der sehr beschränkten Zahl der Schüler, die man in der Elementarschule findet, ausspricht, wundern, indem die Zahl derselben sich im Jahre 1866

nur auf 1217870 oder ein wenig mehr als 5% der Gesammtbevölkerung belief? Das ist Alles, was das durch Gesetz vom 13. November 1859 proclamirte Prinzip des Schulzwangs, das aber aus Mangel einer hinreichenden gesetzlichen Sanktion unwirksam blieb, hervorzubringen vermochte. Diese Sanktion konnte Angesichts der finanziellen Lage, welche eine anständige Besoldung der Lehrer unmöglich macht, nicht ernst gemeint sein.

Dagegen darf, zufolge den im Jahre 1869 durch den Kardinalvikar von Rom veröffentlichten statistischen Erhebungen, die Schülerzahl der verschiedenen Schulen, in welchen Elementarunterricht ertheilt wird und die der Kardinal Morichini aufzählt, auf 12% der Gesammtbevölkerung der ewigen Stadt veranschlagt werden. Diese Ziffer wird Den nicht in Erstaunen setzen, der weiß, daß nach denselben statistischen Erhebungen das jährliche Einkommen aus Stiftungen und anderen für den Elementarunterricht zu Rom bestimmten Hilfsquellen auf 1½ Millionen Franken angesetzt werden darf. Es treffen somit 7 Franken auf jeden Einwohner, während das Einkommen der Schulen Italiens nur ungefähr 50 Centimes per Einwohner entziffert. Ein neuer Beweis dafür, daß bei einer guten Schulorganisation der Zwang unnütz ist, während er ohne eine solche Organisation zum todten Buchstaben wird.

Griechenland.

Das Beispiel Griechenlands beweist ebenfalls, daß der Schulbesuch von der guten Schulorganisation abhängt. Obwohl die Kinder von 5 bis 12 Jahren dem Schulzwange unter Androhung schwerer Strafen unterworfen sind, betrug dennoch im Jahre 1858 die Zahl derer, welche die Schule besuchten, nur 51596 oder 5% der Bevölkerung. Allein die Schülerzahl wächst in eben dem Maße, als die Zahl der Schulen, die alle confessionell sind, zunimmt. Im Jahre 1840 zählte man nur 47000 Elementarschüler; ihre Zahl ist gewachsen zugleich mit der der Schulen und der guten Lehrer, die an der Normalschule zu Athen gebildet werden. Man ist bestrebt, dieselben gut zu bezahlen und hat eine Pensionskassa zum Besten ihrer Wittwen und Waisen errichtet. Diese Organisation, die in Griechenland unter König Otto in's Leben gerufen wurde, äußert ihren heilsamen Einfluß bis in die Türkei und nach Egypten, nämlich auf die griechische Bevölkerung dieser Länder, durch die Erziehung der Mädchen, deren Lehrerinen aus dem zu Athen errichteten Musterinstitute „Arsakion" hervorgehen.

Wenn aber auch Griechenland in Sachen des Elementarunterrichtes zurück ist, so kann es sich doch rühmen, zweimal soviel Mittelschulen zu haben als Frankreich, Schulen, deren Einfluß sich auch im Elementarunterrichte, namentlich durch Heranbildung der Lehrer fühlbar macht.

Rumänien.

Das deutsche, auf dem Schulzwange fußende System ist durch den Fürsten Karl auch in Rumänien eingeführt worden; es ist dort noch zu

kurze Zeit in Funktion, als daß man über die Resultate desselben ein Urtheil fällen könnte. Indeß macht die Regierung lobenswerthe Anstrengungen im Geiste des Fortschritts und ruft zu diesem Ende auch Verbesserungen in der Schulgesetzgebung in's Leben.

Türkei.

Obgleich Griechenland im Vergleiche zu der Rolle, welche es im Alterthume gespielt, in der gesellschaftlichen Rangordnung ziemlich weit herabgekommen ist, so kann man doch sagen, daß es, seit es seine Unabhängigkeit wieder erlangt hat, seinen civilisatorischen Einfluß auf seine früheren Beherrscher fühlbar gemacht hat. Man kann in gewisser Hinsicht neuerdings den Vers des Horaz anwenden:

Graecia victa ferum victorem vicit et artes
Jntulit.

In der That, es war in Folge der Reorganisation des öffentlichen Unterrichtes in Griechenland, wovon wir bereits gesprochen, nämlich im Jahre 1847, zur welcher Zeit sich bereits griechische Lehrerinen nach der Türkei begaben, daß dieses Land anfing, das Leichentuch einer tödtlichen Apathie in Sachen des Unterrichtes abzuschütteln. Obwohl es bereits vor dieser Zeit Elementarschulen (Mektebi) gab, so wurde doch erst im Jahre 1847 durch Einsetzung eines höheren Rathes ein Erziehungs-System auf deutscher Grundlage organisirt. Dasselbe Jahr 1847 sah auch die Errichtung einer Akademie und man stellte ein großes Gebäude her, um als Bibliothek zu dienen. Der Schulzwang, der von eben daher datirt, ist begreiflicher Weise gänzlich illusorisch gewesen, obwohl der Elementarunterricht, Dank der Zunahme der Schulen, in denen Religion, Lesen, Schreiben, worauf die Türken besonders viel halten, und Rechnen gelehrt wird, Fortschritte gemacht hat. Die Geographie wird allmählig auch eingeführt. Der Unterricht ist unentgeltlich, was jedoch keine größere Wirkung hervorgebracht hat als der Schulzwang. Die Schule gehört entweder einer Moschee, mit der sie verbunden ist und aus deren Einkünften sie unterhalten wird, oder sie verdankt ihr Dasein einer Stiftung und befindet sich dann in einem besonderen Gebäude. Der Staat intervenirt nur dann, wenn die anderen Hilfsquellen versiegen. Er hat im Jahre 1864—65 in dieser Richtung 1573000 Franken bezahlt. Die ottomanische Regierung unterstützt die Schulen aller Nationalitäten und anerkannten Confessionen. Die Schullokale der Muselmänner sind nicht groß; man trifft darin in der Regel nur 20—50 Kinder und der Lehrer hat dabei sehr häufig einen Gehilfen. Nach den Angaben der Statistik, welche zuverläßig gemacht zu haben, die Türken sich nicht schmeicheln, gab es im Jahre 1861 in der ganzen Türkei 10897 Schulen für die Muselmänner mit 351804 Schülern, darunter 121259 Mädchen. Die Zahl der Lehrer betrug 11226. Die Christen hatten 2249 Schulen mit 113167 Schülern, darunter 7806 Mädchen. Ihre Lehrer waren 2259 an der Zahl, ein wenig mehr als die Schulen, wie bei den Muselmännern. Indem der HattiScherif von

Gulhane [1]) vom Jahre 1839, verstärkt noch durch den vom Jahre 1856, den Unterricht außerhalb des Mahomedanismus begünstiget, wirkt er zugleich auch auf die mahomedanischen Schulen selbst günstig ein. Diese sind auch ebenso wie die der Christen der Ermunterung gar sehr bedürftig; beide zählten im Jahre 1861 nur 464971 Schüler, eine sehr unbedeutende Zahl, die erkennen läßt, daß der Schulzwang dort wie in vielen anderen Ländern nur dem Namen nach besteht.

Um das Bild jener Länder Europas, in welchen der Unterricht als obligat erklärt ist, vollständig zu machen, müssen wir noch einen Blick werfen auf

Skandinavien.

Das erste Land, welches sich uns hier zur Betrachtung hinsichtlich des Schulwesens darbietet, ist Dänemark, über welches wir jedoch für die gegenwärtige Periode nur dunkle Nachrichten haben. Die pädagogischen Schriftsteller Dänemarks beschäftigen sich ganz besonders mit dem, was in der Fremde vorgeht, woraus man abnehmen kann, sagt ein deutscher Schriftsteller, Hermann Rolfus, daß es im eigenen Vaterlande wenig bemerkenswerthe Veränderungen zu registriren gibt. Indeß kann dieses Königreich sich rühmen, vor den meisten anderen Ländern den civilisatorischen Weg der Schulen betreten zu haben. Die erste Spur davon findet man schon vor der Einführung des Protestantismus in diesem Lande; in einer Verordnung von 1534, eine Schreibschule für Mädchen betreffend, spricht Christian III. von bereits vorhandenen Schulen für die Kinder und befiehlt dabei den Sakristanen, die neue Lehre einzuschärfen. Dreißig Jahre später jedoch beklagte man sich, daß viele Sakristane nicht bloß nicht im Stande seien, das Lateinische zu lesen und zu schreiben, sondern nicht einmal das Dänische. Im Jahre 1647 finden wir den Anfang einer Schulorganisation in einer Verordnung, durch welche Friedrich III. Strafen über jene Eltern verhängt, welche es versäumen, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Im Jahre 1650 wurde die Errichtung von Schulen in allen Dörfern angeordnet. Eine Verordnung von 1683 legt allen Pastoren die Verpflichtung auf, wenigstens einmal in der Woche die Schulen zu besuchen, und befiehlt den Eltern, ihre Kinder zweimal täglich, Morgens und Abends zu unterrichten. Allein alle diese obligatorischen Unterrichtsmaßregeln hatten so wenig Erfolg, daß man im Jahre 1699 unter 20 Dorfbewohnern nicht einen fand, der lesen konnte; es herrschte eine solche Unwissenheit unter dem Volke, daß man nicht einmal die Prediger mehr verstand, weßwegen der norwegische Bischof Pontoppidan im Jahre 1714 den Ausspruch that, es herrsche eine fast heidnische Unwissenheit in diesem Lande. Friedrich IV. endlich erkannte, daß der Schulzwang das Vor=

[1]) Hatti Scherif, zu deutsch eigentlich „erhabenes Schreiben", heißt eine mit der Signatur des Sultans versehene Cabinetsordre, die ungesäumt in Vollzug gesetzt werden muß und wogegen nicht appellirt werden kann; der Hatti Scherif von Gulhane ist das Staatsgrundgesetz des türkischen Reiches. Gulhane ist wahrscheinlich der Name eines kaiserl. Lustschlosses. Anm. d. Uebers.

handensein einer hinreichenden Zahl von Schulen voraussetzt und griff die Sache in praktischer Weise an, indem er mehr als 240 Schulen errichtete, auch verbesserte er wesentlich die Einrichtung der Schulen. Die Soldaten der Landmiliz, welche das Examen, das sie vor dem Antritte des Dienstes vor dem Pastor zu bestehen hatten, nicht bestanden, wurden in die Schule zurückgewiesen. Endlich erschienen Verordnungen über Verordnungen, bis zum Jahre 1814, zu welcher Zeit eine vollständige Schulorganisation adoptirt wurde, auf welche im Jahre 1818 eine Verordnung über die Normalschulen folgte.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom 7. bis zum 14. Jahre. Die Unterrichtszeit umfaßt im Winter täglich 6, im Sommer 7 Stunden. In den erstatteten Unterrichtsberichten herrscht, wie bereits erwähnt, eine große Dunkelheit über die Resultate des Systems, und man glaubt, namentlich in Deutschland, daß dieselben wegen der Menge der Mundarten, welche man unter den Leuten der unteren Stände findet, zu wünschen übrig lassen, indem die Einen dänisch, die Andern deutsch, wieder Andere friesisch oder plattdeutsch reden, was begreiflicher Weise den Elementarunterricht sehr erschwert. Wie man sieht, stößt der Schulzwang auf Hindernisse aller Art.

Auch über den gegenwärtigen Stand des Elementarunterrichtes in Schweden und Norwegen haben wir keine genaueren Angaben. Die Schweden und Norweger sind eine civilisirte Nation, obgleich sie nur wenige Elementarschulen haben. In der Regel lernen die Kinder den Katechismus, Lesen, Schreiben und Rechnen am häuslichen Herde. Gleichwohl gibt es auch Pfarrschulen und seit 1842 muß jede Pfarrei ihre Schule haben. Die Schulpflicht beginnt mit dem Alter von sieben Jahren.

Allein die ungewöhnlich große Ausdehnung der Pfarreien macht oft den Besuch der dort errichteten Schulen so zu sagen unmöglich. Deßhalb hat man dort sogenannte „Wanderschulen" errichtet, d. h. jede Pfarrei ist in mehrere Distrikte getheilt und in jedem dieser Distrikte ist ein Lehrer angestellt, der sich bald auf den einen, bald auf den anderen Meierhof begibt, um dort die Kinder zu unterrichten. Der Besuch ist also vor Allem für die Lehrer obligatorisch und die Eltern haben die Pflicht, sie aufzunehmen. Obgleich dieses System, in Anbetracht der geringen Bequemlichkeit, welche oft die Wohnungen in den skandinavischen Gebirgen bieten, für beide Theile lästig ist, so ist es doch, trotz des Zeitverlustes, den es verursacht, das Beste, was man erfinden konnte, um die Hindernisse, welche die Natur in diesem eben so ausgedehnten als wenig bevölkerten Lande dem Schulzwange und der Ausbreitung des Elementarunterrichtes entgegenstellt, zu überwinden. Diesem Umstande namentlich ist der geringe Fortschritt zuzuschreiben, welchen der Elementarunterricht in diesen Gegenden, besonders bei den Finnen und Lappen, gemacht hat. In den Städten gibt es eigene Mädchen- und eigene Armenschulen. Norwegen zählte im Jahre 1855 230 fixe und 7150 Wanderschulen. Schweden weist ungefähr dasselbe Verhältniß auf. Die Wanderlehrer, sowie auch jene, die an einem fixen Wohnorte angestellt sind, befinden sich im Allgemeinen in einer günstigen Lage; daher kommt es, daß der Schulzwang, der ganz besonders von ihnen

abhängt, dort einen ernsten Charakter zeigt, wie man das nicht überall findet, wo er eingeführt ist, und er würde noch größere Wirksamkeit entfalten, wenn die Wohnungen zugänglicher und weniger weit von einander entfernt wären.

Die Statistiken über die Schülerzahl in den verschiedenen skandinavischen Ländern sind schwankend, deßgleichen auch in der Stadt Bremen, wo der gesetzlich festgesetzte Schulzwang wegen der Unzulänglichkeit der Schulen und Lehrer wieder aufgehoben wurde, indem die letzteren häufig die Handels- und Seemannslaufbahn dem Lehrerstande vorziehen, ein Mißstand, dem man auch in einigen skandinavischen Ländern begegnet. Um ihn zu beseitigen, müßte man den Lehrerstand für Jene, die man als Lehrer wählen wollte, obligatorisch machen.

Vereinigte Staaten.

Die Analogie, welche zwischen den amerikanischen und belgischen Einrichtungen besteht, verleiht den socialen Fragen, welche in der großen Republik verhandelt werden, ein besonderes Interesse für uns. Zu diesen gehört offenbar auch die Elementarunterrichts-Frage, namentlich heutzutage, wo dieselbe von allen civilisirten Nationen als eine der wichtigsten betrachtet wird.

Die amerikanische Union übertrifft in ihrem Unterrichtswesen Belgien in vielen Beziehungen; in anderer Hinsicht jedoch wieder kann dieses den Vorrang in Anspruch nehmen. In mehr als einem Punkte stimmen die beiden Nationen zusammen und werden von denselben Prinzipien geleitet. So ist die Schulpflicht, die in Belgien eine rein moralische ist, dieß auch in fast allen Staaten der Union und jene dieser Staaten, welche dieselbe als eine zwangsweise in ihre Gesetze aufgenommen haben, haben keine so hervorragenden praktischen Resultate aufzuweisen, daß man sich auf dieselben zu Gunsten des Schulzwanges berufen könnte. Das beweist die Untersuchung der Organisation des öffentlichen Unterrichtes in den hauptsächlichsten Staaten bis zur Evidenz.

Das Prinzip, den Schulbesuch mit moralischen Mitteln zu erzielen, ist in Amerika, namentlich in dem Staate Illinois, der in Sachen des Elementarunterrichtes keinem anderen nachzustehen glaubt, richtig aufgefaßt worden. In dem siebenten, im Jahre 1867 im Namen des Staates über das Unterrichtswesen veröffentlichten Berichte liest man Folgendes:

„Wir werden größeren Erfolg erzielen als aus der gesetzlichen Verpflichtung resultiren würde, wenn wir die Schulen so gut, so anziehend, so angenehm machen können, daß Alle aus höherem Antriebe, nämlich aus Liebe zur Wissenschaft, zum Fortschritt, zur Pflege der Sittlichkeit, zum Vaterlande, zu Gott sie aufsuchen und ihnen anhängen."

Nach diesem Plan hat man in Amerika im Allgemeinen die Schulen gegründet und nach ihm sucht man sie ohne Unterlaß zu verbessern. Gleichwohl ist in drei Staaten die Verpflichtung zum Schulbesuch unter mehr oder minder strengen Geldstrafen auferlegt, nämlich in Massachusetts, Rhode-Island und im Prinzip in Pennsylvanien. Allein sie hat dort

in der Praxis so wenig Bedeutung, daß die meisten Schriftsteller, namentlich die deutschen, sie einer einfachen moralischen Verpflichtung gleichhalten. Der Zwang stimmt schlecht zu dem Geiste der amerikanischen Einrichtungen; deßhalb ist er auch dort in der Praxis so zu sagen Null; denn wenn man im Allgemeinen mit Tacitus sagen muß, daß Gesetze, welche dem Volkscharakter widerstreiten, sich nicht halten können, so gilt dieß, sagt von Tocqueville, vornehmlich von den Vereinigten Staaten. Wir werden im zweiten Theile dieses Referates auf diesen Gegenstand zurückkommen, um darzuthun, daß die Befreiungen vom Schulbesuche hinreichen, das Gesetz fruchtlos zu machen. Ueberdieß, wenn der gesetzliche Schulzwang wirksam wäre, so müßte er den Erfolg haben, allenthalben alle inscribirten Kinder der Schule zuzuführen; das ist aber nicht der Fall. So zählt, während es in Massachusetts unter 241644 im Alter der Schulpflicht, d. h. zwischen 5 und 15 Jahren stehenden Kindern, 226400 auf die Schule inscribirte gibt, Rhode-Island bei 56934 im Alter der Schulpflicht oder unter 15 Jahren stehenden Kindern nur 29641, welche inscribirt sind. Das gibt für den ersteren Staat 93, für den letzteren 71 %; und dann entspricht erst der wirkliche Besuch noch der Inscription bei weitem nicht. In Rhode-Island z. B. besuchen durchschnittlich nur 23800 die Schule. Diese statistischen Ziffern sind dem Berichte von 1864 entlehnt. Was Pennsylvanien betrifft, so kann man dasselbe noch nicht in Rechnung bringen, da der Schulzwang dort erst seit einem Jahre besteht und noch nicht ernstlich in's Werk gesetzt worden ist. Der Schulbesuch hat in diesen Staaten viel zu wünschen übrig gelassen. So betrug er in Massachusetts durchschnittlich 80 % der Zahl der Inscribirten und in Rhode-Island 78 %; was auf eine große Unregelmäßigkeit in Beobachtung des gesetzlichen Schulzwanges deutet. Indeß übertreffen die beiden letzteren Staaten die meisten anderen; das erklärt sich aber hauptsächlich aus der großen Zahl ihrer Schulen und Lehrer. In Rhode-Island z. B. zählte man im Jahre 1863 29 Schulen und 37 Lehrer auf 10000 Einwohner, oder 1 Lehrer auf 44 Kinder. In Belgien hatten wir zur selben Zeit nur 10 Schulen und 18 Lehrer auf 10000 Einwohner. — Die vorstehenden Ziffern beziehen sich auf das Jahr 1864. Seither hat das Uebel sich noch verschlimmert.

So weist Massachusetts, jener Staat, der im Unterrichtswesen am meisten voran ist, für das Schuljahr 1868/69 bezüglich der Kinder zwischen 5 und 15 Jahren folgenden Durchschnittsbesuch auf:

Im Sommer 192029 von 269987 oder 71 %,
im Winter 200962 „ „ „ 74 %.

Diese Abnahme tritt bei der Mehrzahl der anderen Staaten noch klarer zu Tage.

Deßhalb sagt der Verfasser des Referates von 1867/68 über das Unterrichtswesen in Illinois: „Das Uebel der Schulvernachlässigung, des unregelmäßigen Schulbesuches und des Herumvagirens (truandry) nimmt riesige und beunruhigende Proportionen an."

Es ist überdieß noch zu bemerken, daß die offiziellen Schulen in Massachusetts durchschnittlich nur 180 Tage im Jahre geöffnet sind.

Die Durchschnittsfrequenz betrug in den fünf Staaten Massachusetts, Rhode-Island, Connektikut, Pennsylvanien und Ohio zusammen nur 70% der Inscribirten.

Die Unregelmäßigkeit im Schulbesuche tritt noch deutlicher hervor, wenn man die Präsenz-Tage zählt.

Wir lassen hier die Ziffern folgen, die wir über diesen Punkt in den Berichten sammeln konnten.

Name des Staates oder der Stadt	Weniger als 40 Tage präsent	Mehr als 40 und weniger als 80 T. präsent	Mehr als 80 und weniger als 120 Tage	Mehr als 120 und weniger als 160 Tage	Mehr als 160 u. wen. als 200 Tage	Mehr als 200 Tage	Zahl der inscribirten Schüler
New-York (Staat)	223137	239442	175816	114868	63208	61713	881184
New-York (Stadt)	38689	32213	26170	23938	20724	41391	183125
Saint-Louis . .	2098	2058	1910	2109	3864	123	12152

Wenn man an diesen Orten den Schulzwang als ein Heilmittel wider diese Unordnungen betrachten würde, so würde man nicht ermangeln, denselben einzuführen; allein man denkt dort ebenso wenig daran als in Illinois, welches sich auf die bloß moralische Verpflichtung beschränkt.

Wie lassen sich diese schwachen Resultate mit der glänzenden Reputation vereinigen, welche Amerika wegen seiner Elementarschulen erlangt hat, und mit der oft wiederholten Behauptung, daß in diesem ausgedehnten Lande fast Jedermann lesen und schreiben könne? Gewiß, die eben angeführten Ziffern verrathen eine große Uebertreibung in dieser Beziehung bei den Amerikanern und ihren exclusiven Bewunderern. Aber wenn wir auch diesen übertriebenen Enthusiasmus berücksichtigen, so müssen wir dennoch anerkennen, daß es unmöglich ist, sich aus den Resultaten der öffentlichen und offiziellen Schulen allein eine genaue Idee von dem intellektuellen Stande der Union zu bilden. Um sich über den Bildungsgrad dieses großen Volkes ein Urtheil zu bilden, muß man die zahlreichen Ersatzmittel, zu denen man seine Zuflucht nimmt, um die verschiedenen Klassen der Bevölkerung aufzuklären, aufmerksam und im Einzelnen betrachten. Wenn man diese Untersuchung anstellt, dann begreift man die Behauptung des Herrn v. Tocqueville, daß nirgends der Elementarunterricht mehr in Ehren und allgemeiner verbreitet ist, als bei den Amerikanern. Durch diese Bestrebungen haben sie gezeigt, was die auf Opfer und Ermunterungen aller Art begründete moralische Verpflichtung für die Hebung der Schulen zu leisten vermag. Wir müssen uns über diesen Punkt in ziemlich lange Erörterungen einlassen, namentlich um die Vortheile der rein moralischen Verpflichtung in Sachen des Unterrichtes recht in die Augen springen zu lassen.

Sagen wir vorerst, daß die öffentlichen Schulen in den Vereinigten Staaten bei weitem nicht allgemein populär sind. Die wohlhabenden Leute

ziehen die Privatschulen vor, einmal aus einem gewissen Gefühl der Vornehmheit, das man in Amerika wie anderwärts antrifft, zumeist aber damit ihre Kinder nicht in moralischer Hinsicht durch die Berührung mit den oft groben und bisweilen verdorbenen Kindern der unteren Klasse Schaden leiden. Das bezeugt auch Herr James Fraser in seinem dem englischen Parlamente im Jahre 1866 über die amerikanischen Schulen erstatteten und auch in Amerika hochgeschätzten Berichte. Derselbe Schriftsteller fügt bei, daß diese Schulen, obwohl sie durch Lesung der Bibel, Gebet und religiöse Gesänge einen christlichen Charakter erhalten, doch als zu wenig dogmengläubig betrachtet und in Folge dessen von den Dienern aller Culte mißbilligt werden.

Daraus erklären sich vollkommen die Sympathieen, welche die sogenannten Supplementar-Schulen, die frei und durchgehends confessionell sind, und unter welchen die Sonntagsschulen wegen ihrer hohen Wichtigkeit den ersten Rang einnehmen, in Amerika finden. So betrug im Jahre 1834, laut Bericht über das Unterrichtswesen vom folgenden Jahre, die Zahl der Sonntagsschulen 10000 mit 88202 Lehrern und 590754 Schülern, das gibt einen Lehrer auf 7 Schüler.

Diese Schulen überstiegen im Jahre 1867 die Ziffer von 200000. Personen aller Stände, Männer wie Frauen, rechnen es sich zur Ehre, in diesen schönen Anstalten außer der christlichen Lehre die Grundzüge des Elementarunterrichtes vorzutragen, wie das nach den Vorschriften der im Jahre 1567 gehaltenen Synode zu Cambrai, die auch auf der Provinzialsynode zu Mecheln im Jahre 1570 promulgirt wurden, in den besten derartigen Anstalten in Europa geschieht. Die Sonntagsschulen in den Vereinigten Staaten sind wahre Repetitionsschulen und werden von einer großen Zahl Schüler auch aus den officiellen Schulen besucht. Man begreift hieraus leicht den Einfluß; welchen sie auf das Schulsystem üben müssen, indem sie die Lücken der öffentlichen Schulen, die in der Regel nur 6—7 Monate des Jahres offen sind, ausfüllen. Wenn auch die Unterrichtsstunden am Sonntag im Ganzen weniger zahlreich sind, so bieten sie doch den Vortheil, daß sie nur 6 Tage unterbrochen werden, während dieß bei den anderen ebenso viele Monate geschieht, weßhalb die Kinder das Gelernte zum großen Theile wieder vergessen würden, wenn die Sonntagsschule ihnen nicht zu Hilfe käme. Um dieses Werk zu schaffen, zu unterhalten und weiter zu entwickeln, bestanden schon im Jahre 1834 1100 Hilfs-Comités, welche durch ihren Eifer und ihre Opfer die Zahl der Sonntagsschüler auf die angegebene Ziffer gebracht hatten, und das ohne irgend einen Zwang, nur allein auf dem Wege der Ueberredung und durch Anwendung moralischer Mittel.

Ein charakteristischer Zug der Schulorganisation in Amerika ist die hervorragende Rolle, welche dort die Frau beim Elementarunterrichte sowohl der Knaben als auch der Mädchen spielt.

Die folgende Tabelle, ein Auszug aus den Berichten verschiedener Staaten von den Jahren 1862 und 1865, läßt erkennen, in welchem Grade die Lehrerinen an Zahl den Lehrern überlegen sind.

		Lehrer.	Lehrerinen.
Staaten:	Massachusetts	1544	9340
„	Connekticut, Winterschulen	757	1338
„	„ Sommerschulen	135	1892
„	Rhode-Island	230	430
„	New-Hampshire	759	3262
„	New-York	5707	21181
„	Ohio	7832	12826
„	Illinois	7713	7381
„	Pennsylvanien	6903	7765
Städte:	Boston	63	522
„	New-York	202	2057
„	New-Haven	10	66
„	Cincinnati	44	188
„	Philadelphia	84	1155
„	Chikago	23	189
„	Saint-Louis	18	144
„	Detroit	8	75
	Summe	32032	69811.

Man sieht aus der Summe dieser Tabelle, aus welcher man auch den Durchschnitt für die Gesammtheit der Staaten ableiten kann, daß der Lehrerinen mehr als zweimal so viel sind als der Lehrer. Die Amerikaner finden darin durchgehends nichts Unpassendes, die meisten preisen sich sogar bei diesem Stand der Dinge glücklich, da derselbe, man muß es gestehen, unter gewissen Umständen einen unbestreitbaren Vortheil bietet. Das hat sich bei Gelegenheit des Krieges zwischen dem Norden und Süden der Union gezeigt. Man rechnet, daß nur in Pennsylvanien allein mehr als 3000 Lehrer, die sich für die Fahne der Republik hatten anwerben lassen, durch Lehrerinen ersetzt wurden, wodurch eine vollständige Auflösung der Schulen verhindert wurde.

In Europa würde man bei Knaben von ein wenig reiferem Alter und mehr oder weniger ungestümen Temperamente Lehrerinen nicht dulden, obgleich man dieselben in der frühesten Kindheit vorzieht. Aber wir dürfen Amerika nicht nach unseren Sitten beurtheilen.

Gleichwohl glauben wir, daß die große Zahl der in den Schulen verwendeten Frauen auch in Amerika nicht ohne schlimme Folge ist, durch die Concurrenz nämlich, welche daraus für die Lehrer resultirt, eine Concurrenz, die um so nachtheiliger ist, als die Lehrer, da der Gehalt der Frau naturgemäß niedriger ist als der des Mannes, mit Rücksicht auf die Lebensbedürfnisse in Amerika durchgehends zu gering besoldet sind, wodurch fortwährende Veränderungen im Lehrpersonale herbeigeführt werden, so daß selten ein Lehrer ein Schuljahr oder zwei Quartale an ein und demselben Platze bleibt. Diese Veränderlichkeit erstreckt sich sogar auf die Lehrerinen selber, die sich unter einander Concurrenz machen. Anderseits bietet die Betheiligung der Frau am Elementarunterrichte außer dem bereits erwähnten noch einen anderen wirklichen Vortheil, einen Vortheil, der gerade aus der Unbeständigkeit derselben hervorgeht,

insofern nämlich die Lehrerinen, wenn sie die Schulen verlassen, häufig ihre nützliche Mission nicht nur in den Ergänzungsschulen, sondern auch am häuslichen Herde als Mütter, Schwestern, Erzieherinen oder Haushälterinen ausüben. Sie füllen so zum Theile die Lücken aus, welche der officielle Unterricht unter mehreren Gesichtspunkten, namentlich durch seine langen Unterbrechungen aufweist. Schon das bloße Beispiel dieser Frauen, die zu dem erhabenen Erziehungsfache herangebildet wurden, ist eines der wirksamsten Reizmittel, um den Unterricht in den Familien zu verbreiten, und ein Mittel, das in Amerika durchgehends den gesetzlichen Unterrichtszwang ersetzt.

Wenn man in Amerika, um den Unterricht zu verallgemeinern, in der Regel auf die Ueberredung und moralische Verpflichtung sich beschränkt, so legt hingegen das Gesetz den Gemeinden (townships) in Sachen des Unterrichtes strenge Verpflichtungen auf. So war nach einem Gesetz vom Jahre 1647 jedes township in Massachusetts, das 50 Haushaltungen umfaßte, verpflichtet, einen Lehrer zu bestellen, der die Pflicht hatte, alle Kinder seines Bezirkes im Lesen und Schreiben zu unterrichten. Diese wahrhaft vernünftige Verpflichtung war für die dem Gesetze Zuwiderhandelnden mit einer Geldstrafe bis zu 5 Pfund Sterling jährlich verbunden; im Jahre 1671 wurde die Geldstrafe auf 10 Pfund, im Jahre 1682 auf 20; im Jahre 1718 für jedes township, das 150 Familien zählte, auf 30 und für jede Stadt mit 200 Familien auf 40 Pfund Sterling erhöht und so immer fortschreitend. Die Strafe wurde von Zeit zu Zeit erhöht je nach dem Grade des Wohlstandes der Gemeindebezirke, wodurch, wie Herr Fraser hervorhebt, die Schule für die Behörden der townships gesetzlich, für die Bevölkerung moralisch obligatorisch gemacht wurde. Diese Behörden werden übrigens ebenso wie jene, welche die Oberleitung der Schulen führen, direkt vom Volke gewählt, und diese letzteren, die als juridische Personen betrachten werden, führen die Geschäfte der Unterrichtsanstalten, an welchen sie die Lehrer ernennen, ein Umstand, der den Familien eine Garantie bietet, welche den Schulbesuch sehr erleichtert. Um dieses Ziel noch besser zu erreichen, sind die townships, wo es nothwendig ist, in Schuldistrikte eingetheilt, die gleichfalls als juridische Personen gelten. Nichts desto weniger ruht die Schulorganisation im Grunde auf den Gemeinden, namentlich hinsichtlich der Kosten, wovon auf die Gemeinde wenigstens $^5/_6$ treffen, welche durch Gemeindeabgaben gedeckt werden müssen, wodurch man den Unterthanen die moralische Pflicht, ihre Kinder unterrichten zu lassen, fühlbar macht. In Massachusetts zahlte im Jahre 1864 der Staat nur den 23. Theil der Gemeindeabgaben.

Zur Bestreitung des Schulaufwandes schöpft man außer aus der bereits erwähnten auch noch aus verschiedenen anderen Quellen. Wir haben in dieser Richtung vor Allem ungeheuere Grundbesitz-Anweisungen, die nach und nach den öffentlichen Schulen zugewendet wurden und die man im Jahre 1850 auf 10785253 Acres oder 4500000 Hektaren veranschlagte. Diese Besitzungen sind ein Theil der 1450000000 Acres, welche die sogenannten 16 Territorialsouveränitäten oder Landstates bilden. Diese immense Gebietsausdehnung ist stufenweise in townships getheilt, die

wieder in 36 Sektionen von je einer Quadratmeile zerfallen und wovon $^1/_{16}$, das zum Unterhalte der Schulen bestimmt ist, die Sektion der Schule heißt[1]). Nachdem der Grundbesitz einmal zu diesem Zwecke angewiesen ist, wird die Aufsicht darüber von der Centralregierung jenem Staate überwiesen, inner dessen Grenzen er gelegen ist und der die Einkünfte desselben verwaltet, sei es, daß der Grund verkauft oder verpachtet wurde.

Eine andere Einnahmsquelle entspringt aus einem Fond, der aus dem Ueberschuß der angesammelten Renten gebildet wurde, und unter dem Namen United States Deposit fund oder Depositen-Fond der Vereinigten Staaten bekannt ist. In vielen Staaten ist dieser Fond ganz oder zum Theile zum Unterhalt der Schulen bestimmt. So verwendet der Staat New-York zu diesem Zwecke eine Summe von 165000 Dollars aus diesem Fond.

Diese mächtigen Ermunterungsmittel wirken kräftig auf die Schulbehörden, die ihrerseits die Eltern antreiben, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Man nimmt aber außerdem auch zu moralischen Mitteln seine Zuflucht, welche auf die öffentliche Meinung ebenfalls große Wirkung zu Gunsten des Schulbesuches äußern. Unter diese Mittel muß man rechnen die Spezialpresse oder die Zeitschriften, welche speziell mit pädagogischen Fragen sich beschäftigen, die Aufforderungen, welche von den Kultusdienern an die Eltern gerichtet werden, um sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden strengen Pflicht, ihre Kinder unterrichten zu lassen, zu vermögen, und namentlich die sogenannten Vorlesungen (Lectures) über Erziehung, die durch die Staatsregierungen in Uebereinstimmung mit dem Geiste der besprochenen Schulgesetze begünstiget werden. So befindet sich in Massachusetts ein eigener Agent, Agent des Erziehungsbureau's genannt, dessen Aufgabe es ist, das Land zu durchstreifen, Conferenzen zu halten und alle Maßregeln zu ergreifen, die geeignet scheinen, das Publikum für das große Werk der Erziehung zu interessiren. In Rhode-Island wird jährlich eine Summe, die sich bis zu 500 Dollars steigern kann, ausgesetzt, um diese Art öffentlicher Vorlesungen in den verschiedenen Distrikten zu befördern.

Das politische Leben trägt ebenfalls zur Verbreitung des Unterrichtes bei durch die Nothwendigkeit, in der man sich befindet, sich hinsichtlich der öffentlichen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu erhalten, indem alle Bürger berufen sind, daran Theil zu nehmen durch die Wahlen und in den Versammlungen, in welchen beständig alle auf der Tagesordnung

---

[1]) „Ist ein Ort nur einigermaßen bebaut, so wird durch Congreßbeschluß die Umgegend zum Territorium erhoben und, ist das Territorium zu einer gewissen Stufe von Macht gelangt, zu einem Landdistrikt. Deßhalb werden von der Hauptstadt des Staates die Gränzen regulirt und im Mittelpunkte eine geeignete Stelle zu einer Stadt, dem Hauptort des Distrikts, bestimmt. Von diesem aus zieht der eingesetzte Oberfeldmesser durch Sumpf und Wald gerade Linien, die wieder alle sechs englische Meilen weit durch andere senkrechte durchschnitten werden. Die hiedurch gewonnenen Quadrate heißen townships und bekommen Eigennamen, wornach sie künftig heißen. Der township theilt sich wieder in 36 sections und jede Sektion wieder in 8 gleiche Theile. Der sechzehnte Theil jedes township wird zu Bestreitung des Unterrichts aufbewahrt." (Der übrige Grund und Boden, der Staatseigenthum ist, wird versteigert.) Universal-Lexikon von H. A. Pierer. 2. Aufl. Altenburg 1844. Bd. 21. S. 53. Anm. d. Uebers.

stehenden Fragen besprochen werden. Welche Meinung man auch von dem Werthe dieses politischen Systems im Allgemeinen haben mag, man muß doch anerkennen, daß es geeignet ist, den Unterricht in den verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu verbreiten, namentlich durch die Journale aller Art, die in Amerika bis in die niedrigsten Hütten dringen.

Es ist klar, daß das Unterrichswesen bei dem amerikanischen Volke, Dank all den Federn, die man dort springen läßt, um sein Ziel zu erreichen, einen ungeheueren Aufschwung nehmen mußte. Daher kommt die Ansicht, die von Tocqueville zuerst ausgesprochen hat und die man durchgehends in Amerika und sogar in Europa theilt, daß, wenn die Gelehrten in den Vereinigten Staaten wenig zahlreich sind, es auch die Ignoranten sind und daß im Ganzen das amerikanische Volk als das aufgeklärteste der Welt betrachtet werden kann. Was man ohne Uebertreibung sagen kann, ist, daß es wenige Länder gibt, selbst unter denen, welche das System des Schulzwangs in seiner ganzen Strenge adopirt haben, in denen der Elementarunterricht allgemeiner verbreitet wäre. Man würde sich aber täuschen, wenn man dieses Resultat einzig und allein der Wirksamkeit der öffentlichen Schulen zuschreiben wollte. Man kann dieß schon erschließen aus dem, was wir bereits von diesen Schulen gesagt haben; allein die Bemerkungen, die wir in dieser Hinsicht noch zu machen haben, werden diese Thatsache völlig in's rechte Licht setzen.

Der Hauptfehler des Schulsystems der Vereinigten Staaten zeigt sich in drei Dingen, die mit einander zusammenzuhängen scheinen: in dem niedrigen Ansatz der Besoldungen der Lehrer, in den langen Unterbrechungen in den Jahres-Cursen der Schule und in den häufigen Veränderungen, die im Lehrpersonal vor sich gehen. Der Ansatz der Besoldungen ist sehr verschieden in den verschiedenen Staaten und man macht wie in Europa so auch in Amerika die Bemerkung, daß dort, wo die Lehrer am besten besoldet sind, auch die Schulen im Allgemeinen am blühendsten sind, wie z. B. in Massachusetts. Man behauptet einstimmig, daß die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinen in den Vereinigten Staaten viel zu niedrig sind, wenn man die Lebensbedürfnisse in Amerika in Betracht zieht. Diese Besoldung kann durchschnittlich auf 26 Dollar oder 130 Franken monatlich veranschlagt werden, was gewiß sehr wenig ist, wenn man bedenkt, daß ein Schneider- oder Schustergeselle oft bis zu 200 Franken monatlich verdient.

Die Besoldung der Lehrerinen erreicht kaum $^2/_3$ von jener der Lehrer, was zu der Concurrenz, deren Nachtheile wir weiter oben erörtert haben, Veranlassung gibt.

Die geringe Höhe der Lehrergehalte ist eine der Hauptursachen der langen Unterbrechungen der Schule, die man in einer großen Zahl von Orten wahrnimmt, während dieselbe an anderen Orten, gleichsam ausnahmsweise, regelmäßig gehalten wird. So dauert die Schule in Boston, der Hauptstadt von Massachusetts, 11 Monate, dagegen in einigen Bezirken desselben Staates nur vier Monate. Die Schul-Comités regeln eben die Schulzeit, wie sie es verstehen. In Virginien besuchen die Kinder das ganze Jahr nur 54 Tage lang die Schule. In mehreren Staaten dauern die Lektionen jährlich nicht über drei Monate, in anderen 6 Monate.

In den Städten engagirt man die Lehrer und Lehrerinen in der Regel für ein Jahr mit der Aussicht auf Wiederwahl; aber auf dem Lande erstreckt sich das Engagement durchgehends nur auf ein Ziel d. h. auf 12 Wochen; und wenn sie nochmal engagirt wurden, so beziehen sie, wie Herr Fraser sagt, für die zwischen den beiden Engagements liegende Vakanz keinen Gehalt. Sie sind also die Opfer einer Sparsamkeit, die offenbar den Schulen zum Nachtheil gereicht.

Daher kommt auch die Unbeständigkeit innerhalb des Lehrerstandes, der keine Hoffnung auf Wohlstand bietet und folglich seine Angehörigen zwingt, sich ein besseres Loos zu suchen, indem sie ihre Stelle Anderen offen lassen, die denselben Weg gehen werden. Oft ist ein Lehrer, wenn er sein Amt antritt, erst 18 Jahre alt; im Staate New-York sind gar nur 17 Jahre erforderlich; daher kann man nicht selten sehen, daß Gymnasiſten sich für einige Zeit als Elementarlehrer anstellen lassen, um die Mittel zur Fortsetzung ihrer Studien an den Mittelschulen zu gewinnen; häufig aber verlassen die Lehrer eine Schule, um sich an einer anderen engagiren zu lassen, wo sie ihre Lage zu verbessern hoffen, oder auch um einem einträglicheren Berufe sich zu widmen.

In Connektikut konnte man im Jahre 1864 unter 2000 Lehrern nur 949 anführen, welche zwei Ziele nacheinander d. h. 6 Monate lang an einer und derselben Schule Unterricht ertheilt hatten. Daher werden auch in fast allen Berichten die lebhaftesten Klagen über diesen Stand der Dinge laut. Die Veränderungen zeigen sich namentlich in den Landbezirken und bei den jüngsten Lehrern in den Städten. Gleichwohl hindert dieser gleichsam nomadische Zustand die Hingebung nicht, die man, während oder nach der officiellen Laufbahn, in den sogenannten Complementar- oder Supplementarschulen, an den Tag legt, namentlich in den Sonntagsschulen, in den Abendschulen und in den Schulen für Erwachsene, deren großer Nutzen durch die prekäre Lage der Elementarlehrer erst recht fühlbar wird.

Man sieht hieraus, daß die Unregelmäßigkeit, die man im Besuche der öffentlichen Schulen wahrnimmt, ihren Grund in der Abnormität der Stellung der Lehrer hat, an welche weder Eltern noch Kinder eine Anhänglichkeit gewinnen können. Der Schulzwang, eingeführt mit vielen Geldstrafen, muß zu nichte werden, ja sogar das Schulgefängniß müßte seine Wirkung verlieren Angesichts einer solchen Situation. Massachusetts selbst ist nicht frei von diesen Uebelständen, die Jedermann beklagt, und sein Zwangsgesetz ist nach den angeführten Ziffern gewissermaßen ein todter Buchstabe geworden. Uebrigens ist dasselbe, wie bereits erwähnt, so elastisch, daß man unter gewissen Umständen es leicht umgehen kann.

Hier folgt der Wortlaut dieses Gesetzes:

„Jedermann, der ein Kind im Alter von 8—14 Jahren in Obhut hat, muß dieses Kind wenigstens 12 Wochen lang in eine öffentliche Schule in der Stadt oder in dem township, wo er sich aufhält, schicken, wenn die Schule während dieser Zeit geöffnet ist; von diesen 12 Wochen müssen 6 aufeinanderfolgende sein. Für jede Uebertretung dieser Pflicht soll der Delinquent zum Besten der Stadt oder des township mit einer Geldbuße,

die 20 Dollar (100 Francs) nicht übersteigen darf, belegt werden; wenn sich aber herausstellt, sei es durch die von dem mit der Ausrottung des Vergehens der Landstreicherei betrauten Beamten oder von dem Schulcomité eingezogenen Erkundigungen, oder in Folge gerichtlicher Untersuchung, daß die beklagte Person wegen Armuth nicht im Stande war, das Kind zur Schule zu schicken oder ihm die Mittel zum Unterrichte zu verschaffen, oder daß das Kind in den Stand gesetzt wurde, während derselben Zeit in anderer Weise Unterricht zu empfangen, oder daß es die Kenntnisse, die an der öffentlichen Schule gelehrt werden, sich bereits angeeignet hat, oder daß seine Körper- und Geistesconstitution derart war, daß es dadurch am Schulbesuche oder an der Erlernung der öffentlichen Unterrichtsgegenstände während der vorgeschriebenen Periode gehindert werden mußte, so soll die durch diese Verordnung angedrohte Strafe nicht zur Anwendung kommen.

„Die mit der Ueberwachung der Landstreicher betrauten Beamten und die Schulcomités der Städte und der townships sollen sich über alle Fälle von Nachlässigkeit in Erfüllung der vorgeschriebenen Pflicht erkundigen und bei den schuldigen Personen über ihre Entschuldigungsgründe, wenn sie deren haben, sich informiren; sie werden auch unverzüglich dem Rentmeister der Stadt oder des township die Uebertretungen unter Beifügung der vorgebrachten Entschuldigungen zur Anzeige bringen, und wenn dieser Rentmeister absichtlich es unterläßt, die Sache weiter zu verfolgen, so soll er selbst die Geldstrafe von 20 Dollar büßen müssen.

„Jede Stadt oder jedes township kann hinsichtlich der Kinder von 5—16 Jahren, welche gewohnheitsmäßig sich der Landstreicherei ergeben oder den Schulbesuch vernachlässigen, oder die keine regelmäßige und gesetzlich zulässige Beschäftigung haben, oder die in der Unwissenheit leben, alle nothwendigen Maßregeln ergreifen. Das township kann im Interesse und für die Wohlfahrt und die Aufrechthaltung der Ordnung in der Stadt oder dem township kraft des Gesetzes Verordnungen (Byelaws) bezüglich dieser Kinder erlassen; diese Verordnungen sollen durch Strafbestimmungen, die jedoch 20 Dollar für jede Uebertretung nicht übersteigen dürfen, sanktionirt werden, auch müssen sie von dem obersten Gerichtshof der County gutgeheißen sein. Ein in Folge dieser Verordnungen verurtheilter Minderjähriger kann nach Gutbefinden des Richters oder des in diesem Falle zuständigen Gerichtshofes, anstatt die vorerwähnte Strafe zu erleiden, in einer Unterrichts- und Besserungsanstalt oder sonst in einer zweckentsprechenden Stellung, für eine gewisse, nach dem Gutdünken der richterlichen Behörde zu bestimmenden Zeit, die jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf, untergebracht werden."

Wenn man diese letztere Bestimmung buchstäblich nimmt, so muß man gestehen, daß sie von wahrem Humanitätsgefühle diktirt ist; allein sie hat das Unpassende, daß sie anstatt eine Strafe zu sein, in den Augen der meisten Delinquenten als eine wahre Wohlthat erscheint. Uebrigens kommen, wie gesagt, Gesetze, welche gegen die öffentliche Meinung verstoßen, nirgends schneller außer Uebung als in Amerika. Das ist auch, wie Hr. Fraser bezeugt, bei dem in Rede stehenden Gesetze der Fall. Ueberdieß

können die zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht mehr strenger sein als das Gesetz selbst, wenn man anders will, daß die mit der Ausführung betraute Behörde mit denselben Ernst mache. Allein wenn man das Gesetz genau betrachtet, so findet man, daß die ehrlichen Armen von demselben nicht betroffen werden, und man fragt sich, was in diesem Falle aus dem obligatorischen Unterrichte werden soll. Der Sinn dieses Gesetzes setzt ein Vergehen voraus, nämlich das des Herumvagirens oder der Landstreicherei, dem man überall auf gesetzlichem Wege steuern kann, aber aus Gründen, welche auf die Schulpflicht keinen Bezug haben.

Diese Pflicht umfaßt indessen, so wie sie durch das Gesetz von Massachusetts formulirt ist, nur eine sehr kurze Periode. Man genügt demselben, wenn man das Kind z. B. vom 1. Dezember bis Mitte Januar und während sechs anderer Wochen, die beliebig über den Rest des Jahres sich vertheilen können, zur Schule schickt. Ist es nicht evident, daß ein solcher Unterricht bald aus dem Gedächtnisse entschwinden muß, wenn er nicht durch die Ergänzungsschulen gekräftiget wird, deren Besuch in Amerika nur moralische Pflicht ist, die aber gleichwohl mit staunenswerthem Eifer besucht werden.

Wir haben durch Ziffern dargethan, daß trotz des Schulzwangs sogar in Massachusetts ein ziemlich großer Unterschied zwischen der Zahl der im Verzeichniß der Schulen eingetragenen Kinder und derer, die sie wirklich mit mehr oder minder großem Fleiße besuchen, besteht. Daher kommt auch zum Theil die in den Gefängnissen desselben Staates constatirte Unwissenheit. So gab es nach der Statistik von 1862, die im National almanac von 1864 aufgeführt wird, unter 9700 Sträflingen 1576, also 1 auf 6 ungefähr, die minderjährig waren, und 1965, also 1 auf 5, die weder lesen noch schreiben konnten. Das Wohlthätigkeits-Bureau (bureau des charités) des Staates Massachusetts besteht in seinem Berichte von 1865 auf der Nothwendigkeit, dem Unterrichte der Gefangenen mehr Sorgfalt zuzuwenden und mehr Geld darauf zu verwenden, weil „mehr als ein Dritttheil derselben“, sagt der Berichterstatter, „des Lesens und Schreibens unkundig sind (unable to read and write).“

Es ist wahr, daß, was das erste Beispiel betrifft, unter den 9700 Gefangenen, wovon die Rede ist, 6296 ausländischer Abstammung waren. Aber es hieße zu weit gehen, sagt Herr Fraser, wenn man behaupten würde, daß die 1965 als unwissend angeführten Individuen alle fremder Herkunft seien. Und wenn dieß bei dem zweiten Beispiele, das wir angeführt haben, der Fall wäre, so würde der Berichterstatter nicht versäumt haben, es zu sagen. Ueberdieß ist die fremdländische Herkunft noch kein Beweis dafür, daß sie auch in der Fremde geboren seien. Es ist also eine Uebertreibung, wenn man die Unwissenheit ausschließlich auf Rechnung der Einwanderung setzt. Die Eingewanderten sind übrigens in der Regel Arme, die man nach dem Prinzipe des obligatorischen Unterrichtes, der sich auf alle Kinder erstrecken muß, eben so wenig als die anderen vernachlässigen sollte. Das ist eines der Hindernisse, welche man gegen das System geltend macht. Diese Bemerkung gilt ebenso auch von den folgenden Kategorien von Unwissenden, die man in verschiedenen Staaten der Union

trifft. Nach einem jüngst von dem Kommissär des Erziehungs-Bureaus vor dem Congresse niedergelegten Berichte ist constatirt, daß es bei einer Bevölkerung von 38 Millionen Einwohnern 3 Millionen Erwachsener gibt, die weder lesen noch schreiben können. In dieser Ziffer sind 1653800 Schwarze einbegriffen, die Sklaven gewesen waren und nach den Gesetzen der sogenannten „demokratischen" Staaten vor ihrer Freilassung keinen Unterricht empfangen konnten. In New-Hampshire zählte man im Jahre 1840 ungefähr 1000 Personen weißer Hautfarbe im Alter von über 20 Jahren, die weder lesen noch schreiben konnten. Diese Zahl stieg im Jahre 1865 auf 5000. In Maine hat die Zahl der Analphabeten während derselben Periode von 3000 auf 9000 zugenommen. In den sechs Staaten New-Englands, wo die Einwanderung beträchtlich war, stieg die Zahl von 16000 auf 87000; in Pensylvanien von 13000 auf 75000; in New-York von 47000 auf 121000; in Michigan von 2000 auf 18000; in Tennessee von 62000 auf 74000; in Texas von 5000 auf 10000. Diese Ziffern beziehen sich auf die weiße Raçe. Die Unwissenheit tritt ziemlich auffallend bei den Frauen hervor. So beträgt in New-Hampshire die weibliche Ueberzahl aus der Klasse der Analphabeten 1000; im Staate New-York beträgt sie 20000; in Pensylvanien 1700; in Georgien 10000; in Illinois 8000 und in Massachusetts 12000[1]). Wir wiederholen es noch einmal, es scheint uns unmöglich, in dieser Unwissenheit nur die Folge der Einwanderung zu sehen, umsomehr da mehr als ein Drittel der Einwanderer Deutsche sind, die doch den Unterricht, den sie durchgehends zu Hause genossen, auf der Ueberfahrt über das atlantische Meer nicht verlieren konnten, und die nach den offiziellen Berichten überall in den verschiedenen Staaten, wo sie zahlreich genug sind, konfessionelle Privatschulen in Verbindung mit den Kirchen oder von Genossenschaften abhängig, ähnlich wie in Deutschland, errichtet haben. Die deutsche Bevölkerung in den Vereinigten Staaten beträgt 6 Millionen Seelen. Die Schweizer, Belgier und Skandinavier haben ebenfalls Privatschulen in Amerika. Gleichwohl gestehen wir gerne zu, daß das fremdländische Element an der Unwissenheit, die dort constatirt ist, großen Antheil hat. Wir können hinsichtlich der ziemlich großen Anzahl Analphabeten, die man in manchen belgischen Provinzen, namentlich in Flandern findet, ebenso urtheilen. In der That, nach Tausenden zählt man die Belgier, die jährlich nach Frankreich auswandern, und ebenso jene, die aus den flamländischen Provinzen in die wallonischen übersiedeln. Zu Tausenden aber auch, wenn auch in minder großer Zahl, sieht man sie jährlich wieder an den heimathlichen Herd zurückkehren. Da sie in Frankreich kein Heimathsrecht und keine Zufluchtsstätte haben, zwingen sie Krankheiten und Gebrechlichkeiten zur Rückkehr in's Vaterland. In dem Jahre vor dem letzten Kriege sind allein in der Provinz West-

---

[1]) Diese Ziffern, die sich auf die neuere Zeit beziehen, sind genommen aus der ausgezeichneten Broschüre: „Der soziale Friede (La paix sociale)", in welcher der Verfasser, Herr Leo Lebon, Chef der Direktion des Elementarunterrichtes im Ministerium des Innern, die meisten auf den Elementarunterricht bezüglichen Fragen mit Talent und Unparteilichkeit behandelt.

flandern 1336 Individuen zurückgekehrt. Sie ziehen oft in schulpflichtigem Alter fort und vergessen das Wenige, was sie gelernt haben, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus Mangel eines in ihrer Sprache ertheilten Unterrichtes, gar bald wieder. Bei ihrer Rückkehr haben sie meistens das Alter, in welchem sie in der Schule sich einfinden oder dieselbe noch hinlänglich lange besuchen könnten, um sich den allernothwendigsten Unterricht anzueignen, schon überschritten. Alle diese Individuen zählen natürlich in den statistischen Tabellen und vergrößern dort, wie die Emigranten in Amerika, die Ziffer der Ignoranten. Unter dem System des Schulzwangs würde das Uebel noch weit größer sein; viele Leute würden auswandern, um der Lohnverminderung auszuweichen, welche die Folge des Schulzwangs ist. Die Einwanderung und noch manche andere Umstände vergrößern, man kann es nicht läugnen, sagt Herr Fraser, die Schulvernachlässigung und das Herumvagiren unter der Schuljugend der Vereinigten Staaten.

Gleichwohl nehmen wir die runden Zahlen an, welche Herr Barnard angibt, um die Bedeutung des Unterrichtssystems im Allgemeinen zu charakterisiren. Er zählt nicht weniger als 500000 Lehrer und Lehrerinen und veranschlagt die Zahl der Schüler auf 8000000 bei einer Bevölkerung von 38000000 Einwohnern, das gibt 131 Lehrer und Lehrerinen auf 10000 Einwohner, eine lehrende Person auf 16 Schüler und 21 Schüler auf 100 Einwohner. Es ist klar, daß der hervorragende amerikanische Schriftsteller in seiner Schilderung des Systems die Ergänzungsschulen und namentlich die Sonntagsschulen aufgenommen hat, die er, wie er sagt, für sehr geeignet hält, den Unterricht im Grunde und im Ganzen eben so religiös zu machen, als er dieß in jenen Ländern Europa's ist, wo er obligatorisch ist. Wenn man übrigens die statistischen Dokumente über die Schulen in den verschiedenen Staaten Amerika's durchsieht, so bemerkt man, daß das schulpflichtige Alter oft vor dem vollendeten fünften Jahre beginnt und sich bis zum einundzwanzigsten Jahre erstreckt, Ziffern, die sich nur aus der Verbindung der Komplementar- oder Erwachsenen-Schulen mit den eigentlichen Elementarschulen erklären lassen.

Das Interessante des amerikanischen Unterrichtssystems liegt ganz und gar in seiner Gesammtheit, die bewunderungswürdig ist und sich dem Auge des Beobachters wie ein Bienenkorb der Erziehung darstellt, wo das ganze Volk in beständiger Bewegung ist, um die nationale Aufgabe des Volksunterrichtes zu lösen. So ist das große sociale Werk beschaffen, welches den Stolz der Amerikaner ausmacht. Dieses ungeheuere Land gleicht, vom intellektuellen Standpunkte aus betrachtet, einer großen Schule, wo alle jene, welche fähig sind, zu lehren, die Unwissenden unterrichten. Diese Schule, sagt Herr Fraser, ist zugleich der Producent und das Produkt des amerikanischen Lebens; sie ist der Regulator der Volkssouveränität, die Basis jener bewunderungswürdigen Republik, welche Washington auf die Wissenschaft und die Tugend gründen wollte.

Gleichwohl hat, wie amerikanische Behörden gestehen, die Medaille auch ihre Kehrseite; in Folge des Fortschrittes der Ideen der Zeit und namentlich der Entwickelung der Industrie und des Pauperismus nimmt

nämlich auch die Unregelmäßigkeit im Besuche der öffentlichen Schulen mehr und mehr zu, trotz der kräftigsten und lobenswerthesten Anstrengungen, die man macht, trotz der enormen Opfer, die man bringt, um den Elementarunterricht allgemein zu machen. Hierüber liest man in dem Generalrapport des Erziehungs-Commissäres des Distriktes Columbia vom Jahre 1870 Folgendes:

„Die ersten statistischen Ziffern über das Unterrichtswesen in den Vereinigten Staaten wurden in den Volkszählungstabellen von 1840 veröffentlicht. Sie verzeichnen 549000 Weiße im Alter von über 20 Jahren, die weder lesen noch schreiben konnten. Im Jahre 1850 vermehrte sich diese Zahl auf 962898, und im Jahr 1860 stieg sie auf 1126375. Dazu kommen noch 91736 Farbige, die frei und erwachsen, aber ohne Schulbildung sind, und 1653800 erwachsene und kürzlich erst freigelassene Sklaven, die gleichfalls ohne Schulbildung sind, was die schreckliche Summe von 2872111, also bei drei Millionen unserer erwachsenen Bevölkerung gibt, die in den Berichten als des Lesens und Schreibens gänzlich unkundig erscheinen.

„Da aber mehr als die Hälfte unserer Bevölkerung unter 21 Jahren steht und da in unserer Schulorganisation kein entsprechender Fortschritt stattgefunden hat, so muß es geben und gibt es in der That eine noch größere Zahl, mehr als 3 Millionen junger Leute, welche in der Unwissenheit aufwachsen, um in dem Maße, in welchem die Aeltesten von dem Schauplatze dieser Welt verschwinden, die Reihen der Klasse der Analphabeten auszufüllen (to fill the ranks of illiteracy), so daß mehr als sechs Millionen Individuen des amerikanischen Volkes eine für Bücher unzugängliche Klasse bilden (a bookless class).

„Allein man wendet ein: diese Ignoranten sind zum größten Theile Ausländer. Das ist nur von einer kleinen Zahl (a small portion) Emigranten wahr. Unsere Analphabeten sind meistens Eingeborene. Im Jahre 1860 waren nach den Volkszählungstabellen unter unseren Analphabeten 346693 Ausländer von Geburt, während man 871418 im Lande geborene zählte. Die ununterrichteten Ausländer trifft man vorzugsweise in jenen Staaten, in welchen sich unsere Handelsstädte befinden. Im Westen, namentlich in einer großen Zahl von Städten, können die Emigranten, die großentheils Deutsche sind, in ihrer Muttersprache lesen und schreiben. Die Chinesen darf man nach dem Zeugnisse competenter Männer nicht unter die Ignoranten zählen.

„Das Verhältniß der Ununterrichteten stieg vom Jahre 1840—1850 von 9 auf 11 %, also schneller als die Bevölkerung des Landes. Obwohl im Jahre 1860 das Verhältniß auf 9 % herabsank und so wieder in Proportion zum Wachsthum der Bevölkerung trat, so stellt sich doch die Unwissenheit immer noch als eine beträchtliche dar. Wahrscheinlich verdankt man die Rückkehr auf 9 % im Jahre 1860 dem wahren, durch gute Sonntagsschulen oder andere ähnliche, die Verbreitung der Gewohnheit zu lesen anstrebende Anstalten erzielten Fortschritte, oder auch der Verbesserung der Lage einiger unserer Staaten."

Die allgemeine statistische Erhebung bezüglich der Schulen vom Jahre 1870 ist noch nicht publicirt, allein man ist durchgehends der Ansicht, daß der im Jahre 1860 mit Rücksicht auf das Jahr 1850 erzielte Fortschritt sich nicht wird erhalten haben, namentlich wegen des Krieges, der vier Jahre lang zwischen Nord und Süd gewüthet und die Zerrüttung vieler Schulen herbeigeführt hat. Sei dem wie ihm wolle, obgleich die Amerikaner mit Energie an der Verbesserung ihrer öffentlichen Schulen arbeiten, so appelliren sie doch mehr und mehr an die Freiheit und an Privatbemühungen zur Verbreitung des Elementarunterrichtes.

„Man ist der Ansicht," sagt Herr Edwin Leigh am Schlusse seines Berichtes über den Stand des Erziehungswesens im Bezirke Columbia, „daß der mütterliche Unterricht, der Unterricht, der am häuslichen Herde ertheilt wird (home-teaching), der von Freunden oder Lehrern der Sonntagsschulen ertheilt wird, und dann, abgesehen von diesen Lehrmethoden und mehr noch als sie, der Selbstunterricht (self-teaching) oder der Unterricht, den man durch eigene Anstrengung sich verschafft, weit fruchtbarer werden können, als der in den Schulen ertheilte Unterricht."

Das ist ein neuer Beweis für die Bewegung, die wir weiter oben zu charakterisiren versucht haben, mit der wir uns auch noch in der Folge werden beschäftigen müssen und die mit den Tendenzen und dem Geiste des obligatorischen Unterrichtes in offenem Widerspruche steht.

Schluß des ersten Theiles.

Die Länder, deren Schulorganisation wir eben skizzirt haben, haben alle in irgend einem Grade das Prinzip des obligatorischen Unterrichtes adoptirt; es sind dieß: Deutschland, Oesterreich, die Schweiz, England, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Rumänien, die Türkei, Dänemark, Schweden, Norwegen und einige Staaten der amerikanischen Union. Die ungeheuere Verschiedenheit der in diesen Ländern erzielten Resultate zeigt zur Genüge, daß der Schulzwang, selbst wenn er durch mehr oder minder strenge Strafen unterstützt wird, nicht ausreicht, um das Ziel, welches die Anhänger dieses Systems anstreben, nämlich die Verallgemeinerung des Elementarunterrichtes, zu erreichen. Wenn man sieht, wie z. B. Portugal, welches den Schulbesuch ebenso strenge einschärft wie Preußen, im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung beider Länder kaum den sechsten Theil der Schülerzahl von diesem hat, so wäre es doch absurd, wenn man den Zwang als ein allgemein wirksames Mittel betrachten wollte.

Wenn man die anderen oben genannten Länder vom Standpunkte der Prosperität der Schulen aus mit einander vergleicht, so gewahrt man, daß alle in dieser Hinsicht von einander verschieden sind und daß selbst bei einigen von denen, die sich vom socialen und politischen Standpunkte aus am meisten gleichen, wie Oesterreich einer- und Würtemberg und Preußen anderseits, eine beträchtliche Verschiedenheit sich kundgibt.

Man kommt daher nothwendig zu dem Schluße, daß der günstige Erfolg der Schulen in manchen Ländern, wo der Schulzwang existirt, nicht

diesem zuzuschreiben, sondern anderen Umständen zu verdanken ist, die man aus den Details, in welche wir bei Betrachtung der Schulorganisation in Europa und Amerika eingegangen sind, kennen lernen kann.

Unter diesen Ursachen springt eine in die Augen, sobald man die Geschichte des Volksunterrichtes studirt, nämlich das Alter der Schulorganisation, wie wir dasselbe bei Preußen und Deutschland überhaupt, bei der Schweiz, Schottland und einigen amerikanischen Staaten z. B. Massachusetts nachgewiesen haben. Ohne Zweifel ist das Gedeihen des Elementarunterrichtes nicht dieser Ursache allein zuzuschreiben, allein überall noch bedurfte es ziemlich lange Zeit, bis der Erfolg desselben gesichert war. Das öffentliche Unterrichtswesen ist ein Baum, der Zeit haben muß, um tiefe Wurzeln zu schlagen und sich zu befestigen, wenn er wachsen, blühen und reichliche Früchte tragen soll.

Dort wo der Schulzwang zu einer Zeit eingeführt wurde, in der man nur den Absolutismus kannte, dessen Einrichtungen man gewohnheitsmäßig ohne Widerstand zu ertragen fortfuhr, steht der Schulzwang mehr oder weniger in Blüthe wie in Deutschland und anderwärts, obgleich die modernen Ideen ihm in manchen Gegenden einen mehr oder minder heftigen Stoß versetzt haben; dort aber, wo man die Einführung desselben erst unter der Herrschaft socialer und industrieller Freiheit, unter der wir leben, versucht hat, muß man wohl gestehen, daß das System vollständig Fiasko gemacht hat, wie in Spanien, in Portugal, in Italien und in Griechenland. Das Bild, welches wir von dem Unterrichtswesen in diesen Ländern vor Augen geführt haben, liefert den Beweis dafür.

Eine andere Bedingung eines guten Standes und glücklichen Erfolges der Schulen ist die anständige Besoldung der Lehrer. Wo diese Bedingung mangelt, dort liegt der Unterricht darnieder und wird die Schule schlecht besucht. Namentlich diesem Umstande muß man den zurückgebliebenen Stand des Schulwesens in Portugal, Italien und Spanien beimessen. Allerdings scheint die Schweiz in dieser Beziehung eine Ausnahme zu machen, indem die Schulen dort trotz der geringen Besoldung vieler Lehrer in Blüthe stehen. Allein man muß beachten, daß diese oft manche Nebenbezüge von der Kirche haben und daß die lange Unterbrechung des Unterrichtes ihnen gestattet, sich in der Zwischenzeit mit einer anderen einträglichen Arbeit zu beschäftigen.

Diese Bemerkung gilt in gewissem Sinn, nämlich hinsichtlich der Unterbrechung der Klassen, auch für Amerika, wo die Besoldung der Lehrer gleichfalls gering ist, Dank besonders der von den Lehrerinen, deren Zahl, wie wir weiter oben gezeigt haben, mehr als doppelt so groß ist als die der Lehrer, im Lehrfache gemachten Conkurrenz.

Nichts aber hat mehr beigetragen, den Schulzwang in manchen Ländern wirksam zu machen, als das Zusammenwirken aller sozialen Kräfte, um den Elementarunterricht allgemein zu verbreiten. Von der prächtig erbauten Schule der Schweiz bis zur Wanderschule Norwegens, von der obligatorischen Schule Preußens bis zur freien Schule von Illinois finden wir überall, daß der Erfolg besonders dieser Ursache zu verdanken ist, da

sie die Schulangelegenheiten zum Gegenstand der lebhaftesten Sympathien des Volkes macht und eine wahre Begeisterung für dieselben einhaucht. An der Spitze dieser sozialen Einflüsse steht unstreitig die Religion, welche seit Jahrhunderten die Grundlage des eigentlichen obligatorischen Systems ist, dem sie eine höhere Weihe aufgedrückt hat, um die Schule zu einer Filiale (dépendance) der Kirche und den Unterricht zu einem Zweige des Cultus zu machen, wie man das in den Ländern, in welchen der Schulzwang die besten Resultate erzielt hat, sieht. Die Vereinigten Staaten scheinen hinsichtlich der öffentlichen Schulen, die einfach christlich sind, ohne confessionell zu sein, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen; indeß verliert dort der Schulzwang, der nur in das Gesetzbuch dreier Staaten aufgenommen ist, in dem Maße an Wirksamkeit, als die modernen Ideen und namentlich die industrielle Freiheit Fortschritte machen, wie wir in dem von Amerika handelnden Abschnitte gezeigt haben. Neben dieser Rückwärtsbewegung aber gewahrt man eine andere, die mehr und mehr durch das Aufblühen der Privatanstalten, der Ergänzungsschulen, welche täglich an Popularität gewinnen und die durchgehends auf das confessionelle Princip basirt sind, sich bemerklich macht. Diesen Anstalten verdankt Amerika zum großen Theile den Grad der Bildung, dessen es sich rühmt und der einer seiner Ehrentitel in der civilisirten Welt ist.

Wenn man die obligatorischen Schulen in jenen Ländern, wo sie den besten Erfolg erzielt haben, mit den belgischen Schulen so im Allgemeinen vergleicht, wie wir das bei der vorausgehenden Darstellung der Schulorganisation gethan haben, so sehen wir, daß wir über diese Zusammenstellung nicht zu erröthen brauchen. Wenn es auch manche ausländische Landestheile gibt, welche in dieser Beziehung einige unserer Provinzen übertreffen, die Vergleichung im Ganzen und Großen fällt nirgends zu unseren Ungunsten aus.

Wie wir bereits gezeigt haben, weist der belgische Schulbesuch, der sich auf sieben Jahre erstreckt, mehr als $11\frac{1}{2}$ Elementarschüler auf 100 Einwohner als Resultat auf.

Preußen, es ist wahr, hat 16 % bei einem Schulbesuch von 8 Jahren, aber wenn man dieses Königreich mit den anderen deutschen Ländern einschließlich Oesterreichs zusammennimmt, so finden wir das Verhältniß von $11\frac{1}{5}$ auf 100 Einwohner.

Manche Schweizer Cantone sind auch in Sachen des Unterrichtes besser bestellt, als die meisten belgischen Provinzen; aber im Ganzen treffen in der Schweiz in der Werktagsschule, die sieben Jahre dauert und nur sechs Monate jährlich offen ist, nur $11\frac{1}{2}$ Schüler auf 100 Einwohner. Fügt man hiezu noch die Repetitionsschule, die nur zwei oder drei halbe Tage wöchentlich in Anspruch nimmt, so erhält man das Verhältniß von $14,_{86}$ % bei einem Zeitraum von zehn Unterrichsjahren. Würden wir unsere Ergänzungsschulen für Belgien in Rechnung bringen, so würden wir mindestens ein ebenso günstiges Resultat aufzuweisen haben.

Was das System des Schulzwangs vorzugsweise discreditirt, das sind die traurigen Resultate, die in jenen Ländern, wo man es erst kürzlich

eingeführt hat, erzielt wurden. Resultate, die sich folgendermassen in Ziffern darstellen lassen:

England	. .	9	Schüler auf 100 Einwohner.
Spanien	. .	9	
Portugal	. .	$2^3/_5$	
Italien	. .	$5^1/_4$	
Griechenland	.	5	

Ueber die Gesammtschülerzahl Skandinaviens haben wir keine amtlichen Statistiken und außerhalb des officiellen Bereiches überhaupt nichts Genaues auftreiben können.

Was Amerika betrifft, so sind die Resultate in den einzelnen Staaten sehr verschieden, je nach der Dauer der officiellen Schule, zu welcher in den statistischen Tabellen oft die Ergänzungsschule hinzugerechnet wird, die aber, wie weiter oben gesagt wurde, eine Privatanstalt ist. Wenn man die Schülerzahl dieser beiden Arten von Schulen mit einander vereiniget, so finden wir nach Herrn Barnard für die Gesammtheit der Vereinigten Staaten die enorme Zahl von 21 Schülern auf 100 Einwohner, ein Resultat, das fast ganz der moralischen Verpflichtung zu verdanken ist, da der Schulzwang nur in drei Staaten besteht, in welchen man, wie wir constatirt haben, eine fortschreitende Abnahme in den officiellen Schulen bemerkt.

Um sich übrigens von dem geringen Einfluße, welchen der gesetzliche Schulzwang in jenen Ländern, in welchen er in Kraft ist, auf die Schülerzahl geäußert hat, genaue Rechenschaft zu geben, genügt es, die Schulorganisation jener Länder, wie wir gethan haben, im Detail zu untersuchen, indem man sorgfältig die Umstände der Zeit und des Ortes beachtet, ohne welche der Zwang in Folge der diesem Systeme inhärirenden Fehler, welche den Gegenstand der Erörterungen, die wir im zweiten Theile dieses Referates vorzutragen haben, bilden werden, längst abgeschafft worden oder außer Uebung gekommen wäre.

Zweiter Theil.

Prüfung des obligatorischen Unterrichtssystems.

Allgemeine Erwägungen.

Nachdem wir die Organisation der Elementarschulen vom Standpunkt des obligatorischen Unterrichtes aus in jenen Ländern, in welchen dieses System mehr oder minder vollständig adoptirt ist, betrachtet haben, ist es von Wichtigkeit, daß wir es auch an sich und in seinen direkten Beziehungen zu unserer sozialen Lage betrachten.

In unserer Zeit, wo man das Strafgesetz mildert, bedarf es triftiger Gründe, um ein System neuer Strafen einzuführen. Man muß namentlich die schlimmen Folgen beachten, welche solche strenge Maßregeln nach sich ziehen, wenn sie den Sitten und Gewohnheiten widerstreiten.

Das gilt vom obligatorischen Unterrichte, bei welchem man drei Arten von Verpflichtungen unterscheiden muß: 1) Die moralische Verpflichtung, welche bei uns existirt; 2) die indirekte Verpflichtung, die besonders in England eingeführt ist; 3) die direkte Verpflichtung, die in Deutschland und der Schweiz fast allgemein ist. Die erste Art besteht in der Anwendung aller Mittel der Ueberredung und Ermunterung, um die Kinder zur Schule anzulocken. Die zweite, welche sich auf die in Fabriken beschäftigten Kinder bezieht, besteht in der Combinirung ihrer Arbeit mit dem Schulbesuch nach dem sogenannten Halbzeit- (half-time) System. Die dritte verpflichtet alle in schulpflichtigem Alter stehenden Kinder zum Schulbesuch, obgleich auch sie, wenn auch weniger als im vorhergehenden Falle, die Arbeit derer, welche in den Fabriken beschäftigt sind, berücksichtiget.

Der Schulzwang datirt von Carl dem Großen her. Er machte, wie wir im ersten Theile dieses Referates gesehen haben, die Kenntniß der Fundamentalsätze der christlichen Lehre direkt und unter Strafandrohung zur Pflicht. Allein hinsichtlich des Elementarunterrichtes überhaupt beschränkte sich dieser Monarch auf die moralische Verpflichtung. In einem seiner Capitularien (Can. 45, Mainzer Ausgabe) machte er es den Eltern zur Pflicht, ihren Kindern allen nothwendigen Religionsunterricht zu ertheilen, neben welchem, wie aus einer von Aachen vom Jahre 789 datirten Verordnung (Cap. 72) ersichtlich ist, in den Kloster- und Pfarr-Schulen auch noch Lesen, Schreiben, Rechnen, Grammatik und Gesang gelehrt wurde.

Der Schulzwang wurde durch Luther, namentlich in Bezug auf den Religionsunterricht, zu weiterer Verbreitung gebracht. Er stützte sich auf Corporationen und Gemeinden. Der Fürst von Waldeck und Pyrmont war im Jahre 663 der Erste, der in Deutschland für den Elementarunterricht die Schulstrafe

einführte. In Dänemark war ihm der König Friedrich III. im Jahre 1647 zuvorgekommen. Friedrich II. ordnete den obligatorischen Unterricht in Preußen und centralisirte ihn. Die gegenwärtige Organisation, welche auf religiöser Grundlage ruht und den Schulzwang hinsichtlich der dieser Maßregel in letzter Instanz zu ertheilenden Sanktion in die Hände der Regierung legt, datirt vom Jahre 1815 und kann als eine Reaktion gegen die Revolution und den Rationalismus betrachtet werden.

Es war dieß auch eine Folge der Beschränkung der Freiheit oder des Unterrichtsmonopols, ein System, das heute noch in ganz Deutschland in Kraft ist. Nach diesem Systeme ist das Unterrichtswesen ein Rad der Regierungsmaschine, ein Zweig der Polizei. Wenn die Regierung allein den Unterricht zu dem politischen Zwecke nationaler Einheit entsprechend ihren Anschauungen regeln kann, so muß sie denselben in der nämlichen Absicht auch zur Pflicht machen und alle Kinder zwangsweise in die von ihr anerkannten Schulen treiben können, um sie alle in Einen Model zu werfen, den sie als sociale Vollkommenheit betrachtet. Ganz anders verhält es sich in einem Lande, wo, wie in Belgien, die Unterrichtsfreiheit neben anderen constitutionellen Freiheiten eine der Grundlagen bildet, auf welchen das nationale Gebäude ruht. Deßhalb betrachtet Herr J. Lukas in seinem Werke: „Der Schulzwang ein Stück moderner Tyrannei", ebenso wie Mgr. Dupanloup [1]), den Schulzwang als eine Heuchelei, als etwas, was außerhalb des Bereiches des Monopols unmöglich wäre; das will sagen, daß derselbe unter der Herrschaft der Unterrichtsfreiheit nur dem Namen nach existirt, wie in einigen amerikanischen Staaten.

Der Schulzwang steht in Preußen in engster Beziehung zum Militärzwang, welcher vom Jahre 1814 datirt. Die jährliche Rekrutirung geschieht eben so gut für die Schule als für die Armee. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte Lord Brougham sagen: „Das Erziehungssystem in Preußen ist willkührlich und obligatorisch in absolutem Sinne. Ein solches System kann für ein Land passen, das in Wahrheit nur ein großes Feldlager ist; aber in England würde es nie reussiren. Ich bin entschieden gegen die Einführung was immer für eines Zwangssystems, welches darauf abzielen würde, die Eltern, im Falle der Weigerung von ihrer Seite, durch Strafen oder Entziehung von Privilegien zu nöthigen, ihre Kinder zur Schule zu schicken."

Der Schulzwang erklärt sich in Deutschland auch aus den von den Zünften und Meisterschaften stammenden industriellen Gebräuchen und aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie, sowie aus der Gesetzgebung überhaupt, da dieselbe noch manchen anderen Zwang auferlegt.

Die körperlichen Züchtigungen, welche in den Schulen Deutschlands, allerdings mit Maß und Ziel, angewendet werden, erleichtern die Durchführung des Schulzwanges insofern, als manche störrige Kinder, aufgestachelt von den auf ihren Lohn spekulirenden Eltern, die Schulpflicht umgehen würden, indem sie Anlaß gäben, wegen ihrer Widerspenstigkeit davon gejagt

[1]) Dupanloup, Ueber den Volksunterricht. Augsburg 1864. S. 33. ff. — Lukas, Schulzwang. S. 59. — Anmerkung d. Uebers.

zu werden, wenn sie nicht eine körperliche Züchtigung zu fürchten hätten, gegen welche allein sie oft mehr empfindlich sind. Die Ruthe ist in Deutschland ein autorisirtes Zuchtmittel, wovon zwar in der That wenig Gebrauch gemacht wird und deren Mißbrauch, im Falle der Heftigkeit, Verantwortung vor Gericht nach sich ziehen würde; aber sie ist von den Kindern schon deßhalb allein gefürchtet, weil man sie in Anwendung bringen kann. Sie ist hauptsächlich ein Einschüchterungsmittel, ein Damoklesschwert, schwebend über den Köpfen der bösen Kinder, die man, wo man alle Kinder zur Schule zulassen muß, sehr häufig findet, und vor welchen man nothwendig die wohlerzogenen schützen muß. Man hat die Gefahr der Berührung der ersteren mit den letzteren so gut begriffen, daß es in manchen Städten Deutschlands z. B. in Berlin eigene Armenschulen gibt, die meistens Privatschulen sind und an welche für jedes arme Kind wöchentlich ein halber Thaler bezahlt wird. In der nämlichen Absicht hat man in den großen Städten Englands die sogenannten ragged schools oder Schulen für „Kinder in Lumpen" errichtet. Derartige Spezialschulen werden in den Ländern des Schulzwangs als ein Hauptmittel betrachtet, um dieses System wirksam zu machen. Sie sind auch in Deutschland nicht ohne große Opfer zu Stande gekommen.

Fügen wir noch hinzu, daß der lange Friede, dessen sich dieses Land seit 1815 erfreute, die Entwicklung des öffentlichen Unterrichtes, namentlich durch Vermehrung des Lehrerstandes, sehr begünstiget, und Dank dem gelehrigen Charakter der Nation, die Schulen auf jene Stufe der Vollkommenheit gebracht hat, die wir an den Deutschen bewundern [1]). Die Schule ist eine sociale Anstalt; sie ist gleichsam ein zum Leben gehöriges Organ an dem Leibe der Nation. Sie empfindet die Folgen der Kriege, der politischen oder socialen Bewegungen, der Krisen und Leiden des Volkes, wie auch sie ihrerseits, wenn sie schlecht organisirt ist, einen schlimmen Einfluß auf dasselbe ausübt. Das hat der jüngste Krieg der Vereinigten Staaten klar gezeigt. In dem einzigen Staate Pensylvanien hatte man von 1861—1864 einen Abgang von 3000 Lehrern, welche durch mehr oder weniger improvisirte Lehrerinen ersetzt werden mußten. Nach dem dreißigjährigen und nach dem siebenjährigen Kriege nahm man, wie die

---

[1]) Uebrigens stehen die Sachen auch in Deutschland, namentlich in Preußen, nicht gar so glänzend, es macht sich vielmehr gerade in neuester Zeit eine rückgängige Bewegung bemerkbar. Die letzte Volkszählung soll in Bezug auf die des Lesens und Schreibens Unkundigen in Preußen Zahlen ergeben haben, die den Stolz auf die preußischen Schulen erheblich bescheidener machen dürften. Der Seminardirektor Schneider von Berlin constatirte auf dem Evangelischen Kirchentage zu Halle im Oktober l. J., daß in Preußen 4028 Lehrstellen unbesetzt sind und 1792 von Personen versehen werden, die nicht einmal anstellungsberechtigt sind. Wenn jede Schulklasse nur auf 100 Kinder reduzirt werden sollte, so müßten allein im Regierungsbezirke Oppeln 700 neue Lehrer angestellt werden. Es fehlt auch an Präparanden-Anstalten. Um diese Verhältnisse zu bessern, müßte die ganze Lebensstellung der Elementarlehrer, insbesondere der Gehalt derselben bedeutend verbessert werden. Doch daran denkt die preußische Regierung nicht. Ihr steht der Offizier weit höher als der Elementarlehrer. Während der Ansatz für die Armee im Budget mit jedem Jahre steigt, ist der für die Lehrer derselbe wie im Jahre 1861: es sind auch für das Jahr 1873 nur 500,000 Thlr. für die Lehrer in's Budget eingestellt worden. Vgl. hiezu auch die Vorrede des Verfassers S. VI.—X. Anmerkung d. Uebers.

Geschichte bezeugt und Herr Monnier in seinem Werke „Ueber den Volksunterricht in Deutschland" sehr schön nachgewiesen hat, auch in den Schulen Deutschlands eine sehr große Unordnung wahr. Wenn unsere sociale Organisation erst von 1842 datirt und nicht Zeit hatte, sich zu entwickeln und all ihre Früchte zu tragen, so erklären die politischen Ereignisse, deren Schauplatz Belgien vor dieser Zeit war, hinlänglich diesen Stand der Dinge, der sich übrigens, Dank dem Wohlstande und socialen Fortschritte des Landes, von Jahr zu Jahr verbessert.

Der Hauptgrund, welchen man für die Einführung des obligatorischen Unterrichtes in Belgien anführt, sind die vor den Rekrutirungsräthen zu Tage getretenen Unterrichtsresultate. Allein man muß beachten, daß diese Resultate seit einiger Zeit bedeutend besser werden. Ueberdieß findet man, wie oben gezeigt, ähnliche auch in den Ländern, wo der Unterricht obligatorisch ist. Die Staaten Deutschlands und Amerika's sind Beweis dafür.

Nach den in Deutschland veröffentlichten Statistiken (vergl. Der Schulzwang von Jos. Lukas[1]) findet man in Preußen wie in Belgien in dieser Beziehung eine sehr große Verschiedenheit zwischen den einzelnen Provinzen. Während man in manchen Provinzen, wie bei uns in Luxemburg, nur eine sehr kleine Zahl ununterrichteter Rekruten trifft, gibt es wieder andere, wo diese Zahl eine beträchtliche ist. So zählte die Provinz Preußen, eine von denen, in welchen die Protestanten sehr zahlreich sind und auf ihre Ueberlegenheit in der Schulbildung manchen katholischen Ländern gegenüber pochen, im Jahre 1863 unter 5358 Rekruten 1314, die weder lesen noch schreiben konnten. Das sind mehr als $24^{1}/_{2}$ %. In Schwerin konnten im Jahre 1855 unter 882 Rekruten nur 361 lesen. Also 521 Analphabeten, d. h. 59 %. Im Königreiche Sachsen, das wegen seines öffentlichen Unterrichtswesens sehr berühmt ist, gab man im Jahre 1857 ein ähnliches Resultat an. Im Zuchthause zu Bruchsal im Großherzogthume Baden konnten unter 178 Sträflingen 33 weder lesen noch schreiben und 25 konnten bloß lesen. Wenn Deutschland die Stellung von Ersatzmännern gelten ließe wie Belgien, so würde das Verhältniß der Analphabeten unter den Soldaten offenbar noch mehr zu seinen Ungunsten sich gestalten, weil dann weit mehr Leute der unteren Klassen, unter welchen die Unwissenheit allgemeiner verbreitet ist, einzurechnen wären.

In einer durch den Herrn Minister des Innern der Generalkommission mitgetheilten Note finden wir für die verschiedenen Theile der Schweiz und Deutschlands analoge Ziffern. Im Allgemeinen sind die Durchschnitte dieser Länder bezüglich der Conscription besser als die in Belgien constatirten, allein das hängt mit dem eben angeführten und anderen Gründen zusammen, die in diesem Referate erwähnt werden, wie z. B. das Alter der Schulorganisation in Deutschland.

Was die Vereinigten Staaten betrifft, auf deren Beispiel man sich in Sachen des Elementarunterrichtes so gerne beruft, darf man nur die im ersten Theile dieses Referates erwähnten Dokumente zu Rathe ziehen, welche ähnliche Vergleichungselemente darbieten, wie die bei Deutschland

[1]) S. 153. Anmerkung d. Uebers.

erwähnten. Die Statistiken der Gefängnisse enthüllen z. B. im Staate Massachusetts, der anerkannt der erste im Unterrichtswesen ist, in dieser Beziehung sehr bedeutungsvolle Daten. So gab es im Jahre 1872 unter 9705 Gefangenen 1965 oder 20 %, welche weder lesen noch schreiben konnten (National Almanac 1864 pg. 296). Die Wohlthätigkeits-Commission desselben Staates constatirt in ihrem Berichte vom Jahre 1865, daß mehr als ein Drittheil der Gefangenen weder lesen noch schreiben konnten[1]).

Man kann die in diesen verschiedenen Ländern constatirte Unwissenheit, ebenso wie die in Belgien häufig bemerkbare, verschiedenen, in der oben erwähnten Regierungsnote aufgezählten Ursachen zuschreiben, wovon die hauptsächlichste das Vergessen des in der Schule Gelernten ist; das erklärt sich aus der Arbeit, um derentwillen Viele vom vierzehnten Jahre an alle Uebung in den in der Schule erlernten Gegenständen vernachlässigen.

Jene, welche sich zum Schutze des Schulzwangs auf Deutschland berufen, lassen außer Acht, daß dieses System den Sitten jenes Landes, wo es zu einer Zeit eingeführt wurde, in der man die liberalen Einrichtungen unserer Zeit kaum kannte, entsprechend ist, und daß es in diesem Lande überdieß noch viele andere Zwangsbestimmungen gibt, die man dort aus Gewohnheit hinnimmt, die aber bei uns unbekannt sind. Darauf hat Herr v. Parieu im Jahre 1864 bezüglich Preußens aufmerksam gemacht, wo, sagt er, unter anderen auch die Brandversicherung eine gesetzliche Pflicht ist. Frankreich dagegen ist wie Belgien ein Land der Gleichheit, deßhalb wurde auch das in diesen Tagen in Frankreich zu Gunsten des Schulzwangs eingebrachte Amendement mit 233 gegen 17 Stimmen verworfen. In dieser Beziehung gleicht Belgien Frankreich, oder vielmehr es übertrifft dasselbe noch, insofern es nicht bloß den nämlichen Geist der Gleichheit, sondern viel ausgedehntere und reellere Freiheiten hat, als sein südlicher Nachbar. Wenn man sich in gewissen politischen Körperschaften Frankreichs seit einiger Zeit zu Gunsten des Schulzwangs ausspricht, so muß man beachten, zu welchen Strafbestimmungen man dort greifen will, und ferner muß man sich in's Gedächtniß zurückrufen, daß der Schulzwang, nachdem er zur Zeit der ersten Revolution in diesem Lande eingeführt worden war, wieder abgekommen.

Erfolglosigkeit des Schulzwangs.

Man kann sich die Frage stellen, ob der direkte Schulzwang zum Gedeihen der Schule nothwendig sei. Die in Deutschland und der Schweiz constatirten Resultate zeigen, daß dieß nicht der Fall ist.

Da der Schulbesuch unter dem System des Schulzwangs in den verschiedenen Ländern verschieden ist, so kann man nicht behaupten, daß er regelmäßig durchgeführt wird und daß er wirksam sei, trotz der Jahrhunderte alten Gewohnheiten, welche seine Anwendung erleichtern und die sich nirgend bei uns finden.

---

[1]) Vergl. oben S. 50.

Daher lassen wir hinsichtlich Preußens hier die statistische Tabelle der Inscription und des Schulbesuchs für 1856 nach Provinzen geordnet folgen:

Provinzen	Zahl der schulpflichtigen Kinder	Zahl der die Schule wirklich besuchenden Kinder	Zahl der Schulen
Preußen	440897	370942	4487
Posen	240017	213487	2095
Pommern	222169	209231	2506
Schlesien . :	525993	503468	3722
Brandenburg	375331	355313	2936
Sachsen	340907	337416	2779
Westphalen	255808	249771	1836
Rheinprovinz	529843	507605	3820
Hohenzollern	11286	11239	111
Summe	2943251	2758472	24292

Man sieht aus dieser Tabelle, daß z. B. in der Provinz Preußen zwischen der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der der wirklichen Schüler eine Differenz von 69955 oder $15\frac{1}{2}$ % besteht. In den Provinzen Schlesien und Rheinland beträgt diese Differenz nur 4 % und in Hohenzollern nur $\frac{2}{5}$ %. Das kommt vornehmlich daher, daß in diesen drei zuletztgenannten Provinzen, wo die Katholiken die Oberhand haben, der Einfluß des Klerus, der gesetzlich große Macht in den Schulen hat, weit wirksamer ist, als dieß in allen übrigen Provinzen der Fall ist. Dieser Einfluß entspricht aber weit eher der Anwendung moralischer Mittel, als dem Zwange; denn obgleich die Religionsdiener in Preußen bezüglich der Schule eigentlich Beamte sind, so sieht das Volk an ihnen doch nur ihren geistlichen Charakter und ihren moralischen Einfluß, dem es sich aus religiösem Pflichtgefühle unterwirft. Dieß ist jene Wirkung der Ueberredung und der Liebe, welcher die Regierung selbst, wie wir weiter oben gesagt haben, vor Allem das Gedeihen der Schulen zuschreibt.

In vielen Provinzen, in welchen der Protestantismus herrscht und die in Bezug auf Unterricht am besten bedacht sind, übt der Klerus ebenfalls einen besonderen Einfluß. Man sieht, daß in der einen und anderen Provinz ein großer Unterschied zwischen der Zahl der im Alter der Schulpflicht stehenden Kinder und der Zahl derer, die als wirkliche Schüler zählen, besteht. Da das Gesetz allerorts das gleiche ist, so muß diese Differenz vornehmlich als Wirkung des religiösen Einflusses, der die moralische Verpflichtung auferlegt, betrachtet werden. Diese Beobachtung würde noch mehr an Evidenz gewinnen, wenn man die Zahl jener Kinder, welche in Folge ihres Alters die Schule besuchen sollten, mit der Zahl derer, welche sie wirklich und regelmäßig besuchen, zusammenhielte. Diese Regelmäßigkeit läßt oft viel zu wünschen übrig, wie man sich aus folgenden Thatsachen und Ziffern überzeugen wird.

So gab es in Preußen im Jahre 1856 2943351 im Alter der Schulpflicht stehende Kinder und 2758472 Schüler; also 62 Fehlende auf 1000. Dieses Deficit, welches im Jahre 1861 für das ganze Land noch um $1/3$ abnahm, ist sicherlich nicht groß; allein abgesehen von den beträchtlicheren Abgängen, die wir schon bei einigen Provinzen hervorgehoben haben, findet man noch hervorstechendere in manchen Städten und Industrieorten. So hatte Berlin, wie wir schon weiter oben gesagt haben, im Jahre 1852 nur 10 Elementarschüler auf 100 Einwohner, während man in ganz Preußen deren 16% zählt, wenn man die Schulzeit auf acht Jahre d. h. vom 6.—14. Jahre, ansetzt, ein Jahr mehr als in Belgien, wo man gleichwohl in mehreren Städten wie im ganzen Lande Berlin rücksichtlich des vorerwähnten Jahres übertrifft, obschon die Schule bei uns sich kaum über sieben Jahre hinaus erstreckt.

In Oesterreich, einem Lande mit strengem Schulzwange, gibt es im Verhältniß zur Bevölkerung nur 7—8% Schulkinder, während wir $11,_{81}$% haben. Wir werden später sehen, daß die Ursache dieser Verschiedenheit in der Zahl der Schulen und Lehrer liegt.

In dem schweizerischen Canton Waadt, sehr berühmt wegen seines Elementarunterrichtes, der streng obligatorisch ist, ist die Schülerzahl, wie wir im 1. Theile dieses Referates gesehen haben, in 17 Jahren, von 1846—63, von 34781 auf 29346 Kinder gesunken, d. h. es hat eine Abnahme von mehr als 15% stattgefunden. Wer möchte hiernach noch auf die Wirksamkeit des Schulzwanges bauen? Es ist klar, daß das Zwangsgesetz unter dem Drucke der liberalen Ideen der Zeit zum Falle kommen muß. In Massachusetts, wo der Schulzwang ebenfalls in's Gesetz aufgenommen wurde, hat der Fortschritt der Freiheit namentlich in Sachen der Industrie, bezüglich der Abnahme des obligatorischen Schulbesuches, wie oben gezeigt, dieselbe Wirkung hervorgebracht, während der Privatunterricht dort Fortschritte macht. In Ländern dagegen, wo man sich, wie in Belgien, unter dem wohlthätigen Einflusse der wahren Freiheit nur auf die natürliche Entwickelung des Fakultativsystems stützt, ist der Fortschritt in den Elementarschulen ein konstanter, Dank dem Zusammenwirken der Regierung und der socialen Einflüsse, die dort mit aller Art von Joch und Zwang unvereinbar sind.

Die Ideen von Freiheit, namentlich von Freiheit der Arbeit, haben in einigen preußischen Städten eine ähnliche Wirkung hervorgebracht, wie wir sie für den Canton Waadt und den Staat Massachusetts constatirt haben; obwohl in Berlin eine Besserung eingetreten ist, so hat das obligatorische System dort dennoch zu wünschen übrig gelassen. Man zählte in der Hauptstadt Preußens im Jahre 1858 (laut Bericht des Herrn Pattison an das englische Parlament p. 190) $11,_{79}$ Schüler auf 100 Einwohner, während es im Jahre 1852 nach Monnier deren nur 10% gab. Also in sechs Jahren eine Differenz von $1\frac{3}{4}$%, Dank dem im ganzen Lande erzielten Fortschritte.

Man ist in Deutschland von der Unzulänglichkeit strenger Maßregeln, um das Gedeihen der Schulen zu erzielen, überzeugt. Deßhalb preist man besonders die Mittel der Ueberredung an. So werden in Preußen, laut

Rescript vom 30. September 1837, die Zwangsmaßregeln als einfache Exekutions-Akte nicht als eigentliche Strafen erklärt; sie ressortiren zur Administrativpolizei, welche sie in väterlicher Weise anwendet und werden durch die Intervention der Geistlichkeit gemildert. Daher sind sie auch nach den Gegenden verschieden.

„Es ist von Wichtigkeit, sagt der Minister in dem vorerwähnten Aktenstücke, daß man vermeidet, durch zu große Strenge, namentlich durch Einkerkerung, Gefühle der Bitterkeit und des Widerwillens gegen die Schule zu erwecken; man würde dadurch ihrem Gedeihen mehr schaden als nützen." (Vgl. Monnier.)

Die preußische Regierung, deren versöhnlicher und praktischer Sinn lobenswürdig ist, rechnet bei Durchführung des Schulgesetzes hauptsächlich auf die Intervention der christlichen Liebe oder die bloß moralische Verpflichtung. Einen Beweis dafür hat man in einem kgl. Rescripte vom Jahre 1854, wo es heißt: „Die auf die christliche Liebe gegründete Schule bestand lange ohne Zwang, und man kann sogar in mancher Hinsicht behaupten, daß die Schule besser gedeihen würde ohne Zwang, als mit demselben, weil sie durch den Zwang den eigentlichen Charakter der Wohlthätigkeit verliert." Deßhalb läßt man, um diesen Charakter zu bewahren, bezüglich der Verwarnungen in Versäumnißfällen und der Dispensen den Clerus interveniren.

Der Schulzwang hat Opposition im Schooße der preußischen Kammer gefunden, wo der hervorragende Abgeordnete Herr August Reichensperger sich mehrmals gegen diese Maßregel erhob, namentlich in der Sitzung vom 28. März 1863. Es verdient Beachtung, daß er bei dieser Gelegenheit das belgische Gesetz vom Jahre 1842, das man in Belgien umändern möchte, lobend hervorgehoben hat. Namentlich zollte er jenem Artikel dieses Gesetzes seinen Beifall, welcher die Einführung freier Schulen durch die Gemeinden gestattet. Seiner Meinung nach ruft der Schulzwang das Prinzip der ersten französischen Revolution wieder zurück, nach welchem die Kinder zuerst dem Staate und dann erst ihren Eltern angehören würden. Daher hat auch die Commune von Paris jüngst dasselbe System angenommen. In Preußen corrigirt indessen die religiöse Einwirkung zum Theile diesen Fehler.

In Würtemberg, jenem Lande, das im Elementarschulwesen am weitesten in Deutschland voran ist, gibt es eine ganze Partei, welche dem Schulzwange Opposition macht.

Man sage also nicht, der Schulzwang habe in Deutschland keine Gegner. Die Opposition gegen dieses System bricht sich in den öffentlichen Versammlungen mehr und mehr Bahn, wie das Herr Josef Lukas bezeugt, dessen über diesen Gegenstand in Landshut im Jahre 1865 veröffentlichtes Werk diese Opposition schon durch seinen bloßen Titel vollkommen charakterisirt, der also lautet: „Der Schulzwang ein Stück moderner Tyrannei." [1])

[1]) Diese Broschüre ist, nachdem die erste ungewöhnlich starke Auflage innerhalb 6 Wochen vergriffen war, noch im selben Jahre in 2. Auflage erschienen. Eine andere jüngst veröffentlichte Schrift: „Der Schulstreit da capo" hat ebenfalls bereits die 2. Auflage erlebt. Anmerkung d. Uebers.

In der Schweiz ist der Kanton Freiburg, welcher vor den anderen, nämlich im Jahre 1833, das Zwangssystem eingeführt hat, derjenige Kanton, der sich am wenigsten davon befriediget gezeigt hat. Der große Rath dieses Kantons hat sich im Jahre 1857 in einem Berichte über das öffentliche Unterrichtswesen über die Erfolglosigkeit der Mittel beklagt, welche gesetzlich festgesetzt sind, um die Eltern zu verpflichten, ihre Kinder zur Schule zu schicken, nämlich die Geld- und Gefängnißstrafe; die Mittel, welche er an deren Stelle gesetzt wissen möchte, bestehen darin, den Wohlstand der Bevölkerung zu heben und auf dem Wege der Ueberredung auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Dieses letztere Mittel hat man zugleich mit der in Preußen empfohlenen christlichen Liebe stets in Belgien angewendet, wo, Dank der moralischen Verpflichtung, der Fortschritt unbestreitbar ist. So hatten wir im Jahre 1863 5% Schüler mehr an der Elementarschule als 1860; im Jahre 1866 hatten wir 582675 d. h. 18957 mehr als 1863. Im Jahre 1869 gibt es nach dem letzten dreijährigen Berichte nochmal einen Zuwachs 29661 Schülern. In der Provinz Luxemburg haben wir verhältnißmäßig mehr Schüler als in Preußen und in mehreren Städten haben wir mehr als in Berlin, wo man, um der Erfolglosigkeit des Zwanges zu begegnen, seine Zuflucht zu 41 Privatschulen für die armen Kinder nimmt, für deren jedes man einen halben Thaler wöchentlich bezahlt.

In Deutschland ist das System der Meisterrechte, das bei uns, wie auch in Frankreich, wo es in der bekannten Nacht des 5. August 1789 unterdrückt wurde, längst abgeschafft und vergessen ist, noch immer gebräuchlich. Einen davon abgeleiteten Gebrauch hat man sogar in dem deutschen Theile Belgiens, in Luxemburg, beibehalten; derselbe besteht darin, daß man von den Gesellen, welche man in Arbeit nimmt, Elementarschulbildung verlangt. In Preußen geht man noch weiter; man braucht in diesem Lande zur Ausübung gewisser industrieller Professionen eine Erlaubniß und, nach einem Rescripte vom 9. Dezember 1831, wird den reisenden Eltern, welche ihre Kinder nicht in einer seßhaften Familie unterbringen, wo sie die Schule besuchen können, die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Profession entzogen. In Preußen ist daher auch die Arbeit der Kinder durch Verordnungen geregelt, ganz im Widerspruche mit der in Belgien üblichen Praxis; daraus erklärt sich auch die Regelung des Unterrichtes durch Verordnungen und die handwerksmäßige Betreibung desselben. Noch mehr, das preußische Gesetz dehnt den Schulzwang hinsichtlich der Lehrlinge sogar auf die Meister aus. Alles greift, wie man sieht, in Deutschland ineinander; das System ist in all seinen Theilen vollkommen rationell. Es ist eine Kette, wovon man ein einzelnes Glied, den Schulzwang, losmachen möchte, um es Belgien aufzuhalsen. Ein solches Gesetz würde bei uns erfolglos sein; es müßte fallen vor der öffentlichen Meinung, vor den Sitten und Gewohnheiten, die stärker sind als die Gesetze.

In mehreren Orten der Schweiz und sogar Deutschlands findet, wie wir bereits gesehen haben, ein gewisses Nachlassen in der Durchführung des Schulzwanges statt. Ein solches gewahrt man namentlich an industriellen Orten, welche, trotz der Verordnungen über die Arbeit, den

Schulgesetzen zum Theile sich entziehen. Man stoßt da auf die nämlichen Schwierigkeiten, über die auch wir uns beklagen. Während z. B., wie bereits gesagt, in dem industriellen Kanton Waadt der Schulbesuch innerhalb 17 Jahren um 15 % abgenommen hat, bemerkt man auch an mehreren industriellen Orten Preußens eine Abnahme der Schülerzahl, so wie auch in Berlin, wo die Zahl der Zuwiderhandlungen gegen das Schulzwanggesetz in enormem Grade zugenommen hat. Im Jahre 1855 fanden 950 Verurtheilungen wegen Uebertretung dieses Gesetzes statt, und im Jahre 1856 betrug die Zahl der in dieser Richtung gefällten Urtheile 1780. Das ist eine Steigerung von mehr als 86 % in einem einzigen Jahre [1].

Diese praktischen Schwierigkeiten bei Anwendung der Zwangsmaßregeln in Sachen des Unterrichtes hat man in den Vereinigten Staaten recht gut begriffen, man läßt es dort in den Staaten, welche den gesetzlichen Zwang zugelassen haben, meistens auf die Erziehungsbureaux ankommen, welche, als Garantie für die Rechte und Ansichten der Eltern, direkt nach dem allgemeinen Stimmrecht gewählt sind. Deßhalb läßt das Gesetz da, wo der Schulzwang besteht, auch Milderungen zu, wie in Massachusetts, wo der Unterricht am weitesten voran ist. In diesem Staate hat man für die in Fabriken beschäftigten Kinder das sogenannte Halbzeit-System eingeführt. Ueberdieß erstreckt sich, wie wir weiter oben gesehen haben, der Schulzwang in Massachusetts jährlich nur auf zwölf Wochen, wovon nur sechs aufeinanderfolgend sein müssen. Die Armuth ist dort, vermöge des demokratischen Prinzips, unter die Befreiungsgründe aufgenommen — das würde das Zwangssystem, welches den Gegenstand der der Kammer unterbreiteten Vorlage bildet, vollständig umstürzen.

Das sogenannte Halbzeitsystem, welches von dem geehrten Herrn Funk vorgeschlagen und in einigen Petitionen, unter anderen in der von St.-Josse-ten-Noode, ebenfalls empfohlen wurde, ist ganz besonders in England zur Anwendung gekommen. Was man die „halbe Zeit“ (half-time) nennt, ist oft nicht einmal der vierte Theil der gewöhnlichen Schulzeit. Dieses System ist durch Parlamentsakte für die verschiedenen Industriezweige, auf welche es Anwendung findet, in verschiedener Weise organisirt worden. Diese Verordnungen werden auch unter der Herrschaft der neuen Bill in Kraft bleiben, welche den Unterricht obligatorisch macht, zugleich aber den direkt durch die Steuerpflichtigen, mit Einschluß der Frauen, gewählten School boards oder Schulbureaux die Ermächtigung ertheilt, je nach den Umständen die Maßregel einzuführen oder nicht. Das heißt doch offenbar, der Willkühr Thür und Thor öffnen und ein System der Ungleichheit gutheißen, das mit dem belgischen Charakter unvereinbar ist, und das sogar in England eine heftige Opposition in der Presse und in den Meetings hervorgerufen hat. Dort, wo es, wie in vielen Dörfern, keine Schulbureaux gibt, ist der Schulzwang, ja sogar der indirekte, auf das Halbzeit-System, welches darin besteht, den Unterricht mit der in England für die Kinder

---

[1]) Vergl. den Bericht des Herrn Pattison an die englische Regierung über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Deutschland. London 1859.

durch Verordnungen geregelten Arbeit in Einklang zu bringen, basirte Schulzwang ein todter Buchstabe. Dieses System gestattet, im Falle der Uebertretung des Gesetzes, die Geldstrafe, wenn nöthig, von dem Lohne der Kinder abzuziehen. Aus diesem Grunde heißt man es das System des indirekten Zwanges. Aber, wie oben gesagt, was man „halbe Zeit“ nennt, ist oft nur der vierte oder fünfte Theil der Zeit des gewöhnlichen Schulbesuches. Man kennt in England das Prinzip der Gleichheit nicht, welches unseren Einrichtungen zu Grunde liegt, daraus erklärt sich die Verschiedenheit der Behandlungsweise des Unterrichtswesens. Sogar die Meisterrechte, die erst im Jahre 1835 für England im Allgemeinen abgeschafft wurden, existiren noch an manchen Orten, z. B. in der Stadt London. Die Freiheit der Industrie, wie wir sie verstehen, ist dort nicht vollständig; einen Beweis dafür hat man in dem Verbote, Tabak zu bauen oder eine Schenke zu eröffnen ohne obrigkeitliche Bewilligung und in dem copy-hold,[1]) vermöge dessen man ein Eigenthum nur unter gewissen besonderen Bedingungen besitzt. Es entspricht ganz diesem Systeme, daß der indirekte Schulzwang je nach den Industriezweigen, auf welche er sich bezieht, verschieden ist.

So dehnt die Akte hinsichtlich der zu Arbeiten in Zeugdruckereien (printworks) verwendeten Kinder den Schulzwang nur auf 300 Stunden im Jahre aus, die so vertheilt werden, daß häufig die am Ende des Jahres erreichte Bildung fast Null ist. Zufolge dieser Akte, welche ebenso wohl auch die Arbeit der Frauen regelt wie die der Kinder, können die 300 Schulstunden wegen der zeitweiligen Unterbrechungen der Arbeit in diesem Industriezweige auf 30 Tage in jedem Semester vertheilt werden. Die Folge davon ist, daß man häufig einen Monat lang täglich fünf Stunden Schule hält, was 150 Stunden ausmacht, und dann im folgenden Semester wieder einen Monat lang täglich fünf Stunden, um so die Zeit von 300 Stunden indirekten Schulzwanges auszufüllen. Eine große Zahl Kinder, sagt der Inspektor Herr Redgrave, kehrt im zweiten Semester im nämlichen Zustande in die Schule zurück, in welchem sie im ersten Semester dort eingetreten waren, d. h. sie haben Alles wieder vergessen, was sie gelernt hatten. Der Herr Inspektor Horner findet, daß diese Art von Schulzwang, die man in Belgien manchmal als Muster citirt, ganz illusorisch ist. Dieses Urtheil wird in der Hauptsache von der Gesammtheit der Inspektoren bestätiget.

In den Baumwoll-, Wolle-, Leinen- und Hanf-Manufakturen darf kraft einer Akte vom Jahre 1847 kein Kind unter 9 Jahren und kein Kind unter 13 Jahren länger als $6^1/_2$ Stunden täglich oder 10 Stunden je über den anderen Tag verwendet werden. Die Eltern dieser Kinder müssen dieselben bei Vermeidung einer Strafe von 5—20 Schillingen außer der Arbeitszeit zur Schule schicken. Gleichwohl besteht eine Ausnahme, welche die Regel sehr elastisch macht, nämlich für jene Kinder, deren Gegen-

[1]) Copy-hold ist ein Wort, das sich nur in der englischen Gesetzgebung findet und sich auf spezifisch englische Verhältnisse bezieht. Es bedeutet etwa soviel als beschränktes Eigenthum, ein Eigenthum, in dessen freiem Gebrauche man durch gewisse Bedingungen gehindert und beschränkt ist. Vielleicht hatten wir in unseren Grundholden und im Lehenzins etwas Aehnliches. Anmerkung d. Uebers.

wart zu Hause unumgänglich nothwendig ist. Die Werkführer der Fabriken (chefs de fabriques) unterliegen ebenfalls einer Geldstrafe von 1 Schilling, die im Nothfalle von ihrem Lohne abgezogen wird, wenn sie ein Kind annehmen, das nicht mit einem Certificat versehen ist, welches constatirt, daß es die Schule gehörig besucht hat, eine Bedingung, die oft genug umgangen wird.

Eine andere Verschiedenheit im Verfahren: in den Seidenmanufakturen sind die Kinder vom vollendeten 11. Jahre an vom Schulbesuch dispensirt.

Nach Herrn Horner ist die Erziehung dieser Kinder wie der in den print-works verwendeten, in vielen Fällen ein wahrer Hohn (utter mockery), namentlich, sagt er, wegen des schlechten Zustandes der Schulen. Nach demselben Inspektor werden diese Mißstände fortbestehen, weil jene, welche sich Anfangs für diese Art Unterricht interessirten (die half-timers), sich zufrieden geben trotz der schweren Mißstände, die dabei zu Tage treten.

Nach den Berichten der Erziehungs-Commissäre vom Jahre 1861 gab es keinen einzigen Bezirk, in welchem die Unterrichtsmittel zu den Bedürfnissen des Volkes im Verhältniß ständen, während in manchen die Schulen nicht einmal für den Unterricht des dritten Theiles der Bevölkerung ausreichen. Sogar an den gewöhnlichen Schulen (unterschieden von jenen, welche nach den Bestimmungen der Factory-acts über Industrie fungiren) d. h. an den Werktagsschulen oder daily schools, wie man sie heißt, sind die Lehrer, mit fast wenigen Ausnahmen, ihrer Aufgabe ganz und gar nicht gewachsen (unqualified for their office).

Was hilft Angesichts solcher Mängel der Schulzwang, da derselbe in dem Maße, als diese Mißstände verschwinden, ohnehin meistens unnütz wird, wie man später aus den vergleichenden Statistiken der verschiedenen Länder sehen wird?

Betrachten wir nun die Anwendung des sogenannten Halbzeit-Systems auf die Steinkohlenbergwerke. Vor Allem darf kraft der Verordnung über die Arbeit kein Kind unter 12 Jahren in die Steinkohlengruben und Bergwerke überhaupt zugelassen werden, wenn es nicht durch ein Zeugniß beweist, daß es lesen und schreiben kann. Allein häufig werden die Zeugnisse von incompetenten Leuten ausgestellt. Nach dem Inspektor Herrn Tremenheere haben die Kinder zwei oder drei Jahre, nachdem sie die Schule verlassen haben, das Wenige, was sie dort gelernt haben, schon fast ganz wieder vergessen. Drei Viertheile der Kinder dieser Kategorie, sagt derselbe Inspektor, befinden sich in dieser Lage namentlich wegen der Gleichgiltigkeit der Eltern. Der Schulzwang ist also bei diesen Kindern fruchtlos gewesen.

Eine andere Akte ordnet die Arbeit und den Unterricht der Lehrlinge in den Werkstätten. Herr Blakinstone nimmt keinen Anstand, in seinem allgemeinen Berichte vom Jahre 1869 zu sagen, daß er hinsichtlich der Resultate dieses Gesetzes in seinen Erwartungen getäuscht worden sei.

Alle Fragen, die sich auf den indirekten Schulzwang, der durch die Factory-act geschaffen wurde, beziehen oder die in Folge der durch Amendement dieser gesetzlichen Akte gegebenen Ausdehnung entstehen, sagt Herr Allington in seinem Berichte von 1869, strotzen, wie bekannt, von Schwierigkeiten. Keine von den kleinsten, meint er, wird die sein, eine hinreichende Zahl guter Schulen zu etabliren. „Es besteht heutzutage, sagt er, ein großer Mangel an guten Schulgebäuden und ein noch größerer Mangel an guten Lehrern."

„Der schlechte Zustand der Schulen, sagt Herr Kennedy in seinem allgemeinen Berichte vom Jahre 1869, rührt hauptsächlich von unseren socialen Schäden her. Gebt uns bessere Wohnungen, bessere Gewohnheiten, führet eine bessere Lebensweise unter den Armen ein, verschaffet ihnen eine bessere Nahrung, und bald werden wir allenthalben bessere Schulen haben."

Da die socialen Krisen, auf welche dieser Inspektor anspielt, durch den Zustand der Verwahrlosung, in welcher man die Schulen läßt, Schulkrisen herbeiführen, so folgt, daß auch die strengsten Strafgesetze in Sachen des Unterrichts des Erfolges entbehren und unwirksam werden.

Herr Brodie drückt sich in seinem allgemeinen Berichte über die brittischen und andere protestantisch genannte Schulen vom Jahre 1869, indem er von dem Zustande des Unterrichtswesens in Lankashire, wo das half-time System weite Ausdehnung gefunden hat, redet, noch schärfer aus. „Es ist eine der großen socialen Thatsachen, sagt er, daß das Volk von einem einzigen großen Industriezweige abhängt, nämlich von dem der Baumwolle. Daher unsere ganze Größe, daher aber auch alle unsere Unordnungen und Schwierigkeiten. Eine industrielle Krise, eine Caprice der Mode, eine Arbeitseinstellung, ein Zufall berauben Hunderte von Individuen der Arbeit und füllen die Straßen mit ihren Kindern an. Daher ein Anwachsen des Pauperismus, eine Verschlimmerung der Criminalität. . . . . Was sollen wir also thun? die Schule reicht nicht für Alles aus; das junge Lankashire, eben so wie das junge England, bedarf der Wohnung, Nahrung, Kleidung, des Waschens ebenso nothwendig als des Unterrichts. . . . Alle Arten von Schulen sind nützliche und werthvolle Mittel, aber alle zusammengenommen können sie uns das ersehnte Ziel, nämlich die Schwärme von Unwissenden in unseren großen Städten zu erziehen, ebenso wenig erreichen machen, als eine Million Lilliputaner im Stande ist, einen Brand zu löschen, indem sie Wasser mit Fingerhüten darauf gießen."

Man kann die Erfolglosigkeit des indirekten, auf das Halbzeitsystem basirten Schulzwanges nicht besser zeichnen, als dieß Herr Brodie hier thut in Uebereinstimmung mit den anderen brittischen Inspektoren, auf deren Zeugniß wir uns berufen haben, als wir im ersten Theile dieses Referates die Schulorganisation Englands skizzirten.

Das ist also, nach dem Urtheile dieser competenten Männer, der Zustand des Volksunterrichtes in diesem großen Lande, das trotz seiner Macht und seines Wohlstandes sich genöthiget sieht, einen Schrei der größten Angst auszustossen und die Erfolglosigkeit der Systeme einzugestehen, zu welchen es seine Zuflucht genommen, um das Krebsgeschwür des Elendes und der Unwissenheit, das es verzehrt, auszurotten. Es handelt sich darum, ein ganzes Volk sittlich zu heben, wenn man nicht alle Maßregeln, die man zu Gunsten des Unterrichtes der nothleidenden Klassen ergreifen kann, zu Nichte gemacht sehen will.

Man hofft allerdings, dem Uebel wenigstens zum Theile durch das neue Gesetz zu steuern, in welches der Schulzwang mit den Bestimmungen, die wir angegeben haben, aufgenommen wurde; allein eine dieser Bestimmungen hält in Folge der Bedürfnisse der Industrie die vorerwähnten Ver-

ordnungen, welche den Unterricht indirekt obligatorisch machen, für die verschiedenen Gattungen von Arbeitern aufrecht. Ueberdieß ist, wie wir gesehen haben, nach dem jüngsten Gesetze der Schulzwang hinsichtlich der Durchführung durchgehends dem Gutdünken der Erziehungsbureaux überlassen, die vermöge ihres Ursprungs durch Wahl und ihrer Zusammensetzung sich sicherlich nicht zu strenge zeigen werden, aus Furcht, gerade durch die Strenge das Gesetz weniger wirksam zu machen.

In demselben Sinne wurde in Preußen hinsichtlich der Industrie-Orte verfahren. Obwohl daselbst der Schulzwang ein direkter ist, hat man doch die Nothwendigkeit einer Milderung für die in Fabriken beschäftigten Kinder eingesehen und man hat dort den Unterricht mit der Arbeit, welche durch Verordnungen geregelt wird, verbunden. Kraft einer Verordnung vom Jahre 1855 dürfen die schulpflichtigen Kinder in den Fabriken nur sechs Stunden täglich arbeiten; drei Stunden sind ihnen zum Unterrichte bestimmt, so daß sie, wenn sie des Morgens arbeiten, Nachmittag in der Schule sein müssen und umgekehrt. Das heißt, wie in England, das System der halben Zeit. Die Schule nimmt in Preußen in Wirklichkeit den dritten Theil der gesetzlich geordneten Zeit ein. Von den neun Stunden Beschäftigung, welche dem Kinde täglich zugetheilt sind, sind sechs der Arbeit und nur drei dem Unterrichte gewidmet[1]). Das ist ein großes dem industriellen Geiste der Zeit mit Rücksicht auf den Erfolg des Schulzwanges gemachtes Zugeständniß, das aber sicherlich in Belgien keinen großen Erfolg haben würde, selbst wenn man dort die Regelung der Arbeit der Kinder durch Verordnungen, deren Corollar der Schulzwang ist, zulassen würde.

Nachtheile des Schulzwanges.

Vorerst läuft dieser Zwang darauf hinaus, an die Stelle der persönlichen und natürlichen Pflicht des Familienvaters eine vom Gesetze auferlegte zu setzen, die ihm verwehrt, den Unterricht seiner Kinder mit der Arbeit derselben nach seinem Belieben zu vereinbaren, ja sogar unter den verschiedenen in der Welt existirenden Schulzwangsystemen zu wählen, z. B. zwischen dem direkten und indirekten Schulzwange. Er ist nicht frei in

[1]) Die mit dem 1. Jan. 1873 in Kraft tretende deutsche Gewerbeordnung regelt auch die Verwendung jugendlicher Personen in den Fabriken und verordnet, daß Kinder vor vollendetem 14. Jahre nicht über 6 Stunden des Tages beschäftiget werden dürfen und täglich mindestens 3stündigen Schulunterricht erhalten müssen. Bei jungen Leuten im 15. und 16. Lebensjahre darf die Beschäftigung nicht über 10 Stunden täglich dauern. Allen jugendlichen Arbeitern muß Vor- und Nachmittags je eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal mit Bewegung in der freien Luft gewährt werden; an Sonn- und Feiertagen sowie während der für den Confirmanden- und Kommunions-Unterricht bestimmten Stunden dürfen sie gar nicht beschäftigt werden. Die Annahme derselben darf nicht eher erfolgen, als bis der Vater oder Vormund dem Fabrikanten ein Arbeitsbuch für den Arbeiter eingehändigt hat. Wer in seiner Fabrik jugendliche Arbeiter beschäftigen will, hat hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; überdieß muß er halbjährig die Anzahl dieser Arbeiter anzeigen, ferner das Verzeichniß derselben im Arbeitslokale aufhängen und auf Verlangen der Polizei- und Schulbehörde vorlegen, endlich zu jeder Zeit die amtliche Revision gestatten. Vgl. o. S. 8. Anmerkung d. Uebers.

dieser Richtung und nach der der Kammer unterbreiteten Vorlage könnte er nicht einmal zur Ergänzungsschule seine Zuflucht nehmen und nach Belieben die Kurse und Klassen auf einander folgen lassen. Er könnte sich nicht auf seine Armuth berufen, wie das unter dem Schulzwang-system von Massachusetts gestattet ist, um einer Befreiung theilhaftig zu werden, er könnte sich auch nicht, um das Einkommen seiner Familie zu erhöhen, jährlich auf einen zwölfwöchentlichen Besuch der Elementarschule beschränken und diese dann durch entsprechend langen Besuch einer Abend- oder Sonntagsschule completiren. Der Familienvater könnte sich auch nicht an das obligatorische System von Waadt halten, das nur fünf Monate jährlich beansprucht, noch an das von Freiburg, wo jene Kinder, welche für ihre Eltern arbeiten müssen, vom Schulzwange befreit sind. Nein; sondern weil es eine kleine Zahl von Eltern gibt, welche ohne annehmbare Gründe den Unterricht ihrer Kinder vernachlässigen, so sollen auch jene, welche denselben im Einklange mit den materiellen Bedürfnissen der Familie um der Schande des Bettelns oder der Eintragung in die Armenliste zu entgehen, regeln wollen, ebenso gestraft werden, wie die, welche sich wirklich schuldig machen. Kurz, es ist das preußische System, das man Belgien aufhalsen möchte, ein System, das wir weit entfernt sind, bei unseren östlichen Nachbarn, die schon lange daran gewöhnt sind, verwerfen zu wollen, das aber sicherlich bei uns einem heftigen Widerstande begegnen würde. Die Belgier würden in diesem Systeme nur ein Stück moderner Tyrannei erblicken, um den Ausdruck eines deutschen Schriftstellers zu gebrauchen, eine Art von Prokrustesbett, auf dem man alle Kinder in gleicher Weise ausspannen möchte, mit dem Vorbehalte, unter gewissen, willkürlich bestimmten Umständen das Halbzeitsystem auf sie anzuwenden, ohne jedoch die kitzliche Frage der Reglementirung der Arbeit zu entscheiden, wodurch die Kinder einer Verlängerung der täglichen Arbeit und Erschwerung des ohnehin bereits allzudrückenden Joches, das durch die Industrie auf ihnen lastet, ausgesetzt würden.

Das vorgeschlagene Zwangssystem widerstreitet also dem Interesse der Armen und sogar dem zu ihrer sittlichen Hebung so nothwendigen Familiengeiste. Es ist auch in Opposition mit der Privatinitiative, die, wenn sie sich in der Ausübung der wichtigsten Pflicht eines Familienvaters, der Erziehung seiner Kinder, unterdrückt sieht, auch in jeder anderen Richtung einen schweren Stoß erleidet, und paralysirt in vielen Fällen die Emsigkeit und freie Thätigkeit, die dem Arbeiter so nothwendig sind, um in der socialen Ordnung vorwärts zu kommen. Auf diesen Nachtheil hat ein englischer Schriftsteller, Herr Tylor, aufmerksam gemacht, der denselben sogar als eine Folge der etwas sklavischen Einförmigkeit des obligatorischen Unterrichtes betrachtet, den er deßhalb als dem Ziele, das man mit diesem Systeme erreichen will, schädlich erklärt. Man muß beachten, sagt er, daß in Folge dieses Schulzwanges die Schule oft Schüler in sich schließt, deren Eltern wenig Werth auf den Unterricht legen. Allein da der Staat fordert, daß jedes Kind wenigstens lesen und schreiben könne, eine Reihe von Liedern und Sinnsprüchen innehabe und auf eine gewisse Zahl von Fragen über die Religion zu antworten wisse, so folgt, daß der

Lehrer den größten Theil seiner Zeit den wenig talentirten oder blöden Schülern widmen muß. Die Folge davon ist ein niedrigeres Niveau für die Schule überhaupt. „In der That, fügt er bei, hat man in den deutschen Schulen eine ziemlich große Gleichförmigkeit des Unterrichtes, aber keine Lebhaftigkeit des Geistes wahrgenommen." Dieses Urtheil, das wenigstens in seiner Allgemeinheit zu strenge scheint, ist in mancher Hinsicht von anderen hervorragenden Männern getheilt worden. So ist der in Rede stehende Nachtheil wesentlich derselbe, den Alexander v. Humboldt an sich selbst hervorgehoben hat, indem er sagte, daß, wenn es ihm nicht gelungen wäre, sich der Lehrweise, die ihm sein Lehrer, der an ihm verzweifelte, in der Elementarschule auferlegte, zu entziehen, er an Geist und Körper zu Grunde gegangen wäre. Das Heilmittel gegen dieses Uebel kann man unter der Herrschaft des Schulzwanges, der alle Kinder aufnimmt, nur in einer genügenden Zahl von Schulen oder getrennter Klassen finden und in einer entsprechenden Zahl von Lehrern und Hilfslehrern. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß der fragliche Nachtheil in mehreren Ländern Deutschlands, namentlich in Würtemberg und Preußen, in welchen Ländern man die meisten Schulen und Lehrer trifft, wenig fühlbar ist. Allein man muß zugestehen, daß man bei gleicher Schulen-, Klassen- und Lehrerzahl unter der Herrschaft des obligatorischen Unterrichtes, welcher unterschiedslos alle Kinder vereinigt, weniger Fortschritte macht als unter dem Fakultativsystem, welches die Nachzügler, nach einem kurzen Unterrichte in den ersten Anfangsgründen, auf eine unbestimmte Zahl von Jahren in die Ergänzungsschulen zu verweisen gestattet.

Der gleichen Ursache läßt sich auch der zurückgebliebene Stand mancher Schulen, der seiner Zeit in Preußen constatirt wurde, dem man aber seither abgeholfen zu haben scheint, zuschreiben. Das Schulblatt der Provinz Brandenburg vom Jahre 1839 hat den pädagogischen Reisebericht eines Lehrers veröffentlicht, der 30 Schulen dieser Provinz visitirt und eine krasse Unwissenheit bei den Schülern und wenig Geschicklichkeit bei den Lehrern, die, um die Hohlheit ihres Unterrichtes zu verdecken, bisweilen zu körperlicher Züchtigung ihre Zuflucht nahmen, constatirt hat[1]). Man könnte glauben, man sei dort nachlässig in Durchführung der Zwangsmaßregeln gewesen; allein vielmehr das Gegentheil ist wahrscheinlich, weil die Provinzialräthe von Brandenburg und Pommern, die sich in die Schulordnung mischen zu müssen glaubten, eine Milderung des Schulzwangs verlangten.

Wir wollen allerdings mit den meisten deutschen Schriftstellern zugeben, daß der Zustand der Schulen sich seit jener Zeit viel gebessert hat[2]); allein es bleibt dennoch immer wahr, daß diese Mängel unter dem

[1]) Dieser interessante Bericht findet sich in Lukas: „Der Schulzwang ein Stück moderner Tyrannei" p. p. 149—152. — Anmerkung d. Uebers.

[2]) Bezüglich dieser „Besserung" vgl. was Herr Lukas in seiner Vorrede zur gegenwärtigen Broschüre von Berlin und Hamburg erzählt. Auch aus Bayern brachten die Zeitungen unlängst ähnliche Berichte. Bei der Aufnahmsprüfung in die Gewerbeschule zu München sind von 250 Schülern einhundert durchgefallen. Da bei den Prüfungen kein höherer Maßstab als früher angelegt wurde, so muß ein Rückgang in

System des Schulzwanges vorgekommen sind und daß die seither eingeführten Verbesserungen keineswegs diesem Systeme zugeschrieben werden können, um so mehr, da mehrere Provinzen eine Milderung der Strenge des Schulzwanges verlangten. Man muß daher glauben, daß die Provinzialräthe in dem obligatorischen Systeme etwas Nachtheiliges fanden.

Man begegnet in demselben auch noch einem anderen Nachtheile, nämlich dem, daß es dem Prinzip des self government schädlich ist, wie man darauf, namentlich in England, mit Lord Brougham aufmerksam gemacht hat. In der That, wie kann ein Bürger im Ernste glauben, daß er zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten berufen sei, wenn ihm nicht einmal die Leitung der Erziehung seiner Kinder zugestanden ist?

Der Schulzwang greift in gleicher Weise auch das System des Free-trade an, weil er die Löhne der Kinder aufhebt oder festsetzt und folglich in die ökonomische Ordnung der Familien sich hineindrängt. England hat dieß eingesehen und deßhalb suchte es, obwohl es dem Prinzipe, das es zu Hause und namentlich dem Fremden gegenüber stets anpreist, Gewalt anthat, doch durch die weiter oben angeführten Verordnungen so viel als möglich die Freiheit der Arbeit, die der Arbeiter mehr und mehr zurückfordert, mit dem Schulzwange in Einklang zu bringen.

Man muß, sagt man, die Kinder gegen den Mißbrauch von Seite ihrer Eltern und gegen die Ausschreitungen und die Unwissenheit derselben in Schutz nehmen. Ohne Zweifel; aber muß man dieß thun durch das Gesetz oder durch Vereine? Das ist eine Frage die wir hier bei Gelegenheit des obligatorischen Unterrichtes nicht von Grund aus behandeln können, indem sie Erörterungen erfordern würde, die den Umfang dieses Referates mindestens verdoppeln würden. Allein man kann doch sagen, daß, wenn man die Arbeit der Kinder durch Verordnungen regelt, man nach dem Beispiele jener Länder, welche diese Bahn betreten haben, auch die der Frauen regeln muß. Man könnte behaupten, daß man folgerichtig diese schützende Maßregel auf mehrere andere Kategorien von Arbeitern, namentlich auf die schwächlichen Arbeiter, ausdehnen müßte, die bisweilen mehr Achtsamkeit erfordern als manche Kinder. Und dann, da der Schulzwang mit der verordnungsmäßigen Festsetzung der Arbeit in Wechselwirkung steht, müßte man da nicht von dem Arbeiter jeden Alters einen gewissen Grad der Bildung fordern, namentlich da die Erfahrung lehrt, daß man die Kenntnisse, welche man in der Schule erworben hat, häufig nach einigen Jahren wieder vergißt?

Wenn man, um nicht auf fremdes Gebiet überzugreifen, auch zugibt, daß die Regelung der Arbeit durch Verordnungen, eine Nach-

---

den Elementarschulen angenommen werden. In Augsburg war das Ergebniß der heurigen Aufnahmsprüfung in die dortige Kreisgewerbschule ein auffällig schlechtes. Es wurden ungefähr 70 Schüler zurückgewiesen. Den dadurch hart betroffenen Eltern wurde auf dem Rectorate Einsichtnahme in die gelieferten Arbeiten gestattet. Sie hatten nicht Ursache über große Rigorosität zu klagen. In Wien hat, wie selbst liberale Blätter eingestanden, die fortschrittliche Schule das gleiche rückschrittliche Resultat zur Folge gehabt. Man bürdet eben den Kindern zu viel auf und das Resultat ist dann: in Allem Etwas und im Ganzen nichts. Anmerkung d. Uebers.

ahmung des Systems der Zünfte und Meisterschaften, für manche Länder paßt, so muß man doch gestehen, daß sie mit dem Geiste unserer Einrichtungen nicht harmonirt; und es wäre Vermessenheit, sie bei uns einzuführen, indem man unsern Sitten und Gebräuchen Gewalt anthäte, namentlich so lange nicht erwiesen ist, daß die Wohlthätigkeitsvereine das erwünschte Ziel nicht zu erreichen vermögen. Aber wenn diese Reglementirung der Arbeit in Belgien angenommen würde, so würde das Publikum den Schulzwang ohne Zweifel als eine Folge dieses Systems betrachten, und es würde schwer werden, ihn nicht als Theilhabenden an der Reglementirung der Arbeit zu betrachten, obwohl man gestehen muß, daß auch in diesem Falle die Nachtheile, die wir als dem Schulzwange inhärirend bezeichnet haben, fortbestehen.

Der obligatorische Unterricht ohne Verordnungen über die Verwendung der Kinder zur Arbeit würde nicht bloß einen Nachtheil, sondern eine wahre Gefahr in sich schließen, indem die Eltern, um durch die dem Unterrichte gewidmete Zeit keine Lohnschmälerung zu erleiden, ihre Kinder einer Vermehrung der Arbeit unterwerfen würden.

Welches sind die wahren Ursachen des günstigen Erfolges der Schulen dort, wo sie obligatorisch sind?

Da unter der Herrschaft des Schulzwangs der Erfolg der Schulen weit davon entfernt ist, ein allgemeiner zu sein, so kann man, wie wir bewiesen zu haben glauben, denselben nicht ausschließlich diesem Systeme zuschreiben. Er ist vor Allem der guten Schulorganisation in Deutschland, in der Schweiz und in Amerika zu verdanken, der vollkommenen Harmonie und dem sympathischen Zusammenwirken aller Faktoren, namentlich dem religiösen Einflusse, den seit vielen Jahren zu Gunsten des Unterrichtes gebrachten Opfern, der großen Zahl von Schulen, der hinreichenden Anzahl guter Lehrer und Hilfslehrer und, man muß das wohl anerkennen, dem Enthusiasmus, welchen das Zusammenwirken aller socialen Kräfte im Schooße mancher Nationen zu Gunsten der Schulen hervorgerufen hat. Der deutsche Charakter trägt dazu auch das Seinige bei, indem er den Geist zum Nachdenken geneigt macht und auf naturgemäßem Wege die Intelligenz entwickelt. Fügen wir noch bei, daß in Deutschland das Familienbewußtsein sehr lebendig ist.

Der Enthusiasmus für die Schule, der oft soweit geht, eine gewisse Elementarbildung für die Aufnahme als Arbeiter zu fordern, ist in einem von Herrn Stiehl, Rath und Referent am Ministerium zu Berlin über die Trefflichkeit der preußischen Schule auf der Ausstellung zu Paris im Jahre 1867 erstatteten Vortrag trefflich geschildert.

„In Preußen, sagt dieser hohe Beamte, herrscht Friede zwischen Kirche und Staat, Schule und Volk, weil alle im ungeschmälerten Genusse all ihrer Rechte sich befinden.

„Die Wissenschaft, der Gedanke und die Religiosität sind die Trias, auf welcher die wahre Civilisation des Volkes Wurzel fassen muß.

„Wie vorher in der Schule, sieht man heute in der Armee den Großen und den Kleinen, den Armen und den Reichen in ein und derselben Liebe zum Vaterlande und zur Dynastie vereint; die Erzählungen, die Lieder, die Lehren und Gebete, die das Kind zuerst in der Schule gehört und gelernt hat, leben auf und kehren in's Gedächtniß zurück in den Stunden des Glückes und des Unglückes, in dem Augenblicke, wo das Leben selbst in Gefahr ist.

„In dieser ruhmreichen Zeit wird das preußische Volk die gute Grundlage bewahren, auf welcher fromme und patriotische Lehrer die Erziehung der Jugend aufzubauen verstanden haben."

Dieser Enthusiasmus, der ob dem Schulzwange schwebt und ebenso viel als die Prinzipien zum Aufschwunge der Nation beiträgt, beruht in Preußen vor Allem auf der intimen Einigkeit zwischen Staat und Religion, woraus eine moralische Sanktion resultirt, die mehr als jede andere Maßregel beiträgt, den Schulzwang wirksam zu machen. Man sucht in praxi den Schulbesuch auf folgende Weise constant zu machen: wenn ein Kind ausbleibt, so werden die Eltern zuerst durch den Lehrer gewarnt. Bleibt diese Warnung fruchtlos, so ist es Pflicht des Pastors, eine Ermahnung zu geben. Wird seine Stimme nicht gehört, so wendet er sich an die Polizei; in vielen Fällen aber kann er aus Gründen, die seiner freien Entscheidung anheimgegeben sind, dispensiren. Man sieht, daß die wichtige Rolle des Pastors die Strenge des Zwanges mildert, der dadurch der moralischen Verpflichtung sich nähert. Der Cultusdiener ist nach dem preußischen Systeme ein Beamter und übt in der Schule eine gesetzmäßige Gewalt nicht blos hinsichtlich des Religionsunterrichtes, sondern sogar hinsichtlich des Schulbesuches.

Von den zahlreichen Beweisen, die man zur Begründung des eben Gesagten anführen kann, wollen wir den § 4 des Art. 42 des Gesetzes von 1817 über den Unterricht anführen, der also lautet:

„Sie (die Geistlichen, namentlich die protestantischen) sind **verpflichtet**, kein Kind zum Confirmanden-Unterricht zuzulassen, außer unter der Bedingung, daß es ein ausdrückliches Zeugniß vorzulegen vermag, welches darthut, daß es entweder der Pflicht die Schule zu besuchen, genügt hat, oder daß es dieselbe noch fortwährend besucht, oder auch, wenn es Privatunterricht empfangen hat oder empfängt, daß es in dieser Beziehung den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Ausnahmsfälle sind der Würdigung der kirchlichen Behörden anheimgegeben."

Diese Einrichtung setzt, wie man sieht, eine intime Vereinigung zwischen Staat und Kirche voraus, eine Art Fusion, die unseren Einrichtungen zuwider ist. Und doch ist es gerade dieser Anordnung zu verdanken, daß der Schulzwang fast überall durchgeführt wird, ohne daß man zu den gesetzlichen Strafen greifen muß, die, wenn sie häufig angewendet würden, und namentlich wenn die ganze Gehässigkeit derselben auf die Civilbehörden allein fallen würde, der öffentlichen Meinung gegenüber abkommen müßten. Es ist gewiß, daß die Obrigkeit in Belgien eine solche Prüfung nicht aushalten würde in Anbetracht unseres Wahlsystems, das, was die Gemeinden

betrifft, weit demokratischer ist, als das preußische damals war, als der Schulzwang dort eingeführt wurde.

In der Schweiz übt der Clerus auch eine obrigkeitliche Gewalt in der Schule aus und spielt dort eine fast ebenso wichtige Rolle wie in Preußen.

In den Vereinigten Staaten Amerika's ist die Schule auch sehr populär und erweckt dort, wenn auch gerade keinen Enthusiasmus, so doch wenigstens großes sociales Interesse zu ihren Gunsten. Dieses Interesse, diese lebhaften Sympathieen entspringen namentlich aus der direkten Wahl der Schulkuratoren durch das allgemeine Stimmrecht, aus dem Vertrauen, welches diese Pfleger durch ihre Amtsführung und besonders durch die Ernennung der Lehrer naturgemäß dem Volke einflößen. Man erblickt darin namentlich eine Garantie der Unparteilichkeit in religiösen Dingen. Fügen wir auch noch hinzu die großen Opfer, welche zu Gunsten der Schulen und der Schüler mehr noch als der Lehrer gebracht wurden, Opfer, welche sich in Massachusetts auf $19,_{17}$ Dollars (95 Fr. 85 Cent.) für jedes Kind jährlich belaufen. Man kann den günstigen Erfolg der Schulen nicht dem Schulzwange zuschreiben, der sich nur auf zwölf Wochen jährlich, wovon nur sechs aufeinander folgend sind, erstreckt, namentlich wenn man beachtet, daß die Armuth dort gesetzlich als ein Befreiungsgrund angenommen ist, wie oben gesagt wurde.

Allein außer den eben angeführten moralischen und socialen Ursachen des Erfolges gibt es noch eine, die sich in Ziffern ausdrückt und für sich allein hinreichen würde, um die glänzenden Resultate, deren sich manche Länder, in welchen der Unterricht ein zwangsweiser ist, rühmen können, zu erklären, nämlich die große Zahl von Schulen und Lehrern. Die vergleichenden Statistiken des Schulsystems, die wir anzuführen im Begriffe stehen, stellen diesen Beweis zur Evidenz her.

So gibt es in Oesterreich trotz der Strenge des gesetzlichen Schulzwanges weit weniger Kinder in der Schule als in Belgien. In dem ersteren dieser Länder rechnet man auf hundert Einwohner eilf Schulpflichtige, aber weniger als 8 % zählt man in der Schule. In Belgien haben wir $11,_{81}$ Elementarschüler auf hundert Einwohner. Wir haben aber auch verhältnißmäßig weit mehr Schulen und Lehrer. In Oesterreich zählte man im Jahre 1857 acht Schulen und eilf Lehrer auf 10000 Einwohner. In Belgien hatten wir zur selben Zeit zehn Schulen und achtzehn Lehrer auf 10000 Einwohner.

Preußen übertrifft, was die Zahl der Schüler anbelangt, nicht nur Oesterreich, sondern auch Belgien. Das erklärt sich aus seiner numerischen Ueberlegenheit über diese beiden Länder hinsichtlich der Schulen und Lehrer. Zur erwähnten Zeit zählte es sechzehn Elementarschüler von 6—14 Jahren auf hundert Einwohner und dreizehn Schulen und neunzehn Lehrer auf 10000 Einwohner.

Von allen Ländern Europa's ist Würtemberg dasjenige, welches die meisten Kinder in der Elementarschule hat; es zählt deren siebzehn auf hundert Einwohner; aber gerade in diesem Königreiche hat man auch die

Wichtigkeit eines zahlreichen Lehrpersonals am besten begriffen, indem man die Schüler soviel als möglich nach dem Grade der Intelligenz, die sie an den Tag legen, auseinander theilte. Man zählte dort im Jahre 1860 auf 10000 Einwohner einundzwanzig Lehrer und zwölf Schulen.

Dasselbe muß man auch von der Schweiz und von Schottland sagen, wie man sich überzeugen kann, wenn man die Statistiken, die wir im ersten Theile dieses Referates von jenen Ländern gegeben haben, zu Rathe zieht.

Einige Staaten Amerika's, namentlich Massachusetts, übertreffen in dieser Beziehung alle Länder Europa's Man rechnet in diesem letztgenannten Staate dreißig Schulen und vierundvierzig Lehrer auf 10000 Einwohner; dadurch wird es möglich, die am wenigsten vorgeschrittenen Kinder von den talentvolleren, die auf diese Weise besser und schneller unterrichtet werden, zu trennen und in besonderen Klassen unterzubringen. Ist es demnach zu verwundern, wenn man dort während des Winters auf hundert Einwohner achtzehn Kinder im Alter von 5—15 Jahren auf die Schule inscribirt findet, obgleich die Frequenz, wie wir weiter oben gesehen haben, viel zu wünschen übrig läßt?

Es ist also klar, daß die in Europa und Amerika erzielten Erfolge eher der großen Zahl von Schulen und Lehrern, als dem Schulzwange zu verdanken sind. Sie sind zu verdanken der guten Schulorganisation, die wir weiter oben dargelegt haben und die zum großen Theile auf der Eintracht der verschiedenen Behörden, auf dem Zusammenwirken aller einfließenden socialen Faktoren beruht.

Hat diese Harmonie in Belgien jederzeit bestanden? Ohne Zweifel nein; seit unsere Schulen durch das Gesetz vom Jahre 1842 organisirt wurden, sind sie zeitweilig von Desorganisation bedroht gewesen; sie sind offenbar ein Element des Parteigeistes geworden, der das Land zerklüftet; die Folge davon ist, daß man häufig, ohne es zu wollen, die Begeisterung, die sich anderwärts für den Fortschritt des Unterrichtes zeigt, erstickt; und, anstatt wie in Deutschland, Eltern, Schüler und Lehrer für die Schule zu begeistern, bedroht man Jene, welche sich für die Schule interessiren und sich der guten Ordnung und Leitung der Schule widmen, beständig mit Neuerung und Umsturz.

Trotz dieses anormalen, durch unsere politischen Zwistigkeiten geschaffenen Zustandes, sind unsere Schulen im Fortschreiten begriffen, wie wir durch Ziffern dargethan haben; allein wenn diese Schulen, namentlich die Privatschulen, nicht unaufhörlichen Angriffen ausgesetzt gewesen wären, würden sie weit zahlreicher und blühender sein; man hätte dann auch die Zahl der Lehrer und Unterlehrer, namentlich der letzteren, an denen gegenwärtig häufig Mangel ist, sich vermehren sehen.

Sonderbar! Man gefällt sich darin, in den Zeitungen, sowie im Schooße der Verwaltungsbehörden und sogar von der Rednerbühne der Kammer herab, unser Unterrichtssystem zu verschreien, während man in Deutschland, in Oesterreich, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten alles Mögliche thut, um die Fehler und Mängel der eingeführten Systeme zu bemänteln; und man brüstet sich überall mit dem Stande des öffent-

lichen Unterrichtes, trotz der evidenten Differenz der in diesen verschiedenen Ländern erzielten Resultate.

Wir verlangen nicht, daß man unsere schwache Seite verheimliche; aber wir denken, daß man Unrecht thut, unsere Schulen ohne genügenden Grund herabzusetzen und uns so in den Augen des Auslandes als ein rückschreitendes Volk erscheinen zu lassen. Wir wollen nur Eines, nämlich daß man den bewerkstelligten Fortschritt anerkennend sich hinsichtlich des Zustandes unserer Schulen gerecht zeige.

Wir haben in unserem Lande ein frappantes Beispiel von dem beträchtlichen Aufschwung einer besonderen Gattung des Elementarunterrichtes, welche, seit sie durch das Gemeindegesetz sanktionirt wurde, nie der Gegenstand der Angriffe des Parteigeistes gewesen ist; es sind dieß unsere Taubstummen- und Blindenschulen, in denen wir weit mehr Schüler haben, als man deren verhältnißmäßig in Deutschland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten zählt. Dieser Unterricht ist nirgends im deutschen oder englischen Sinne, d. h. direkt oder indirekt, für obligatorisch erklärt worden, ohne Zweifel deßhalb, weil diese verunstalteten Wesen in den Augen der Regierungen nicht jenes politische Interesse haben, welches nach Herrn Aug. Reichensperger das Geheimniß des Schulzwangs ist. Daher scheint es auch zu kommen, daß in den meisten Ländern Europa's die Regierungen diesen Zweig der Erziehung zum großen Theile der Hilfe der Privatwohlthätigkeit überlassen, namentlich in England, wo der Staat für diese Unglücklichen nichts thut, obwohl er jährlich Millionen für den Elementarunterricht aufwendet. Bei uns, wie auch in den Vereinigten Staaten, hat das Gesetz weislich diesen Unterricht obligatorisch gemacht, nicht zwar für die Kinder, aber für den Staat, indem es ihm die für den Unterhalt und den Unterricht der Taubstummen und Blinden nothwendigen Kosten auferlegte, da dieselben auf gewöhnlichem Wege sich nicht unterrichten oder ein Handwerk lernen können, weßhalb das Gesetz sie unter seinen liebevollen Schutz genommen hat; der Staat trägt diese Last gemeinsam mit den Gemeinden und Provinzen. Deßhalb kann man auch sagen, daß in Belgien, wo unter ungefähr 2000 Taubstummen 470 unterrichtsfähige sind, sich diese alle in unseren besonderen Anstalten befinden, wie das auch die Zeitschrift „Organ der Taubstummen-Anstalten in Deutschland u. s. w.“ im letzten Augusthefte anerkannt hat. In Deutschland bleibt mehr als die Hälfte dieser Unglücklichen, die unterrichtet werden könnten, ohne Unterricht, wie der gefeierte Taubstummenlehrer, Herr Hill von Weißenfels, in seinem Werke „Der gegenwärtige Zustand der Taubstummen u. s. w.“ Seite 8 behauptet. In Preußen erhalten zufolge demselben Autor, der ein Preuße ist, von 2800 Taubstummen im Alter von 8—15 Jahren nur 1050 einen genügenden Unterricht.

Wir übertreffen hinsichtlich der Zahl der Taubstummen, welche bei uns sieben Jahre lang Elementarunterricht empfangen, fast alle Nationen, ausgenommen namentlich Holland, wo nach der vorerwähnten Zeitschrift die Situation in dieser Beziehung die gleiche ist, und wo das Zusammenwirken der socialen Kräfte und die pekuniäre Intervention der Regierung im Grunde und abgesehen von einer Differenz in der Form ungefähr die-

selbe Bedeutung haben, wie in Belgien; in beiden Ländern sind diese Specialanstalten sämmtlich Privatanstalten; aber Holland hat mehr als fünf und zwanzig Jahre früher als Belgien diese Bahn betreten, deßhalb war es ihm möglich, die Wohlthätigkeitsvereine, mittels deren es seine Anstalten der Nation an's Herz legt, um ihre Sympathieen für diese Unglücklichen zu erwecken, weiter auszubreiten. Der Grund unserer numerischen Ueberlegenheit in dieser Spezialität über fast alle Länder liegt darin, daß wir, außer der pflichtmäßigen Intervention des Staates, auch weit mehr Anstalten haben als anderwärts, was immer ein günstiger Umstand ist, wie wir gesehen haben; er liegt auch darin, daß man bei uns eine allgemeinere Hingebung für diesen Unterricht findet, der eine Profession ohne Aussicht auf die Zukunft ist und einen derartigen Opfermuth erfordert, daß man in den meisten Ländern, sogar in Deutschland, über die Unbeständigkeit der Lehrer sich beklagt, die häufig die Schule verlassen, um einer vortheilhafteren Laufbahn sich zuzuwenden.

Das ist ein Beispiel, das man mit Recht anführen kann, um zu zeigen, daß wir mit der Zeit ein ähnliches Resultat von unseren Elementarschulen hoffen dürfen.

Alle Ministerien, welcher Richtung sie immer angehören mochten, haben hinsichtlich der Ertheilung von Ermunterungen für den Elementarunterricht denselben Weg eingeschlagen, und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die moralische Verpflichtung befestiget, die sogar in Preußen, wie wir früher gezeigt haben, als wirksamer denn der Zwang erachtet wird.

Es ist klar, daß ohne eine hinreichende Zahl von Schulen und guten, gehörig besoldeten Lehrern der Schulzwang ohne Erfolg bleibt, wenn er nicht gar schädlich wird. Wir sagen: von guten, gehörig besoldeten Lehrern, und in dieser Hinsicht liegt uns daran, die Thatsachen, die wir bezüglich der Lehrergehalte bereits angeführt haben, zu beleuchten. Die Zahl der Lehrer, die Zahl ihrer Schulen sind nothwendige, aber unzulängliche Mittel, wenn die Bezüge dieser nützlichen Bediensteten ihnen nicht gestatten, standesgemäß zu leben, wie man das in einigen Ländern sieht. Ja, die Besoldung des Lehrers ist eine wesentliche Bedingung des Erfolges des Unterrichtes. Sonst muß derselbe sich andere mehr oder minder einträgliche Beschäftigungen suchen, welche ihn von seinen pädagogischen Pflichten abziehen und folglich Unordnung in seine Klassen bringen und sogar die Eltern bewegen, ihre Kinder aus der Schule zu entfernen. Der ungenügenden Besoldung der Lehrer ist, wie wir im ersten Theile dieses Referates gesehen haben, ganz besonders der Mißerfolg der Schulsysteme in den Königreichen Spanien, Portugal und Italien zuzuschreiben. Wir könnten sogar sagen, daß gerade dieser Ursache ganz besonders die Inferiorität Frankreichs im Elementarunterrichtswesen gegenüber vielen anderen Ländern, namentlich Belgien, beizumessen sei. So zählte man im Jahre 1870 in den Elementarschulen Frankreichs nur etwa zehn Kinder auf hundert Einwohner. Im Jahre 1832 waren es, nach dem Geständnisse des Herrn Jules Simon, kaum mehr als $5^1/_2$ %, ein Beweis, daß der Schulzwang nicht unumgänglich nothwendig ist, um Fortschritte zu erzielen.

Es betrug aber auch die Besoldung der Lehrer im Durchschnitt, ohne die Casualien, nur 450 Francs (gegenwärtig ist das Minimum 750 Fr.), wodurch ihre Bemühungen gehemmt wurden. Man kann auch behaupten, daß, wenn die Schweiz, trotz des befriedigenden Zustandes ihrer zahlreichen, seit sehr langer Zeit errichteten Schulen, Würtemberg und Preußen vom Standpunkte der Schule aus nachstehen muß, sich dieß aus dem erklärt, was wir über die ungenügende Besoldung der meisten Lehrer gesagt haben, die gar häufig 200 Francs nicht viel übersteigt. In solcher Lage verschwindet der Schulzwang und wird durch die Gewalt der Verhältnisse zu nichte, dort wo er besteht, und es ist, wie wir in den vorhergehenden Erörterungen gesehen haben, ein Hohn, ihn dort, wo solche Verhältnisse obwalten, einführen zu wollen.

Glücklicher Weise haben wir uns in dieser Beziehung nicht zu beklagen, indem die Besoldung der Lehrer, die bei uns ohnehin schon höher ist als jene, die ihnen in den meisten anderen Ländern zuerkannt ist, sich noch von Jahr zu Jahr erhöht und bald allenthalben den durch eine neue Untersuchung constatirten Bedürfnissen angemessen sein wird. Dieß ist ohne Zweifel eine von den Ursachen des in unseren Schulen wahrgenommenen und in unseren Triennal-Berichten über das Elementar-Unterrichtswesen nachgewiesenen beständigen Fortschrittes.

Allgemeiner Schluß.

Dieser Fortschritt tritt in Allem, was sich auf unsere Schulorganisation bezieht, zu Tage und dürfte hinreichen, um die Zwangsmaßregel mindestens als inopportun abzuweisen. Bevor man sie einführt, müßte man abwarten, daß der fakultative Unterricht bei uns sein letztes Wort gesprochen, was man aber nicht behaupten kann, so lange er Fortschritte macht. Es erübrigt uns noch, so kurz als möglich die Hauptpunkte zu zeigen, auf welche dieser Fortschritt sich bezieht.

Wenn man sich auf dieses Gebiet begibt und Belgien mit den im Elementarunterrichtswesen berühmtesten Ländern vergleicht, deren Schulorganisation Jahrhunderte hinaufreicht, so bleibt man der Ueberzeugung, daß sich in dieser Sache die Vollendung nicht herbeizaubern läßt, sondern daß man nur mit der Zeit sie erreichen oder wenigstens sich ihr nähern kann. Man darf nicht vergessen, daß unser Schulsystem erst vom Jahre 1842 datirt, während das preußische bis 1736, das einiger Schweizerkantone bis 1690 und das von Massachusetts bis 1647 zurückreicht. Kann es demnach noch Wunder nehmen, daß diese Staaten Belgien in vielen Beziehungen übertroffen haben? Da unsere Schulorganisation erst 29 Jahre existirt, so müßte man dieselbe, damit die Vergleichungspunkte gleichartig wären, mit der dieser Länder, wie sie vor ein- oder zweihundert Jahren war, zusammenhalten.

Preußen, die Schweiz und Massachusetts hatten sicherlich vollauf Zeit, ihre Schulinstitutionen, deren Vollendung, wie man aus den Einzelnheiten, die wir über die Organisation dieser Anstalten gegeben haben, schließen kann, von einer Menge von Bedingungen abhängt, zur

Blüthe zu bringen. Es ist unbestreitbar, daß, wenn, wie man hoffen muß, die politischen und socialen Verhältnisse uns gestatten, in dem Maße fortzuschreiten, wie die Triennalberichte uns zeigen, wir, um den Grad der Vollendung, dessen die vorerwähnten Länder sich rühmen, zu erreichen, nicht den vierten Theil der Zeit brauchen werden, den sie darauf verwendet haben, vorausgesetzt, daß man unsern Vormarsch nicht durch unzeitige, unserer gewohnten Freiheit widerstreitende Maßregeln, wie der Schulzwang eine ist, hemme.

Damit man hierüber ein Urtheil fällen kann, müssen wir auf einige Einzelnheiten bezüglich der hauptsächlichsten in unseren Schulen geschehenen Verbesserungen, was die Zahl der Schulen und der Lehrer, sowie den Betrag ihrer Einkünfte, die Zahl der Schüler, den Schulplan und die Unterrichtsstufe unserer Rekruten (miliciens) betrifft, eingehen. Das sind die Hauptpunkte, auf welche sich der Fortschritt erstreckt, und wenn man diesen Fortschritt mit dem vergleicht, was man im Auslande wahrnimmt, auch in gewissen Ländern, wo der Unterricht ein zwangsweiser ist, so bleibt man der Ueberzeugung, daß dieser Zwang für uns eine gefährliche oder wenigstens unzeitige Neuerung wäre.

Wir lassen hier die Ziffern und Thatsachen folgen, auf welche die Behauptung, die wir Betreffs des Fortschreitens unseres Schulsystems ausgesprochen haben, sich gründet.

Was vorerst die Zahl der Gemeindeschulen betrifft, so constatirt der dreijährige Bericht von 1864—1866 eine Zunahme um 197 Schulen seit dem Schlusse der vorhergehenden dreijährigen Periode. Ende 1869 zählten wir nach dem letzten dreijährigen Berichte 219 Gemeindeschulen mehr als 1866.

Hinsichtlich des Lehrpersonals, welches im Jahre 1860 9220 Bedienstete zählte, wird in dem Berichte von 1861—1863 eine Zunahme von 413 am Ende der dreijährigen Periode constatirt. Am Ende des Jahres 1866 betrug der Zugang 759; und am Ende des Jahres 1869 stieg das Lehrpersonal auf 10576, d. h. es hat mit Rücksicht auf das Ende der vorhergehenden dreijährigen Periode um 184 zugenommen.

Die materielle Lage der Lehrer hat sich gleichfalls verbessert. Laut Verordnung vom 10. Jan. 1863 darf das aus einer fixen Besoldung und den Casualien bestehende Einkommen nicht mehr geringer sein als 850 Fr. in den Schulen der dritten Kategorie (mit höchstens 60 Schülern), 950 Fr. in denen der zweiten Kategorie (61—100 Schüler), und 1050 Fr. in den Schulen der ersten Kategorie (101 Schüler und darüber). Für die Unterlehrer, die bei den Schulen der obersten Kategorie angestellt sind, beträgt das Minimum 700 Fr. Der Bericht von 1867—1869 constatirt eine beträchtliche Vermehrung der Einkünfte der Lehrer, der Unterlehrer, der Lehrerinen und Unterlehrerinen. Die Lehrer, heißt es dort, sind mit fast wenigen Ausnahmen im Stande, sich ein Einkommen von mindestens 1000 Fr. (Besoldung und Casualien) zu verschaffen. Am Schlusse des Jahres 1869 signalisirt der neunte Triennalbericht eine neue Aufbesserung des Lehrpersonals. Wenn man, so liest man dort, die jüngste Erhebung mit der von 1866 vergleicht, so sieht man, daß die Zahl der

Gehälter unter 1000 Fr. um 304 abgenommen, während die Zahl derer über 1000 Fr. um 860 sich vermehrt hat. Die belgischen Lehrer und Unterlehrer beziehen gegenwärtig durchschnittlich 1262 Fr., ein Einkommen, das um mehr als den fünften Theil höher ist als die Besoldung in Preußen, die allgemein als eine der höchsten gilt, im Jahre 1861 war.[1]) Dazu kommt noch, daß die belgischen Lehrer Anspruch auf freie Wohnung oder eine Wohnungsentschädigung haben. Sie haben auch meistens die Nutznießung eines Gartens. Ueberdieß ist ihnen die Uebernahme gewisser Nebengeschäfte gestattet. Nach einem im Jahre 1866 angefertigten offiziellen Verzeichnisse übten 1140 Lehrer Nebengeschäfte aus, die ihnen im Ganzen 285582 Fr. oder im Durchschnitt per Kopf 233 Fr., außer dem mit ihrer Anstellung als Lehrer verbundenen Einkommen, eintrugen, wodurch sich für diese ihr Gesammteinkommen durchschnittlich auf die Summe von ungefähr 1500 Fr. erhöht.

Die Zahl der Schulen und der Lehrer, sowie die Bezüge der letzteren, erklären, wie wir weiter oben gesehen haben, den fortgeschrittenen Stand des Unterrichtswesens in manchen Ländern des Schulzwangs weit eher als dieser Zwang selbst; und in mehreren anderen Ländern, wo trotz des Schulzwanges das Schulwesen sehr wenig befriedigend bestellt ist, ist dieser schlimme Zustand hauptsächlich dem zu niedrigen Ansatze des Lehrereinkommens zuzuschreiben. Wenn man in dieser Beziehung Belgien mit Italien, Spanien und Portugal, drei Ländern, in welchen der Schulzwang gesetzlich besteht, vergleicht, so darf man sich über den großen Abstand in der Schülerzahl, der zwischen diesen Ländern und dem unsrigen hervortritt, nicht wundern, sobald man an das Elend denkt, in welchem die Masse der Lehrer in den drei erstgenannten Reichen vegetirt.

Ein anderer bei uns constatirter Fortschritt betrifft den Grad der Unwissenheit unserer Rekruten. Man hat oft behauptet, der Zwang allein vermöge diesem Uebel zu steuern, von dem man versicherte, daß es in den Ländern, welche dem Zwangsunterrichte unterstehen, unbekannt sei; das ist ein doppelter Irrthum. Vorerst haben wir gezeigt, daß in Preußen selbst in manchen Bezirken des Königreiches, trotz der langen Zeitfrist, während welcher man unter dem Gesetze des Schulzwanges bemüht war, die Unwissenheit verschwinden zu machen, ein wenig glänzender Zustand in dieser Richtung constatirt wurde. Im Jahre 1863 gab es, um nur an eine einzige der bereits angeführten Thatsachen zu erinnern, in der Provinz

[1]) Gegenwärtig ist die Besoldung der preußischen Lehrer wohl eine der schlechtesten. Die durch und durch nationalliberale Wochenschrift „Im neuen Reich" bringt in einer ihrer letzten Nummern statistische Notizen über die pekuniäre Lage der preußischen Volksschullehrer, welche geradezu haarsträubend sind. Wir lassen nur einige Beispiele folgen. In den alten Provinzen haben noch heute 1926 Lehrer zwischen 50 und 100 Thaler Gehalt; 3673 zwischen 100 und 125 Thlr.; 4688 zwischen 125 und 150 Thlr.; 6536 unter 175 Thlr.; 3754 unter 200 Thlr. In den alten Provinzen Preußens sind also heute noch über 20,000 Lehrer, welche unter 200 Thlr. Einkommen haben, während in Bayern seit Jahren der Mindestgehalt auf 200 Thlr. (350 fl.) festgestellt ist. Während nun aber im kleinen Bayern der letzte Landtag 700,000 Thlr. für Aufbesserung seiner Lehrer verwendete, stellt die Regierung des großen Preußen, das „Geld wie Heu" hat, zu demselben Zwecke nur 500,000 Thlr. ein, welche Summe kaum ausreichen wird, um sämmtlichen Lehrern einen Mindestgehalt von 200 Thlr. gewähren zu können. Anmerkung d. Uebers.

Preußen unter 5358 Rekruten 1314 oder $24,_{52}$ % (vgl. S. 12 dieses Referates), die weder lesen noch schreiben konnten. Allerdings ist die Zahl der ununterrichteten Milizen bei uns noch größer, allein sie ist im Abnehmen begriffen, da sie von $29,_{6}$ % im Jahre 1864 im Jahre 1869 auf $24,_{8}$ % gefallen ist[1]). Daraus erhellt ferner, daß wir uns Preußen in dieser Beziehung nähern, und daß wir, um das in jenem Lande erzielte Resultat zu erreichen, nicht nöthig haben, unsere Zuflucht zum Schulzwange zu nehmen. Fügen wir noch hinzu, daß unsere Lage in dieser Beziehung weit günstiger wäre, wenn nicht unsere Soldaten, was bei unseren östlichen Nachbarn ganz anders ist, der weitaus größten Mehrzahl nach der untersten Volksklasse angehörten, in der man natürlich in Anbetracht der Unzulänglichkeit unserer Schulen die meisten ungebildeten Leute trifft.

Alle diese Verbesserungen hätten wenig Werth, wenn sie nicht auf ein stetiges Wachsthum der Schülerzahl, wie ein solches nach Ausweis der Statistik thatsächlich vorhanden ist, sich übertragen hätten. So betrug nach dem siebenten Triennalbericht die Gesammtzahl der Schüler am 31. Dezember 1863 544,761 oder $11,_{13}$ % der Bevölkerung des Landes. Das sind 28,869 oder $5,_{20}$ % mehr als am 31. Dezember 1860. Am 31. Dezember 1866 betrug die Zahl der Schüler 563,718 oder $11,_{30}$ % der Bevölkerung. Das sind 18,957 oder $3,_{50}$ % mehr als am 31. Dezember 1863. Am 31. Dezember 1869 wurde in den Schulen die Gegenwart von 593,379 Kindern oder $11,_{81}$ % der Bevölkerung constatirt. Das sind 29,661 oder 5 % mehr als am 31. Dezember 1866. Man sieht, daß der Fortschritt von Periode zu Periode constant ist, nicht bloß in absolutem Sinne, sondern auch im Verhältniß zur Bevölkerung des Landes. Allerdings ist die Ziffer von $11,_{81}$ % niedriger als jene, welche Preußen angibt, die 16 % beträgt. Allein erstens zählt man in Preußen Schüler, welche nach dem bei uns adoptirten Calkul nicht in Rechnung kommen, so z. B. 2000 arme Kinder in Berlin, welche nur die Sonntagsschule besuchen; zweitens währt die Dauer des Schulbesuches dort durchgehends acht Jahre, während sie bei uns sich gewöhnlich nur auf sieben Jahre erstreckt. Wenn wir zu der angegebenen Ziffer noch die Schüler gewisser Ergänzungsschulen hinzurechnen würden, wie man das bisweilen in Preußen thut, so würden wir uns ungefähr auf dem gleichen Niveau befinden, ja an manchen Orten wären wir wohl voraus, z. B. in den Provinzen Luxemburg und Namur, wo, nach den von den competenten Provinzialbehörden angegeben und von uns später noch anzuführenden Ziffern, die Zahl der die Elementarschulen besuchenden Kinder größer ist als die Zahl der schulpflichtigen, oder ihr wenigstens gleichkommt. Nichts steht im Wege, daß wir im ganzen Lande ein ähnliches Resultat erzielen. Die Erwachsenen-Schulen, die Lehrlingsschulen (ateliers d'apprentissage[2]) die zum Bereich der Justiz ressortirenden Schulen, zu

---

[1]) In der Provinz Namur beträgt diese Zahl, nach einer von dem Gouverneur dieser Provinz, dem Grafen Baillet, bei der Eröffnung des Provinzialrathes für 1872 gehaltenen Rede, gegenwärtig nur mehr 8 %, während es im Jahre 1856 noch 18 % waren. Journal de Bruxelles 11. Juillet 1872. Anm. d. Uebers.

[2]) Ateliers d'apprentissage sind Arbeitsschulen, in welchen auch Elementarunterricht ertheilt wird. Anm. d. Uebers.

denen man auch die Mittelschulen rechnen könnte, würden uns ein gewiß ebenso schönes Resultat liefern als das ist, auf welches andere, selbst „obligationistische“ Länder, sich so viel zu Gute thun; sie würden für sich allein schon 121,802 Kinder unter fünfzehn Jahren ergeben.

Es ist zu beachten, daß die in den statistischen Tabellen der verschiedenen Länder angegebene Zahl der die Schule besuchenden und namentlich die Zahl der in die Schulliste eingetragenen Kinder größtentheils von der durch das Gesetz bestimmten Dauer der Schulpflichtigkeit abhängt. Diese Periode varirt ungeheuer, wie man sich aus unserem Exposé über die Schulorganisation in Europa und Amerika überzeugen kann. Sie umfaßt:

In Spanien	3	Jahre
„ Frankreich und anderwärts	6	„
„ Belgien und anderwärts	7	„
„ Preußen	8	„
„ der Schweiz mit der Repetitionsschule	9—10	„
„ Massachusetts	10	„
„ Illinois und anderwärts	15—16	„

Es ist daher nicht zu verwundern, daß Illinois, nach dem National Almanac von 1864, dreißig Elementarschüler auf hundert Einwohner zählt, während Belgien deren nur $11,_{81}$ % hat. Die Erwachsenen- oder Supplementarschulen werden offenbar in die Statistiken der meisten amerikanischen Staaten mit eingerechnet. Wenn wir Elsaß-Lothringen mit Deutschland vergleichen, so finden wir, es ist wahr, in dem ersten dieser Länder weniger Kinder in der Schule als in dem zweiten; allein um den Zustand der Schule in jedem der beiden Länder richtig zu beurtheilen, muß man die Zahl der Jahre des Schulbesuches beachten, der sich in Elsaß-Lothringen, wie das häufig auch in Belgien der Fall ist, nicht über die erste Communion hinaus erstreckt, d. h. nicht über das zwölfte Jahr. Indessen behauptet man, daß in diesen beiden nunmehr deutsch gewordenen Provinzen, Dank dem deutschen Charakter oder den deutschen Gebräuchen, welche dort herrschen, fast alle Kinder, welche nach dem Gesetze schulpflichtig sind, auch wirklich die Schule besuchen. So hatte die Stadt Metz nach den offiziellen Statistiken im Jahre 1870 nur 4 % Versäumnisse im Verhältniß zu den Inscriptionen, obgleich vor der Anexion der Schulzwang dort eine unbekannte Sache war. In Deutschland, namentlich in den großen Städten wie z. B. Berlin, ist, wie wir gesehen haben, das amtlich constatirte Deficit weit beträchtlicher, trotz des Zwanges. Wir wiederholen es, ihm darf man den Erfolg der deutschen Schulen nicht zuschreiben. Hier drängt sich von selbst die Frage auf, welcher Zeitraum des Schulbesuches wohl dem Gedeihen der Schulen und der Verbreitung des Elementarunterrichtes am günstigsten sei? Es ist klar, daß man die äußersten Grenzpunkte von drei Jahren einer- und fünfzehn Jahren anderseits vermeiden muß. Ueberdieß handelt es sich nicht so fast darum, recht viele Kinder aus einer großen Zahl von Altersklassen in der Schule zu haben, als darum, sich zu vergewissern, daß die Zeit, welche sie dort zubringen, ihnen genügt, um sich den nothwendigen Elementarunterricht anzueignen d. h. jenen Unterricht, den sie brauchen, um sich später die dem Berufe, dem sie sich zuwenden wollen, entsprechenden Kenntnisse zu verschaffen.

Wir denken, daß der Mittelweg, den Belgien in dieser Beziehung als unerläßlich gewählt hat, d. h. ein Zeitraum von sieben Jahren, zur Erreichung dieses Zieles genügen kann, obwohl es vorzuziehen wäre, die Schule wie in Preußen mit sechs Jahren zu eröffnen; allein wir würden dieß nicht allgemein durchführen können, es sei denn, daß wir unsere Schulen vermehrten oder vergrößerten.

In diesem Falle würden wir natürlich eine bedeutend größere Schülerzahl haben. Eine große Zahl unserer Kinder verläßt die Schule mit zwölf Jahren d. h. nach der ersten Communion. Da die Confirmation bei den Protestanten in der Regel erst mit dem vierzehnten Jahre stattfindet, so ist es erklärlich, warum sie dieses Alter als Endpunkt des Schulbesuches angenommen haben. Daraus erhellt, wie wir schon mehr als einmal hervorgehoben haben, daß die Lösung der Schulfrage zum großen Theile von dem religiösen Gefühle der Nationen abhängt.

Die Zahl der Frequentationsjahre läßt sich naturgemäß abkürzen durch die Sorgfalt, welche man auf die Schüler verwendet, eine Sorgfalt, welche namentlich durch die Methode, durch die gehörige Anzahl von Schulen, Schulabtheilungen und guten Lehrern bedingt ist. Wozu glaubt man, daß der Zwang dienen solle? Ohne Zweifel dazu, die Frequentationsziffer zu erhöhen. Wahrhaftig, glaubt man denn, daß man dadurch in Bezug auf den Unterricht selbst bessere Resultate erzielen würde? Wir glauben, daß das Gegentheil der Fall sein würde. In der That, die gegenwärtige Ueberfüllung der Schulen ist es, die dem Fortschritte des Unterrichtes am meisten schadet und es wird jedes Jahr offiziell constatirt, daß zwei Drittheile der Kinder, welche die Schule verlassen, den gewünschten Grad der Bildung sich nicht angeeignet haben. In dieser Beziehung bleibt uns noch viel zu thun übrig, namentlich eine große Anzahl Klassen zu theilen, wie das die Provinzialinspektoren verlangen. Auf diese Weise werden wir den Unterricht unserer Kinder beschleunigen können, und das ist die Hauptsache, selbst wenn die Zahl derer, welche die Schule besuchen, sich nicht beträchtlich vermehren sollte. Dieser Fortschritt, der bereits im Werke ist, muß mehr und mehr betrieben werden und das können wir vorzüglich von der Verbesserung der Methode, von der guten Organisation der Normalschulen und von der nothwendigen Vermehrung der daraus hervorgehenden, gebildeten und erprobten Lehrer hoffen. Es handelt sich bei alledem nicht um einen gegen die Eltern zu übenden Zwang, sondern um Maßregeln, die zu ergreifen, und um neue Opfer, die von den mit der Organisation der Schulen betrauten Behörden zu bringen sind. Das ist der Gedanke, welcher in den Berichten der Provinziälinspektoren vorherrscht; gleichwohl constatiren dieselben den in dieser Richtung erzielten Fortschritt. So lange Mangel an Lehrern, Unterlehrern, Lehrerinen und Unterlehrerinen, an Schulen und Klassenabtheilungen herrscht, ist es ein Hohn, wir wiederholen es, unmittelbar den Schulzwang einführen zu wollen.

Die bei uns erzielten Fortschritte könnten zweifelsohne rapider sein; allein man darf sich darüber nicht wundern, wenn man bedenkt, daß in manchen Ländern, in welchen der Schulzwang herrscht, eine rückgängige Bewegung stattfindet. Um müßige Wiederholungen zu vermeiden, beschränken

wir uns auf eine einzige bereits erwähnte Thatsache, nämlich daß im Kanton Waadt, trotz der Strenge des Zwanges, in 17 Jahren eine Abnahme von 15 % in der Zahl der die Elementarschule besuchenden Kinder stattgefunden hat (Vrgl. S. 20).

Einen anderen Beweis des wirklichen und constanten Fortschrittes unserer Elementarschulen findet man in den Berichten der Provinzialinspektoren, welche zwar die Mängel, die noch in unserem Unterrichtswesen existiren und die wir in diesem Referate erwähnt haben, aufdecken, aber auch die Verbesserungen aufzählen, welche in unserem Schulsysteme eingeführt wurden durch die Ernennung einer großen Zahl guter Lehrer, durch die Verbesserung der Methode, durch die Erweiterung des Programms, das in vielen unserer Schulen die nützlichsten Nebenfächer, wie Vaterlandsgeschichte, Geographie, Zeichnen, Gesang, Aufsatzübungen über die Fundamentalbegriffe der Baum-, Garten- und Gesundheitspflege, über Nationalökonomie oder die Grundbegriffe der Verfassung, endlich Unterricht in der Gymnastik, bisweilen sogar in Verbindung mit der Musik umfaßt. Diese vielen Fächer lassen sich unter dem Systeme des Schulzwanges nur schwer lehren, wegen der großen Menge zurückgebliebener Schüler, die man bei diesem Systeme nothwendig findet, wenn man nicht die Zahl der Schulen oder der Abtheilungen und die Zahl der Lehrer und Unterlehrer beträchtlich vermehrt.

Das sind die Elemente des Fortschrittes, welche bei unserem Schulwesen zu Tage treten: die wachsende Zahl der Schulen und Lehrer sowie die fortschreitende Vermehrung der Einkünfte der letzteren. Diese drei Arten von Verbesserungen, die sich gegenseitig stützen und befördern, bewirken ein Wachsen der Schülerzahl, deren Erziehung, Dank den vereinten Anstrengungen der Behörden und des Lehrpersonals zum Besten der Schule, Anstrengungen, die in den verschiedenen Berichten über diese wichtige sociale Frage constatirt sind, ebenfalls besser gepflegt wurde als früher.

Wir dürfen offenbar nur auf dem Wege des Fortschrittes, den wir einmal betreten haben, weiter gehen. Angesichts des unbestreitbaren Erfolges unseres gegenwärtigen Systems wäre es inopportun und vermessen, es umzustürzen und eine so radikale Neuerung, wie den Schulzwang, zu wagen, indem man durch Entwicklung einer nicht gerechtfertigten Strenge eine Abneigung gegen die Schule selbst hervorrufen würde. Vergessen wir nicht das Wort des lateinischen Dichters:

Nitimur in vetitum semper, cupimusque negata.

Es gibt noch einen anderen Grund, der auf das Klarste die gegenwärtige Inopportunität des Schulzwanges zeigt, nämlich daß wir bei weitem die nothwendigen Mittel nicht haben, um allen jenen Kindern Unterricht zu geben, welche unsere Elementarschulen nicht besuchen, und deren Zahl sich nach dem letzten Triennalberichte, die in anderen Schulen befindlichen nicht mitgerechnet, im Jahre 1869 auf 159,821 belief. Derselbe Bericht constatirt, daß man in unsere Elementarschulen bereits mehr Kinder aufnimmt, als sie fassen können. Die Provinzialinspektoren erklären ferner, daß man im Interesse des Fortschrittes und nach den Erfordernissen des Dienstes und einer guten Methode, eine große Zahl von Schulen und Klassen

theilen sollte. Wenn das schon von dem gegenwärtigen Stande des Unterrichtes gilt, so würde es, wenn man den Zwang adoptirte, noch dringender nothwendig werden, denn das System des Schulzwanges erheischt, wie wir in diesem Berichte gezeigt haben, in Anbetracht der Aufnahme aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder nicht bloß an sich, sondern auch relativ oder proportionaliter ein zahlreicheres Lehrpersonal, weil die Zahl der wenig begabten Kinder, die sich bei diesem Systeme in der Schule befinden und die mehr Sorgfalt beanspruchen, weit größer ist und folglich mehr Lehrer erfordert. Man kann daher gegenwärtig bei dem in den Triennalberichten constatirten Mangel an Schulen und Lehrern unmöglich an eine Einführung desselben denken. Wenn man nach der in Belgien geltenden Regel die Zahl der in eine Elementarklasse aufzunehmenden Schüler durchschnittlich auf 50 veranschlagt, so würden wir für etwa 180,000 Schüler, die gegenwärtig nicht gehörig untergebracht werden können, 3600 Lehrer mehr und eine entsprechende Zahl neuer Lokale brauchen. Wenn man den Minimaldurchschnitt der Einkünfte eines jeden Lehrers oder Unterlehrers auf 1000 Fr. anschlägt, so würden wir einen Zuwachs von 3,600,000 Fr. für die jährlichen Ausgaben erhalten, eine Summe, die in Wahrheit im Verhältniß zu dem Gute, das sie bewirken sollte, nicht zu hoch, aber dennoch unzulänglich wäre, um unmittelbar, wie das die Adoptirung des Schulzwanges erfordern würde, eine solche Zahl von ihrer Aufgabe gewachsenen Lehrern, zu schaffen; denn die Erfahrung lehrt, daß die guten Lehrer sich nicht aus der Erde stampfen lassen. Das sieht man in Preußen recht gut ein, wo man, wenn es die Bedienung der Schulen erfordert, bisweilen zu jungen Leuten seine Zuflucht nehmen muß, welche, wie wir oben gesehen, nur ein halbes Jahr an der Normalschule zugebracht haben, nachdem sie vorher eine kurze Vorbereitung bei einem Geistlichen durchgemacht, der allerdings zu diesem Ende aufgestellt ist, aber seiner anderweitigen Geschäfte halber der Pädagogik nur wenig Zeit widmen kann.

Als übrigens Preußen den Schulzwang einführte, hatte es das zu diesem Zwecke gesetzlich ausreichende Personal; es entwickelte, was bereits bestand, ohne etwas zu überstürzen, ohne etwas zu improvisiren. Auch die Amerikaner haben diese Wahrheit eingesehen; einen Beweis dafür haben wir im Staate Pensylvanien, welcher den Schulzwang vor einem Jahre im Prinzipe angenommen und in unzeitiger Weise und für sechs Monate jährlich einzuführen versucht hat. Wir lassen hier nun im Wesentlichen folgen, was über diesen Punkt in dem von dem Unterrichtskommissär an den Sekretär des Innern über die Zustände in Philadelphia, der Hauptstadt von Pensylvanien, erstatteten Berichte vom Jahre 1870 Seite 273 zu lesen ist: man nimmt an, daß mehr als 20000 Kinder, die keine Staats-, Privat- oder Pfarrschule besuchen, halb nackt in den Straßen umherlaufen und sich dem Nichtsthun und dem Vagabundiren ergeben. Jedermann erkennt an, daß man für die Erziehung dieser Kinder Sorge tragen, daß man sie sogar nähren und kleiden muß; allein zu diesem Ende ein Zwangsgesetz erlassen, ohne für die nothwendigen Erfordernisse zu sorgen, wäre, sagt der Bericht, ein nutzloses und eitles Beginnen. Wenn man diese Kinder arretirt und in's Gefängniß steckt, kommt

man nicht zum Ziele; denn kaum in Freiheit gesetzt, suchen sie sogar durch Verübung kleiner Diebstähle wieder dahin zurückzukommen. Was die Eltern betrifft, die häufig Trunkenbolde sind, so bessert sie das Gefängniß nicht. „Diese Eltern zwingen wollen, ihre moralischen Pflichten (gegen die Kinder zu erfüllen, ist etwas Unmögliches, fügt der Commissär bei, und ihnen eine Strafe auflegen, um sie für ihre Nachlässigkeit zu strafen, ist einfach absurd.“ Gebt uns vor Allem gute Schulen in hinreichender Zahl, das ist die kurzgefaßte Forderung dieses Berichtes.

Die Amerikaner, wie die Deutschen, anerkennen also, wie man sieht, daß die Unterrichtsmittel sich nicht herzaubern lassen, daß man vielmehr Zeit braucht, um die Lehrer zu bilden und die nöthigen Schulen zu gründen.

Die jährliche Ausgabe, welche die Ernennung unserer neuen Lehrer und Unterlehrer unter dem Systeme des Schulzwanges zur Folge haben würde, würde, wie wir gesehen haben, mehr als drei Millionen betragen. Was die neuen Schulhäuser betrifft, so müßte man die Zahl derselben für 150,000 Schüler, die gegenwärtig nicht aufgenommen werden können, allermindestens auf die Hälfte der Lehrer bringen, indem es durchgehends kleine Dörfer oder isolirte Plätze auf dem Lande oder in den Städten sind, die damit versehen werden müssen; man müßte mindestens 1500 Schulen, sowohl Elementar- als Normalschulen bauen, was einen Aufwand von 45,000,000 Franken, jede Schule zu 30,000 Franken gerechnet, oder von 2,250,000 Franken jährlich veranlassen würde. Diese Summe, in Verbindung mit der von 3,000,000 für die neuen Lehrer und Unterlehrer würde mindestens eine jährliche Ausgabe von 5,250,000 Franken ergeben, welche auf die Regierung, die Provinzen, die Gemeinden und Familienväter zu repartiren wäre. Das Land könnte, ohne sich zu ruiniren, diese Last noch zu jener, die es bereits wegen des Elementarunterrichtes zu tragen hat, hinzufügen; aber noch einmal sei es gesagt, es kann nicht nach Belieben und augenblicklich die Lehrer schaffen; es kann sich dieselben nur mit der Länge der Zeit verschaffen; es müßte nur vielleicht durch eine neue und beträchtliche Aufbesserung aller Besoldungen die Lust zum Lehrerstande erhöhen und sich dadurch an eine höhere Klasse der Gesellschaft wenden, die sich gegenwärtig einträglicheren und anziehenderen Berufsarten zuwendet. Aber auch da noch wären ungefähr drei Jahre erforderlich, um alle diese Lehrer auszubilden. Man erblickt hier eine wichtige Seite der socialen Frage, deren Lösung bei allen Nationen, die sich ernstlich damit befassen, als kitzlich und complizirt gilt. Sie verwickelt sich mit der der Ernährung und sogar der Existenz, worauf die Kinder mindestens eben so viel Recht als auf den Unterricht haben, ein Recht, das den Eltern sogar nach dem Naturgesetze, vor Allem hinsichtlich dieser zwei Bedürfnisse eine entsprechende Pflicht auferlegt, bei deren Erfüllung die christliche Gesellschaft ihnen allenthalben zu Hilfe kommt.

Ein anderer Beweis der Inopportunität des Schulzwanges für Belgien ergibt sich aus dem, was wir an mehreren Stellen dieses Berichtes von der gesetzlichen Regulirung der Kinderarbeit gesagt haben, die überall, wo eine gewisse Anzahl von Kindern bei den industriellen Arbeiten verwendet werden, als unzertrennlich vom obligatorischen Unterrichte

betrachtet wird, Selbst wenn man diese Zusammengehörigkeit der beiden Zwangssysteme nicht annehmen wollte, so müßte man doch jedenfalls, um der allgemein geltenden dießbezüglichen Meinung Genüge zu thun, zwei Gesetzentwürfe über diese doppelte Frage vorlegen und es der Kammer freistellen, beide zu einem einzigen zu vereinigen, nachdem sie sich über jeden einzeln und über ihre Zusammengehörigkeit ausgesprochen. Allein der Gesetzentwurf, mit dem sich die Kammer zu befassen hat, ist nicht in diesem Sinne entworfen sondern indem er sich für den fraglichen Schulzwang entscheidet, greift er auch zugleich der gesetzlichen Regulirung der Arbeit vor, die doch nach den Vorgängen in jenen Ländern in denen sie adoptirt worden ist, den Gegenstand eines speziellen, auch die Regulirung der Frauenarbeit umfassenden Studiums bilden muß.

Wir sagen, daß der uns vorgelegte Entwurf die Frage der gesetzlichen Regulirung der Kinderarbeit im vorhinein zu entscheiden suche; denn sonst würde das uns vorgelegte System des obligatorischen Unterrichtes, welches das „der halben Zeit" heißt, die Fabrikkinder einer Ueberladung mit Arbeit aussetzen, die wir nicht zulassen können, indem ihre Arbeit, die in diesem Falle durch das Gesetz beschränkt werden müßte, anerkannter Massen bereits durchgehends zu schwer ist. Gegenwärtig ist dieses Uebel die Folge der Freiheit, die neben den Vortheilen, welche sie bietet, immer ihre Gefahren und Mißstände hat; dann aber würde die Verschlimmerung der Lage dieser unglücklichen Kleinen die Wirkung des Gesetzes sein, das hinsichtlich der Festsetzung der Arbeit stumm wäre, und die ganze Verantwortlichkeit dafür würden wir zu tragen haben, wenn keine Regulirung statt fände.

Von welchem Standpunkte aus man also auch immer die Sache betrachten mag, die uns unterbreitete Frage muß wenigstens als inopportun bezeichnet werden. Aber können wir sie etwa im Principe annehmen, um sie in Ausführung zu bringen, sobald wir die Mittel haben, es in wirksamer Weise zu thun? Ohne diese Frage vom Standpunkte anderer Länder aus, namentlich jener, deren Institutionen von den unsrigen weit verschieden sind, entscheiden zu wollen, glauben wir doch, daß dieselbe mit unseren Sitten, Gewohnheiten und dem Geiste unserer Freiheiten in Widerspruch stehe. Deßhalb glauben wir, daß dieselbe in Belgien unzulässig ist. Diese Schlußfolgerung resultirt aus den verschiedenen in diesem Berichte entwickelten Gründen, denen wir noch einige andere beifügen müssen.

Sagen wir vorerst, daß wir in diesem Berichte dargethan zu haben glauben, wie die in einigen Ländern des Schulzwanges, nämlich in Deutschland und der Schweiz, erzielten Erfolge mehr der bereits lange bestehenden Schulorganisation als dem Schulzwange zu danken seien. Diese Organisation ruht auf religiöser Grundlage und ist durchgehends confessionell, wovon man sich überzeugen kann, wenn man das, was wir an vielen Stellen dieses Berichtes gesagt haben, zu Rathe zieht.

In Deutschland, wo man die besten Schulen und die meisten gebildeten Leute findet, hält man besonders an den confessionellen Schulen nach dem Systeme vor Friedrich d. Gr. fest. Dieses System ist dort so eingewurzelt in's Volksleben, daß der Schulzwang allgemein als ein gewissermassen unnützes Räderwerk gilt. Das erhellt daraus, daß man

überall, wo man die deutsche Race, den deutschen Familiengeist findet, auch gut organisirte und blühende confessionelle Schulen findet, sogar beim Mangel jeglichen Schulzwanges. Das haben wir an mehreren Stellen dieses Berichtes gesehen. Das Frappanteste in dieser Beziehung ist, was unter den Deutschen in den Vereinigten Staaten, wo sie, wie wir gesehen haben, gegenwärtig sechs Millionen ausmachen, vorgeht. Sie haben dort überall, wo sie zahlreich genug sind, Schulen, die mit den Kirchen verbunden sind oder von besonderen Genossenschaften geleitet werden, in welchen der Unterricht wie in Deutschland selbst, deutsch von Lehrern ertheilt wird, die zumeist an Normalschulen gebildet wurden, welche sie an mehreren Orten der Vereinigten Staaten nach dem Muster des Heimathlandes errichtet haben. Die Amerikaner bewundern diese Schulen und ziehen dieselben hinsichtlich der erzielten Resultate den ihrigen durchgehends vor; nur macht sich bisweilen eine gewisse leicht begreifliche nationale Rivalität bemerklich, indem man befürchtet, daß das teutonische Element, wie sie es nennen, einen zu großen Einfluß auf das Schulwesen erlangen möchte, zum Schaden der bestehenden Schulen. Die Deutschen antworten auf diese Klagen mit der Erklärung, daß sie von der Regierung für ihre Unterrichtsanstalten nichts verlangen als die Aufrechthaltung der Unterrichtsfreiheit, deren sie sich erfreuen und welche mit Hilfe der mildthätigen Personen den Erfolg der dortigen Schulen besser sichert, als man dieß vom Zwange erwarten könnte, an dessen Einführung sie nicht einmal im Traume gedacht haben. Diese Thatsachen sind in den amerikanischen Berichten über den öffentlichen Unterricht vom Jahre 1870 verzeichnet. So ist es also das deutsche Element, das fast den sechsten Theil der Bevölkerung der Vereinigten Staaten ausmacht, und das durch seine Ueberlegenheit im Elementarunterricht dort einen Druck ausübt, der auf die Organisation der amerikanischen Schulen überhaupt bereits Einfluß hat nnd noch mehr und mehr haben wird!

In mehreren dieser Schulen und jener der Deutsch-Amerikaner ist das Halbzeitsystem in Verbindung mit der Fabrikarbeit eingeführt worden, aber ohne Zwang und nur durch die Thätigkeit der Wohlthätigkeitsvereine, welche durch ihre Dazwischenkunft dem Uebelstande der aus dem Schulbesuche der Kinder resultirenden Verminderung des Arbeitslohnes zu begegnen suchen.[1]) Dasselbe geschieht auch an mehreren Orten in Belgien, wo die Industrie die Schule im Namen und mit Hilfe der Freiheit unterhält. Dieses System, das wir nur weiter zu entwickeln brauchen, entspricht unserem Nationalcharakter, es ist in eminentem Sinne belgisch: das des Zwanges ist es nicht und kann es unter der Herrschaft der modernen Ideen nicht sein.

Etwas was gleichfalls unseren Ideen und Gewohnheiten zuwider ist, sind die körperlichen Züchtigungen, welche, obgleich mit Maß und Ziel, in den Schulen des Schulzwangs zulässig sind und ohne welche, wie man glaubt, das Zwangsgesetz häufig von den Kindern umgangen würde, indem

[1]) Belgische „Brüder der christlichen Liebe" haben in Baltimore in den Vereinigten Staaten eine ähnliche Schule mit großem Erfolge errichtet. In Louisville haben sie 4000 Schüler in ihren Elementarschulen, welche durch Unterricht und Gewerbfleiß den Staatsschulen scharfe Concurrenz machen. Amerika verlangt von uns weit mehr Brüder als wir liefern können.

dieselben auf Anregung der Eltern hin sich von der Schule ausstoßen ließen, um durch ihre Arbeit das Einkommen der Familie zu erhöhen. Diese Züchtigungen, die man in England und sogar in den Vereinigten Staaten tolerirt, sind durch unsere Gesetze verpönt; dieselben sind also in dieser Beziehung mit dem Schulzwange nicht gut vereinbar.

Der Schulzwang würde für Belgien noch eine andere wichtige schlimme Folge haben, nämlich die, daß er die ohnehin bereits beträchtliche Zahl unserer Mitbürger, die nach Frankreich auswandern, um, sobald Krankheit oder Gebrechlichkeit sie zur Arbeit untauglich machen, nach Belgien, wo sie ihr Heimathsrecht und Anspruch auf Unterstützung haben, zurückzukehren, noch vergrößern würde. Sie werden dann eine Last für die belgische Wohlthätigkeit und ein Grund der Demoralisation. Die belgische Emigration, die, wie bekannt, sich massenhaft Frankreich zuwendet, entzifferte vom Jahre 1851—1868, die früheren Jahrgänge nicht eingerechnet, 145,217 Individuen. Die Einwanderung, die großentheils in Zurückkehrenden besteht, erhob sich während derselben Periode auf 112,661. Diese doppelte Bewegung, die dem Unterrichte unserer Landsleute so nachtheilig ist, würde offenbar durch die aus der Einführung des Schulzwangs entspringende Verminderung der Löhne sich vergrößern.

Wir haben namentlich auf Seite 77 gesehen, daß das Aufblühen des Volks-Unterrichtes vor Allem der großen Zahl von Schulen und guten Lehrern zu verdanken ist, welche Deutschland, die Schweiz, Schottland und die Vereinigten Staaten sich während einer langen Zeitfrist zu verschaffen gewußt haben, indem sie die zu diesem Ende nothwendigen Opfer brachten und sie zwischen Private, Gemeinden und Staat vertheilten. Belgien braucht, wenn man die verhältnißmäßig kurze Zeit seiner Schulorganisation in Betracht zieht, keinem der vorerwähnten Länder und überhaupt keinem Lande der Welt in dieser Beziehung neidig zu sein. Man kann, was die Opfer betrifft, sagen, daß die Staatsgewalt mit Geldzuschüssen nirgend freigebiger war, und da wir entschlossen sind, das Vorwärtsschreiten in dieser Richtung weiter fortzusetzen, so darf man auf wachsenden Erfolg und auf Resultate gefaßt sein, ähnlich denen, deren sich die Nationen rühmen, welche im Elementarunterrichte am weitesten voran sind. Da unter mehreren dieser Nationen, wie wir constatirt haben, eine Bewegung nach rückwärts stattfindet, so dürfen wir hoffen, es ihnen durch die Fortsetzung unserer Bemühungen und unserer Opfer in ganz Belgien zuvorzuthun, wie wir ihnen denn in einigen Theilen des Landes bereits wirklich voran sind.

Eine Erwägung muß alle Jene, welche unser Schulsystem von Grund aus studiren, indem sie es mit dem jener Länder vergleichen, welche den Schulzwang eingeführt haben, frappiren, nämlich die, daß der Erfolg, dessen sich einige dieser Länder rühmen und den wir weit entfernt sind, im Allgemeinen bestreiten zu wollen, zum großen Theile, wie z. B. in der Schweiz, den Repetirschulen oder den Ergänzungsschulen zu verdanken ist. Diese Schulen bilden, wie wir gesehen haben, die Fortsetzung der eigentlichen Elementarschulen, die man von 6—9 oder von 6—12 Jahren besucht, um alsdann in die ersteren einzutreten, die man bis zum Alter von sechzehn Jahren besucht. Indem man die Schüler dieser

beiden Gattungen von Schulen zusammenzählt, erhält man, wie wir bei der Besprechung der Schulorganisation Helvetiens gesehen haben, ein Verhältniß von $14,_{86}$% der Bevölkerung des Landes, welche Ziffer um $1,_{14}$% niedriger ist, als die, welche Preußen aufweist. Unsere Erwachsenen-Schulen, welche die Repetir- oder Ergänzungsschulen der Schweiz vollständig ersetzen, sind kaum organisirt worden und schon liefern sie schöne Resultate, die Dank den Bemühungen der Regierung, der Gemeinden und unserer gesammten intelligenten Bevölkerung immer ansehnlicher werden werden. Wenn wir die Schüler dieser ausgezeichneten Anstalten zu denen unserer Elementarschulen hinzurechnen, wie wir das sicherlich nach dem Beispiele der Schweiz thun können, so werden wir ungesäumt ein ähnliches, wenn nicht höheres Niveau erreichen, als das dieses Landes ist, mit dem wir mehr politische Aehnlichkeit haben als mit Preußen; wir werden dahin gelangen, ohne zum Schulzwange unsere Zuflucht zu nehmen, sondern indem wir Kraft des Gesetzes von 1842 diesen Schulen den religiösen Charakter verleihen, welcher in den helvetischen Anstalten dominirt.

Ja unsere Erwachsenen-Schulen eröffnen uns sogar eine noch weit günstigere Aussicht für die Zukunft als die schweizerischen Anstalten derselben Art, indem die letzteren ihre Klassen nur zwei oder drei halbe Tage und in manchen Kantonen nur einen halben Tag wöchentlich offen haben.

Diese Schulen spielen in einer großen Zahl der Länder des Schulzwangs eine wichtige Rolle und dienen, wie wir gesehen haben, häufig dazu, die Statistiken der Elementaranstalten zu verstärken. Wenn wir zwischen diesen Ländern und dem unsrigen eine Parallele ziehen, so müssen wir, um bei der Wahrheit zu bleiben, diesem Umstande Rechnung tragen.

Man muß auch bedenken, daß man bei genauerer Prüfung des Schulzwanges in jenen Ländern, in denen er ernstlich in Uebung ist, findet, daß hierin eine große Verschiedenheit unter ihnen besteht und in jedem von ihnen wieder Ausnahmen, Anomalien, Ungleichheiten, sich finden, welche die Schwierigkeiten, die das System in der Durchführung darbietet, enthüllen. Diese Schwierigkeiten, in Verbindung mit dem Willkürlichen des Systems stehen in flagrantem Gegensatze zu dem Geiste unserer Einrichtungen, besonders zu der verfassungsmäßigen Gleichheit vor dem Gesetze. Der Schulzwang, namentlich beim Mangel eines Gesetzes über die Regelung der Kinderarbeit, kann daher in einem Lande der Freiheit und Gleichheit, wie das unsrige ist, nicht angenommen werden. Wenn man unserem Unabhängigkeits- und Self-government-Geiste Gewalt anthun würde, so würde man durch derlei Plackereien, welche in Anbetracht der Fortschritte unseres Schulwesens rein unnütz sind, einen Oppositionsgeist gegen den Unterricht selbst in's Leben rufen. Was diese Fortschritte betrifft, so gibt es noch einen Umstand, der sie augenfällig macht und auf den wir, ehe wir diesen Bericht schließen, hinweisen müssen, nämlich den, daß allenthalben die Deutschen, mit oder ohne Schulzwang, in Sachen des Elementarunterrichtes eine unbestreitbare Ueberlegenheit über die meisten andern Nationen haben. Das sieht man in Oesterreich, in Frankreich, in Amerika ebenso gut wie in Belgien bezüglich Luxemburgs, wo man häufig, wie bei den Deutschen überhaupt, die den alten Meisterrechten

entstammende Gewohnheit hat, solchen Arbeitern, die jeglichen Elementarunterrichtes entbehren, keine Arbeit zukommen zu lassen. Um in der vergleichenden Abschätzung Belgiens und der Länder des Schulzwangs gerecht zu sein, müßte man auf beiden Seiten zwischen der deutschen Bevölkerung und jener, welche anderen Racen angehört, unterscheiden. Unter diesem Gesichtspunkt wollen wir eine annähernde Vergleichung zwischen Oesterreich z. B., wo die Schulorganisation bereits seit fast einem Jahrhundert besteht, und Belgien, wo sie erst seit 29 Jahren existirt, anstellen. Wir haben hier das streng auferlegte System des Schulzwanges einer- und das Fakultativsystem anderseits. Wir haben bereits gesehen, daß die Statistik für die Gesammtheit der österreichischen Länder nur höchstens acht Elementarschüler auf hundert Einwohner aufweist. Es ist wahr, daß der deutsche Theil des Kaiserstaates sich in einer besseren Lage befindet. Man trifft dort das Verhältniß von 11 % der Bevölkerung. Man möchte sogar versucht sein, an ein noch günstigeres Resultat zu glauben, wenn man sich darauf beschränkte, die Kinder, welche die Schule wirklich besuchen, mit den inscribirten zu vergleichen; denn nach den Statistiken treffen 99 gegenwärtige auf 100 inscribirte. Allein anderseits treffen, wie eben gesagt, nur 11 auf 100 Einwohner, während die Dauer der Schulpflicht nicht kürzer ist als in Belgien.

Um diese beiden Procentsätze in's Gleichgewicht zu bringen, müßte die Ziffer von 11 % sich auf beiläufig 15 % erhöhen. Wie läßt sich diese enorme Differenz erklären?

Sie erklärt sich ganz natürlich durch eine Thatsache, die uns in dem Werke des Herrn Monnier „Sur l'instruction en Allemagne“ („Ueber das Unterrichtswesen in Deutschland“) aufgedeckt wird, wo dieser Schriftsteller bei Gelegenheit der Statistiken Oesterreichs sagt, daß die jährliche Zählung der Schüler, welche den Lehrern anvertraut ist (in deren Interesse es liegt, die Inscription der armen, nicht zahlenden Kinder zu unterlassen), sehr mangelhaft ist. Es scheint, daß man die Inscriptionen nach der Frequenz gerichtet hat. Man ersieht hieraus, daß man die Statistiken prüfen muß, ehe man sie buchstäblich nimmt. Nach den eben angeführten statistischen Ziffern und der Erklärung, welche uns Herr Monnier darüber gibt, ist es nicht zu verwundern, daß man in Oesterreich sagen konnte, es fänden sich in dem deutschen Theile des Kaiserstaates fast eben so viele Kinder in der Schule, als inscribirt sind, während doch die Zahl derer, welche die Schule besuchen, im Verhältniß zur Bevölkerung niedriger ist als die, welche wir in Belgien für die Gesammtheit unserer Provinzen haben. Wenn wir den deutschen Theil unseres Landes, nämlich Luxemburg, mit dem deutschen Theile Oestreichs vergleichen, wie wir das mit vollem Rechte thun können, so ergibt sich für uns eine enorme Ueberlegenheit, da es in den eigentlichen Elementarschulen dieser belgischen Provinz nach dem jüngsten Triennalbericht vom 31. Dezember 1869 16,63 % Schüler im Verhältniß zur Bevölkerung gab, eine Ziffer, welche die des deutschen Theiles von Oesterreich und sogar die Preußens, welche nur 16 % beträgt, übertrifft. Allein Luxemburg zählt auch auf 10000 Einwohner 23,97 Schulen und ein Lehrpersonal von 28 Individuen, zwei

Ziffern, die beträchtlich höher sind als jene, welche sowohl Belgien als sogar Preußen für ihre Gesammtheit aufzuweisen haben.

Dieses glänzende, unter dem Systeme des fakultativen Unterrichtes erzielte Resultat läßt erkennen, daß unsere Schulen keineswegs des Schulzwanges bedürfen, um den Erwartungen des Landes und den Opfern, welche sie demselben auferlegen, zu entsprechen. Was uns begründete Hoffnung gibt, die gleiche Stufe des Gedeihens in all unseren Provinzen zu erreichen, das ist der Fortschritt, der sich allenthalben und besonders in der Provinz Namur kund gibt. Nach dem Zeugnisse der competenten Behörde der Provinz hat dort die Zahl der Elementarschüler, obwohl geringer als in Luxemburg, dennoch gegenwärtig die im Verhältniß zur siebenjährigen Dauer der Schulpflicht normale Ziffer, nämlich 15 % der Bevölkerung erreicht; so daß also alle Kinder, welche nach den Verordnungen die Schule besuchen müssen, sie in der Provinz Namur auch wirklich besuchen. Obschon man nach den Verordnungen auch Kinder mit sechs Jahren schon aufnehmen könnte, ist dieß jedoch häufig wegen des Mangels hinreichender Lokale unmöglich. Die officielle Ziffer für die nämliche Provinz war am 31. Dezember 1869 $13,_{21}$ %. Der moralische Zustand der beiden oben genannten Provinzen, welche den anderen im Schulwesen voraus sind, hat großen Antheil an diesem Erfolge.

Diese Vergleichungen zwischen einzelnen Provinzen und dem ganzen Lande lassen erkennen, daß das Geheimniß des Gedeihens der Elementarunterrichs-Anstalten nicht im Schulzwange liegt, sondern in der moralischen und materiellen Organisation derselben, namentlich in der großen Zahl von Schulen und einer ansehnlichen Schaar guter Lehrer, Unterlehrer, Lehrerinen und Unterlehrerinen. Eine andere Vergleichung wird dazu dienen, diese Behauptung bis zur Evidenz klar zu machen, nämlich jene, welche wir noch zwischen dem Lande und unseren Städten hinsichtlich der Schule anzustellen haben. Nach dem jüngsten Triennalberichte rechnete man am 31. Dezember 1869 in dem ländlichen Theile Belgiens $12,_{59}$ Schüler auf hundert Einwohner, während es in unseren Städten nur $9,_{58}$% gab. Es betrug aber auch die Zahl unserer Schulen auf dem Lande $12,_{79}$ und in den Städten nur $6,_{86}$ auf 10000 Einwohner. Die größere Schülerzahl erklärt sich hier auch durch die größere Schulenzahl; gleichwohl muß man die letzteren sogar auf dem Lande noch vermehren, um das normale Frequentationsverhältniß zu erzielen, das mindestens 15 % der Bevölkerung beträgt. Es ist klar, daß die Schulen auf dem Lande verhältnißmäßig weit zahlreicher sein müssen als in den Städten, wegen der Zerstreutheit der Landbevölkerung; aber anderseits erleichtert die Dichtigkeit der Stadtbevölkerung den Besuch der Stadtschulen, die nichts desto weniger in dieser Beziehung bei uns hinter den Landschulen um mehr als 23 % zurückbleiben. Der Nutzen der größeren Zahl der Schulen auf dem Lande ist also stärker als durch die Zerstreutheit oder Isolirtheit der ländlichen Wohnungen bewirkte Nachtheil; auch ist der Unterschied zwischen Stadt und Land, wie die oben angeführten Ziffern zeigen, bezüglich der Schulen weit größer als bezüglich der Schülerzahl, woraus ersichtlich ist, daß man die Schulen nach den Bedürfnissen der Landbevölkerung und mit Rücksicht auf ihre Isolirtheit vermehrt. Noch einmal, das dient zur Be-

gründung unserer These, die darthun will, daß die Schülerzahl großentheils von der Zahl der Schulen abhängt. Aber woher kommt denn dieses ungeheuere Auseinandergehen von unseren Stadt- und Landschulen? Da die Freiheit beiderseits die gleiche ist, so läßt sich diese Differenz nur aus den religiösen und moralischen Gründen erklären, die wir an mehreren Stellen dieses Berichtes dargelegt haben und die hier zu reproduziren zu lang und unnütz wäre, die aber sich kurz zusammenfassen lassen in dem Interesse an der Schule, welches auf dem Lande mit anderen Interessen weniger verwickelt ist und daher durchgehends besser begriffen wird. Daher dann ganz natürlich ein größerer Eifer zur Erbauung von Schulen und folglich eine stärkere Schulbevölkerung im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung des Landes.

Die vergleichenden Statistiken, die wir aus unseren offiziellen Dokumenten angeführt haben, zeigen, namentlich wenn man sie mit jenen, welche wir zu demselben Zwecke anderen Ländern entlehnt haben, zusammenhält, mit mathematischer Genauigkeit, daß wir, um den Höhepunkt des Elementarunterrichtes zu erreichen, nur unsere Schulen und Lehrer vermehren dürfen. Darauf sind auch alle Anstrengungen der verschiedenen Gewalten in Belgien gerichtet.

Man muß also nach Allem, was in diesem Berichte gesagt worden, den Schluß ziehen, daß wir den günstigen Stand, der bereits in einigen Landestheilen, namentlich in der Provinz Luxemburg, besteht, im ganzen Lande allgemein machen können, ohne daß wir zu den mehr oder minder drückenden Umständlichkeiten des Schulzwangs unsere Zuflucht zu nehmen brauchen; und daß wir sonach gar bald hinsichtlich des Elementarunterrichtes keine Nation mehr irgendwie werden beneiden dürfen. Es wird unstreitig eine Ehre für Belgien sein, der ganzen Welt zurufen zu können: Sehet da, was wir ohne den Schulzwang zu Stande gebracht haben, sehet da, was wir einer unserer kostbarsten Freiheiten und der beharrlichen Ausführung unserer Constitution verdanken!

* * *

Von dem geehrten Referenten der zweiten Sektion wird als Anhang zu diesem Referate eine geschickt redigirte Note präsentirt. Sie ist in folgenden Worten abgefaßt:

Note der Minorität.

Die Note der Minorität kann nur eine kurze Verwahrung gegen die Schlußfolgerungen des Referates sein. Es wäre in der That unmöglich, alle gegen das Prinzip des Schulzwangs vorgeführten, im Uebrigen sehr interessanten Dokumente zu prüfen und zu diskutiren.

Bei aller Achtung vor dem Talente und der gründlichen Gelehrsamkeit, die mein verehrter College an den Tag gelegt hat, ist es doch meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß er keineswegs bewiesen hat, daß der freie Wille eines ungebildeten Familienvaters den Unterricht der Kinder hinreichend verbürge.

Von Preußen bis China sehen wir, daß hier, wie in allen anderen Dingen, der Zwang nothwendig ist, um von den Einzelnen die Erfüllung ihrer Pflichten zu erpressen. Ob das Zwangsmittel von einem bürgerlichen oder religiösen Gesetze ausgeht, es bleibt immer ein Zwang.

Das Aufblühen der Industrie erhöht nur die Nothwendigkeit, zum Gesetze seine Zuflucht zu nehmen. Den Beweis dafür finden wir in eben dem Referate, auf welches wir erwiedern.

Wenn in Berlin, wenn im Kanton Waadt (pag. 67) ein Nachlassen in der Durchführung des Schulzwangs sich zeigt, trotz des Gesetzes, trotz der Ueberlieferung, trotz der Gewohnheit, trotz der confessionellen Schule, d. h. trotz des religiösen Einflusses, was wird dann in den Ländern geschehen, wo es weder Gesetze, noch Ueberlieferungen gibt, wo nicht einmal das Prinzip des Schulzwangs angenommen ist? Wenn die gebildeten Eltern in der Erfüllung ihrer Pflicht wanken, was können wir dann von Ländern erwarten, wo die Unwissenheit der Eltern das erste zu überwindende Hinderniß ist?

In Berlin hat, trotz der Allmacht einer Regierung, die aufrichtig den Unterricht will, die Zahl der Zuwiderhandlungen „in enormem Maße zugenommen. Im Jahre 1855 fanden 950 Verurtheilungen wegen Uebertretung dieses Gesetzes statt und im Jahre 1856 betrug die Zahl der in dieser Richtung ergangenen Verurtheilungen 1780. Das ist eine Mehrung von 86 % in einem einzigen Jahre."

Kann man aus dieser Unvollkommenheit des Gesetzes die Aufhebung des Gesetzes folgern? Glaubt man, daß der freie Wille der Familienväter mehr geleistet hätte?

Man beweist noch weniger, wenn man die Ohnmacht des Gesetzes allein, dort wo die Schulen und die Unterrichts-Anstalten mangeln, darthut: — das Prinzip ohne die Sache, die Form ohne die Unterlage, der Rahmen ohne das Gemälde!

Ueberdieß dürfen wir uns hinsichtlich Belgiens nicht in gefährlichen Täuschungen wiegen. Was die Statistiken Lesen und Schreiben nennen, ist häufig nicht einmal ein Schatten von dieser ersten Bildungsstufe. Und dennoch sind unter einer Bevölkerung von 4,827,833 Einwohnern nur 2,279,091, die als angeblich dieser Anforderung genügend angegeben werden[1]).

Um die Zahl derjenigen Personen zu erhalten, welche den Bildungsgrad besitzen, welchen das Gesetz über den Schulzwang fordern muß, muß man die Ziffer nehmen, welche die Statistiken mit „einer höhern Bildung als die beiden vorhergehenden Abstufungen besitzend," bezeichnen.

Nun aber gibt der Triennalbericht über den Elementarunterricht[2]) für die Jahre 1867/68/69 die Summe der Rekruten auf 125,569 an, wovon 45261 oder 36 % mehr als lesen und schreiben können. Es ist ein Irrthum, wenn das Referat auf Seite 61 u. 84 damit argumentirt, daß unsere Soldaten „der großen Mehrzahl nach aus dem niederen Stande genommen seien": die Statistiken gelten von allen zur Loosziehung berufenen jungen Leuten.

---

[1]) Allgemeine Zählung vom 31. Dezember 1866, S. 302.
[2]) Triennalbericht, eingereicht am 13. Mai 1870, S. 293.

Ich finde auch in jenen Ziffern, welche die Zahl der die Schule besuchenden Kinder angeben, keine bessere Garantie. Die Schule besuchen! Wie oft im Jahre? Mit welchem Erfolge?

Solche Angaben können nur zu einer ganz trügerischen Sicherheit führen. Wir können aus uns selbst, aus unseren Privaterkundigungen, aus unseren Unterredungen mit Eltern und Kindern auf den Bildungsgrad des Volkes schließen.

Das Resultat dieser Prüfung wird unfehlbar sein, daß man den Schein für die Wirklichkeit genommen hat.

Es ist Zeit, sich nicht mehr mit leeren Versprechungen zufrieden zu geben. Die socialen Fragen stehen vor der Thüre und wir müssen sie lösen Hand in Hand mit Denen, die gegenwärtig nicht unterrichtet genug sind, um sie zu begreifen.

Schaffen wir uns intelligente, unterrichtete Mitarbeiter, die alle jene Kentnisse besitzen, welche im reifen Alter nothwendig einen guten Elementarunterricht vervollständigen: sie werden unsere Freunde, unsere Stützen, unsere Führer und unsere wahre Stärke sein; sie werden die Grundlage unseres socialen Gebäudes befestigen. Der Ignorant dagegen würde unser Widersacher, wenn nicht gar unser Feind sein und würde uns durch seine unverständige Kampfesweise zur Zerrüttung der Gesellschaft führen.

Wir haben also keine Wahl.

Die Prüfung der fremdländischen Gesetzgebungen zeigt uns, daß selbst jene Länder, die am meisten gegen die Einmischung der Regierung in Privatangelegenheiten sich sträuben, die Nothwendigkeit, das Prinzip des Schulzwangs in das Gesetz aufzunehmen, eingesehen haben. Das Prinzip der absoluten Freiheit wurde als unvermögend erfunden.

Was die Rechtmäßigkeit eines derartigen Zwanges betrifft, so ist dieselbe von dem Augenblicke an erwiesen, wo nachgewiesen ist, daß das sociale Interesse denselben verlangt.

Wird man wohl behaupten wollen, daß es rechtmäßiger sei, einen Vater zu zwingen, seinen Sohn in die Kaserne zu schicken, als ihn in die Schule zu schicken? Einen Menschen seines Eigenthumes zu berauben, als ihn seiner Unwissenheit zu entledigen?

Mit eben so wenig Grund kann man sich auf die Freiheit des Familienvaters berufen, da es diesem immer freistehen kann, seinen Sohn zu unterrichten oder unterrichten zu lassen, wie er es versteht.

Doch untersuchen wir die Argumentation, welche man der Vorlage des geehrten Herrn Funk entgegenstellt, näher.

Wir lassen Alles, was sich speziell gegen die Gesetzesvorlage richtet, unbesprochen. Diese kann Abänderungen erfahren; wir haben hier nur das Prinzip zu diskutiren.

Die These des Referates ist folgende: Der Schulzwang ist auf das Aufblühen des Volksunterrichtes ohne Einfluß gewesen, dasselbe ist vielmehr der Vielheit der den Kindern gebotenen Erziehungsmittel, dem Alter der Schulorganisation und den Sitten jener Länder zu verdanken, in welchen dieses Aufblühen am besten vor sich gegangen.

Wir könnten vorerst fragen, wer denn je behauptet hat, daß die bloße Thatsache der Dekretirung des Schulzwanges die Zahl der Ungebildeten vermindern könnte; die Anhänger dieser Reform nehmen natürlich stillschweigend an, daß der Schulzwang seine volle Wirksamkeit erst dann wird entfalten können, wenn das Land eine hinreichende Zahl von Schulen und Anstalten besitzen wird; sie rechnen darauf, daß die Promulgirung des Schulzwangs der Gesellschaft hinsichtlich der Familienväter eine weit größere Verantwortlichkeit auferlegt und sie noch strenger verpflichtet, ihnen hinreichende Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen. Allein diese Promulgation kann weder die leeren Kassen füllen, noch die armen Gemeinden bereichern, noch Lehrer hervorzaubern.

Was das Alter der Schulorganisation betrifft, so steht fest, daß wir hierin Deutschland nie gleichkommen, ja daß der Abstand zwischen uns täglich größer werden wird, wenn wir nicht nach dem Beispiele Deutschlands, einmal mit dem Anfange beginnen.

Endlich, wenn die Gewohnheit bisher nicht erfolgreich genug gewirkt hat, so muß man noch die Kraft des Gesetzes hinzufügen.

Das Referat führt folgende Statistik des Volksunterrichtes in Preußen auf.

Wir nehmen diese Daten als Grundlage und kehren dieselben gegen das Referat, um zu zeigen, daß sie eben jene Schlußfolgerungen, die man daraus zieht, bekämpfen.

Bevölkerung Preußens: 18,476,500

Dem Schulzwang unterstehende Kinder		3,090,394
darunter 1,775,888 evangelische;		
1,063,805 katholische;		
30,053 israelitische;		
6,090 Dissidenten;		
84,021 Privatschüler;		
	Summa . .	2,959,857
	Deficit . .	130,437

Der geehrte Referent gibt zu, daß nach dem officiellen Berichte eine große Zahl von diesen 130437 Kindern die Mittelschulen besucht.

Nehmen wir, um diese Resultate mit denen, welche wir in Belgien erzielen, zu vergleichen, den letzten Triennalbericht zur Hand und sehen wir, ob sie wirklich, wie das Referat (S. 12) sagt, nicht viel von denen, welche uns das Gesetz vom Jahre 1842 verschafft, abweichen.

Bevölkerung Belgiens: 5,021,336.

Schulpflichtige Kinder . .	753,200
Die Schule besuchende Kinder	593,379
Defizit	159,821.

Nehmen wir an, was sehr weit gegriffen ist, daß in Belgien verhältnißmäßig ebenso viele Kinder die Mittelschulen besuchen wie in Preußen, so folgt daraus für uns, daß wir bei einer viermal geringeren Schülerzahl als Preußen, ein weit beträchtlicheres Deficit haben; es folgt

daraus, daß der Schulbesuch in Belgien sich zu dem Schulbesuche in Preußen verhält wie 1 zu 4.

Die Lage Preußens ist also viermal besser als die unsrige und man kann nicht sagen, daß der Schulzwang dort kein Resultat erzielt habe.

Aber, wendet man uns ein, der Schulbesuch ist in den verschiedenen Theilen der deutschen, dem Schulzwange unterworfenen Länder ebenso ungleich vertheilt, wie in den verschiedenen Provinzen Belgiens; ja für die Gesammtheit dieser Länder, die alle gleichmäßig dem Schulzwange unterstehen, treffen auf 100 Einwohner nur $11,_{20}$ Kinder, welche die Schule besuchen. Das ist etwas weniger als in Belgien.

Die deutschen Länder!

Man bringt (S. 13) die Bevölkerung Oesterreichs in Rechnung; diese deutsch zu nennen, ist ebenso ungenau, als wenn man sagt, daß sie gleichfalls dem Schulzwange unterworfen sei.

Kann man wirklich die Bevölkerung eines Landes deutsch nennen, wenn sie in folgender Weise vertheilt ist[1]):

Deutsche . . .	7,789,925
Slaven . . .	14,802,751
Lateiner . . .	5,310,806
Magyaren . . .	4,947,134
Gemischte Bevölkerung	1,212,102
Summe	34,062,718.

Nun weiß man aber, was die meisten österreichischen Völker, die nicht der germanischen Race angehören, vom Standpunkte des Unterrichtes aus werth sind. Hier folgen überdieß einige Ziffern, die eine Idee davon geben:

In dem deutschen Theile besuchen 75 % der schulpflichtigen Kinder die Schule.

In Galizien . . . 28 %
In der Bukowina . . 13 %
In Dalmatien . . . 26 %.

In den deutschen Provinzen können 88 % der Conscribirten schreiben.

In Ungarn . . . . 16 %
In Dalmatien . . . 1 %.

Hinsichtlich der Religion besuchen $95,_{9}$ % protestantische Kinder die Schule, dagegen 83 % katholische.

Herr Moritz Block sagt in seinem Buche „Das politische und sociale Europa“ über das Unterrichtswesen in Oesterreich Folgendes:

„Oesterreich ist trotz mancher lobenswerther Anstrengungen einigermaßen zurückgeblieben. Die Gemeinden sind dort allerdings mit dem Unterhalte der Schulen belastet, aber diese Schulen sind streng confessionell (nach Confessionen geschieden) und gänzlich der Herrschaft des Priesters oder Pastors unterworfen. Die Familienväter haben an der Ueberwachung des Unterrichtes gar keinen Antheil und das Concordat hat eine Menge

---

[1]) Nach Czörnig. — Von Klöden: Handbuch der Erdkunde.

besonderer Privilegien stipulirt, die wahrscheinlich dazu bestimmt sind, allmälig abzukommen, wenn nicht mitsammt dem Concordat unterdrückt zu werden. Eine Oesterreich eigenthümliche Schwierigkeit sind die vielen Sprachen, indem jeder Volksstamm bisweilen mit einer absurden Hartnäckigkeit[1]) an der Erhaltung seiner Muttersprache hängt, gegen sein Interesse und das der Menschheit.

Die Folge davon ist, daß man in mehr als einer Gemeinde die erforderliche Zahl katholischer, protestantischer, israelitischer, griechischer, deutscher, czechischer, polnischer, serbischer u. s. w. Schulen nicht errichten kann; folglich hat man gar keine. Der Unterricht ist obligatorisch, allein die religiösen und nationalen Leidenschaften und die Sorglosigkeit der Eltern neutralisiren die Verordnungen des Gesetzes. Daher kommt es, daß, wenn in den deutschen Provinzen fast alle Kinder die Schule besuchen, in den slavischen Gegenden noch viele Versäumnisse zu beklagen sind."

Wenn man Oesterreich unter jene Länder rechnet, welche dem Schulzwange unterworfen sind, dann gelingt es offenbar, die Procente der die Schule besuchenden Kinder herabzudrücken, allein dieses Mittel hält bei näherer Untersuchung nicht Stand.

Wird man behaupten, daß der Schulzwang in Oesterreich im Jahre 1774 sei eingeführt worden?

Es weiß ja doch Jedermann, daß er nie anders als auf dem Papiere vorhanden war. Diese Thatsache ist im Reichsrathe, der diesmal, aber erst am 14. Mai 1869, ernstlich den Schulzwang dekretirt hat, bei Gelegenheit der Diskussion des Gesetzes über den Volksunterricht angeführt worden. Bei dieser Diskussion hat ein Deputirter aus Krain, der in Allem, was den Elementarunterricht betrifft, sehr bewandert ist, Herr Klun, folgende Einzelnheiten angegeben: im Jahre 1861, wo Oesterreich ungefähr 35,000,000 Einwohner zählte, gab es im Kaiserstaate nur 30,000 Elementarschulen.

Zur nämlichen Zeit besaß Preußen mit 17,500,000 Seelen 27,000 Schulen; die Schweiz mit 2,500,000 Einwohnern 7000 Elementarschulen. Verhältnißmäßig hätte Oesterreich deren 72,000 besitzen müssen. Man kann daher nicht sagen, daß der Schulzwang in Oesterreich gewaltet habe und es heißt den Gegnern dieser Reform das Spiel allzu leicht machen, wenn man 34,000,000 Oesterreicher in die ganze Summe einrechnet, um beweisen zu können, daß die deutschen Länder auf 100 Einwohner nur $11/_{20}$ Kinder zur Schule schicken.

Bemerken wir noch im Vorübergehen, daß der ganze Beweis auf der falschen Voraussetzung beruht, daß bei allen Völkern das gleiche Verhältniß bezüglich der Kinder herrsche, was nicht ganz genau ist. Er setzt auch voraus, daß der Schulbesuch überall die gleiche Wirkung auf den Unterricht der Kinder habe.

Der Vergleich, welchen der Herr Referent anstellen wollte, kann nur dann beweisend sein, wenn er sich auf jene Länder beschränkt, in

[1]) Ich überlasse dem Verfasser die Verantwortlichkeit für sein Urtheil über die nationalen Sprachen.

welchen der Schulzwang wirklich und gewissenhaft geübt wird, und diese Länder sind: Preußen, Sachsen, Bayern, Würtemberg, Dänemark und einige Schweizer Kantone.

In diesem Falle gelangt man zu folgendem Resultate:

	Bevölkerung.	Schülerzahl.
Preußen	18,476,500	. 2,959,857
Sachsen	2,122,148	. 370,820
Bayern	4,500,000	. 575,214
Würtemberg . . .	1,822,926	. 300,448
Dänemark . . .	1,753,787	. 257,182
Summen	28,657,361	. 4,463,621.

Man sieht aus diesen Ziffern, daß in jenen Ländern, in welchen der Schulzwang nicht eine bloße Theorie geblieben ist, auf 100 Einwohner $15{,}_4$ Kinder die Schule besuchen, ein Verhältniß, das sehr verschieden ist von dem, welches der verehrte Herr Referent angegeben hat.

Auf Seite 12 finden wir nach den Angaben eines französischen Autors, Herrn Friedrich Monnier, daß die Schülerzahl in Berlin anstatt 16 % im Vergleich mit der Gesammtbevölkerung zu betragen, kaum mehr als 10 % betrage.

Dieses Verhältniß scheint uns nicht ganz sicher.

Wir schöpfen unsere Angaben aus dem einzigen Dokumente, das Anspruch auf Autorität in dieser Sache machen kann, nämlich aus dem ausgezeichneten „Jahrbuche" des Herrn Schwabe, Direktor des Berliner statistischen Bureau's [1]).

Die Bevölkerung Berlius beträgt 632,000 Einwohner.

Es gibt 103,383 schulpflichtige Kinder.

Es gibt 10,756 Kinder, welche die Schule nicht besuchen, aber von dieser Zahl verlassen 4670
die Schule vor dem 14. Jahre und setzen ihre Ausbildung fort, und 194
sind taubstumm, blind und blödsinnig.

Summe 4869 [2])

abzuziehen von den 10,756.

Rest 5887 Kinder, welche die Schule nicht besuchen.

Es verbleiben also 97,496 Kinder in den Schulen bei einer Bevölkerung von 632,000 Einwohnern, das ist eine Frequenz von $15{,}_4$ auf 100 Einwohner, anstatt der 10 von dem französischen Autor angegebenen.

Der verehrte Herr Referent hat keinen offiziellen Bericht über den Stand des Unterrichtswesens in Dänemark gefunden (S. 38).

---

[1]) Schwabe. Ueber Inhalt und Methode einer Berliner Schulstatistik. Städtisches Jahrbuch für Berlin, 1870.

[2]) Hier ist ein Fehler in der Note des Herrn Guillery. Die richtige Summe ist nach einem Briefe des Herrn de Haerne 4864. Anmerkung d. Uebers.

Suchen wir diese Lücke auszufüllen. Nach dem letzten, sehr vollständigen statistischem Dokumente[1]) ist der Stand des Unterrichtes in Dänemark folgender:

1) Landgemeinden:

Zahl der dem Schulzwang unterworfenen Kinder (von 7 bis 14 Jahren) 200,761.

Von dieser Zahl treffen auf die Elementarschulen	184,198	oder	91,75 %,
auf den Privatunterricht	13,994	„	6,97 %.
Die Schule haben mit 13 Jahren nach abgelegter Prüfung über die erworbenen Kenntnisse verlassen	1119	„	0,56 %.
Nicht inscribirt	1450		
	200,761.		

Man hat constatirt, daß die Zahl der Kinder, welche die Schule nicht besuchen, sich vermindern könnte, weil eine gewisse Zahl von Kindern, welche das Alter von sieben Jahren noch nicht erreicht hatten, in die Ziffer der schulpflichtigen Kinder war eingereiht worden.

2) Städte (mit Ausnahme Kopenhagens):

Zahl der dem Schulzwang unterworfenen Kinder 33,636.

Von dieser Zahl kommen auf die Elementarschulen	17,191	oder	51 %,
auf die Sekundärschulen	6161	„	18,23 %,
auf die höheren Schulen	1516	„	4,51 %,
auf die Privatschulen	8893	„	26 %,
	33,761.		

Die Differenz zwischen dieser Zahl und der der schulpflichtigen Kinder kommt daher, daß eine gewisse Zahl von Kindern unter sieben Jahren in die Klassen aufgenommen wurde.

3. Kopenhagen.

Zahl der dem Schulzwange unterworfenen Kinder 25,111.

Von dieser Zahl kommen auf die Staatsschulen . . .	13,232,
auf die Privatschulen . . , ...	8090,
im elterlichen Hause empfangen ihren Unterricht . . .	3904,
	25,226.

Kurz, im Jahre 1867 gab es im Königreiche Dänemark

dem Schulzwange unterworfene Kinder	259,508,
Kinder, die den Besuch einer Schule nachweisen können . .	257,182,
Deficit	2326.

Man sieht aus diesen Ziffern, ob der Schulzwang in Dänemark resultatlos geblieben ist.

Ueberdieß können wir das Beispiel Massachusetts nicht als beweisend gelten lassen.

---

[1]) Om Alm eskolevoesenet i Kongeriget Danmark i Aaret 1867. — Kjöbenhavn, 1870.

Wie der R. James Fraser in seinem Berichte [1]) constatirt, wird in diesem Staate das Gesetz, welches den Schulzwang dekretirt, nicht besser durchgeführt als das, welches die Trunksucht verbietet.

Allein die competenten Leute sind weit entfernt, das Gesetz, so wie es der geehrte Herr Referent thut, als unnütz zu betrachten, sie verlangen vielmehr dringend [2]) seine strenge Anwendung (Ohio, 11. Bericht 1865), ebenso in Connektikut (1865, S. 50—51), ebenso in dem Berichte des Schulkommissärs von Rhode-Island (19. Bericht, S. 25—27).

Das Referat citirt ferner Spanien, Italien, Portugal, die Türkei, als Länder, welche unter der Herrschaft des Schulzwanges leben und constatirt, daß dieses System dort nichts geleistet hat, obgleich es gestehen muß, daß dasselbe dort niemals ernstlich angewendet worden.

Wo es weder tüchtige Lehrer, noch in den Staatskassen disponible Fonds für das Budget des öffentlichen Unterrichtes, noch Gemeinden gibt, die reich genug sind, ihren Beitrag zu leisten, was soll dort die Proklamirung des Prinzips bedeuten?

Kurz, all die Mängel, auf die bei den verschiedenen Völkern aufmerksam gemacht wird, dienen nur dazu, die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Gesetzes mit vollster Klarheit darzulegen.

Die Statistiken beweisen es.

Und wenn wir zu diesen Angaben noch hinzufügen, was allgemein bekannt ist, was man allenthalben beobachtet und was durch die competentesten Schriftsteller constatirt wurde, so sehen wir, daß die bestunterrichteten Völker jene sind, welche thatsächlich und gesetzlich dem Schulzwange unterworfen sind. In den rheinischen Provinzen hat man die französische Herrschaft gut im Gedächtniß behalten. Man hat nachweisen können, daß die Kinder, welche unter dieser Herrschaft zum schulpflichtigen Alter gelangten, meist auch zum Mannesalter gelangt sind, ohne irgend einen Unterricht zu empfangen.

Der geehrte Herr Funk will Belgien den ersten Rang unter den freien Völkern einnehmen sehen, und er schlägt der Kammer das einzig mögliche Mittel vor, ein so erhabenes Ziel zu erreichen.

Man hat in Deutschland gesagt, daß der Schullehrer die Schlacht von Sedan gewonnen habe.

Er hat viele andere wichtigere und der Menschheit nützlichere gewonnen und wird deren noch mehr gewinnen.

Er wird den Kampf gegen die Unwissenheit, den größten, den treulosesten, den verblendetsten und am schwersten zu entwaffnenden Feind des Menschen, siegreich bestehen.

Brüssel, den 12. Januar 1872.

J. Guillery.

---

[1]) Report on the common school system of the United States and of the provinces of upper and lower Canada, by the rev. James Fraser, M. A. assistant commissioner. — London, 1866.

[2]) . . . the cry is rising both loud and vehement that greater stringency is required in the law, and that compulsory attendance is the proper correlative of „free schools“. (Ib.)

Erwiderung auf die Note der Minorität.

Diese im Namen der Minorität als Verwahrung gegen die in dem Berichte der Generalkommission dargelegte Ansicht der Majorität eingereichte Note ist sowohl ihrem Inhalte als ihrer Form nach geeignet, Effekt zu machen und verdient daher in dieser doppelten Richtung eine Antwort, die wir so kurz als möglich zu fassen suchen werden.

Sagen wir vorerst, daß der Verfasser der Note den im Referate ausgedrückten Gedanken hinsichtlich des Unterrichtes in Dänemark nicht richtig aufgefaßt hat; derselbe hätte allerdings weiter ausgeführt werden können, wenn man nicht hätte fürchten müssen, den gewöhnlichen Umfang eines solchen Aktenstückes allzusehr zu überschreiten.

Die Note nimmt an, daß der Referent keine officielle Nachricht über den Stand des Unterrichtes in Dänemark gefunden habe. Das ist es aber nicht, was der Berichterstatter sagt; er spricht so von Skandinavien im Allgemeinen; was aber Dänemark betrifft, so spricht er nur sein Bedauern aus, nur „dunkle Angaben über die gegenwärtige Zeit" gefunden zu haben. Diese Dunkelheit rührt erstens daher, daß man in die Statistiken über die Schüler der Elementarschulen auch jene einrechnet, welche ihren Unterricht zu Hause empfangen haben, während man diese Kategorie von Schülern in Preußen ebenso wie in Belgien übergeht. Dann ist die Zahl der Lehrer dort verhältnißmäßig ungefähr dieselbe wie in Belgien, während die Bevölkerung mehr als viermal so dünn gesäet ist, was den Schulbesuch weit schwieriger macht als bei uns, wo er gleichwohl bereits in vielen Weilern aus dem gleichen Grunde zu wünschen übrig läßt. Daraus geht hervor, daß man wenigstens bezüglich des ländlichen Theiles den Schulbesuch mit der Inscription verwechselt zu haben scheint, wie man das häufig findet. Fügen wir noch hinzu, daß nach H. Barnard [1]), einem amerikanischen Autor, dessen Zeugniß häufig unparteiischer ist als das mancher einheimischen Schriftsteller, der Schulzwang in Dänemark nirgends so durchgeführt wird wie in Deutschland. Das Gesetz verhängt allerdings als Strafe den Ausschluß aus der lutherischen Kirchengemeinschaft, das Verbot des Heirathens und die Verweigerung der Zulassung zur Erlernung eines Handwerkes und jeder Art industrieller Arbeit. Allein diese übertriebene Strenge kommt nach demselben Autor nur gegen Jene zur Anwendung, welche nicht gehörig lesen können und nicht das vorgeschriebene Maß religiösen Unterrichtes erhalten haben. Wir können also hierin dieses Land nicht in gleiche Linie mit jenen stellen, wo man, wie in Deutschland, unter mehr oder minder strengen Strafen einen vollständigen Elementarunterricht verlangt. Endlich machen, wie wir schon im Referate gesagt haben, die in Dänemark gebräuchlichen, und zwar oft an ein und demselben Orte gebräuchlichen, verschiedenen Mundarten Schwierigkeiten für die Abhaltung und mithin auch für den Besuch der Schule. Allein wenn wir auch die von dem Verfasser der Note angeführten Ziffern, als genau annehmen,

---

[1]) National education in Europe, p. 618.

so muß man dennoch sagen, daß das Verhältniß der Schülerzahl zur Bevölkerung des Landes, welches $14_{,65}$ % beträgt, das von Luxemburg und Elsaß-Lothringen nicht erreicht, ein Beweis, daß die besten Erfolge in der Schule vom Schulzwange unabhängig sind.

Wir haben in dem Referate neben den Schulen Luxemburgs die von Elsaß-Lothringen als Muster aufgeführt. Fügen wir hier noch die offiziellen Ziffern der statistischen Tabellen Frankreichs bei, um unsere Bemerkungen über die vorgebliche Ueberlegenheit der Schulzwang-Länder, wie Preußen, über manche, dem Schulzwange nicht unterworfene Länder, augenfällig zu machen. Das ist wieder eine Seite der Frage, hinsichtlich welcher der Verfasser der Note den Gedanken des Referenten nicht richtig aufgefaßt hat.

Nach den französischen Statistiken gab es im Jahre 1866 im Mosel-Departement bei einer Bevölkerung von 452,000 Einwohnern 66,950 Elementarschüler, jene der Ergänzungsschulen nicht mit eingerechnet, was bei sechsjähriger Dauer der Schulpflicht das Verhältniß von $14_{,81}$ % gibt.

Es gab dort 24 Schulen auf 10,000 Einwohner, ein günstigeres Verhältniß als im Allgemeinen in Deutschland und namentlich in Belgien.

Im Departement Niederrhein zählte man 92,000 Kinder in der Elementarschule bei einer Bevölkerung von 588,000 Einwohnern oder $15_{,50}$ %; die Dauer der Schulpflicht ist die gleiche.

Die Zahl der Schulen war dort $19_{,4}$ auf 10,000 Einwohner Diese Verhältnißzahl wurde bei uns im ganzen Lande zur gleichen Zeit bei weitem nicht erreicht.

Im Maas-Departement gab es im Jahre 1866 bei einer Bevölkerung von 301,653 Seelen 46,782 Elementarschüler. Also ebenfalls $15_{,50}$ % Schüler. Schulen trafen dort 31 auf 10,000 Einwohner und die Frequenz dauerte nur 6 Jahre, d. h. bis nach der ersten Communion.[1]

Mehrere andere Deutschland benachbarte französische Departements befinden sich in ganz eben so vortheilhafter Lage und verstärken die Beweisgründe, die wir im Referate beigebracht haben, um zu zeigen, daß das Gedeihen des Elementarunterrichtes von der Anzahl gut organisirter Schulen abhängt und nicht von dem Schulzwange. Diesen muß man als eine unnütze Plackerei betrachten, so lange seine Nothwendigkeit und Nützlichkeit nicht erwiesen ist, was sicherlich so lange nicht geschehen kann, als die Unterrichtsmittel unzureichend sind, wie dieß in Belgien der Fall ist.

Man sieht also, daß der freie Wille der Familienväter, unterstützt durch eine gute Schulorganisation, entgegen der Behauptung des Verfassers der Note, hinreichen kann, um den öffentlichen Unterricht zu heben.

Sich stützend auf die letzte Volkszählung in Belgien behauptet der Verfasser der Note, daß wenigstens die Hälfte unserer Bevölkerung ungebildet

[1] Jüngst berichteten die Blätter: Die Pariser Elementarschulen zählen jetzt 258,000 Kinder von 6 bis 13 Jahren, was doch ein ganz hübsches Verhältniß ist bei einer Bevölkerung von 1,800,000 Seelen. Kommt doch in Berlin ein Schulkind erst auf 15, und hier schon eins auf 7 Seelen. Und dies ohne den vielgepriesenen Schulzwang, den man in Deutschland so gern als eine „glorreiche Errungenschaft", als das beste Kennzeichen hoher Gesittung ausgibt. Anmerkung d. Uebers.

sei. Wenn das im Jahre 1866, wo unser Gesetz erst 23 Jahre im Gebrauch war, richtig gewesen wäre, so würde daraus nur folgen, daß diese Unwissenheit dem vor dem Gesetze von 1842 und am Anfange der Ausführung dieses Gesetzes constatirten Mangel an Unterrichtsmitteln zuzuschreiben wäre. Seither hat ein bedeutender Fortschritt stattgefunden; dieß muß man zur Ehre unseres Landes, das man dem Auslande gegenüber in diesem Punkte nur zu sehr verläumdet, anerkennen. Es treffen gegenwärtig bei uns in den eigentlichen Elementarschulen, ungerechnet die Ergänzungsschulen und die unteren Kurse der Mittelschulen, $11_{,81}$ Schüler auf 100 Einwohner. Kann man demnach noch behaupten, daß die Hälfte unseres Volkes ungebildet sei? Gewiß nicht; aber man geht noch weiter und sagt: „Was heißt das, die Schule besuchen? Thut man es mit Erfolg?" Ohne Zweifel lassen die Erfolge in dieser Beziehung zu wünschen übrig; der letzte Triennalbericht verhehlt diese schwache Seite in dem Befinden unserer Schulen nicht: er constatirt vielmehr, daß die Durchschnittsfrequenz während der Periode 1867/68/69 nur 76 % der gesetzlichen Schulzeit betragen habe.

Aber ist es nicht in anderen Ländern, selbst in solchen, wo der Schulzwang herrscht, fast dasselbe? Man erinnere sich nur an das, was wir auf Seite 25 von der Schweiz im Allgemeinen und auf Seite 12 von Preußen im Besonderen gesagt haben.

So citirt Herr Monnier, dessen Zeugniß um so weniger verdächtig ist, als er sehr große Sympathie für das deutsche System an den Tag legt, folgende Ziffern hinsichtlich des Schulbesuches in Preußen [1]):

Verhältniß der Zahl der Schüler zur Zahl der Kinder von 6—14 Jahren.

Jahre.	Ziffern der Gegenwart in, oder der Inscription auf die Schule.
1816 . . .	. . . . 54 %,
1846 . . .	. . . . 77 %,
1861 . . .	. . . . 95 %.

Man ersieht aus diesen Ziffern, daß in Preußen von 1816—1861 unter dem Systeme des Schulzwangs ein wahrer Fortschritt stattgefunden hat, aber nicht wegen dieses Systems, das schon lange vor 1816 bestand. Der französische Autor fügt eine sehr bezeichnende Anmerkung bei, in welcher er sagt, daß die beiden ersten Zahlen sich auf die Gegenwart in der Schule beziehen, während die dritte sich nur auf die Eintragung in die Schullisten bezieht. Es ist wohl sicher, daß, wenn wir die Inscription mit der Präsenz vertauschten, wir uns in Belgien nicht mehr zu beklagen brauchten, ebensowenig, als man sich in Preußen beklagt.

Im Jahre 1846 war man in letzterem Lande nicht weniger Anhänger des Schulzwanges als im Jahre 1861. Noch einmal, der in Preußen, wie fast allenthalben anderwärts geschehene Fortschritt, den wir durchaus nicht in Abrede stellen wollen, ist also nicht dem Schulzwange zu-

---

[1]) Der Volksunterricht in Deutschland, S. 282.

zuschreiben; und merken wir wohl, daß man für 1861 diesen Fortschritt aus vorstehender Tabelle nicht constatiren kann, indem dieselbe für dieses Jahr nur die Zahl der Inscribirten angibt. Wenn wir in unserem Referate bisweilen die Frequenz in Preußen mit der Inscription vermengt haben, so haben wir dennoch begreiflich gemacht, daß man die erstere nicht immer als genau der Wahrheit entsprechend annehmen dürfe, weil in jenem Lande selbst, wie erwähnt, Zweifel in dieser Beziehung sich erhoben haben (vergl. S. 12).

Um sich eine genaue Vorstellung von dem Fortschritte Belgiens zu machen, der in dem Maße stattfand, als das Gesetz von 1842 seine Wirkung auf die Organisation und die Verbesserung unseres Schulsystems äußern konnte, darf man nur die ausgezeichnete Rede lesen, welche der Herr Gouverneur von Luxemburg über diesen Gegenstand im verflossenen Jahre gehalten hat. Dieselbe zeigt handgreiflich die allmäligen Errungenschaften, die man in dieser Beziehung gemacht und den vollständigen Sieg, den man endlich über die Unwissenheit in dieser Provinz davongetragen. Die Anführung dieser Rede ist nothwendig, um eine Lücke auszufüllen, welche die Note in dieser Beziehung läßt.

„Die gegenwärtigen Zahlenangaben", sagt dieser hohe Beamte, „gestatten, die Bevölkerung nach dem Alter in Klassen zu theilen. Betrachten wir zuerst die Einwohner, die 36 Jahre und darüber alt sind (es sind dieß jene, welche im Jahre 1842 das schulpflichtige Alter bereits überschritten hatten). Diese erste Abtheilung bildet in runder Summe eine Bevölkerung von 72,000 Einwohnern (für Luxemburg); darunter sind 25,500 Individuen, die weder lesen noch schreiben können, d. i. mehr als ein Drittheil, oder 23 % Männer und 48 % Weiber.

„Ich komme zu einer jüngeren Klasse, die Einwohner von 35 bis 23 Jahren (sie gehören zum Theile in die Klasse derjenigen, die in schulpflichtigem Alter standen, als das Gesetz anfing, seine Wirkungen zu äußern). Sie sind 38,400 an der Zahl, darunter 19,300 Männer und 19,100 Weiber; unter den Weibern sind 22 %, unter den Männern nur 13 % Analphabeten.

„Dieses Vorwärtsschreiten hat keineswegs aufgehört. Das Verzeichniß der Einwohner im Alter von 22 Jahren liefert uns den Beweis dafür. . . Unter den Einwohnern von 22 Jahren beträgt die Zahl der Analphabeten nur mehr 11 % bei den Männern und 18 % bei den Frauen.

„In den Städten findet man unter 100 Einwohnern nur mehr 8 Männer und Frauen, die alles Unterrichtes entbehren; in dem Regierungsbezirke von Virton 7 Männer und 10 Frauen; in dem von Neufchateau 10 Männer und 15 Frauen; in dem von Arlon 10 Männer und 22 Frauen; in dem von Marche 15 Männer und 23 Frauen; in dem von Bastogne 15 Männer und 24 Frauen.

„Was aber noch weit erstaunlicher ist als diese Procentsätze, das ist die ungeheuere Vermehrung der Zahl jener Gemeinden, in welchen die Ignoranz sowohl bei den Männern als bei den Frauen gänzlich verschwunden ist. Die Zahl dieser Gemeinden beträgt bei den ersteren 106, bei den letzteren 83. . . . .

„Es ist also eine mathematisch erwiesene Wahrheit, daß es in der Hälfte der Gemeinden der Provinz Luxemburg keinen einzigen Mann und keine einzige Frau im Alter von 22—15 Jahren mehr gibt, die nicht lesen und nicht schreiben können, indeß in der andern Hälfte der Gemeinden die Ignoranz, bis auf ganz wenige zurückgebliebene Orte, eine Ausnahme ist, die ich mit Recht als eine unbedeutende bezeichnen könnte" [1]).

Der von Herrn Van Damme für Luxemburg constatirte Fortschritt zeigt sich, obgleich in geringerem Grade, überall in Belgien, wie Herr Kervyn de Lettenhove, Minister des Innern, in einer am 18. Febr. 1871 in der Repräsentantenkammer gehaltenen Rede sehr schön nachgewiesen hat. In derselben hat er gezeigt, welch schlechte Grundlage die Statistiken der letzten Volkszählung für die Beurtheilung der Bildungsstufe des belgischen Volkes bilden, namentlich im gegenwärtigen Augenblicke, in Anbetracht der seit 1866 geschehenen beständigen Fortschritte.

Nach der Note würde der Familienvater durch den Schulzwang in seiner Freiheit nicht verletzt. Aber es würde ihm verboten sein, die Arbeit seiner Kinder mit ihrem Unterrichte derart in Einklang zu bringen, daß dieser ihnen z. B. in zehn oder zwölf Jahren zu Theil würde, wie man das in der Schweiz und in Amerika findet; sonach würde durch die Verminderung der Arbeitslöhne der Kinder, welche, wie wir Beweise dafür in unsern Fabrikschulen haben, bisweilen 1 Francs täglich gewinnen, das Budget der Familie einen ziemlich bedeutenden Ausfall erleiden. Der Vater hätte, wenn er arm ist, meistens hinsichtlich der Schule keine freie Wahl, weil ihm dieselbe nach Art. 5 des Gesetzes von 1842 angewiesen ist. Das hieße also nicht bloß den Unterricht, sondern auch die Schule obligatorisch machen, wenn man nicht dem Familienvater in dieser Beziehung eine Entschädigung in Form einer Unterstützung bezahlte und ihm so die Freiheit ließe, sich selbst eine Schule zu wählen, wie es die vermöglichen Leute thun. Widrigenfalls ist es klar, daß dieses System ein Attentat auf die Freiheit der Familie wäre, sowohl hinsichtlich der Erziehung als der Arbeit, die beide in Belgien frei sind.

Man liest in der Note, daß die Anhänger der Reform stillschweigend annehmen, der Schulzwang werde erst dann alle seine Wirkungen hervorbringen können, wenn das Land eine hinreichende Zahl von Schulen und Lehrern besitzen wird. Aber einstweilen zwingt ihr die Einen und lasset den Anderen die Freiheit. Ist das belgisch? Entspricht das unseren Sitten und Einrichtungen? Gewiß nicht.

Man verwundert sich darüber, daß das Referat die Bedeutungslosigkeit (nullité) des Schulzwangsystems in den meisten Ländern, wo es eingeführt worden, hervorgehoben hat. Allein diese Länder werden in den Petitionen, in Zeitungsartikeln, in Brochuren neben Deutschland beharrlich als Muster citirt. Demnach mußte wohl die Fruchtlosigkeit der Einführung jenes Systems in diesen Ländern aufgedeckt werden, um zu zeigen, daß wir, in Anbetracht der Antipathie, auf welche der Schulzwang inmitten unseres Volkes stoßen

---

[1]) Mehr Einzelnheiten siehe in der bereits erwähnten Schrift: „Der sociale Friede." (La paix sociale.)

würde und namentlich in Anbetracht der gegenwärtigen Unzulänglichkeit unserer Unterrichtsmittel, zu einem ähnlichen Resultate gelangen würden.

Diese Unzulänglichkeit ist in dem Referate hinsichtlich der Zahl der Schulen und der Lehrer nachgewiesen, und namentlich dieser Ursache schreibt dasselbe unsere Inferiorität Deutschland gegenüber zu, eine Inferiorität, die aber von Jahr zu Jahr mehr im Verschwinden begriffen ist. Allein man scheint vorauszusetzen, daß unsere Schulen, obgleich zu wenig zahlreich, Säle enthalten, die geräumig genug sind, um alle schulpflichtigen Kinder aufzunehmen. Das ist ein großer Irrthum, und um das unwiderleglich zu beweisen, wollen wir an der Hand der Statistik die Zahl der in den Gemeindeschulen der meisten unserer Provinzen disponiblen Plätze erforschen. Das Verzeichniß derselben für 1869 ist folgendes:

Provinzen.	Zahl der Plätze.	Schülerzahl.	Fehlende Plätze.
Antwerpen . . .	35498 . . .	38508 . . .	3010
Ostflandern . . .	47997 . . .	57362 . . .	9365
Hennegau	65971 . . .	80542 . . .	14571
Limburg	18831 . . .	19462 . . .	631
Namur	35723 . . .	38117 . . .	2394
			29971.

Das sind also in fünf Provinzen ungefähr 30,000 Schüler mehr als die Klassen aufnehmen können. Wenn in anderen Provinzen die Klassen geräumig genug sind, so verbessert das die Lage der ersteren nicht. Es ist wahr, daß es eine gewisse Zahl von Gemeinden gibt, welche Lokale miethen, die in diesem Auszug nicht eingerechnet sind; aber dagegen gibt es auch wieder den Gemeinden gehörige Lokale, die zur Abhaltung adoptirter Schulen dienen.

Kurz, wir haben 5453 Lehrzimmer für 424,349 Schüler, oder 80 Schüler auf ein Lehrzimmer, eine Ziffer, die wenigstens um den dritten Theil zu hoch ist.

In Brüssel, wo 8 % der Bevölkerung, oder ein wenig mehr als die Hälfte der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder als Schüler der Staats- und Privatschulen aufgenommen sind, so wie in den meisten unserer großen Städte und selbst in den Landgemeinden von einiger Bedeutung, ist der Mangel an Schulen so groß, daß an dem Tage, wo eine neue Schule eröffnet wird, man sich schon genöthigt sieht, Schüler aus Mangel an Platz abzuweisen. Daher ist auch constatirt, daß in den fünf oben genannten Provinzen die Schulen um 30,000 Schüler mehr enthalten, als sie nach den Verordnungen enthalten sollten.

Nach dem Verfasser der Note ist die Ueberlegenheit Preußens über Belgien, die das Referat keineswegs bestreiten will, dem Schulzwange zu verdanken; allein er vergißt, daß man in Preußen selbst den erzielten Erfolg mehr der Liebe als dem Zwange zuschreibt (S. 10). Er läßt gleichfalls außer Augen, daß das preußische Gesetz seit mehr als einem halben Jahrhundert in Gebrauch ist, während das unsrige erst von 1842 datirt, woraus folgt, daß der Fortschritt, obgleich in beiden Ländern

wirklich vorhanden, doch nicht in beiden dieselbe Stufe erreichen, noch die gleichen Resultate hervorbringen konnte, wie in dem Referate nachgewiesen wurde.

Es ist ferner ein Irrthum, wenn der Verfasser der Note behauptet, daß die Lage Preußens viermal besser sei als die unsrige. Um diese Behauptung zu widerlegen, genügt es, daran zu erinnern, daß Preußen 16 Schüler auf 100 Einwohner hat, während wir deren $11{,}_{81}$ auf 100 haben. Differenz $4{,}_{19}$ oder 26 %, aber nicht 400 %.

Der Verfasser der Note will nicht zugeben, daß man Oesterreich, welches dem Gesetze des Schulzwangs ebenso unterworfen ist wie Preußen, als Faktor in die Berechnung einer Durchschnittssumme einsetze, welche der Berichterstatter aus den bedeutendsten dem Schulzwange unterworfenen Ländern zieht. Er zeigt, daß in dieser Berechnung sich fremdartige Glieder finden. Wenn der Bericht nicht die Statistik Oesterreichs eigens, auch bezüglich des deutschen Theiles dieses Landes, gegeben hätte, wie es Herr Monnier thut (der von Oesterreich in seinem Werke über den Volksunterricht in Deutschland handelt), so wäre der Tadel begründet. Allein das Referat ist hierin dem Beispiele der meisten Schriftsteller gefolgt, die Oesterreich bezüglich des Schulzwangs Preußen zur Seite stellen. Die bezüglich Oesterreichs hervorgehobenen Ungleichheiten bestehen auch zwischen den verschiedenen Kantonen der Schweiz und den Staaten Nordamerika's; gleichwohl hindert das die pädagogischen Schriftsteller nicht, aus der Gesammtheit der in diesen verschiedenen Ländern erzielten Resultate Durchschnittsberechnungen zu machen. Die in Rede stehenden Differenzen sind unvermeidlich nicht nur zwischen Ländern und Ländern, sondern sogar zwischen Provinzen und Provinzen, wie wir den Beweis dafür z. B. bezüglich der Zahl der Schulen und Schüler in Belgien haben. Sagen, daß Oesterreich im Ganzen kein deutsches Land sei, heißt demnach eine erwiesene Thatsache behaupten, die das Referat keineswegs bestritten hat. Der Verfasser der Note selbst reiht an den Durchschnitt der deutschen Länder Dänemark an, das ebensowenig deutsch ist als Oesterreich; auch nimmt er in seine Berechnung die Kinder, welche zu Hause Unterricht empfangen, auf, obwohl diese in der von Preußen geltenden Ziffer keineswegs inbegriffen sind.

Die Note stellt der im Referate nach Hrn. Monnier für Berlin angegebenen Ziffer jene entgegen, welche von Schwabe in seinem „Jahrbuch für 1870" angeführt wird. Allein man muß beachten, daß das Citat Monnier's einer offiziellen Quelle entnommen ist, nämlich dem Verwaltungsberichte des Magistrates Berlin von 1852, in welchem Jahre der Schulzwang ebenso streng war wie heute.

Daß seit 1852 in Preußen wie in Belgien, Frankreich und anderwärts ein Fortschritt stattgefunden, unterliegt keinem Zweifel; indessen verwechseln, worauf wir bereits mit demselben Hrn. Monnier aufmerksam gemacht haben, die Statistiken von 1861 die Zahl der Inscriptionen mit jener der Frequenz, und die Ziffer, welche der Verfasser der Note selber für Preußen im Allgemeinen annimmt, nämlich 2,959,857 Schüler, ist die Zahl der Inscribirten für 1861. Auf diese Weise kann man, bei aller

Anerkennung des gegenwärtigen Fortschrittes, die Angaben der Herren Monnier und Schwabe in Einklang bringen. Die von Herrn Pattison für Berlin für das Jahr 1858 angegebene Ziffer, von $11_{,59}$ Schülern auf 100 Einwohner beweist ebenfalls, wie wir auf Seite 64 [1]) gezeigt haben, daß der Schulzwang nicht immer gleich wirksam ist.

Ein Irrthum wurde von dem Verfasser der Note im Referate entdeckt in Betreff des Vergleiches zwischen den belgischen und preußischen Rekruten. Wir wollen denselben nicht läugnen; aber dennoch ist der Gedanke des Referenten im Grunde genommen richtig, insofern er behauptet, daß die ununterrichteten und armen Rekruten in Belgien verhältnißmäßig zahlreicher sind als in Preußen. Um zu beweisen, daß die Zahl der armen, ununterrichteten Rekruten in Belgien verhältnißmäßig größer sein muß, genügt es, daran zu erinnern, daß, wie in diesem Referate nachgewiesen wurde, die Zahl unserer Schulen und der Plätze in denselben ganz und gar unzureichend ist, wie man das in Preußen bei weitem nicht in diesem Grade trifft. Da nun aber die Reichen den Unterricht ihrer Kinder, sowohl in den Staats- als in den Privatschulen, zu einem Preise bezahlen, den die Armen nicht erschwingen können, so folgt, daß diese allein durch den Mangel an Unterrichtsmitteln zu leiden haben. Daher dann natürlich mehr Analphabeten unter der armen Klasse und folglich auch unter den Rekruten. Es ist deßhalb nicht zu verwundern, daß Preußen es in dieser Beziehung Belgien zuvorthut, um so weniger, als in Preußen die Elementarunterrichts-Stiftungen, welche zu mehr als drei Fünftheilen in das Einkommen der Lehrer fließen, großentheils den Armen zu Gute kommen und sich fortwährend vermehren — Dank der Freiheit, Stiftungen zu machen, von der bei unseren Nachbarn im Osten weit reichlicher Gebrauch gemacht wird als bei uns. Das erleichtert den Armen ebenfalls den Zutritt zur Schule. So ist also auch hier der Vorrang Preußens den Schulen und nicht dem Schulzwange zuzuschreiben. Namentlich diese reichlichen Stiftungen sind es, welche die Einführung und Aufrechthaltung des obligatorischen Unterrichtes ermöglichet haben.

Der Verfasser der Note behauptet, gestützt auf Ehrwürden Herrn Fraser, daß das Gesetz, welches den Schulzwang für Massachusetts dekretirt, dort ebensowenig durchgeführt wird als jenes, welches die Trunksucht verbietet. Das sagt auch das Referat; aber es fügt mit demselben Herrn Fraser, einen Ausspruch Toqueville's wiederholend, bei, daß in Amerika „das Gesetz ohnmächtig ist, wenn es sich nicht auf die öffentliche Meinung stützen kann" (supported by public sentiment). Das Referat folgert, daß das Schulzwangsystem, welches durch den Charakter der Amerikaner verworfen wird, auch durch den belgischen Charakter verworfen werden würde, namentlich in Anbetracht der socialen und politischen Aehnlichkeit der beiden Nationen. Wenn das Gesetz in Amerika ohnmächtig ist gegen die Trunksucht, so ist es in Belgien ohnmächtig gegen den Bettel, und würde ebenso ohnmächtig sein bezüglich der Auferlegung des Schulzwanges. Das liegt im

[1]) Da es an der citirten Stelle $11_{,79}$, hier aber $11_{,59}$ heißt, muß im Originale ein Druckfehler vorhanden sein. Anmerkung d. Uebers.

Volkscharakter, welcher stärker ist als die Gesetze, sagt ebenfalls der vorgenannte Schriftsteller. Das Beispiel Amerika's ist also eines der schlagendsten Argumente, die man gegen den Schulzwang anführen kann.

Der Verfasser der Note stützt sich auf die Autorität derer, welche er „competente Leute" nennt und die in Ohio, Connektikut und Rhode-Island sich zu Gunsten der Maßregel, welche er empfiehlt, ausgesprochen haben. Das Referat enthält nichts in gegentheiligem Sinne; es constatirt nur, daß in Amerika, wie in vielen Ländern Europa's, die gesetzlichen Maßregeln gegenüber der öffentlichen Meinung Fiasko gemacht haben, und es findet, daß diese Thatsache beredter ist als Alles, was gewisse Schriftsteller in Amerika und anderwärts zu Gunsten des Schulzwangs angeführt haben. Allein es ist zu beachten, daß die in der Note citirten Autoritäten selbst weit entfernt sind, bezüglich der Strafen, die zu adoptiren sind, um den Unterricht obligatorisch zu machen, übereinzustimmen. So schlug in Ohio, wo in unbestimmter Weise die Frage aufgetaucht war, zu diesem Ende Zwangsmaßregeln (stringent) zu dekretiren, der Staatskommissär, der verehrte E. E. White, vor, die Redaktion des Entwurfes zu ändern und das Wort „geeignete Maßregeln" an die Stelle von „Zwangsmaßregeln" zu setzen. Er fügte folgende Worte bei, welche von den Gesetzgebern aller Länder beherziget zu werden verdienen: „Um derartige Laster auszurotten (es handelt sich in Amerika vor Allem darum, die Kinder der Gasse zu entreißen, und nicht dem elterlichen Hause oder einer anständigen Beschäftigung), sind die strengsten Gesetze nicht immer die besten gewesen. Wenn die Gesetzgebung der öffentlichen Meinung zu sehr vorauseilt, leidet sie Schiffbruch."

In Connektikut ist man ebenso unbestimmt; man spricht dort von „gewissen Maßregeln", die geeignet seien, den Schulbesuch von Seiten aller schulpflichtigen Kinder, die ihre Abwesenheit nicht zu rechtfertigen vermögen, zu sichern.

Der 19. Jahresbericht von Rhode-Island, der gleichfalls in der Note angeführt wird, scheint ähnliche Maßregeln wie in Preußen herbeizuwünschen, welche, heißt es dort, nachdem sie im Anfange heftig bekämpft worden, nun auf keine Opposition mehr stoßen. Da aber diese Maßregeln in Deutschland sich auf die Religion stützen, spricht der amerikanische Berichterstatter ebenfalls von der Nothwendigkeit, unter staatlicher Controle den Dekalog zu lehren; er spricht vom Rechte des Staates, die Jugend zur Ehre, zum Ruhme, zur Unsterblichkeit zu erziehen. Uebrigens haben wir auf Seite 4 anerkannt, daß der Schulzwang in Rhode-Island dekretirt worden ist.

Herr Jakob F. Gerard, Advokat in New-York, der von Herrn Fraser nach den Vorgenannten angeführt wird, lobt in dieser Hinsicht die den christlichen Confessionen angehörigen Pfarrschulen, deren es, wie er sagt, in den verschiedenen Staaten sehr viele giebt, namentlich solche, welche dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören. Diese Schulen, setzt er bei, sind, wie auch die Industrie-Schulen, gleichwohl ungenügend, was sogar für Amerika sehr richtig ist; allein man findet darin eines der besten Mittel, die Lasterhaftigkeit der Kinder zu bekämpfen, die man, sagt Herr

Gerard weiter, zum Theile kleiden und ernähren muß, ebenso gut als man sie unterrichten muß. Das ist dieselbe Ansicht, die auch von anderen Autoritäten ausgesprochen wurde und deren wir auf Seite 70 und 88 dieses Referates Erwähnung gethan haben. Ein solches Werk der Barmherzigkeit ist wirksamer als der Zwang, namentlich in einem freien Lande wie Amerika und Belgien.

Die angeführten Citate haben eine große Wichtigkeit, und wir müssen dem Verfasser der Note Dank für seine Opposition wissen, indem dieselbe zur Folge hatte, daß der Diskussion neue und kostbare Materialien zugeführt wurden.

Es ist ganz wahr, wie es in der Note heißt, daß in den Rheinprovinzen unter der französischen Herrschaft die Leute, die im schulpflichtigen Alter standen, in's Mannesalter kamen, ohne den geringsten Unterricht zu erhalten. Das würde, wenn man bei der Volkszählung darauf nicht Rücksicht nehmen würde, eine für Deutschland wenig schmeichelhafte Zahl von Ignoranten geben; allein eben dieser Umstand ist auch geeignet den schlechten Eindruck zu vermindern, der durch die belgische Volkszählung, von der wir eben gesprochen, hervorgebracht wurde. Man gedenkt an den Ufern des Rheines noch der Zeit, wo die dortigen confessionellen Schulen in rationalistische oder gemischte umgewandelt wurden, deren Besuch in Kraft des von Danton inspirirten Gesetzes zur Pflicht gemacht war. Man weiß auch, daß diese gemischten Schulen nur allmälig wieder verschwanden, um ihren früheren confessionellen Charakter wieder anzunehmen, und daß sie sich in dem Maße wieder bevölkerten, als diese glückliche Umwandlung stattfand. Nicht dem Mangel des Zwangs also, da ja der Zwang damals in Frankreich eingeführt war, wie weiter oben S. 62 gesagt worden, sondern dem revolutionären Geiste der Zeit muß der Mißerfolg der rheinischen Schulen unter der französischen Herrschaft beigemessen werden. Dasselbe Ausreißen fand zu gleicher Zeit in den belgischen Schulen statt, die sich jedoch weit langsamer als die deutschen wieder organisirten, wegen des Mißtrauens, welches das Gesetz von 1806, das die Lehre religiöser Dogmen in der Schule nicht gestattete, dem größten Theile der Bevölkerung einflößte.

Wir müssen dem Verfasser der Note noch danken für den Einfluß, welchen er bezüglich der Vorgänge in China dem religiösen Gesetze zuerkennt, das er für ebenso wirksam hält, um die Kinder zur Schule zu führen, als das Zwangsgesetz. Gleichwohl finden wir in dem religiösen Gesetze nur eine moralische Verpflichtung, sogar in China, wo es keine Staatsreligion gibt, und wo keine der anerkannten Religionsgenossenschaften den Schulbesuch unter Androhung von Strafen zur Pflicht macht. Nicht einmal der Bambus kann als Zwangsmittel betrachtet werden, weil er seine Disciplinarrolle nur innerhalb des Schulzimmers spielt, ungefähr wie die Ruthe in Deutschland, nur daß diese in Folge des christlichen Gefühles mit größerer Reserve gehandhabt wird.

Man muß daher anerkennen, daß die religiöse Atmosphäre es ist, welche dem Schulsysteme überall, wo es nur einigen Erfolg hat, Leben verleiht. Aus Allem, was in diesem Referate gesagt worden, geht hervor, daß der Schulzwang ohne die Religion unfruchtbar bleibt, während die

Religion ohne den Zwang die glänzendsten Resultate erzielt hat, dort, wo die Schulen zahlreich genug und gehörig eingerichtet waren.

Der religiöse Charakter ist es auch, der unser Elementarunterrichtswesen an das erwünschte Ziel führen muß, nämlich: durch Aufrechthaltung und Fortentwickelung des durch das Gesetz vom 23. Sept. 1842 eingeführten Schulsystems, die Unwissenheit gänzlich auszurotten.

Um diesen herrlichen Sieg zu erringen, dürfen wir nur auf der einmal betretenen Bahn des Fortschrittes weiterschreiten, wie wir das namentlich seit einigen Jahren gethan haben; zu diesem Ende werden wir fortfahren:

1) Zur Errichtung von Bewahranstalten (écoles gardiennes), welche die Pflanzschulen des Elementarunterrichtes sind, und ohne welche die Kinder oft schlecht vorbereitet und manchmal sogar lasterhaft zur Elementarschule kommen, zu ermuntern;

2) Normalschulen zu errichten und gute Lehrer zu bilden;

3) Schulhäuser zu bauen und gehörig einzurichten; [1])

4) die Stellung der Lehrer zu verbessern;

5) die bereits zu zahlreichen Klassen (indem gegenwärtig durchschnittlich 100 Schüler auf eine Schule kommen) zu trennen;

6) den Eifer aller öffentlichen Behörden anzufachen;

7) wie in Berlin und anderwärts in Deutschland die Bemühungen der freien Wohlthätigkeit der Privaten, der Industrie u. s. w. zu unterstützen;

8) die Schüler durch Belohnungen aller Art zu ermuntern;

9) die Lehrmethoden nach den besten pädagogischen Werken zu verbessern;

10) den Unterricht der Erwachsenen in den Mittags-, Abend- und Sonntagsschulen zu befördern.

Durch all diese Mittel werden wir gewiß in wenigen Jahren es dahin bringen, daß uns die Länder, welche den Schulzwang eingeführt haben, beneiden werden. In diesen Ländern sind die erzielten Erfolge, wie wir bewiesen zu haben glauben, weit mehr der Anwendung eben dieser Mittel, die anderseits noch durch religiöse und moralische Einflüsse gekräftigt und belebt wurden, zuzuschreiben, als dem Schulzwange; diesen ertragen sie, weil sie ihn gewohnt sind, aber unseren Sitten und freien Institutionen wäre er zuwider.

---

[1]) Der belgischen Kammer ist in den jüngsten Tagen (Ende November) vom Ministerium ein Gesetzentwurf, der hierauf Bezug hat, vorgelegt worden, und der, wie mir Herr de Haerne schreibt, mit immenser Majorität angenommen werden wird. Derselbe enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Art. 1. Dem Ministerium des Innern wird ein Credit von 20 Millionen Francs eröffnet. . . . . .

Art. 2. Dieser Credit von 20 Millionen wird in Form von Staatszuschüssen, oder von Vorschüssen an Provinzen und Gemeinden zur Erbauung und Einrichtung von Schulhäusern verwendet. . . . . .

Art. 3. Die Staatszuschüsse dürfen durchschnittlich den dritten Theil des Kostenvoranschlages nicht übersteigen. Die übrigen $^2/_3$ werden von den Provinzen und Gemeinden getragen. . . . .

Anmerkung d. Uebers.

Analyse der Petitionen.

Eine große Zahl von Petitionen sind zu Gunsten des Schulzwanges an die Kammer gerichtet, und von dieser der Generalkommission zur Prüfung überwiesen worden.

Mehrere dieser Petitionen sind gedruckt. Darunter ist eine, deren 71 Exemplare, nämlich 61 in französischer und 10 in flamändischer Sprache, mit 1112 Unterschriften bedeckt, durch die Gleichförmigkeit des Wortlautes einen gemeinschaftlichen Ursprung und durch die Verschiedenheit der Orte, von denen sie ausgehen, ein vollkommenes Einverständniß zwischen den Verfassern und Unterzeichnern bekunden. Diese Orte sind: Brüssel, welches 10 Exemplare dieser Petition geschickt hat; Antwerpen 2 Exemplare; Brügge 5, darunter 1 von der Gesellschaft Klauwaarts; Termonde 1; St. Ghislain 1; Rebecq-Rognon 1; Mons 3; Lombartzyde 1; Zuyenkerke 1; Willebröck 1; Fosses 1; Wanfersée 1; Dour 1; Nil-St.-Vincent-St.-Martin 1; Roulers 1; Enghien 1; Furnes, flamändische Gesellschaft „Rhetorik" 1; Meulestede (Gand), flamändische Gesellschaft „Eendracht" 1; Iseghem, Gesellschaft „Taalvereeniging" 1; Nieuport 2, davon 1 von der flamändischen Gesellschaft „Rhetorik"; St. Josse-ten-Noode 1; Menin 2; Marchiennes 1; Wieze 1; Ostende 1; Dixmude 2; Hauffalise 1; Ternath 1 und 22 von nicht benannten Gemeinden.

Die Unterzeichner dieser Petition verlangen die Einführung des Schulzwang-Princips, das Verbot, Kinder während der Schulzeit in den Werkstätten zu verwenden; sie sind der Ansicht, daß der Schulzwang die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes zur Folge haben muß; ohne diese, sagen sie, wäre es unlogisch und eine Plackerei, die wenig bemittelten Eltern zu zwingen, ihre Kinder unterrichten zu lassen. Dagegen scheint den Bittstellern der Verlust, den die Armen durch den vollständigen oder theilweisen Entgang der Arbeitslöhne ihrer Kinder erleiden würden, keine Plackerei. Sie sind auch der Meinung, daß die Gesellschaft das Recht habe, zu ihrer eigenen Sicherheit sich an die Stelle der Familienväter, die ihre Pflichten vernachlässigen, zu setzen.

Ferner verlangen sie die Einführung des Halbzeitsystems für die in Fabriken beschäftigten Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht überschritten haben. Sie sehen in dem Schulzwange ein Mittel, die Zahl der frühzeitigen Verbrecher beträchtlich zu vermindern; das würde namentlich dann wahr sein, wenn die Uebertretungen des Schulzwanggesetzes selten und nicht darnach angethan wären, die Kinder zu Mitschuldigen ihrer Eltern in der Vollbringung des durch das Gesetz geschaffenen „Schulverbrechens" zu machen.

Sie berufen sich zu Gunsten dieser Maßregel auf das Beispiel fast aller deutschen Staaten, ferner Schwedens, Norwegens, Dänemarks, der Schweiz, Italiens, Portugals, Englands und, setzen sie bei, der meisten Staaten Nordamerika's, welche Beispiele wir in diesem Referate geprüft haben.

Sie verlangen auch, daß die Freiheit des Unterrichtes nicht im mindesten angetastet werde.

Endlich berufen sie sich hinsichtlich der delikaten Frage über die Art und Weise der dem Gesetze zu gebenden Sanktion mit Recht auf die gesetzgebende Gewalt.

Eine andere gedruckte Petition, aber mit einem von der vorhergehenden verschiedenen Texte, ist der Kammer von 27 Einwohnern von Herve zugekommen; dieselben verlangen die Realisirung einer Maßregel, welche sie als unumgänglich nothwendige Vorbereitung des Schulzwangs betrachten, dessen schleunige Einführung sie wünschen. Diese Maßregel ist die Errichtung einer hinreichenden Zahl von Schulen mit einem Kostenaufwande von 50—60 Millionen, eine Frage, bezüglich welcher wir in diesem Referate sorgfältig untersucht haben, daß sie gelöst werden muß, bevor an die Einführung des Schulzwangs gedacht werden kann.

Die Bittsteller erklären, daß die Maßregel, deren Einführung sie verlangen, nur unter der Bedingung gerechtfertiget werden kann, daß sie nicht nur die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, sondern auch die Bezahlung einer Entschädigung an arme Eltern im Gefolge habe. Das ist logisch; allein welche Kosten würden daraus entspringen, und wer könnte eine solche Last ertragen?

Es erübrigt uns noch eine gewisse Zahl anderer, handschriftlicher Petitionen zu untersuchen, von denen die vorzüglichste, deren wir speziell im Referate Erwähnung gethan haben, von dem Gemeinderathe von Saint-Josse-ten-Noode in Folge eines von diesem Rathe ausgedrückten Wunsches ausgeht, „den Elementarunterricht sobald als möglich als bürgerliche Pflicht der Eltern und Vormünder ihren Kindern und Mündeln gegenüber zum Gesetze erhoben zu sehen."

Dieser Wunsch ist auf einen gleichlautenden Antrag der Commission des öffentlichen Unterrichtes hin ausgedrückt worden.

In Vollziehung dieses Antrages wendet sich das Collegium von Bürgermeister und Schöffen an die Repräsentantenkammer und theilt derselben ein Exemplar des obengenannten Antrages mit; dasselbe wird, sammt den verschiedenen, auf denselben Gegenstand bezüglichen Petitionen, während der Diskussion auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden.

Die Analyse der anderen Petitionen ist folgende:

In Folge eines Beschlusses des Gemeinderathes von Rebecq Rognon wird der Repräsentantenkammer ein Auszug aus seinem Berathungs-Protokolle zugestellt, den Ausdruck des einstimmig ausgesprochenen Wunsches enthaltend, den Schulzwang im Sinne der von der Initiative des geehrten Herrn Funk ausgehenden Gesetzesvorlage dekretirt zu sehen.

In einer von Boucle-Saint-Blaise datirten Petition lenken sechzehn beeidigte Lehrer die Aufmerksamkeit der Kammer auf den Schulzwang.

Sie sind der Meinung, daß das Land diese Maßregel wenig günstig aufnehmen würde; deßhalb machen sie den Vorschlag, den Kindern von 6—10 Jahren den Schulzwang für das ganze Jahr, den Kindern von 10—14 Jahren aber nur den Schulbesuch für acht Monate aufzuerlegen. Diese acht Monate müßten nicht unmittelbar aufeinander folgen; sie könnten je nach der Dringlichkeit der ländlichen Arbeiten vertheilt werden.

Dieses System wäre dem der Schweiz und von Massachusetts ähnlich, die wir in diesem Referate betrachtet haben.

Zwei Lehrer von Braine-l'Alleud verlangen ein den Schulzwang dekretirendes Gesetz, der, sagen sie, keine ernstlichen Klagen hervorrufen würde; und wenn es auch von Seite thörichter Eltern „Wuthausbrüche" (colères) gäbe, so denken sie, daß je häufiger dieselben sich zeigten, um so nothwendiger diese Maßregel sei.

Der Gemeinderath von Hodimont bittet die Kammer, die Frage des Schulzwangs auf ihre Tagesordnung zu setzen, und fügt seiner Bitte einen Auszug aus der in diesem Betreff in seinem Schooße stattgefundenen Berathung bei.

Einwohner von Mecheln, 34 an der Zahl, verlangen in einer flamändisch abgefaßten Petition die Einführung des Schulzwangs. Sie sind der Meinung, daß der Unterricht und die Erziehung des Volkes die einzige Quelle der Freiheit, des Fortschrittes, der Sittlichkeit und des Wohlstandes seien. Sie sagen, daß, wenn das sechsjährige Kind seine Rechte begriffe und sie geltend machen könnte, es seinen Vater zwingen würde, ihm den nothwendigen Unterricht geben zu lassen; das ist allerdings wahr; aber vom materiellen, moralischen und religiösen Standpunkte aus hätte das Kind auch noch ein Recht auf manche andere Dinge. Aber muß man denn in einem freien Staate wie Belgien, in diesem Stücke zwangsweise vorgehen?

Der Gemeinderath von Stavelot verlangt, nach Kenntnißnahme von der Vorlage des geehrten Herrn Funk und in Erwägung, daß der Unterricht die Quelle des Wohlstandes ist, einstimmig von der Repräsentanten-Kammer, daß sie ein Gesetz annehme, welches das Prinzip des Schulzwangs zur Geltung brächte.

Siebenundzwanzig Einwohner von Antwerpen verlangen in einer flamändischen Petition, deren Text gleichlautend mit dem der obenerwähnten Petition der 34 Einwohner von Mecheln ist, ein Gesetz, welches den Schulzwang für alle Belgier von 6—14 Jahren dekretirt.

Eine Petition gleichen Inhalts, ebenfalls flamändisch und zwei Unterschriften tragend, drückt denselben Wunsch aus.

Dieselbe Forderung wird von drei anderen Bittstellern in gleichlautenden Petitionen gestellt.

In Erwägung, daß es einen gewissen Grad geistiger Bildung gibt, der heutzutage einmüthig als unumgänglich nothwendig für jeden Menschen erachtet wird, um ihn vom Thiere zu unterscheiden, verlangt der Gemeinderath von Schärbeek zu diesem Behufe, daß die gesetzgebende Gewalt die Vorlage über den obligatorischen Unterricht annehme. Was die Mittel der Durchführung betrifft, sagt der Gemeinderath, so steht es uns nicht zu, dieselben anzugeben; allein er wünschte, daß man jenen, welche der Verfasser des Entwurfs aufzählt, noch hinzufügte „jene moralischen Mittel, jene Ermunterungen der öffentlichen Meinung, die häufig weit mächtiger und wirksamer sind als Zwangsmaßregeln, das Hilfsmittel der Verzweiflung im äußersten Nothfalle."

Derselbe Gedanke ist, wie wir gesehen haben, von der preußischen Regierung in einem kgl. Rescripte vom 8. März 1854 (vgl. S. 10)

ausgesprochen worden und kommt auf unser System moralischer Verpflichtung zurück.

Durch eine von Leupeghem datirte Petition verlangen 23 beeidigte Lehrer, Mitglieder der Gesellschaft Hoop in de toekomst, die Annahme des von dem geehrten Herrn Funk vorgelegten Gesetzentwurfes.

Der Gemeinderath von Tübize drückt den einstimmigen Wunsch aus, daß der Unterricht obligatorisch werde.

Die Mitglieder des Gemeinderathes von Etterbeek reichen Bemerkungen zu Gunsten der Gesetzesvorlage über den obligatorischen Elementarunterricht ein.

Der Gemeinderath verbreitet sich über das Recht, das er dem Staate beimißt, sich zum Besten der Kinder hinsichtlich der Erziehung an die Stelle der Familienväter zu setzen; er glaubt, daß der Staat, weil er jährlich 12,000 Mann für die Armee aushebt, die eine sociale Nothwendigkeit ist, ebenso gut auch eine jährliche Aushebung von 100,000 Kindern für die Schule vornehmen könne; allein darunter sind heutzutage mehr als 75,000, die sich jährlich als Freiwillige in unsere Schularmee enroliren lassen; die Aushebung der Kinder von 7—14 Jahren sollte daher jedenfalls nur auf jene Anwendung finden, die widerspänstig sind, vorausgesetzt, was aber nicht bewiesen ist, daß man durch moralische Mittel es nicht dahin bringen kann, daß sie freiwillig in den Dienst der Schule treten. Man vergesse nicht, daß entsprechend dem, was oft beim Militärstande vorkommt, jene Kinder, welche freiwillig in den Schuldienst treten, mehr werth sind als jene, die man mit Gewalt rekrutirt, sei es auf dem Wege der Conscription oder in Kraft des Schulzwang-Prinzipes. Dieser Zwang würde, namentlich was die Armen betrifft, gegen die Freiheit des Unterrichtes verstoßen, da diese in den meisten unserer Gemeinden hinsichtlich der Schule keine Wahl hätten, sondern genöthigt wären, die einzige dort befindliche Schule zu benützen; so wären sie nicht bloß bezüglich des Unterrichtes, sondern auch bezüglich der Schule dem Zwange unterworfen.

Sieben Einwohner einer nicht benannten Gemeinde machen der Kammer den Vorschlag, wenn sie den Schulzwang zum Gesetze erhebt, doch lieber, wie sie sagen, das in den hauptsächlichsten Schweizerkantonen und namentlich in Zürich gebräuchliche Zwangsystem anzunehmen, welches System darin besteht, daß die Elementarschule vom 6.—9. Jahre obligat ist, wornach man mit dem obligaten Besuche der Repetitionsschule sich begnügt, die nur Einen Tag wöchentlich in Anspruch nimmt.

In drei Petitionen verlangen neunzehn Einwohner von Brügge, daß der Unterrichtszwang, wenn er Gesetz wird, auch den Religionsunterricht umfasse, und daß derselbe, wie das in Deutschland und der Schweiz, sagen sie, der Fall ist, einen Bestandtheil der Prüfung bilde, der alle Kinder unterworfen werden. Das ist ihrer Ansicht nach das einzige Mittel, die Schule populär zu machen. Sie verlangen die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für Jene, welche die Kosten desselben nicht zu bestreiten vermögen, nicht aber für die wohlhabenden Leute, indem in diesem Falle die Armen, als Steuerpflichtige, zum Theile für die Reichen bezahlen würden.

In einer flamändisch abgefaßten Petition vom 21. Januar 1872 machen eilf Einwohner von Heyst die Nützlichkeit der Fabrikschulen geltend, in welchen man Elementarunterricht ertheilt, wie er in der Schweiz in den Repetitionsschulen ertheilt wird; und sie verlangen, aus Furcht vor den Wirkungen des Schulzwangs auf die Organisation dieser Schulen, daß die Kammer die ihr in diesem Betreffe unterbreitete Vorlage nicht annehme.

In einer Petition vom 22. Januar verlangen achtzehn Einwohner einer nicht genannten Gemeinde, daß die Kammer die ihr unterbreitete Vorlage betreffs des Schulzwanges nicht annehmen möge. Sie stützen sich hauptsächlich auf das, was sie die Incompetenz des Staates, sich in der Unterrichtsfrage an die Stelle des Familienvaters zu setzen, nennen, und sie glauben, daß, wenn dieses Prinzip angenommen würde, es die Einmischung des Staates auch in die übrigen Rechte der Familie zur Folge hätte.

Die Generalkommission geht nach gepflogener Berathung über den Antrag des geehrten Herrn Funk und über die gedruckten und handschriftlichen Aktenstücke, die ihr in diesem Betreffe unterbreitet worden, zur Abstimmung über diesen Antrag über, und wird derselbe mit 3 gegen 1 Stimme verworfen.

Sie ordnet an, daß die im Referate analysirten Petitionen während der Diskussion auf dem Tische des Hauses niedergelegt werden.

Der Referent, De Haerne. — Der Präsident, Thibaut.

Inhalts-Verzeichniß.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

M.

S.

Z.

Corrigenda.

Seite	Zeile		
12	1	v. u.	statt: Analphabeten=Menschen lies: Analphabeten heißt man Menschen
16	5	v. o.	„ dann lies: anderseits
28	19	v. u.	„ Elementarschulen lies: Elementarschüler
31	12	v. u.	„ bewältigende lies: zu bewältigende
37	16	v. o.	„ zur welcher lies: zu welcher
48	4	v. o.	„ wurden lies: werden
58	1	v. u.	„ 663 lies: 1663
60	1	v. u.	(i. d. Anm.) statt: VI—X setze: XII—XVI
61	3	v. o.	statt: sociale Organisation lies: Schulorganisation
63	12	v. u.	„ bedacht lies: bestellt
65	16	v. u.	„ Einführung lies: Adoptirung
69	12	v. o.	„ sich zufrieden lies: sich damit zufrieden
71	12	v. o.	„ verbunden lies: in Einklang gebracht
74	2	(i. d. Anm.)	statt: Kreisgewerbschule ein lies: Kreisgewerbschule ebenfalls ein
59	6	v. u.	statt: als durch lies: als der durch
97	8	v. u.	„ einer höheren Bildung lies: eine höhere Bildung
98	11	v. o.	„ wie er es versteht lies: wie es ihm beliebt

Haeusle

Haerne, Désiré de

Der Schulzwang vor der belgischen Kammer

Passau 1872